A-279

221.

Livländische

Gouvernements-Regierungs-Patente.

Gesammelt

und nach des Herrn General-Superintendenten Dr. Sonntag chronologischem Verzeichnisse geordnet

von

C. F. W. Goldmann.

Jahrgang 1721-1729

Enthaltend die Nummern

bis

Riga, gedruckt in der Müllerschen Buchdruckerei.

Est.
TRÜ Raamatukogu
221

105.

Ihro Czaarisch. Majestät/
Meines allergnädigsten
Kayſers und Herrn
General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland / wie auch Obriſter über ein Regiment zu Fuß / Ritter von St. Andreæ, vom Elephanten und weiſſen Adlers Orden/
Fürſt Anekite Repnin.

BIBLIOTH. ACADEM. DORPAT.



Nachdem mittelſt des ergangenen Obrigkeitl. Patents vom 11. Auguſt. a. p. verordnet und befohlen worden / daß alle dieſes Landes Eingebohrne / und unter dieſem General-Gouvernemente ſortirende / welche bey voriger Regierungs-Zeit in Moscau und andern Ohrten gefangen geweſen / aber aus beſonderer clemence und Gnade Ihro Czaariſ. Majeſt. der Gefangenſchafft wiederum erlaſſen / und mit der edlen Freyheit allergnädigſt beſchencket worden / ſich nicht allein in ihrem gewöhnl. Domiciliis, oder bey ihren Freunden und Verwandten in aller Stille aufhalten / und aus dem Lande keines Weges abſentiren / ſondern auch alle Jahr zweymahl / nehmlich in Januarii- und Julii-Monathen in dieſer General-Gouvernements-Cantzley ſich zu ſtellen ſchuldig ſeyn ſolten ; So hat man nicht ohne ſondere Befremdung erfah-

erfahren müssen / daß zur Zeit wenige diese Obrigkeitl. Verfügung ihnen zur Nachricht gestellet / noch in denen angesetzten Monathen sich beorderter Massen angemeldet haben. Wenn aber aus E. hohen Reichs-Kriegs-Collegio zu St. Petersburg die Ordre eingegangen ist / daß die Schwedische Gefangene / welche aus Moscau und andern Ohrten ausgenommen und erlassen worden / ausgeforschet werden / und selbige darnach mit ihren erhaltenen Pässen oder Attestatis dociren sollen / in welchem Jahre / Monathe und Tage / auch auf was vor Ordre, und welcher Gestalt sie aus der Gefangenschafft loß gekommen seyn; Als kan man sich nicht entziehen / das ob-allegirte Placat vom 11. Augusti a. p. nicht nur in allen zu iteriren / sondern auch nochmahls auf das nachdrücklichste zu befehlen / daß alle diejenige / so ihrer ehemahligen Gefangenschafft erlassen sind / und in diesem General-Gouvernemente sich entweder auf ihren Gütern / oder bey ihren Freunden und Verwandten aufhalten / so gleich / nach Publicirung dieses Placats, in der General-Gouvernements-Cantzeley sich ohnfehlbar einfinden sollen / unter der Verwarnung und Commination, daß die / welche dieser Verordnung und Patent nicht prompt und gehorsamst nachleben / sondern sich ferner versteckt halten werden / ihrer beweg- und unbeweglichen Güter verlustig seyn / die Verwandten aber und Freunde solcher erlassenen Gefangenen eine hohe arbitrar Straffe zu gewarten haben sollen / wenn sie dergleichen Leute entweder verheelen helffen / oder doch nicht / wo sie sich aufhalten / in Zeiten und mit allen Umständen bey diesem General-Gouvernemente anmelden werden. Wornach alle und jede / so dieses angehet / sich gehorsamst zu richten / und vor schwerer Verantwortung und Straffe zu hüten haben. Riga Schloß den 21. Januarii Anno 1721.

Fürst Anekite Repnin.

(L. S.)

P. S.

Noch werden die Possessores erinnert / daß sie den repartirten Stations-Haber / wie auch gutes taugliches Maltz / ohn Verzug in der Renterey abliefern lassen / und dadurch anderer Ungelegenheit vorkommen mögen.

Ihro Czaarisch. Majestät/
Meines allergnädigsten
Kaysers und Herrn
General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland / Ritter von St. Andreæ, vom Elephanten und weissen Adlers Orden/
Fürst Anekite Repnin.



Demnach zu Folge Ihro Czaarischen Majest. hohen Befehls E. Erl. Reichs-Cammer-Collegium hieher notificiret und befohlen hat / daß zu Anfüllung derer Magazinen dieses General-Gouvernements eine Summa von 100000. Zetwerten Roggen und Mehl / wie auch 6250. Zetwerten Grütze / auf dieses 1721ste Jahr angeschaffet / und in Bereitschafft gehalten werden / und zu Ausmachung dieses erwehnten quanti die in diesem General-Gouvernemente noch einstehende restantien pro 1719. & 1720. eincassiret / und / nach Abzug dessen / so an die im Lande Einquartierte zu ent-

entrichten ist / mit Roggen clariret werden solle: So hat man nicht unterlassen können / dieses allen und jeden possessoren der publiquen Güther hiemittelst kund zu machen / und nachdrücklich zu befehlen / daß ein jeder sich höchst angelegen seyn lasse / damit solche restantien von gedachten Jahren sonder Verschub / und bey Vermeidung der schwereſten Verantwortung und Ungelegenheit / mit Roggen in der Renterey clariret und richtig gemachet werden mögen. Was aber von denen publiquen Güthern an die im Lande einquartierte Trouppen geliefert wird / solches soll / nach des Erl. Reichs-Cammer-Collegii Schluße / denen Arrendatoribus bey der Liquidation nunmehro gut gethan werden. Ein jeder / den dieses angehet / wird sich / seiner allerunterthänigsten Pflicht gemäß / diesem hohen Befehl in allen zu conformiren geflissen seyn / damit er ohne die schwereſte Verantwortung und Ungelegenheit seyn könne. Riga Schloß / den 7. Febr: Anno 1721.

Fürst Anekite Repnin.

L. S.

P. S. Weil das Hochlöbl. Wiatzkische Regiment in dieser Guarnison verbleiben / und die demselben im Lande zugedachte Quartiere nicht beziehen wird; Als hat man solches denen sämtl. Herren Possessoren im Lande notificiren wollen / damit die im Lande schon einquartierte Regimenter sich nach der ersten Anweisung in ihre vorige Quartiere wieder extendiren / die rationes und portiones auch / nach der vorigen repartition, wieder abgeliefert werden mögen.

Ihro Czaarischen Majestät/ Meines allergnädigsten Käysers und Herrn/

General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter von St. Andreæ, vom Elephanten und weissen Adlers Orden/ &c. &c.

Fürst Anekite Repnin.



Es wird noch allen und jeden Eingesessenen dieses General-Gouvernements die Verordnung/ welche auff die von E. Erl. Reichs-Cammer-Collegio aus St. Petersburg eingelangete hohe Ordres, mittelst verschiedenen Obrigkeitl. Patenten publiciret worden/ in unentfallenen Andencken seyn/ daß nemlich alle und jede Possessores ihre Privilegia, Documenta, Resolutiones und dergleichen/ womit sie den Besitz ihrer innehabenden Güther legitimiren und behaupten zu können vermeinten/ bey diesem General-Gouvernemente in Originali, nebst richtigen Copeyen/ produciren/ auch aus den habenden Documenten ihren possess dermassen deduciren solten/ damit man so gleich sehen könte/ quo titulo sie ihre Güther besitzen/ und quaserie der possess auf die itzige Innhabern der Güther gediehen sey. Und wie wol viele/ dieser hohen Verordnung ein Gnügen zu thun/ sich mit ihren Documentis und denen angefügten Deductionen eingefunden haben; So ist doch solches noch so vollkommen/ wie es seyn sollen/ nicht geschehen/ daß man derer sehr viele wieder zurück geben müssen. Dahero dann die von E. Erl. Reichs-Cammer-Collegio vorlängst eingelangte Puncten/ wornach die Deductiones derer Privat-Güther einzurichten seyn/ umständlicher in diesem Patente iteriret werden:

I. Soll ein jeder Possessor deutlich dociren/ welche vorige Herrschafft dasselbe Guth dem Possessori gegeben und übertragen habe/ und obs auf Männl. Erben/ oder nach Harrisch- und Wirischen Rechten/

oder

der nur auf eine Zeitlang / imgl. wenn und an welche Familie solches Guth gekommen sey / wobey vornemlich zu exprimiren / wer beym Anfange der Schwedischen Reduction dergleichen Güther im Possesse gehabt habe?

II. Ob ein solches Guth nach der Reduction durch Erbschafft / Morgen- oder Mit-Gabe an eine andere Familie abgegeben / verpfändet / oder mit andern vertauschet worden; dabey denn vornemlich vermeldet und deutlich specificiret werden soll / mit was für Rechte ein jeder nach der letzten Pest-Zeit / und nach Ubergabe dieses Landes die Güther disponiret / und noch einhabe?

III. Wenn jemand ein Guth disponirte / dessen Erb-Herr und wahrer Eingenthümer / entweder in Schwedischen Diensten / oder in Reußland gefangen wäre; so muß deutlich specificirt werden / wie nahe der itzige Possessor oder Disponent dem rechten Eigenthümer verwandt sey; Ob auf ein solches Guth Geld / und wie viel gegeben / oder warum und welcher Gestalt es dem itzigen Possessori übertragen worden. Wobey zugleich mit zu exprimiren ist / ob die annoch in Schwedischen Diensten stehende / oder sonst daselbst sich Aufhaltende / der vorigen Herrschafft Geld / und zu welcher Zeit / auch wie viel gegeben haben.

IV. So auch ein solches Guth reduciret gewesen / so ist deutlich zu vermelden / warum und auf was Weise das Guth von der Reduction eingezogen / und ob es dem itzigen Possessori oder seinen Vorfahren reduciret worden / da denn zugleich untersuchet werden muß / ob nicht einige Erb-Herren vorhin ihre Güther an die Crone Schweden abgestanden / verpfändet / oder gar verschencket / und dagegen Tertialen oder Gratialen erhalten haben. Wenn solches ehemahls pasiret / so muß der itzige Possessor dociren / mit was vor Rechte er nun unter dieser Regierung ein solches Guth disponire / und auf was Art es ihme restituiret worden. Daferne aber ein oder der ander seine Original-Documenta und nöhtige Nachrichten in denen betrübten Pest- und Kriegs-Zeiten verlohren hätte; So ist

V. Fleissig nachzusehen / ob man nicht andere glaubwürdige Documenten und Nachrichten aus denen alten Revisions-Büchern / Gerichtlichen Protocollen, oder doch dem uhr-alten Possesse haben könne. Doch müssen alle dergleichen aufzuweisende Nachrichten und Zeugnisse so beschaffen seyn / daß sie vor glaubhafft pasiren und angenommen werden können. Doch sollen auch in Ermangelung anderer Nachrichten und Documenten hiebey die von 6. Herren Land-Rähten oder 12. Edel-Leuten unterschriebene Attestata in Consideration gezogen werden. Von allen mit denen Attestatis der Herren Land-Rähte corroborirten Documenten / müssen 2. vidimirte Abschrifften oder Exemplaria verfertiget werden / davon eins an das Erl. Reichs-Cammer-Collegium versandt / und das andere in der General-Gouvernements-Cantzeley übergeben / das Originale aber dem producirenden Possessori mit dem beygefügten Attestato seines conditionirten Possesses zu seiner künfftigen Sicherheit und Beschützung retradiret wird.

Es wird also nochmahls auf das nachdrücklichste anbefohlen / daß ein jeder des Erl. hohen Reichs-Cammer-Collegii Verordnung sich conformire / seine Documenta mit denen Deductionen vorgeschriebener Massen einrichte / und förderlichst einbringe / damit dieselbe an E. Erl. Reichs-Cammer-Collegium desto eher übersandt werden können.

Solte aber ein oder der ander sich säumig oder unwillig erweisen / so hat er sich nichts anders vorzustellen / denn daß er nachdem nicht mehr werde gehöret / sondern sein Possess in die gröste Unsicherheit gesetzet werden. Wornach alle und jede / so es angehet / sich gehorsamst zu richten haben. Riga Schloß / den 15. Febr: Anno 1721.

Fürst Anekite Repnin.

L. S.

168. A.

Ihro Czaarisch. Majestät/

Meines allergnädigsten

Kaysers und Herrn

General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland / Ritter von St. Andreæ, vom Elephanten und weissen Adlers Orden/

Fürst Anekite Repnin.



Emnach man bishero wahr genommen / daß viele sich unter dieser Ihro Czaarischen Majest. glorwürdigsten Beherrschung dieses Landes gewisse Characteres zugeeignet / und dadurch manchen / der es wohl meritirt hat / in dem Range zu præjudiciren intendiret haben; So sind Wir veranlasset worden / hiedurch zu verordnen und zu befehlen / daß alle und iede Eingesessene dieses General-Gouvernements, so wohl Liefländischer / als anderer Nationen, sie mögen in würcklichen oder ausser Diensten / Ihro Czaarischen Majest. Unterthanen

thanen seyn oder nicht / innerhalb eines Monaths-Frist von dato dieses Placats an in der General-Gouvernements-Cantzeley dociren sollen / welcher Gestalt sie den Character, dessen sie sich bishero bedienet / acquiriret haben. Zu welchem Ende ein jeder sein Patent und Vollmacht / oder andern gültigen Beweiß von seinem Character, es sey im Militair- oder Civil-Staat / innerhalb der gesetzten Frist aufweisen / und damit deutlich darthun muß / ob er den bishero gebrauchten Character unter Ihro Czaarischen Majest. hohen Regierung / oder bey der vorigen Schwedischen Herrschafft / oder auch bey anderen auswärtigen Puissancen erworben habe. Solte einer oder ander unterlassen/diesem Patent und Verordnung sich in der gesetzten Zeit zu conformiren; so hat er sich auch dieses gewiß vorzustellen / daß er denselben Rang nach seinem angemasseten Character in so lange nicht geniessen könne/ bis er den gehörigen Beweiß seines Characters producirt habe. Wornach alle und jede / die es angehet / sich zu richten haben. Riga Schloß / den 1. Martii, Ao: 1721.

Fürst Anekite Repnin.

L. S.

P. S.

Hiebey gereichet zu eines jeden Nachricht / welcher Gestalt das ergangene Patent vom 7. des nechst-verwichenen Februarii in so weit geändert / und nun die Verordnung sey / daß die Possessores der publiquen Güther ihre Restantien pro 1719. & 1720. mit Gelde und Roggen / wie die Contracten es erfordern / clariren sollen.

Ihro Czaarisch. Majestät/

Meines allergnädigsten

Kayſers und Herrn

General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter von St. Andreæ, vom Elephanten und weissen Adlers Orden/

Fürſt Anekite Repnin.



Emnach auf Ihro Czaarischen Majestät hohe Ordre von E. Erl. Reichs-Cammer-Collegio aus St. Petersburg die Verordnung vom 13. hujus eingegangen ist / des Inhalts/ daß / wenn einige Posesſores im Lande wegen Haber-Mangels / bey Ablieferung der Rationen/ das volle Haber-Quantum, wie solches beordert wor-

worden / vor die Pferde derer im Lande einquartierten Regimenter nicht abgeben könten / dieselbe die Helffte mit Haber / und die andere Helffte mit Roggen-Mehl / an statt der Helffte des Habers entrichten solten ; Als hat man solches zu eines jeden Notice zu bringen nicht unterlassen / und dabey zugleich auch dieses mit kund thun wollen / welcher Gestalt auch bey eräugenden Heu-Mangel zugleich verordnet sey / daß / wenn ein oder ander Possessor die gantze Heu-Ration zu geben nicht vermöchte / sodann nur die Helffte an Heu / und die andere Helffte an Roggen-Mehl / gegeben werden solle / nemlich vor 20. ß Heu eine Kanne Roggen-Mehl / und 4. Kannen Hexel. Wornach sich alle / so es angehet / zu richten haben. Riga Schloß / den 24. Martii, Ao. 1721.

Fürst Anckite Repnin.

(L. S.)

Ihro Czaarisch. Majestät/

Meines allergnädigsten

Käysers und Herrn

General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter von St. Andreæ, vom Elephanten und weissen Adlers Orden/

Fürst Anekite Repnin.



Demnach Wir auf der Hochwohl- und Wohl-gebohrnen Herren Land-Rähte gethane Vorstellung vor gut befunden/ und eingewilliget haben/ einen allgemeinen Land-Tag auszuschreiben/ damit an demselben so wohl über dasjenige/ was zu Ihro Czaarischen Majest. unsers allergnädigsten Käysers und Herrn hoben Dienst/ und des Landes Besten gereichet/ als auch wegen hoch-nöhtiger Besetzung einiger vacanten Landes-Chargen deliberiret/ und aus allerunterthänigster Pflicht besorget werden könne: Als wird solches allen und jeden

jeden von E. Wohl-gebohrnen Ritter- und Landschafft hiemittelst kund gemacht / mit dem Begehren / daß ein jeder zu diesem Land-Tage / zu welchem der 16. des nechstbevorstehenden Junii pro termino initiali angesetzet wird / alsdann sich gehorsamst allhie in der bestimten Zeit auf der Ritter-Stube einfinde / und der Deliberation über das / so Ihro Czaarisch. Majest. hoher Dienst / und des Landes Angelegenheiten erfordern / mit beywohnen / auch sich hievon nichts anders / als die wahre Unmüglichkeit / abhalten lassen solle. Gestalten derjenige / welcher ohne erhebliche Ursachen weg zu bleiben sich unterstehet / ihm auch selbst zu imputiren haben wird / wenn er hernach erfähret / daß wieder ihn etwas Wiedriges Usence-mässig beschlossen worden. Man versiehet sich aber zu einem jeden promter Comparition um so viel gewisser / als die allerunterthänigste Pflicht einen jeden hiezu verbindet. Riga, den 24. Maij, Anno 1721.

Fürst Anckite Repnin.

L. S.

172.

Ihro Czaarisch. Majestät/

Meines allergnädigsten

Käysers und Herrn

General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter von St. Andreæ, vom Elephanten und weissen Adlers Orden/

Fürst Anekite Repnin.



Demnach es bishero sich begeben hat/ daß einige Bauern aus diesem General-Gouvernemente, welche sich über ihre Herrschafft mit Fuge beschweren zu können vermeinen/ nach S. Petersburg zu gehen/ und mit ihren Klagen Ihro Czaarische Majest. und Dero hohe Reichs-Collegia zu beschweren sich unternommen/ ehe und bevor sie ihre Nohtdurft bey dem hiesigen General-Gouvernemente oder andern Instancen behörig angetragen/ und Resolutiones erhalten haben: Als können Wir nicht umhin/ hiedurch und mittelst dieses Patents bekandt zu machen/ und zu befehlen/ daß weder die Bauern/ noch auch andere/ wes Standes und Condition die seyn/ mit-

mit ihren Suppliquen und Klagen nach S. Petersburg zu geben die Freyheit ihnen nehmen / sondern ein jeder / so wohl Bauern als andere Landes-Eingesessene / welche sich aus wohl-gegründeten Ursachen zu beschweren / oder sonst wegen Ihro Czaarischen Majest. hohen Intresen in Cammer-Sachen was an zu tragen haben / vorhero bey diesem General-Gouvernement sich anzumelden / und von dannen eine Justice-mässige Verfügung abzuwarten schuldig seyn sollen. Welcher Landes-Eingesessener oder Bauer sich hieran nicht kehret / und / ohne bey dem General-Gouvernemente oder andern Richtern und Befehls-Habern hieselbst Recht und Hülffe zu suchen / und den finalen Schluß in der Sache abzuwarten / so fort nach S. Petersburg zugehen / und daselbst die hohe Reichs-Collegia zu incommodiren dennoch die Dreustigkeit gebrauchen wird / der soll mit schwerer und wohl-verdienter Straffe / dem Befinden nach / angesehen und beleget werden. Dieses müssen die Herren Pastores im Lande denen sämtl. Eingepfarreten in beyden Sprachen von denen Cantzeln publiciren und bekandt machen / damit alle und jede sich hiernach gehorsamst richten / und einige Unwissenheit dieser Verordnung wegen vorzuschützen keine Gelegenheit haben / auch der widrigen Falls denen Wiederspenstigen und Ungehorsamen bevorstehenden Straffe überhoben seyn mögen. Riga Schloß / den 25. Maij, Ao: 1721.

Fürst Anekite Repnin.

(L. S.)

Ihro Czaarischen Majestät/ Meines allergnädigsten Käysers und Herrn/

General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter von St. Andreæ, vom Elephanten und weissen Adlers Orden/

Fürst Anekite Repnin.



ES ist zwar mittelst eines den 16. des nechst-verwichenen Maij Monaths ergangenen Placats jedermänniglich bekandt gemachet / und befohlen worden / daß diesen Sommer / und zwar im Junio, Julio, Augusto, und September Monathen wiederum Wall-Arbeiter zum hoch-nöhtigen Fortifications-Bau gestellet werden solten / also / daß im Junio 200. zu Fuß / und 100. zu Pferde / in denen übrigen 3. Monahten aber 100. zu Fuß und 50. zu Pferde sich allhier einfinden müssen. Weil aber nun die hohe Ordre eingelauffen ist / daß diesen gantzen Sommer durch beständig 500. Wall-Arbeiter zu dem Fortifications-Bau gebrauchet werden / und allhier zur Stelle seyn sollen: Als können Wir Uns nicht entbrechen / zu unterthänigster Folge der eingegangenen hohen Ordre, hiedurch zu verordnen / und mit allem Nachdruck zubefehlen / daß die Possessores der publiquen so wohl als privaten Güther ohne Ausnahme dafür sorgen / damit solche Wall-Arbeiter / nach beygefügter Repartition, in dem angesetzten termino, und zwar die ersten den 18. Junii allemahl prompt gestellet werden mögen. Die Pferde-Arbeiter müssen mit guten Pferden und starcken Wagen sich versehen / und die Arbeiter zu Fusse tüchtige und starcke Kerle seyn / beyde aber zureichliche Subsistence auf 14. Tage mit sich haben/damit sie ihre Zeit richtig ausstehen können / und nicht eher von

hinnen

hinnen gehen / als bis sie mit behörigen Schein über die præstirte Arbeit versehen worden. Wornach sich alle und jede / so es angehet / gehorsamst / und bey Vermeidung der schweresten Verantwortung / zu richten haben. Riga Schloß / den 1. Junii, Ao: 1721.

Fürst Anekite Repnin.

L. S.

P. S. Denen sämtlichen Possessoren und Verwaltern im Lande wird hiemit notificiret / daß auf eingekommene hohe Ordre kein Bier mehr mit Steinen im Lande solle gebrauet / sondern gekochet werden.

Auch dienet zu jedermanns Nachricht / daß die Wall-Arbeiter nicht nach der ersten / sondern nach der hiebey gehenden Repartition gestellet werden müssen.

Specification der Wallarbeiter, welche theils zu Fuß theils mit gutem Anspann d. 30 July das erstemahl, den 17 Septembr a.c. das andermahl praecise in der Vorstadt bey Claes Mötters Hause auf dem Platze sich einfinden und gleich an Arbeit angewiesen auch dabey zwey Vollenkommene Wochen das erstemahl bis d. 12 Augusti, andermahl bis d. 23 Septembr nur eine Woche auszustehen, nachgehends aber von andern löset und mit einem Schein erlassen werden sollen.

Torgells K.	Wallarbeiter zu Fuße von d. 30 bis d. 12	mit anspan July Augusti	zu Fuße von d. 17 bis d. 23	mit anspan 17 bis Septembr
Torgell	4	1	4	1
Paixt	1	✓	1	✓
Zigtenhoff	1	✓	1	✓
Tackeroth	3	1	3	1
Tammigt	1	✓	1	✓
NB	10	2	10	2

Sage jedesmahl

Zehen Arbeiter zu Fuße und zwey zu Pferde.

174.

Ihro Czaarisch. Majestät/

Meines allergnädigsten Käysers und Herrn

General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland / Ritter vom St. Andreæ, vom Elephanten und weissen Adlers Orden/

Fürst Anekite Repnin.



Emnach E. Erl. Reichs-Cämmer-Collegium zu S. Petersburg, mittelst dessen eingekommener hohen Ordre, nachdrücklich verordnet und befohlen hat / daß wegen der Revenüen des verflossenen 1720sten Jahrs förderſamſt behörige Richtigkeit gemachet und verschaffet werden solle: Als können Wir keinen Umgang nehmen / hiedurch auf das ernstlichste zu begehren/ daß die Possessores der publiquen so wohl als privaten Güther ihre Quitencen, welche sie über die an die Renterey / wie auch an die im Lande einquartierte Trouppen-

gethane Lieferungen erhalten haben / im hiesigen Oeconomie-Contoir unfehlbar / und höchstens innerhalb 4. Wochen / nachdem die Trouppen nunmehro pro 1720. weder Rationes noch Portiones mehr erhalten / einbringen sollen / damit darauf mit einem jeden liquidirt / die Rechnung pro 1720. geschlossen / und behörige Richtigkeit gemachet / und folglich E. Erl. Reichs-Cammer-Collegii hohen Ordre ein schuldiges Gnügen gegeben werden könne. Wer in der præfigirten Zeit seine Quitencen zu produciren unterlassen wird / der hat sich gewiß vorzustellen / daß er solcher seiner Unwillig- und Saumseeligkeit wegen mit einer proportionirten Geld-Straffe beleget / und dieselbe durch prompte Execution eingetrieben werden solle. Wornach alle und iede sich gehorsamst zu richten / und vor Straffe und Executions-Ungelegenheit zu hüten haben. Riga Schloß / den 13. Junii, Ao: 1721.

Fürst Anekite Repnin.

L. S.

P. S.

Die ausgeschriebene Wall-Arbeiter müssen / laut denen ergangenen Obrigkeitl. Ordres und Repartitionen, in denen angesetzten Terminen prompt und richtig gestellet werden / immassen wieder diejenigen / welche hierinne manquiren werden / mit der Execution sonder Verschonen verfahren werden wird / dergestalt / daß vor jeden nicht gestellten Arbeiter zu Pferde 30. Reichs-Thaler / vor einen Arbeiter zu Fuß aber 20. Reichs-Thaler von dem Possessore gezahlet und exequiret werden solle. Wornach sich gebührend zu richten.

175.

Ihro Czaarisch. Majestät/

Meines allergnädigsten

Käysers und Herrn

General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland / Ritter vom St. Andreæ, vom Elephanten und weissen Adlers Orden/

Fürst Anekite Repnin.



Ir haben in Erfahrung gebracht / daß wegen der Pfandt-Summen, so auf die publique Güther in denen vorigen Zeiten der Krone Schweden vorgeschossen worden / bey dieser jetzigen Regierung nicht mit der behörigen exactitude inquiriret / sondern nur auf die Contracten und Quitencen gesehen / und nach selbigen denen Pfandt-Haltern die interessen à 3. pro Cent: drey Jahre / nemlich 1711, 12. und 13. gut gethan worden / da doch vermöge Ihro Czaarisch. Majest. de dato S. Petersburg den 12. Octobr. Anno 1710. ertheilter / und von des Herrn Reichs-Cantzlers Grafen Golloffkin Excell. unterzeichneter Resolution ausdrücklich requiriret worden / daß nicht nur die Contracten über der-

dergleichen Pfandt-Summen produciret / sondern auch genau nachgesehen werden solte / was es mit denen prætendirten Vorschüssen vor eine Bewandnis habe / als worüber nachgehends an Ihro Czaarische Majest. hätte sollen Relation abgestattet / und Dero hohe Justice-mässige Resolution erwartet worden seyn. Wann nun also nach Anleitung dieser hohen Resolution ein jeder Pfandt-Halter nicht nur den Contract über die vorgeschossene Summa zu produciren schuldig gewesen / sondern auch nothwendig mit Schwedischen Liquitationen hätte erwiesen werden müssen / daß wegen der nach denen Pfandt- und Arrende-Contracten von der Kron Schweden auszuzahlenden Arrende eine Richtigkeit getroffen / und die Pfandt-Summa annoch in Saldo geblieben / auch über die Interesen von denen Pfand-Haltern nichts genossen / sondern alle Jahre / und bis dieses Land von Ihro Czaaris. Majest. Troupen bezogen und occupiret worden / wegen der Jährlichen in der Renterey zu zahlenden Arrende mit der Krone Schweden richtig liquidiret sey / solches alles aber damahls nicht geschehen / und daher ein jeder Pfand-Halter auf die in dem Contracte exprimirte Summa dreyjährige Interesen à 3. pro Cent von der Ihro Czaarischen Majest. Renterey zugehörigen Arrende genossen; Als können Wir / nachdem Uns dieserwegen einige Ouverture gegeben worden / wegen Ihro Czaaris. Majest. hohen Interesse, und auf Dero hohe Ordre nicht entseyn / allen und jeden Possessoren in denen dreyen Creysen dieses General-Gouvernements, welche in denen vorigen Zeiten auf publique Güther einen Vorschuß gethan / und die obbenannte Jahre 3. pro Cento Interessen genossen / hiemittelst Obrigkeitl. anzufehlen / und nachdrücklich zu begehren / daß sie innerhalb 6. Wochen à dato dieses Patents ihre aus der Schwedischen Cammer erhaltene Liquidationes in Originali in der General-Gouvernements-Cantzeley zu Riga zu produciren / und aus diesem Fundament die Richtigkeit ihrer anitzo prætendirten Pfandt-Summen zu dociren geflissen seyn sollen. Welche hierinnen / es sey unter was Vorwandt es wolle / sich säumig erweisen / und diesem Begehren innerhalb benannter Zeit nachzukommen

man-

manquiren werden / selbige haben sodann sich selbsten beyzumessen / wenn sie nach verflossenem termino die bey dieser Ihro Czaarischen Majest. Regierungs-Zeit genossene Interesen mit 40. pro Cento in die Renterey zu refundiren werden schuldig erkannt / und dazu executivè angehalten werden. Wornach sich alle und iede / denen solches angehet / mit gebührender promptitude zu richten wissen werden. Riga Schloß / den 24. Julii, Ao: 1721.

Fürst Anekite Repnin.

L. S.

177.

Thro Czaarisch. Majestät/

Meines allergnädigsten

Käysers und Herrn

General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland / Ritter vom St. Andreæ, vom Elephanten und weissen Adlers Orden/

Fürst Anekite Repnin.



Vermöge E. Erl. Reichs-Cammer-Collegii Schlusses de dato den 24. Julii a. c. und der darauf an dieses General-Gouvernement eingelangten Ordre wird mittelst dieses öffentlichen Patents zu iedermanns Notice gebracht und publiciret / daß alle und iede Possessores derer unter Erb-Recht / oder auf gewisse Zeit erhaltenen Güther / Dörffer / Häuser / Buden / und dergleichen anderer Fabriquen und Anlagen / wie auch Jahr-Märckte / Krüge und anderer an sich gepachteten und Arends-Weise auf gewisse Jahre angenommenen Gelegenheiten / oder theils auch die / so über ihren præfigirten Termin solche inne haben; desgleichen diejenigen / so Krüge / Brandt-

weins-

weins-Brennereyen und andere Anlagen / wie sie immer Nahmen haben mögen / aus ihren eigenen Mitteln / davon jedoch der Crone Revenüen gebühren / angeleget haben / sich bey E. Erl. Reichs-Cammer-Collegio unausbleiblich im Octobr. dieses lauffenden Jahres mit ihren habenden Privilegiis und Documentis melden sollen / allwo alsdann selbige verschrieben / und ihnen zurück gegeben werden. Welche aber keine Frey-Brieffe oder Ordres darüber erhalten haben / und dennoch im Besitz einiger oberwehnten Stücke seynd / oder auch aus mündlicher Vergünstigung und Übergebung der gegenwärtigen Obrigkeit / oder es sey auch durch andere Gelegenheit / was inne haben / (darunter jedoch nicht verstanden werden diejenige / so das ihre ererbet / oder behöriger Weise erkauffet / und ihre Kauff-Brieffe und Documenten haben) selbige sollen sich alle gegen den præfigirten Terminum einfinden / ohne Beysorge einiger Ungelegenheit dadurch / daß sie nur mündliche Resolutiones und keine schrifftliche Befehle der Obrigkeit haben / massen ihnen nichts entnommen / sondern nur verschrieben / und hinführo zuerkannt werden soll; Welche sich aber mit ihren Privilegiis und Ordres gegen benannte Zeit nicht einfinden werden / nachgehends aber E. Erl. Reichs-Cammer-Collegium durch die Revision, oder der Fiscalen oder anderer Angabe Nachricht davon erhielte / dieselbe sollen mit einer Straffe beleget werden. Diejenige aber / welche ohne Obrigkeitliche Brieffe und Ordres obbenannte Nahrungen treiben / oder von beregten was in Besitz haben / sollen / im Fall sie diesem Befehl zuwieder sich nicht behörig angeben / und solches verschweigen würden / alles dessen / so sie verschwiegen / verlustig

stig erkannt / und was dergestalt caducirt worden / vom Erl. Reichs-Cammer-Collegio andern zur Arrende überlassen werden. Welche obberegte Possessiones, Arrenden, Monopolien, Fabriquen, &c. &c. von kleiner Importance, als von 100. Rubel und darunter besitzen und inne haben / dieselbe sollen bey diesem General-Gouvernemente von ihren Privilegiis und Documenten / so sie dieserwegen haben / Copeyen beybringen; diejenigen aber / so keine Privilegien und Documenten hierüber haben / sich persöhnlich nach obgedachter Ordre gestellen / und ihres Possesses und Dispositon halber Nachricht geben / welche Nachrichten sodann / nebst denen Copeyen / nachdem diese mit denen Originalien collationiret und behörig vidimiret worden / an E. Erl. Reichs-Cammer-Collegium eingesandt / die Originalien aber denen Eigenthümern gegen Quittance wieder zugestellet werden sollen. Nach welcher hohen Ordre sich alle / die es angehet / mit gebührenden Gehorsam bey Vermeidung der darauf gesetzten Straffe zu richten haben. Riga Schloß / den 31. Augusti, Anno 1721.

Fürst Anekite Repnin.

(L. S.)

Ihro Czaarisch. Majestät/

Meines allergnädigsten

Käysers und Herrn

General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland / Ritter vom St. Andreæ, vom Elephanten und weissen Adlers Orden/

Fürst Anekite Repnin.



Nachdem Ihro Czaarisch. Majest. Unser allergnädigster Kayser und Herr vermittelst Dero den 7. Julii a. c. in der hiesigen Regierungs-Cantzeley publicirten hohen Resolution de dato den 4. ejusd: allergerechtsamst declariret / daß alle diejenigen / welche so wohl vor / als nach der Eroberung dieser Stadt und Province sich von hinnen begeben / und sich allhier nicht wieder eingefunden / noch Ihro Czaarisch. Majest. behörig submittiret / und entweder gar nicht / oder doch nicht in loco & modo ordinario deroselben gehuldiget haben / vor Dero Unterthanen nicht erkannt / sondern dererselben sämtliche allhier nachgelassene

gelassene Haabseeligkeit / es bestehe dieselbe in beweg- oder unbeweglichem Guthe / vor caduc und der Crone anheim gefallen gehalten werden solte / welches anzugeben zugleich alle diejenigen / bey denen dergleichen Effecten stehen / oder welche dergleichen Stücke in Händen und Disposition haben / nachdrücklich und bey schwerer unausbleiblicher Straffe ermahnet worden / so wäre man bermuhten gewesen / daß diesem ernstlichen Befehl zu Folge diejenigen / die es angehet / sich mit dergleichen Angaben eingefunden / und bey diesem General-Gouvernemente sich gemeldet hätten. Da man aber erfahren müssen / daß solches bis dato gar nicht geschehen / und von obberegten Caduquen fast nichts mehr / als was bey der bishero allhier gehaltenen Inquisition hervor gekommen / angegeben worden; Als hat man sich veranlasset befunden / vermittelst dieses offenen Patents nochmahls allen und jeden dieser Province Eingesessenen / so wohl denen Magistraten und Bürgern in denen Städten / als auch im Lande denen Possesoren und sämtlichen Einwohnern / wes Standes und Condition dieselben seyn mögen / anzubefehlen / und von denenselben zu begehren / daß sie alle dergleichen Effecten, beweg- und unbewegliche Güther / Baarschafften / Häuser / Gründe / Plätze / ꝛc. ꝛc. welche obberegte Personen entweder bey Ihnen abgesetzet und in Verwahrung oder Disposition gegeben / oder in deren Abwesenheit ein jeder sich selber angemasset / und in Disposition genommen haben möchte / mit dem forderlichsten / und zwar die in dieser Stadt innerhalb acht Tagen / die aufm Lande sich befindende aber innerhalb 3. Wochen bey diesem General-Gouvernemente aufrichtig anzugeben schuldig seyn / und allhier fernere Resolution und Verfügung zu gewärtigen haben sollen. Welche aber diesem zuwider dergleichen Effecten zu verschweigen und zu verheelen sich gelüsten lassen / und selbige binnen erwehnter Zeit bey diesem General-Gouvernemente nicht angeben werden / selbige haben / daferne nachgehends solches dennoch entweder durch Fiscalische Angabe / oder auf andere Art eröffnet und hervor gebracht werden solte / eine schwere Straffe an Ehr und Gut zu gewärtigen / welche durch gehorsame Folgeleistung dieses Ihro Czaarisch. Majest. hohen Befehls ein jeder zu verhüten geflissen seyn wird. Riga Schloß / den 23. Septembr. Ao: 1721.

Fürst Anekite Repnin.

L. S.

Ihro Czaarischen Majestät/
Meines allergnädigsten Käysers und Herrn/

General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter von St. Andreæ, vom Elephanten und weissen Adlers Orden/

Fürst Anekite Repnin.



Emnach vermöge Ihro Czaarisch. Majest. eingelangter allergnädigsten Ordres und Eines Erl. Reichs-Cammer-Collegii hie neben gemachter Verordnung/ abermahls einige Regimenter allhier im Lande einquartieret/ und sieben Monathe lang mit Rationen und Portionen von denen publiquen und privaten Güthern verpfleget werden sollen; Als wird solches allen und jeden hiemittelst kund gemachet/ und anbey befohlen/ daß die Regimenter nach der geschehenen Anweisung nicht nur willig in die Quartiere angenommen/ sondern auch mit denen benöthigten Portionen und Rationen/ nach denen beygefügten Repartitionen/ allemahl richtig und zu rechter Zeit bey Vermeidung der widrigen Falls darauf erfolgenden Execution, gegen behörige Quittung versehen werden sollen. Wobey zur Nachricht bekandt gemachet wird/ daß eine Monathliche Ration auf 1. Pferd bestehe in 1. Zettwert, minder ein halb Zettwerick, oder in drey Lof Rigisch-Haber/ nebst 3. Lof Hexel/ wie auch 480. ℔. Heu/ welches alles nach Rußischer Maasse und Gewichte gereichet wird. Eine Monatliche Manns-Portion aber bestehet in 2. Zettwerick oder ¾. Lof Mehl/ und 3. Rigischen Stöffen Grütze/ welches vor 8. Mann Monatlich 1. Zettwerick oder 24. Stoff Grütze ausmachet. Die Rationes, welche an die in denen Vestungen stehende Officiers vor derselben nach beygedruckter Specification bey sich habende Pferde geliefert werden müssen/ sollen von einem dazu beorderten Officier empfangen/ und von diesem mit eigener Hand darüber quittiret werden. Zu Entgegennehmung der Rationen im Lande aber soll in demjenigen Kirchspiele/ wo die

die Pferde stehen / ein gewisser Ort ausgesehen werden / allwo mit Zuziehung des Kirchspiels-Commissarii ein Officier vom jedem Regimente beordert werden soll / die Rationes zu empfangen / auch ein jedes Guth über die Lieferung mit eigener Hand behörig zu quittiren / welche Lieferung der Kirchspiels-Commissarius zugleich auf selbiger Quittance bescheinigen muß. Nach solcher Lieferung werden die Rationes ferner so wol vor die Officiers- als Regiments-Pferde von dem verordneten Officier richtig an die / welchen es gebühret / ausgetheilet. Uber die verordnete Rationes muß sich keiner unterstehen / etwas zu nehmen / noch sich hiebey im geringsten interessiren / sondern die Rationes sollen bald empfangen / und die Lieferanten unter keinerley Prætext mit denen Quittancen aufgehalten werden / bey Vermeidung der in Ihro Czaaris. Majest. hohen Ordres und denen Kriegs-Articuln darauf gesetzten Straffe. Wornach sich alle und jede / so dieses angehet / mit gebührendem Gehorsam zu richten haben. Riga Schloß / den 17. Octobr. Ao: 1721.

Fürst Anekite Repnin.

L. S.

SPECIFICATION,

Wie viel Pferde ein jeder Officier nach seinem Range bey sich in seinem Quartiere in der Vestung halten soll.

	Pferde.		Pferde.
Obrister	6.	Quartier-Meister	1.
Obrist-Lieutenant	4.	Adjutant	1.
Premier-Major	4.	Auditeur	1.
Second-Major	3.	Commissaire	1.
Capitain	1.	Chirurgus	1.
Lieutenant	1.	Priester	1.
Second-Lieutenant	1.	Regiments-Schreiber	1.
Fähndrich	1.	Regiments-Profos	1.

180. A.

81.

ät/

Gou-
St.

Herren
l-Gou-
n / wel-
berwi-
Con-
Land-
vorden/
d Ples-
s Lan-
chüssen
stirun-
gen der Petersburgischen Straße / zu halten / zu derselben
Anschaffung auch die Ritter- und Landschafft was gewis-
ses

181.

Ihro Czaarisch. Majestät/

Meines allergnädigsten

Käysers und Herrn

General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland / Ritter vom St. Andreæ, vom Elephanten und weissen Adlers Orden/

Fürst Anekite Repnin.



Emnach von denen hiesigen Herren Land-Räthen diesem General-Gouvernemente eröffnet worden / welchergestalt bey dem im nächst-verwichenen Sommer gehaltenen Convent der hiesigen Ritter- und Landschafft einmühtig geschlossen worden/ statt der auf denen Postirungen Pernauischer und Pleskauischer Strasse zu nicht geringer Gravation des Landes bishero gehaltenen repartirten Ordonantz-Schüssen beständige Post-Pferde / nach dem Fuß derer Postirungen der Petersburgischen Strasse / zu halten / zu derselben Anschaffung auch die Ritter- und Landschafft was gewis-

ses vom jeden Hacken beyzutragen bewilliget habe; Als wird nunmehro / nachdem dieser Schluß von dem General-Gouvernemente placidiret worden / solchen in Effect zu setzen / hiemittelst allen und jeden Possessoren und Verwaltern der publiquen und privaten Güther Obrigkeitl. angesonnen und begehret / daß sie nach der letzten Bewilligung und beygefügter Repartition die zu Anschaffung derer Post-Pferde erforderte Gelder innerhalb 6. Wochen beyzutragen / und anhero in der Ritter- und Landschaffts-Cassa zu entrichten / geflissen seyn sollen / damit von denen solchergestalt zusammen gebrachten Geldern die Postirungen Pernauischer und Pleskauischer Strasse beschlossener Maassen eingerichtet werden können. Man zweifelt keinesweges / es werde ein jeder Possessor sich in Beytragung seines Contingents willig bezeugen / angesehen durch sothane Einrichtung der Postirungen dem Lande ein grosses Soulagement zuwächset. Wie denn auch allen und jeden / die ihre von vorigen Jahren schuldige Bewilligungs- und Laden-Gelder noch nicht abgetragen haben / zum letzten mahle angedeutet wird / solche nach hinten beygefügter Specification ebenfalls binnen 6. Wochen in die Ritter-Cassa zu clariren. Wornach sich alle / die es angehet / bey Vermeidung der Execution, zu richten haben. Riga Schloß den 6. Novembr. Ao: 1721.

Fürst Anekite Repnin.

(L. S.)

Ihro Czaarischen Majestät/
Meines allergnädigsten Käysers und Herrn/

General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom St. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/

Fürst Anekite Repnin.



Emnach aus S. Petersburg die hohe Ordre allhier eingelauffen/ daß in der hiesigen Renterey künfftighin die Alberts-Thaler nicht anders als nach Gewicht empfangen werden sollen/ dergestalt/ daß deren vierzehen ein vollenkommenes Pfund ausmachen; Als hat man/ damit hinführo denen Lieferanten in der Renterey wegen Empfang des Geldes keine Schwürigkeit gemacht werde/ solches allen und jeden/ welche in der hiesigen Renterey mit Alberts-Gelde zu clariren haben/ insonderheit aber denen Possessoren der publiquen und privaten Güther hiemittelst bekannt machen/ und dabey anbefehlen sollen/ daß ein jeder/ welcher so wohl wegen der Arrende, als derer publiquen Onerum, mit Alberts-Gelde zu clariren hat/ sothane vollwichtige Alberts-Reichs-Thaler nach obbenanntem Gewichte anzuschaffen und zu liefern geflißen seyn möge/ immassen an die hiesige Renterey bereits die Ordre ergangen/ die Alberts-Rthlr. nicht anders/ als nach beregtem Gewichte anzunehmen. Wornach sich alle/ die es angehet/ gebührend zu richten haben. Riga Schloß den 14. Novembr. Anno 1721.

(L. S.)

Fürst Anekite Repnin.

Translat:

Dr. Czaarischen Majest. ORDRE
ausm SENAT.



Es ist in denen Puncten des Friedens-Tractats mit Schweden ad Artic: II. enthalten und paciſciret worden / demnach die unter voriger Königl. Schwedischen Regierung / in Lieff- und Ehstland / auch auf Oesel ins Werck gestellete Reduction und Liquidation zu vielfältigen Beschwerden derer Unterthanen / oder Eingesessenen Anleitung gegeben / wodurch dann seine in GOtt ruhende Königl. Majest. zu Schweden glorwürdigsten Andenckens / sowohl / als in Ansehen der Sachen Billigkeit bewogen worden / mittelst eines im Jahr 1700. den 13ten Aprilis durch öffentlichen Druck bekandt gemachten Patents die Versicherung von Sich zu geben / daß im Fall einige von ihren Unterthanen mit gewissen Beweißthümern darthun könten / daß Güther / welche ihnen zugehörig möchten seyn / eingezogen worden / ihnen ihr Recht unbenommen seyn solte / zufolge dessen auch unterschiedliche besagter Unterthanen in den Besitz ihrer vorigen durch erwehnte Reduction oder andern Vorwand ihnen abgesprochenen / eingezogenen / oder sequestrirten Güther wieder zurück getreten sind; Als versprechen auch Ihro Czaarisch. Majest. hiemit / daß ein jeder / er mag intra oder extra territorium sich aufhalten / der in diesem Fall eine billige Ansprache oder Forderung auf Land-Güther in Lieff-Ehstland und der Provintz Oesel hat / und selbige gehöriger Massen beweisen und darthun kan / sein Recht ohnweigerlich geniessen / und durch ungesäumte Untersuchung und Erörterung solcher ihrer Ansprache / und Forderungen zum Besitz des ihnen rechtmässig gebörenden Guthes wieder gelangen soll. In dem 12ten Artic: sollen ingleichen Krafft der in dem vorhergehenden 2ten Articul verabredeten / und festgestelleten Amnestie die in Lieff- und Ehstland / auch der Provintz Oesel wegen des bishero gewesenen Krieges / und daß die Proprietarii an der Königl. Schwedischen Seite geblieben / etwa eingezogene / andern verliehene / oder auch confiscirte Güther / Ländereyen / noch nicht expirirte Arrenden, und Häuser in denen zu diesen Provincien gehörenden Städten / wie auch in Narva und Wiburg, sie mögen vor dem Kriege jemand zugehöret haben / oder unter dem Kriege einem entweder durch Erbschafft oder sonsten zugefallen seyn / ohne einige Ausnahme und Restriction ihren rechtmässigen Eigenthümern / dieselbe mögen nun jetzo in Schweden / oder in der Gefangenschafft / oder auch sonsten irgendwo sich befinden und aufhalten / nachdem ein jeder bey dem General-Gouvernement mittelst Vorzeigung seiner Beweißthümer / Briefschafften und Urkunden sich vorgängig gebührend

dazu

dazu legitimiret haben wird / ohnweigerlich und ohne Aufschub gleich wieder gegeben und eingeräumet werden. Es können aber solche Eigenthümer wegen der aus denen Gütern währenden Kriege / und nach geschehener Confiscation gehobenen Einkünfften / und des durch den Krieg und sonsten etwa verursachten Schadens nicht das geringste fodern noch prætendiren; Und sind diejenige / welche solchergestalt wieder zu dem Besitz der ihnen gehörigen Güther gelangen / verbunden / bey Antretung des Besitzes / Ihro Czaarisch. Majest. als dero nunmehrigen Landes Herrn zu huldigen / und sich im übrigen gegen Dieselbe als es treuen Vasallen obliget und gebühret / zu betragen und aufzuführen. Dahingegen es ihnen / wenn sie den gewöhnlichen Huldigungs-Eyd abgeleget / ohnweigerlich erlaubet und zugelassen seyn soll / aus dem Lande zu reisen / sich in fremden mit dem Reußischen Reiche in Verbündniß und Freundschafft stehenden Ländern aufzuhalten / auch bey neutralen Puissances sich in Diensten zu engagiren / oder / da sie schon darinn stehen / nach eigenem Gutfinden ferner darinn zu verharren. Denenjenigen aber / welche Sr. Czaarisch. Majest. gar nicht huldigen wollen / wird hiemit eine Zeit von drey Jahren / von Publicirung des Friedes anzurechnen / vergönnet und zugestanden / um innerhalb solcher Frist ihre Güther und Eigenthum bester Gelegenheit und eigenen Gefallen nach zu veräussern und zu verkauffen / ohne ein mehreres davon abzutragen / als sie nach denen Landes-Statutis schuldig und verbunden seyn können. Solte auch ins künfftige nach denen Landes-Rechten jemanden / der nicht gehuldiget hat / eine Erbschafft zufallen / so soll derselbe ebenfalls gehalten seyn / bey Antretung der ihm angestorbenen Erbschafft / Sr. Czaarischen Majest. zu huldigen / und den Eyd der Treue abzustatten / oder auch alsdenn Freyheit haben / innerhalb Jahr und Tag solche Güther zu verkauffen; Gleichergestalt sollen auch diejenige von beyden hohen paciscirenden Theilen Unterthanen / welche auf einige publique in Lieff- und Ehstland / auch auf Oesel liegende Land-Güther Gelder vorgeschossen / und darauf ihre richtige Pfand-Contracten erhalten haben / nach Inhalt dieser Contracten ihre Hypothequen so lange ruhig und sicher geniessen / bis sie vollenkommen / ihren in Händen habenden Verschreibungen gemäß / ausgelöset / und vor Capital und Zinsen völlig vergnüget worden. Jedoch sollen solche Pfand-Haltere vor die währendem Kriege geflossene / und etwa nicht gehobene Zinsen nichts anrechnen / noch prætendiren können. Es sollen aber diejenige / welche sowohl in diesen als vorher gehenden Fällen die Administration solcher Güther verrichten / Sr. Czaarisch. Majest. zu huldigen / und Deroselben würckliche Unterthanen zu seyn schuldig und gehalten seyn. Alles dieses verstehet sich auch von denenjenigen / welche unter Sr. Czaarischen Majest. Botmässigkeit verbleiben / als welche mit ihren etwa in Schweden / und denen durch diesen Frieden dem Reiche Schweden verbleibenden Ländern habenden Güthern und Eigenthum auf eben solche Art zu verfahren völlige Macht und Freyheit haben sollen. Es sollen auch sonsten beyder hoher pacisicirender Theile Unterthanen / welche in des einen / oder andern Theils Landen einige rechtmässige Forderungen

derungen und Prætensiones, es sey an das Publicum, oder particuliere Personen haben / bey selbigen allerdings gehandhabet und geschützet werden. Und wollen beyde hohe pacisicirende Theile daran seyn / daß ihnen in gedachten ihren Forderungen und Ansuchen promte und gleiche Justice wiederfahren / und also ein jeder ohngesäumt wieder zu das Seinige gelangen möge. Als haben Ihro Czaarisch. Majest. bey Dero hohen Gegenwart im Senat die nachdrückliche Ordre allergnädigst ertheilet / daß wegen derer im 11. und 12. Articul der Friedens-Tractaten erwehnten Reductionen, Commissiones verordnet werden sollen / deren eine in Liefland / unter der Ober-Direction des Generalen und General-Gouverneuren Fürsten Repnin, und die andere in Reval, unter der Ober-Direction des General-Ammiraln und General-Gubernatoren Graffen Apraxin seyn sollen / zu welchen beyden Commissionen von Ihnen erfahrne und tüchtige Personen / sowol von denen Rußischen Officiers von Adel / als auch aus dem dasigen Land-Adel / gewehlet werden / und / welche erwehlet würden / dem Senate vorgestellet und notificiret werden müssen. Wann dann nach beregten Articuln diejenige Possesores in Liefland / Ehstland und der Province Oesel / welche währendem Kriege bey der Crone Schweden geblieben / oder sich anderswo aufgehalten / um Gerechtigkeit und Recht auf ihre Güther und Länder / wie auch aufs übrige mit richtigen Documenten und Beweißthümern anhalten werden / so müssen die General-Gubernatores dererselben Supplicationes und Beweißthümer annehmen / darüber gehöriger Massen inquiriren / und selbige verificiren / nach geschehener Verificirung aber sollen dieselbe also / wie es in denen Articuln enthalten / verfahren und mit denen übrigen zu dem Wercke verordneten Gliedern ihre Sentencen unter Ihrer Hände Unterschrifft zur Approbation ohne Verzug nach dem Senat einsenden / darauf denn / wann die Approbation vom Senate erfolget / denenselben wegen des Posesses Privilegia gegeben werden. Daferne aber jemand von Ihnen mit denen Gouvernements-Verificationen und Sentencen nicht würde zufrieden seyn / denenselben stehet frey / darüber in Senatu zu suppliciren.

L. S.

Gedruckt zu St. Petersburg Anno 1721.
im October-Monathe.

Translatirt und gedruckt zu Riga / den 1. Decemb.
Anno 1721.

Translat:

Es wird zu jedermänniglicher Notice

Ihro Czaarisch. Majest. ORDRE
ausm SENAT publiciret.

Es haben Ihro Czaarische Majestät und Groß-Fürst/ PETER ALEXIEWITZ, des gantzen grossen/ kleinen und weissen Reußen Selbst-Erhalter/ den 16. Octobris bey Dero hohen Gegenwart im Senat allergnädigst befohlen / nach dem mit der Crohne Schweden den 30. Augusti dieses 1721. Jahres geschlossenen ewigen Friedens-Tractat und dessen 14. Punct folgender Gestalt zu verfahren.

I.

DAß die Schwedische Kriegs-Gefangene / wes Nation, Characters und Standes sie auch seyn/ welche so wohl in Rußland unter Arrest gehalten werden/ als auch auf Parole erlassen/ oder an einige auf wasserley Arth abgegeben seyn mögen / (ausser denen/ von welchen unten gemeldet wird) aus denen Gouvernementen und Provincien nach St: Petersburg ins Kriegs-Collegium aufs baldeste abgefertiget / und denenselben Jahms- oder Fuhrmanns-Schüsse gegeben werden sollen / so aber irgends keine Jahms-Schüsse verhanden / so sollen dieselbe mit Crayß-Schüssen versorget werden/ dergestalt / daß einem Generalen 10. einem Obristen 6. Obrist-Lieutenant 4. Majoren 3. Capitain 2. Lieutenaten und Fähndrichen 1. denen übrigen Officiers aber nach Proportion der obgedachten Rangen/ und denen gemeinen vor 6. Persohnen ein Schüß bestanden werde/ wozu das Schüß-Geld auf Ordres des Cammer- und Staats-Contoir-Collegii gegeben werden soll. Wo aber irgends ein Fluß sich befindet/ von dannen müssen sie zu Wasser mit Fahr-Zeugen fortgeholfen werden. Weil aber von denen weit entlegenen Orthen/ von welchen ein Fluß herab gehet / dieselben anitzo wegen des eintretenden Winters vor nechst-künfftigen Frühling nicht abgefertiget werden können/ indeme dieselben alle im Winter-Zeit mit Jamskischen und Crayß Schüssen zu versehen unmüglich ist; Als sollen diejenige / welche den Frühling nicht erwarten wollen / und Lust haben mit gemietheten Schüssen zu reisen / solches frey haben / und ihnen nicht verwehret werden. Und wer von denen Krieges-Gefangenen solchergestalt abgefertiget wird/ davon muß ohne Verzug an den Senat, Kriegs-Cam̃er- und Staats-Contoir-Collegium, mit Benennung derer Nahmen und Character, imgleichen/

chen / mit was für Schüssen oder Fahrzeugen selbige abgefertiget / auch was ihnen an Gelde zu Schüssen und Fahrzeugen gegeben worden / Rapport abgestattet werden.

II.

Solte aber jemand von denen Kriegs-Gefangenen an jemanden was schuldig seyn / dieselbe müssen nach Inhalt selbiger Tractaten nicht eher / bis sie eine Richtigkeit mit ihren Creditoren getroffen / oder wegen der Zahlung gnug- und gerechtsame Bürge gestellet / abgelassen werden / wann aber dieselbe wegen ihrer Schulden Richtigkeit getroffen / so sollen sie auch / der obgedachten Ordre gemäß / abgefertiget werden ; so müssen auch diejenige / welche bey jemanden nach von sich gegebenen Schrifften auf gewisse Jahre wohnen / nicht abgelassen werden / und sind selbige verbunden / die accordirte Zeit abzuwohnen / nach Endigung solcher Jahre aber muß ihnen die Freyheit / wo sie hin wollen / gegeben werden.

III.

Diejenige Kriegs-Gefangene / welche Ihro Czaarisch. Majest. in Dero Diensten würcklich angenommen / und künfftighin annehmen möchten / oder welche sonst nach ihren Belieben in Rußland verbleiben wolten / ingleichen auch diejenigen Männlich- und Weiblichen Geschlechts / die in wahrer Erkänntniß des Glaubens die Griechische Confession angenommen / werden weder abgelassen / noch ausgesandt / und sollen daselbst verbleiben / wo sie sich anitzo befinden. Wie viel aber derer befindlich seyn möchten / davon müssen an den Senat, und ins Kriegs-Collegium Nahmentliche Rollen eingesandt werden.

IV.

Diejenigen aber / so von denen Krieges-Gefangenen sich mit Rußischer Nation Weibes-Personen beheuratet haben / selbst aber die Griechische Glaubens-Confession nicht angenommen / sollen vor sich alleine / wann sie in ihr Vaterland zu gehen belieben tragen / frey gelassen werden / nur soll bey ihrem Ablaß von ihnen vernommen werden / ob sie künfftighin zu ihren Ehe-Frauen wieder zu kommen intentioniret seyn / dazu ihnen dann eine Zeit von einem Jahre oder 2. gegeben wird. Wann nun dieselben auf den Termin nicht wieder kommen / so sind derselben Ehe-Frauen von ihrer Heurath befreyet. Wie viel aber derer seyn würden / welche ihre Ehe-Frauen nachlassende / in ihr Vaterland gehen wolten / darüber soll nachm Senat, und aus dem Senat an den geheiligten Synodum geschrieben / und die Trennung der Ehe begehret werden.

V.

Denen übrigen / so kein Gewehr getragen / (ausser obgedachten Krieges-Gefangenen) und welche in diesem Kriege von denen Oertern / so an die Crohne Schweden restituiret sind / gefangen und nach Rußland gebracht worden / sich aber bey niemanden schrifftlich verbunden / wird nach ihr Belieben entweder in Rußland zu verbleiben / oder nach ihrer Heymath frey und ohne eintzige Behinderung zu retourniren / zugelassen / und welche es verlangen / dieselbe sollen ohne Auffenthalt abgelassen / und mit Erlassungs-Scheinen aus denen Gouvernementen und Provincien versehen werden / mit welchen sie sich dann in dem Kriegs-Collegio anmelden / und ihre Abschiede in das Vaterland zu gehen abwarten und bekommen müssen.

VI.

Diejenigen aber / so von denen Oertern ausgebracht / die auf Seiten Ihro Czaarisch. Majest. geblieben / und so wohl bey Geistlich- als Weltlichen allerley Standes-Leuten nach einigen Accord, oder auf andere Art in Häusern wohnen / oder in denen Dörffern aufm Lande gesetzet sind / von denen soll in St: Petersburg an das Kriegs-Collegium, in denen Gouvernementen und Provincien aber an die Gubernatoren und Woywoden von denen Personen / bey welchen sie sich befinden / sie seyn geist- oder weltlichen Standes / unter ihrer eigenhändigen Unterschrifft Bericht abgestattet werden / da diese aber selbsten nicht zugegen seyn / so müssen dasselbe ihre Ambt-Leute / Bedienten und Staraſten thun ; in welchem Bericht umständlich und deutlich exprimiret werden muß / in welchem Jahre / aus welchen Oertern / und welchergestalt dieselbe gefangen worden / und zu ihnen gekommen / auch in welchem Jahre dieselben die Confession des Griechischen Glaubens angenommen / und welche selbige nicht angenommen / und sich in denen Häusern aufhalten / oder in denen Dörffern auf Land gesetzet sind / ingleichen / ob sie bey denen wegen der Mannschafft gehaltenen Inquisitionen und aufgegebenen Listen mit annotiret seyn. Diejenigen aber / so in denen Städten auf Vorbürgen / und in denen Slabodden wohnen / (ausser denen Posſesſoren) dieselbe sollen auch von denen Magistraten angeschrieben / und die Verschreibung oder Verzeichniß samt denen eingegebenen Aussagen nachm Senat in gewisser Zeit eingesandt werden / ausgenommen die aus denen Siberischen und Astrakanischen Gouvernementen / aus welchen in 3. Monath / aus Astrachan aber in 4. Monathen / aus Siberien von denen nächsten Oertern in 5. und aus denen weit-entlegenen in 7. Monathen sothane Berichten eingesandt werden. Doch sollen aber allediejenigen bis weitere Ordre in denen Oertern verbleiben / allwo sie vorhero gewohnet.

VII.

Wer aber solche Gefangene verheelen / und keinen Bericht fordersamst abstatten würde / selbige sollen mit Straffe beleget werden. Es wird auch denen Verheelten verstattet / sich nach Verfliessung des angesetzten Termins von selbsten in denen Städten und Provincien bey denen Gubernatoren und Woywoden anzugeben / welche solche anzunehmen und examiniren zu lassen Verfügung stellen müssen / da dann dieselbe von denen / so sie zu verheelen getrachtet / befreyet / und ihnen verstattet werden muß / sich / wo sie wollen / bey denen von Reußischer Nation, nicht aber bey denen Teutschen aufzuhalten. Von solchen muß ebenfalls an den Senat und ans Kriegs-Collegium Bericht abgestattet / auch der Erlassenen Nahmen / wie auch die Nahmen dererjenigen / so sie zu verheelen gesonnen gewesen / exprimiret werden.

(L. S.)

Gedruckt zu St. Petersburg den 21. Octobr. Anno 1721.

Translatirt und gedruckt zu Riga / den 2. Decemb. Anno 1721.

Auf Ordre Jhro Majesté,

PETRI des Grossen/

Kayſers und SOUVERAIN

vom gantzen Rußlande / &c. &c. &c.

Thun Wir Fürſt Anekite Repnin,

höchſt-gedachter Jhro Majesté, unſers allergnädigſten Kayſers und Herrn General en Chef, und General - Gouverneur über Liefland / Ritter vom St. Andreæ, Elephanten und weiſſen Adlers Orden/



Und und wiſſen: Es haben Jhro Kayſerl. Majesté, vermittelſt Dero an dieſes General-Gouvernement ergangener hoher Ordre nachdrücklich anbefohlen / daß abermahl eine gewiſſe Anzahl Balcken / wie auch ein gewiſſes quantum Brenn-Holtz dieſen Winter ohnfehlbar ausgeführet und geliefert werden ſolle / weilen die in vorigen Jahren prætendirte Summa eben nicht vollenkommen ausgeführet worden. Dahero ſolches allen und jeden dieſes General-Gouvernements Eingeſeſſenen hiemittelſt bekandt gemachet / und denenſelben angeſonnen wird / daß ein jeder die ſeinem Guthe in beygefügter repartition angeſetzte Holtz-Sorten an Balcken und Brenn-Holtz dieſen Winter ausführen und richtig liefern zu laſſen gefliſſen ſey: Zu welchem Ende dann ein jeder Poſſeſſor und Verwalter ungeſäumt und aufs baldmöglichſte gute und tüchtige Bauren in zureichlicher Zahl / mit gutem Anſpann/ Beilen und Stricken / wie auch mit gnugſamen proviant und fourage, unter Aufſicht eines tüchtigen Teutſchen Mannes aus jeden oder mehrern Kirchſpielen zuſammen/ nach Reval abfertigen / und ſolchergeſtalt die würckliche Lieferung præſtiren muß; als worauf inſonderheit der mitfolgende Teutſche Aufſichter / welcher / ſo bald er zu Reval ankömmt / ſich bey denen von hier aus verordneten zween Herren Commiſſarien anmelden muß / zu ſehen und zu treiben hat / damit die Bauern nicht eher / als bis das repartirte quantum völlig geliefert / und darüber quittiret worden / davon gehen mögen. Wornach ſich alle und

jede

jede gehorsamst zu richten / und vor die richtige Ablieferung dessen / so einem jeden Guthe in der repartition angesetzet worden / bestens zu sorgen hat / immassen diejenigen / so hierinnen manquiret zu haben nachgehends werden befunden werden / schwere Verantwortung und Ungelegenheit zu gewarten haben.

Weil man auch aus denen Oeconomie-Verschlägen bemercket / daß wegen der Arrenden und publiquen onerum pro 1719. und 1720. noch nicht die behörige Richtigkeit getroffen / und viele restantien annoch befindlich seyn ; Als wird allen und jeden Possessoren und Verwaltern derer publiquen und privaten Güther hiemittelst Obrigkeitlich angedeutet / daß sie sonder fernere dilation die restantien von beregten beyden Jahren innerhalb 4 Wochen a dato dieses Patents in der Renterey zu clariren / und die quittances im Oeconomie-Contoir ad liquidandum zu produciren / also die völlige Richtigkeit zu verschaffen geflissen seyn sollen / angesehen wiedrigen Falls die execution sonder eintziges fernéres Nachsehen / und ohne weitere notification unfehlbar erfolgen wird. Wornach sich gebührend zu richten. Riga Schloß den 8. Decembr. Anno 1721.

Fürst Anekite Repnin.

L. S.

Auf Ordre Ihro Majesté,

PETRI des Grossen/ Kayſers und SOUVERAIN

vom gantzen Rußlande / &c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anekite Repnin,

höchst-gedachter Ihro Majesté, unsers allergnädigsten Kayſers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland / Ritter vom St. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/



Und und zu wissen: Welchergestalt Ihro Kayserl. Majesté, nachdem dieselbe den allerunterthänigsten Antrag der Rußischen Reichs-Stände / ratione Dero Tituln, in Gnaden acceptiret / und Es. Erl. regierenden Senats hierüber verfasstes Memorial Ihnen verlesen lassen / vermittelst eines sub dato den 11. Novembr. a. c. zu S. Petersburg gedruckten Patents zu befehlen geruhet haben / daß künfftighin so wohl in denen auſſer Landes ausgehenden / als auch in denen binnen Reichs auszufertigenden Schrifften / ingleichen in denen Befehlen / Suppliquen, Rescripten, Verabscheidungen und Päſſen Ihro Majesté Titul vorgesetzet / gleichmäſſig aus denen Collegiis, statt der bishero gewöhnlichen Pamiten, Memoriales eines zum andern gesandt werden sollen / nach folgenden Formuln:

I.

In denen Briefen / so nach auswärtigen Puissancen gesandt werden / wird gesetzt:

Wir PETRUS I. von GOttes Gnaden / Kayser und Souverain vom gantzen Rußlande / Moskau, Kiow, Wladimir, und Novogorod, Czaar zu Casan, Czaar zu Astracan, Czaar in Siberien, Herr

Herr von Pleskau und Fürst von Smolensk, Fürst von Ehstland / Liefland / Carelen, Twer, Jugorien, Perm, Wetka, Bolgorien, wie auch andern Ländern / Herr und Groß-Fürst von Novogorod, der Niederlanden / Czernigow, Resan, Rostow, Jaroslaw, Beloser, Udorien, Obdorien, Kondinien und der gantzen Nordischen Kanten Gebieter / Herr vom Iwerschen Lande / der Kartalinischen und Grusinischen Czaaren, wie auch der Kabardinskischen Landschafft / der Zerkaschen und Gorschen Fürsten / auch anderer Erb-Herr und Beherscher.

2.

In denen Briefen binnen Reichs wird gesetzet:

Wir PETRUS I. von GOttes Gnaden / Kayser und Souverain vom gantzen Rußlande.

3.

In denen Befehlen vom Senat an die Collegia und Gouvernementen / auch aus denen Collegiis an die Gouvernementen:

Befehl Ihro Majestät des Kaysers und Souverains vom gantzen Rußlande ausm Senat, oder Collegio.

4.

In denen Suppliquen und Bitt-Schrifften wird gesetzt:

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster Kayser und Souverain vom gantzen Rußlande / PETRUS der Grosse / Vater des Vaterlandes / Allergnädigster Herr.

In der Mitte vor dem petito:

Allergnädigster Herr / ich bitte Ew. Kayserl. Majest. &c.

Zu Ende derselben:

Ew. Kayserl. Majesté unterthänigster Knecht N. N.

5. In

5.

In Resolutionen / Bescheiden oder Schlüssen:

Auf Ihro Kayserl. Majesté Befehl.

6.

In denen Pässen wird gesetzet:

Auf Ordre Ihro Majesté, PETRI des Grossen / Kaysers und Souverain vom gantzen Rußlande / &c. &c. &c.

7.

Aus einem Collegio ans andere wird in denen Memorialen gesetzet:

Pro Memoria.

Ausm Collegio N. N. an das Collegium N. N.

Darauf folget die Sache / darüber rescribiret wird / und zum Schluß wird gesetzet:

Als wird das Collegium N. N. sich gelieben lassen / dieses oder jenes zu verfügen.

Damit nun dieser Ihro Kayserl. Majesté hoher Wille auch allen und jeden des Liefländischen General-Gouvernements Einwohnern und Eingesessenen in Städten und aufm Lande bekandt werde; als hat man solches durch öffentlichen Druck hieselbst publiciren / und insonderheit denenjenigen / so beym hiesigen General-Gouvernemente künfftighin zu suppliciren haben werden / andeuten wollen / daß mit dem Beginn des beborstehenden 1722sten Jahres auch alle Supplicationes nach der No. 4. borgeschriebenen formul eingerichtet / und Uns dergestalt überreichet werden sollen / mit der Verwarnung / daß wiedrigen Falls weder die Suppliquen angenommen / noch Resolutiones darauf ertheilet werden sollen. Welches ein jeder ihm zur gebührenden Nachricht gestellet seyn lässet. Riga Schloß den 9. Decembr. Ao: 1721.

Fürst Anekite Repnin.

(L. S.)

Auf Ordre Ihro Majesté,

PETRI des Grossen/ Kayſers und SOUVERAIN

vom gantzen Rußlande / &c. &c. &c.

Thun Mir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Ihro Majesté,

Unſers allergnädigſten Kayſers und Herrn / General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland / Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weiſſen Adlers Orden/

Kund und zu wiſſen: Demnach Ihro Kayſerl. Majesté nach Dero hohen Gnade den wegen ſeines vorigen Verbrechens nach Urtheil und Recht condemnirt geweſenen Kirila Matjuſchkin allergnädigſt pardonniret / auch Ihn ſeines bisherigen Arreſtes befreyet / und ſelbigem ſeinen Degen reſtituiren laſſen / nebſt der hohen Ordre, daß künfftighin derſelbe nicht nur zu allen Geſellſchafften und Zuſammenkünfften von allen und jeden hohen und niedern / geiſt- und weltlichen Standes als ein redlicher und ehrlicher Mann admittiret / und ſeiner vorigen Würde und Charge gemäß auf- und angenommen / ſondern demſelben auch ſeine vorige Ubertretung weder ſchrifft- noch mündlich bey Vermeidung Ihro Kayſerl. Majesté Ungnade keinesweges vorgerücket werde / immaſſen derjenige / welcher Ihm dieſerwegen was vorzuwerffen ſich unterſtehen / und deſſen mit Zeugen überführet werden würde / Ihm vor ſothane Beſchimpffung ſonder weitläufftigen Proceſs ſeinem Stande gemäß ſatisfait zu werden angehalten werden ſolte; Als haben Wir auf die vom Erl. Reichs-Senat aus S. Petersburg dieſerwegen an Uns eingelangte hohe Ordre ſolches hiemittelſt auch in dieſem General-Gouvernemente zu jedermänniglicher Notice publiciren wollen / damit von obberegten Matjuſchkin vorigem Verbrechen / zuwieder dem von Ihro Kayſerl. Majesté erlangten allergnädigſten Pardon, weder in publiquen noch privaten Zuſammenkünfften Ihm zur desavantage mehr geſprochen / ſondern derſelbe vielmehr von allen und jeden vor einen ehrlichen Mann / ſeiner Ihm reſtituirten Würde gemäß æſtimiret / und / falls Er auch hieſiger Orthen ſich jemahls einfinden ſolte / in allen Geſellſchafften und Gelagen admittiret und gelitten werden möge. Wornach ſich alle und jede bey Vermeidung obberegter hoher Straffe gebührend zu richten haben. Riga Schloß den 20. Decembr. Ao: 1721.

(L. S.) Fürst Anikita Repnin.

Auf Ordre Ihro Majesté, 187.

PETRI des Grossen/ Kaysers und SOUVERAIN vom gantzen Rußlande/ &c. &c. &c.

Thun Mir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Ihro Majesté, Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/

Kund und zu wissen: Es haben Ihro Kayserl. Majesté bey Dero hoher Gegenwart im Senat den 26. nächst-verwichenen Novembris zu verordnen beliebet/ welchergestalt künfftighin die Wahren aus Rußland nach denen Hafen verführet werden sollen: Und zwar so sollen die Wahren nach Archangel aus denenjenigen Provincien geführet werden/ welche würcklich so situiret seyn/ daß sie/ ohne die Wahren auf der Achse zu führen/ selbige gerade zu Wasser auf der Düna abschiffen können. Welche aber vorhin auf der Achse nach der Wiugh und andern Ströhmen

men / wie auch nach Wologda beym Schlitten-Bahne ihre Wahren geführet / selbige sollen künfftighin alle nach St. Petersburg dieselben bringen. Imgleichen soll aller Hanff / so aus irgend einem Orthe nach Archangel geführet worden / nach St. Petersburg gebracht werden. Der Hanff aber / so in Archangel zum Tackelwerck und übrigen Gebrauch der Rußischen Schiffe erfordert wird / muß nach Wologda gebracht / daselbst versponnen / und solcher gestalt nach Archangel überschicket werden; Wie denn auch genau darauf zu sehen ist / daß unter dem Prætexte, als wenn solch gesponnen Guth zum eigenen Behuff verwandt würde / nichts ausserhalb Landes verschiffet werden möge. Nach Riga sollen fernerhin dieselben ihre Wahren verführen / welches solches zuvor jederzeit gethan / ausgenommen diejenige / welche dem Saizskischen Hafen / wie auch der Stadt Lucky näher belegen / selbige sollen nicht nach Riga, sondern nach jetzt-beregten beeden Orthen ihre Wahren verführen / immassen denenselben viel näher ist / ihre Wahren nach St. Petersburg, als nach Riga zu transportiren. So sollen auch diejenigen / welche ihre Wahren nach Riga bringen wollen / solche in ihren Grentzen embarquiren / und zwar auf denen Ströhmen Kasple, Düna und Toroppe, über die Grentze aber muß gar nichts verführet / auch nicht einmahl nach Riga, weniger nach andern Hafen was abgelassen werden. Nach Narva soll bloß die Stadt Pleskau und deren District Wahren verführen. Daferne nun jemand diesem Verbothe wissentlich zu wieder zu handeln / und einige Wahren nach verbothenen Oerthern / und in specie nach Archangel, oder über die Grentze heimlich oder öffentlich zu verführen sich unterstehen / und darüber ertappet oder dessen überführet werden würde / dessen an solche verbothene Oerther abgebrachte Wahren sollen insgesamt confisqviret / und der Crone anheim gefallen seyn; als worauf die an jedem Orthe verordnete Fiscalen ein wachsames Auge zu richten / und die Contravenientien behörig anzugeben haben.

Ferneben wird auch auf Es. Erl. Reichs-Kriegs-Collegii sub dato den 15. hujus eingelangte Notification und Ordre hiemittelst publiciret / welchergestalt ein Capitain von Teutscher Nation aus der Petersburgischen Gvarnison, Nahmens Werth, ausm Arreste echappiret / und einen Paß / so einem Schwedischen Reuter / Simon Egrot genannt / ertheilet worden / zu seinem Durchkommen mit sich genommen. Weswegen dann allen und jeden dieses General-Gouvernements Eingesessenen in Städten und aufm Lande hiemittelst mit Obrigkeitl. Nachdruck angesonnen wird / daß sie / daferne obbenanter Deserteur sich mit seinem betrüglich erhaltenen Passe / unter dem Character eines Schwedischen Reuters / Simon Egrot genannt / oder sonsten hiesiger Orthen betreffen lassen solte / selbigen sogleich handfest nehmen / und unter sichern Gewahrsam anhero abliefern lassen sollen. Wornach sich ein jeder gebührend zu richten. Riga Schloß den 29. Decembris Anno 1721.

Fürst Anikita Repnin.
(L. S.)

Translat:

Ihro Kayserlichen Maiestät und SOUVERAIN des gantzen Rußlandes ORDRE wird hiemit zu jedermänniglicher Notice publiciret.



Es ist iedermann bekandt / daß allerley schlechte Fahrzeuge / welche mit Korn und andern Sachen beladen anhero (nach S. Petersburg) kommen / wann sie ausgeladen seyn / vor geringen Preiß verkauffet werden / so gemeiniglich die Bauern an sich handeln / und damit Steine / Ziegel und andere dergleichen schwere Sachen führen / selbige aber gar nicht repariren lassen / ohngeachtet dieselben schlecht beschaffen seyn. Zu dem hauen dieselbe wegen Ausschöpffung des Wassers an der Seite nahe beym Wasser Lucken durch / da dann / wann ein Sturm entstehet / entweder das Fahrzeug zerschüttert und leck wird / oder das Wasser durch die Lucken einschläget / dergestalt / daß öffters / insonderheit des Nachtes / die Eigenthümere ihr Fahrzeug zu verlassen / und sich selbst zu salviren gezwungen sind / das Fahrzeug mit der Ladung aber zu Grunde gehen muß / wodurch die schönste Hafen und Flüsse gleichsam muhtwillig beschädiget werden / daß selbigen nachgehends nicht mehr zu helffen stehet. Weilen aber der Canal mit der Hülffe GOttes zukünfftigen 1723sten Jahre fertig seyn wird / auch tüchtige Fahrzeuge / als Eversen, Romanowken, Galioten und dergleichen / worauf künfftigen Sommer allerley Zufuhr geschehen kan / zur Gnüge verhanden sind; Als wird hiemittelst nachdrücklich und bey Verlust der Fahrzeuge samt denen Wahren verboten / daß niemand im nächst-künfftigen Sommer und weiterhin sich unterstehen solle / mit unregulirten Fahrzeugen nach S. Petersburg zu kommen / damit oberwehnte Gefahr und Schaden verhütet werde. Es müssen aber die regulirte Fahrzeuge / als Everse und neue Romanowken nicht nur dem Nahmen nach / sondern aufrichtig und nach dem vorgeschriebenen Modell verfertiget / und behörig betackelt seyn / damit obberegter Schade würcklich abgebeuget werde; auch müssen die Fahrzeuge starck und dicht seyn / damit die Eigenthümere / oder Bots-Leute selbige nicht verlassen dürffen. Welcher Verbot nicht nur die ankommende / sondern auch die in der Stadt (S. Petersburg) Wohnende / hohen

und

und niedern Standes / bis auf den geringsten Cartscheweneck, angehet / und soll niemand dergleichen verbotene Fahrzeuge / es sey aus was vor Ursache es wolle / zu halten und zu haben befuget seyn. Gleichmässig soll niemanden / ausgenommen denen Fischer-Bauern / kleine Kahnen und Böte zu halten / noch selbige zu verkauffen / frey stehen. Nebst denen grossen Fahrzeugen können auch Finnische Böte von guter Structur zu allerhand Benöhtigung der Einwohnere gehalten werden / dergleichen zu verfertigen bereits vor etlichen Jahren gute Meistere nach Novogorod und Saoneschie gesandt worden / welche auch solche tüchtige Fahrzeuge zur Gnüge anfertigen. Auf dem Canal mögen auch / ausser denen regulirten Gefässen / Prahmen nach dem vorgeschriebenen Modell, wie auch allerhand Flösser gehen / iedoch / daß die Flösser von solcher Breite seyn / dadurch die entgegen fahrende Gefässe nicht aufgehalten werden. Zu dem müssen dieselbe auch starck zusammen gebunden seyn / daß sie nicht loß und aus einander gehen / noch dadurch die Passage des Canals eingesperret werde / oder selbige auf dem Flusse verunglücken / sondern daß man / wo es sich so träffe / darüber gehen könne. Die in die Qwere gelegte Rücker müssen dicht an dem Flosse abgehauen seyn / und wann ein Floß mit dem andern in der Länge zusammen gebunden ist / sollen die Seiten derselben gleich seyn / damit denen vorbeygehenden Gefässen dadurch nicht gefähret werde. Welche aber den Wolga-Fluß herunter kommen / denen stehet frey / beliebige Fahrzeuge zu gebrauchen / jedoch mit nachbenannten Bedingungen / 1.) daß die Gefässe nicht breiter seyn / als der dritte Theil des Canals, 2.) daß sie ohne Krampfen verfertiget / und daneben gut betrieben und ausgepichet seyn / 3.) daß sie an denen Orten / wosich von der Mitten ab das Vorder- und Hinter-Theil anfänget / doppelt abgescheuret seyn / gleichwie die Fischer-Böte; Zwischen denen Scheuren aber müssen auf denen Seiten Löcher gemachet werden / damit das Wasser darein lauffen / und die Scheuren vor die Dürre præserviren könne; Inmassen von diesen Fahrzeugen / wann diesebe nach Ladoga kommen / das Vorder- und Hinter-Theil abgesaget / und solchergestalt selbige durchgelassen werden sollen / da dann / wenn die Scheuren nicht oberwehnter Massen verfertiget wären / alle Wahren nach geschehener Absagung zu Grunde gehen müsten / die Absagung aber muß unumgänglich geschehen / damit solche künfftighin nicht mehr als Barcken gebrauchet werden. In so lange / bis der Canal zur Perfection gelangen wird / ist erlaubet / mit denen Wolgischen Gefässen bis Schlüsselburg zu gehen / bey Schlüsselburg aber werden die Vorder- und Hinter-Theile oberwehnter Massen abgesaget / und also nach S. Petersburg durchgelassen / unabgesaget aber sollen solche Gefässe keinesweges von Schlüsselburg nach S. Petersburg gelassen werden. Es soll auch auf denen Flüssen / allwo die Fahrzeuge am Ufer pflegen gezogen zu werden / als nemlich dem Neva-Fluß / nach dem Strom auf der lincken Seite / und dem Wolchow-Fluß / weder Fischer-Zäune eingesetzet / noch Rammen oder Pfähle eingeschlagen / oder andere Wehren gemachet werden / auf denen Wolchowschen Parogen oder Klippen sollen ebenmässig keine Wehren weder von Holtz noch Steinen gemachet werden. An denen Orten / wo die Fahrzeuge mit Stricken gezogen werden / sollen weder Fahrzeuge noch Flösser bey obgedachter Straffe anlanden; Daferne aber jemand solcher Verordnung zuwieder handeln / und an jetzt-beregten Orten anlanden würde / so stehet einem jeden frey / alles wegzunehmen / jedoch muß erweißlich gemachet werden / daß solches würcklich am Ufer genommen worden. Das Ufer / längst welchem die Fahrzeuge gezogen werden / muß in steter Reparation und gutem Stande unterhalten werden / und / woselbst seichte Stellen befindlich seyn / müssen Bacanen (Zeichen) aufgestecket werden / als wozu besondere Leute zu verordnen sind. Gleichergestalt soll auch auf dem Canal verfahren werden. Vor die Fahrzeuge / so gegen den Strom gezogen werden / soll ein gewisser Zoll / und zwar vor jedes ziehende Pferd oder Menschen / so wohl auf denen Flüssen / als auf dem Canal, wann derselbe zur Perfection gelanget seyn wird / genommen / und über das auf dem Canal vor jedes herunterwerts gehende Gefäß oder Floß nach deren Breite und Länge etwas gewisses erleget werden / über welche Einnahmen so wohl / wie auch wegen obgedachter Inspection gewisse Personen unter Direction des Ammiralitäts-Collegii verordnet werden sollen. Welches mittelst dieser Ordre zur jedermänniglichen Notice gebracht wird / damit künfftighin niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge.

L. S.

Die Original-Ordre ist mit Ihro Kayserl. Majest. eigener Hand den 6. Dec. Anno 1721. im Senat unterschrieben.

Gedruckt zu S. Petersburg in der Senats-Cantzeley / den 11. Decembr. Ao: 1721.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 22. Januarii Anno 1722.

Auf Ordre Jhro Majesté,

PETRI des Grossen/

Kayſers und SOUVERAIN

vom gantzen Rußlande/ &c. &c. &c.

Thun Mir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Jhro Majesté, Unſers allergnädigsten Kayſers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/

Kund und zu wissen;

DEmnach E. Erl. Reichs-Bergs-Collegium zu S. Petersburg vermittelst dessen sub dato den 16. Martii a. pr. eingelangter Ordre anhero notificiret / welchergestalt Jhro Kayserl. Majesté zur Aufnahme und Beförderung der zu Moskau angelegten Manufactu-

facturen nachdrücklich zu verbieten befohlen haben / daß künfftighin aus dem gantzen Rußischen Reiche weder Schaffs-Felle noch Wolle an fremde Oerter verführet / oder verschiffet werden solten; Als haben Wir / nach Anleitung dieser hohen Ordre, nicht entseyn können / allen und jeden dieses General-Gouvernements-Eingesessenen in Städten und auffm Lande / wes Standes und Condition dieselben seyn mögen / nachdrücklich / und bey Vermeidung einer schweren Straffe / zu untersagen / daß niemand sich unterstehen solle / einige Schaffs-Fellen oder Wolle weder heimlich noch öffentlich von hinnen nach fremden Reichen und Ländern zu verführen / oder durch jemand anders verführen zu lassen. Wornach sich ein jeder mit gebührendem Gehorsam zu richten / und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten geflissen seyn wird. Riga Schloß den 23. Januarii Anno 1722.

Fürst Anikita Repnin.

(L. S.)

Demnach des hl. Generalen en chef und General Gouverneur
Fürsten Repnin Durchl. vermittelst dero aus Moskau
sub dato d. 15 hujus an die hiesige Kayserl. Regierung
abgelassenen gnädigen Schreibens eröfnet, welchergestalt
Ihro Majestät unser allergnädigster Kayser und Herr
zu Anfertigung des bey Roggerwyck angefangenen Hafens
eine quantité Balcken von 30 bis 40000 Stück, deren
ein drittel von 15, das andere drittel von 12 und die übrigen von
10 Russischen Elben in der Länge, und 6 bis 7 Werschki
~~der Zoll~~ am untern Ende in der Dicke seyn sollen, zu
negotiiren befohlen, dergestalt, daß sothanes quantum noch
diesen Winter an Orth und Stelle geliefert würde;
Als hat man zu Folge hochgedachter Ihro Durchl. dieserwegen
~~[illegible]~~ abgelassener ~~[illegible]~~ ordre, nicht entseyn können, solches hie-
mittelst allen und jeden dieser Stadt Einwohnern, ~~[illegible]~~ wie
Standes dieselben seyn mögen, bekant zumachen, damit,
daferne einer oder der andere ein beliebiges quantum
von sothanen Balcken nach benanten Orth zuliefern und dieserwegen
mit der hochlöbl. Crone zu accordiren sich erholiren möchte,
~~der~~ selbige sich in der hiesigen teutschen General Gouverne-
mente Cantzelley melden und das quantum, so sie zuliefern
über sich nehmen wollen, nebst dem Preise eröfnen mögen, wor-
auff sodann fernerhin mit denenselben accordiret und
Richtigkeit getroffen werden soll. Gegeben auff dem Schlosse
zu Riga d. 27 January 1722

~~Mit Inhalt Ihrer Durchl. pp.~~
In Abwesenheit und auff Befehl Sr. Durchl. pp.

W. G. V. Völckerfahm

Hiervon sind 4 Exemplaria geschrieben
davon ist eins an dem Rigischen magistrat
und an der S. Jacobi Kirchen zur publication
gesandt, wie auch an dem Pernauschen und Arensburgschen
magistrat zur publication gesandt worden.

Auf Ordre Ihro Majesté, 191.

PETRI des Grossen/
Kayſers und SOUVERAIN
vom gantzen Rußlande/ &c. &c. &c.

Thun Mir Fürſt Anikita Repnin, höchſt-gedachter Ihro Majesté, Unſers allergnädigſten Kayſers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weiſſen Adlers Orden/



Und und zu wiſſen; Es iſt bereits den 1. Decemb. des nechſt-abgewichenen 1721ſten Jahres / nach Anleitung derer 11ten und 12ten puncten von denen zwiſchen Ihro Kayſerl. Majeſt. und der Crone Schweden jüng-errichteten Friedens-Tractaten / Es. Erl. Reichs Senats aus S. Petersburg eingelangte hohe notification allhier im translat durch den Druck publiciret und bekandt gemachet worden / daß wegen der in beregten puncten denen währendem Kriege abweſend geweſenen Liefländern allergnädigſt accordirten reſtitution allhier

hier in Liefland so wohl als in Ehstland Commissiones berordnet / und von denenselben dieserwegen untersuchet und erkannt / nachgehends sothane sentences an hoch-erwehnten Senat zur approbation übersandt werden solten. Wann nun zu sothaner Commission bereits gewisse Personen so wohl von der Rußischen Nation, als dem hiesigen Landes-Adel denominiret und berordnet / auch die Verfügung gemachtet worden / daß selbige den 29. hujus sich allhier niederlassen / und zu obberegtem Wercke einen würcklichen Anfang machen werden; Als haben wir solches hiemittelst allen und jeden / denen dieses angehen mag / und welche die restitution einiger Güther und Eigenthümer so wohl in diesem General-Gouvernemente / als in dem Dörptischen Crayse / zu suchen gesonnen sind / kund machen wollen / damit ein jeder sich in Zeiten mit denen zu Behauptung seines Rechtes erforderten Beweißthümern und Documenten versehen / und selbige herbey schaffen / sodann sich mit denenselben behörig melden / und rechtlichen Ausspruch und Verfügung gewärtigen möge. Riga Schloß den 14. Martii Anno 1722.

Fürst Anikita Repnin.

L. S.

Auf Ordre Ihro Majesté, 192.

PETRI des Grossen/ Kayſers und SOUVERAIN vom gantzen Rußlande/ &c. &c. &c.

Thun Mir Fürſt Anikita Repnin, höchſt-gedachter Ihro Majesté, Unſers allergnädigſten Kayſers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weiſſen Adlers Orden/

KUnd und zu wiſſen. Demnach/ vermöge Ihro Kayſerl. Majeſt. aus dem Erl. regierenden Senate an Uns eingelangter hoher ordre, begehret worden/ daß die ſämtliche des Rußiſchen Reichs Unterthanen/ ſo wohl hohen als niedern/ geiſt- und weltlichen Standes/ niemand/ auſſer der Bauerſchafft/ ausgeſchloſſen/ hochgedachter Ihro Kayſerl. Majeſt. wegen der von Deroſelben/ ratione der Erbfolge auf den Rußiſchen Thron/ zu machenden Landes-väterlichen Verfügung einen Eyd zu præ-

præstiren gehalten seyn solten; Als haben Wir / diesem allergnädigsten Befehl zu folge / nicht entseyn können / solches zur iedermännigl̃ichen notice hiemittelst bekannt zu machen / und aufs nachdrücklichste anzubefehlen / daß alle und iede dieses General-Gouvernements Eingesessene und Unterthanen / in Städten / Flecken und auffm Lande / der gesam̃te Adel / Priesterschafft / Arrendatores, Possessores, Ambt-Leute / Einwohnere / wes Standes und condition dieselben seyn mögen / welche sowohl schon Ihro Kayserlichen Majest. würckliche Unterthanen seyn / und Deroselben bereits gehuldiget haben / als auch die / welche nach geschlossenem Frieden sich entweder aus der Gefangenschafft / oder aus Schweden und andern Orthen / in der intention, sich unter Ihro Kayserl. Majest. Bothmäßigkeit zu begeben / allhier eingefunden haben / imgleichen die / welche in Ihro Kayserl. Majest. würcklichen Diensten stehen / dennoch aber Dero Vasallen nicht sind / sich den 15. Aprilis dieses itztlauffenden 1722sten Jahres allhier zu Riga ohnfehlbar und ohne eintzige Entschuldigung / selbige habe Nahmen wie sie wolle / zu diesem Ende allhier einfinden / und Ihro Kayserl. Majest. allergnädigsten Willen den schuldigen Gehorsam leisten sollen. Welche aber aus erheblichen und legalen Ursachen / unter welchen keine andere / als gar hohes und unvermögendes Alter / oder eine schwere Kranckheit zu rechnen seyn sollen / sich hieran unumgänglich behindert finden werden / selbige müssen sothanes ihr Aussenbleiben sam̃t der Ursache bey der hiesigen Teutschen Regierungs-Cantzeley schrifftlich zu vernehmen geben / ausser beregten beeden Ursachen aber muß sich keiner diesem allgemeinen Befehle entziehē / sondern ein jeder seiner allerunterthänigsten Schuldigkeit gemäß sich hiernach gehorsamst richten. Riga den 16. Martii Anno 1722.

Fürst Anikita Repnin.

L. S.

Auf Ordre Jhro Majesté, 193.

PETRI des Grossen/

Kaysers und SOUVERAIN

vom gantzen Rußlande/ &c. &c. &c.

Thun Mir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Jhro Majesté, **Unsers** allergnädigsten **Kaysers und Herrn** General en Chef, und General-Gouverneur **über** Liefland/ **Ritter vom** S. Andreæ, Elephanten **und** weissen **Adlers Orden/**



Und und zu wissen; Demnach die Arrende-Contracten **über die in Liefland befindliche** publiqve **Güther nunmehro zu Ende lauffen/ und dahero/ vermöge Es. Erl. Reichs-Cammer-Collegii eingelangter hoher** Ordre, **sothane** Contracten **aufs neue wieder errichtet und umgewechselt werden sollen; Als hat man/ weil zu einer hiezu erforderten vorhergehenden** inqvisition **und neuen** revision **die Zeit zu kurtz fallen will/**

wegen

wegen Ihro Kayserl. Majest. hohen interesse vor nöthig erachtet / hiemittelst allen und jeden Possessoren und Verwaltern derer publiqven Arrende-Güther bekandt zu machen und zu befehlen / daß ein jeder von seinem innehabenden Guthe und dessen itziger Beschaffenheit ein vollständiges Verzeichniß / worinne nicht nur die sämtliche unter jedem Guthe voritzo befindliche Baurschafft / so viel deren zur Arbeit tüchtig und untüchtig sind / samt ihrem Vermögen / richtig specificiret / auch ein vollständiges Wacken-Buch von eines jeden Bauren Pflicht an Gehorch und Gerechtigkeit / wie er solche nach itzigem Vermögen und innehabendem Lande zu præstiren schuldig / beygefüget / sondern auch die bey denen Güthern befindliche Krügen / Mühlen und dergleichen apertinentien, so in der Arrende-Ausrechnung mit pflegen aufgenommen und angeschlagen zu werden / und was selbige bey gegenwärtigem Zustande importiren / angeführet werden müssen / mit dem forder samsten und zwar gegen den 15. nechst-künfftigen Aprilis bey der hiesigen Oeconomie beyzubringen geflissen seye / damit daraus die erforderte Ausrechnung / nach welcher von diesem bevorstehenden Ostern ab die Arrenden zu clariren seyn werden / nach der Oeconomie-Methode formiret / so dann wegen Ausfertigung und renovation der Arrende-Contracten ferner verfüget werden könne. Hieneben wird ein jeder aufs nachdrücklichste verwarnet / sothane specificationes und Wacken-Bücher mit aller Aufrichtigkeit und accuratesse nach der wahren Beschaffenheit zu verfertigen / und selbige unter eydlicher Unterschrifft so wohl des Possessoris

sessoris als des Verwalters einzureichen / immassen diejenige / welche eine unrichtige Angabe gethan / und etwas zum Nachtheil Ihro Kayserl. Majest. Oeconomie verschwiegen zu haben / nachgehends bey der vorzunehmenden inqvisition werden befunden werden / eine schwere Verantwortung und willkührliche Geld-Straffe nach Beschaffenheit der Sachen sonder Verschonen zu gewärtigen haben. Wornach sich ein jeder mit gebührender Exactitude gehorsamst zu richten / und vor Ungelegenheit und Straffe zu hüten wissen wird. Riga Schloß den 16. Martii Anno 1722.

Fürst Anikita Repnin.

L. S.

1722

Translat:

Befehl

Ihro Majestät des Kayſers Und Souverains vom gantzen Rußlande,

Welcher hiemittelſt zu jedermänniglicher Notice publiciret wird.

Ob gleich / wie jedermänniglichen bekandt / Ihro Kayſerl. Majeſt. aus tragenden allergnädigſten Landes-Väterlichen Vorſorge vor Dero treue Unterthanen äuſſerſt ſich angelegen ſeyn laſſen wollen / daß allen und jeden eine billige und prompte Juſtice wiederfahren / und die Sachen Ihro Majeſt. allergnädigſten Verordnung gemäß dergeſtalt debattiret und abgethan werden möchten / damit keiner über die demandirte Friſt aufgehalten / oder mit ungerechten Urtheilen und langwierigen Verſchleppungen præjudiciret würde. Zu ſolchem Ende haben Dieſelbe mit unermüdeten und faſt unerträglichen Fatigven Collegia, Cantzelleyen / Gouvernemente und Provincien, und in denenſelben Ober- und Unter-

Gerichte

Gerichte constituiren / und selbige mit den Befehlen / Instructionen und Reglementen versehen wollen / damit hinförder kein Supplicant bey schwerer Straffe die Hardiesse nehmen möchte / Ihro Kayserl. Majest. ohne zubor bey kurtz-erwehnten Gerichten / Collegien und Senate sich gemeldet zu haben / anzulauffen; Als weswegen mittelst ergangenen Patenten vom Senate den 8. Decembr. Ao. 1714. den 22. Dec. 1718. den 4. Decembr. 1719. und den 23. May 1720. die vielfältige Versehung geschehen. So wollen doch diesem allen ungeachtet sich viele solches zu keiner Warnung dienen lassen / sondern incommodiren Ihro Majest. hohe Person an allen Orten mit ihren Suppliqven, daß Sie nirgend Dero Ruhe vor sothane Kühnheit geniessen können. Solchemnach haben Ihro Kayserl. Majest. in Moskau und allen Gouvernementen mittelst diesen offenen Patents den 27. Februarii 1722. allen und jeden bekandt zu machen verordnet / daß im Fall sich jemand gemüssiget sähe / wieder die Collegien und Gerichte / wegen langwieriger Verschleppung oder ungerechten Urtheile / Klage zu führen / selbiger sich bey dem dazu constituirten General-Reqveten-Meister Pavloff anzugeben habe. Wann aber auch dieser Verordnung ungeachtet / von vielen kühnen Supplicanten bishero der General-Reqveten-Meister vorbey gegangen / und Ihro Majest. nach wie vor aller Orten überloffen worden; Als wird hiemittelst nochmahlig aufs ernstlichste anbefohlen / daß keiner ausser denen ehemahls specificirten höchst-wichtigsten Sachen sich unterstehen solle / Ihro Majest. mit Suppliqven anzugeben. Daferne aber der Reqvet-Meister aus Pasion solche Suppliqven lange aufhalten / und sie auf Unkosten bringen

gen würde / wird solchen verstattet / sich beym Senate, keineswegs aber bey Ihro Majest. wieder ihn zu melden. Diejenige aber / so dieser Verordnung zu wieder sich unterfangen werden / Ihro Kayserl. Majest. anzulauffen / und Suppliqven einzulegen / sollen / unangesehen ihr Gesuch rechtmässig seyn möchte / vor sothane Kühnheit und Vilipendirung Ihro Kayserl. Majest. hohen Verordnungen / laut ehemahlig ergangenen Befehlen / eine öffentliche schwere Straffe zu gewarten / und auf die Galeeren verdammet werden. Wornach sich ein jeder gehorsamlich zu richten / und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben im Senate Moskau den 6. April Anno 1722. und von Ihro Kayserl. Majest. eigenhändig unterzeichnet.

L. S.

Gedruckt Moskav den 12. April Anno 1722.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 10. Julii Anno 1723.

Auf Ordre Ihro Majesté, 194.

PETRI des Grossen/ Kaysers und SOUVERAIN vom gantzen Rußlande/ &c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Ihro Majesté, Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/

Kund und zu wissen;



Es ist bereits den 1. Junii nächst-verstrichenen 1721sten Jahres vermittelst eines Patents auf Ihro Kayserl. Majesté hohen Befehl/ wie allhier in der Stadt / so auch im gantzen Lande bekannt gemachet und anbefohlen worden/ daß die hiesiger Ohrten gebräuchliche Arth/ daß Bier mit Steinen zu brauen/ abgeschaffet / dagegen alles Bier / insonderheit so zum Verkauff gebrauet wird / wohl gekochet werden solte. Da

man

man aber nunmehro vernehmen muß / daß diesem Hoch-Obrigkeitl. Befehl biß dato nicht nachgelebet / sondern die alte Arth zu brauen beybehalten worden; Als hat man keinen Wandel gewinnen können / solche Verordnung hiemittelst nochmahls zu jedermännigl. Observance zu publiciren und nachdrückl. anzubefehlen / daß alle und jede dieses General-Gouvernements Eingesessene / so wohl die Possessores im Lande / als Bürgere in denen Städten / welche Bier zum Verkauff brauen oder brauen lassen / von nun an sogleich das brauen mit Steinen abschaffen / dagegen das Bier wohl kochen / und kein anderes als gekochtes Bier künfftighin verkauffen lassen sollen. Wornach sich alle und jede bey Straffe und schwerer Verantwortung gebührend zu richten haben. Riga Schloß den 18. April Anno 1722.

Fürst Anikita Repnin.

L. S.

befohlene Clarirung biß dato unterlassen haben / so wäre nunmehro mit der angedroheten Execution sonder ferneres Nachsehen zu verfahren / um solchergestalt die von E. Erl. Reichs-Cammer-Collegio demandirte Richtigkeit endlich zu verschaffen. Jedoch hat man noch vor dieses mahl die Schuldige mit der verdienten Execution übersehen / daneben aber denenselben mit Obrigkeitl. Nachdruck ernstlich anbefehlen wollen / daß ein jeder / welcher vor die verflossene Jahre biß Anno 1720. inclusivè der Crone mit einigen Schulden von publiquen und privaten Güthern / so wohl wegen der Arrenden, als derer publiquen Onerum verhafftet sich befindet / solche Restantien innerhalb 4. Wochen à dato dieses Patents in der Kayserl. Renterey zu clariren / und die erhaltene Quittances in der hiesigen Oeconomie zu produciren / solchergestalt eine vollkommene liqvidité biß dahin zu verschaffen geflissen seyn solle. Immassen diejenigen / welche diesen Ultimat-Termin versäumen / und an der schuldigen Liqvidation fernerhin manqviren werden / sich nichts anders vorzustellen haben / denn daß sie sonder eintziges ferneres Nachsehen mit harter militairer Execution werden beleget / und derselben beweg- und unbewegliche Haabseligkeit angegriffen werden / biß die Crone wegen der Arrende-Balance ihre völlige Vergnügung geniesset.

Hieneben wird auch denen Possessoren und Verwaltern derer publiqven und privaten Güther anbefohlen / daß sie wegen der pro Anno 1721. an die Trouppen so wohl als in der Renterey gethanen Lieferungen die Qvittances in der hiesigen Oeconomie-Cammer innerhalb beregten Termin beyzubringen / und pro 1721. die behörige Richtigkeit in der Renterey zugleich und ohne fernere Notification und Ordre zu verschaffen geflissen seyn sollen.

Weil auch von denenjenigen / welche nach Inhalt des sub dato den 24. Julii a. pr. ergangenen Patents die Schwedische Liqvidationes von denen der Crone Schweden auf die publiqve Güther vorgeschossenen Pfand-Capitalien allhier zu produciren / und die

die Richtigkeit ihrer prætendirten Pfand-Summen solchergestalt zu verificiren schuldig gewesen / biß dato annoch verschiedene manqviren; Als werden dieselbe hiemittelst nochmahls erinnert / solche Liqvidationes und andere dazu gehörige Documenten sonder ferneres Aussetzen / und zwar in obberegter vier Wöchentlicher Frist beyzubringen / wiedrigen Falls aber zu gewärtigen / daß die in letzt-beregtem Patente vom 24. Julii a. pr. angedrohete Straffe der Refusion derer genossenen Intressen, samt 40. pro Cento, an ihnen werde vollstrecket werden. Wornach sich ein jeder schuldiger massen zu richten / und vor Ungelegenheit zu hüten wissen wird. Riga Schloß, den 30. April, Anno 1722.

Fürst Anikita Repnin.

L. S.

Auf Ordre Ihro Majesté,

PETRI des Grossen/
Kayſers und SOUVERAIN
vom gantzen Rußlande/ &c. &c. &c.

Thun Mir Fürſt Anikita Repnin,

höchſt-gedachter Ihro Majesté, Unſers allergnädigsten Kayſers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weiſſen Adlers Orden/



Und und zu wiſſen; Demnach Ihro Kayſerl. Majeſt. angelegener Dienſt/ und die Nothwendigkeit erfordert/ daß zu Fortſetzung der Veſtungs-reparation bey der hieſigen Citadelle wiederum Wall-Arbeiter aus dem Lande geſtellet werden; Als werden alle und iede Poſſeſſores und Verwaltere derer publiquen und privaten Güther hiemittelſt Obrigkeitl. befehliget/ daß ſie die einem jeden Guthe in beygefügter repartition angeſetzte

Arbei-

Arbeiter zu Pferde und zu Fuß an denen zugleich benannten terminen unfehlbar gestellen/ dergestalt/ daß die abzufertigende Leute mit zureichlicher subsistence, insonderheit aber die Arbeiter zu Pferde mit tüchtigen Pferden und festen Wagen versehen/ und denen Abgefertigten nachdrücklich angedeutet werden möge/ sich nicht eher von hinnen wegzubegeben/ als bis sie ihre Zeit richtig ausgestanden/ und darüber einen behörigen Schein erhalten haben. Welche hierinnen manquiren/ und die angesetzte Arbeiter entweder gar nicht/ oder zu spät gestellen werden/ selbige sollen vor jeden versäumten Tag mit einer gewissen Geld-Straffe beleget/ und solche an Ihnen ohnfehlbar exequiret werden. Wornach sich ein jeder gehorsamst zu richten/ und vor Ungelegenheit und Straffe zu hüten hat. Riga Schloß den 23. May Ao: 1722.

Fürst Anikita Repnin.

L. S.

Auf Ordre Ihro Majesté, 198.

PETRI des Grossen/ Kaysers und SOUVERAIN vom gantzen Rußlande/ &c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Ihro Majesté, Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/

KUnd und zu wissen; Ob zwar am nechst-verwichenen Ostern dieses jetzt-lauffenden 1722sten Jahres die Arrende-Contracten derer publiquen Güther dieses General-Gouvernements bereits exspiriret / und Wir neue Contracten beregter Güther wegen noch in diesem Jahre mit denen Arrendatoren zu errichten entschlossen gewesen/ so hat man doch/ da solches ohne eine neue Revision und daraus formirte accurate Ausrechnung der Haacken und Revenüen nicht geschehen mag/ die Possessores aber zuwieder dem den 16. Martii a. c. ergangenen Obrigkeitl. Patente in Beybringung der darzu begehrten Nachrichten und Wacken-Bücher sich

sich säumig bezeiget / bis dato hiezu nicht gelangen können / als weswegen diejenigen / so bishero hieran manqvirt / ehestens mit einer gewissen Geld-Busse beleget werden sollen. Und da nunmehro durch sothane Verhinderniſſen die Jahres-Zeit dergestalt avanciret / daß die jetzige Posſesſores die meiſte Arbeit zur künfftigen Erndte bereits beſtellet / ſelbige auch unter denen Bauren / um dieſelbige zu conſerviren / verſchiedene Schulden ausſtehen haben / welche ſie / weil ihnen dergleichen Mutation mit denen publiquen Güthern nicht bekandt geweſen / von denen Bauren in Zeiten nicht haben eintreiben können; Als haben Wir in reiffer Erwegung deſſen allen / und damit ſo wohl bey der Oeconomie keine Unrichtigkeiten einſchleichen / als auch die jetzige Arrendatores, welche auſſer der Land-üblichen Erſetzung der Meliorations-Koſten / auch ihre Ausſaat und angewandte Mühe mit gutem Fundament von ihren Succeſſoren prætendiren würden / möglichſter Maſſen auſſer Weitläufftigkeit geſetzet werden mögen / vor billig / und ſo wohl der Crone / als dem Privat-Intereſſe der Unterthanen zuträglich zu ſeyn erachtet / daß die Arrendatores noch dieſes 1722ſte Jahr bey ihren Arrende-Güthern conſerviret werden / ohngeachtet auch ſchon andere vor dieſem einige Reſolutiones dieſem zu wieder erhalten haben möchten / es wäre dann / daß auf ergangene General-Gouvernements Befehle die Immiſſiones ſchon würcklich vollenzogen wären. Dagegen aber ſollen die Arrendatores gehalten ſeyn / die Arrende dieſes Jahres nach der künfftighin zu notificirenden neuen Ausrechnung zu erlegen / und inzwiſchen / bey Vermeidung der ſchwereſten Execution in ihre beweg- und unbewegliche Habſeeligkeit / alle Reſtantien der vorigen Jahre völlig zu clariren / und die behörige Richtigkeit mit der Kayſerl. Cammer hieſelbſten in Zeiten zu treffen / damit durch ſolche Saumſeeligkeit forthin keine Hinder- oder Verzögerung in Schlieſſung der künfftigen Contracten ſich eräugnen möge. Wann nun die bald-möglichſt vorzunehmende Reviſion und Ausrechnung der Haacken und Revenüen geſchehen ſeyn wird / alsdann ſollen die publiquen Güther von Oſtern des inſtehenden 1723ſten Jahres nach Befinden und

und der jüngſt eingelauffenen hohen Verordnung Ihro Kayſerl. Majeſt. verarrendiret werden. Wornach ſich die / ſo es angehet / gebührend zu richten haben. Gegeben aufm Schloſſe zu Riga den 9. Julii Anno 1722.

Fürſt Anikita Repnin.

L. S.

P. S. Hieneben werden auch die Poſſeſſores und Verwaltere derer publiquen und privaten Güther nochmahls mit Obrigkeitl. Nachdruck erinnert / daß ſie / zu folge dem den 30. April a. c. ergangenen Patente, die Quitencen wegen der ſo wol an die Trouppen, als in der Renterey gethanen Lieferung pro Annô 1721. in der hieſigen Oeconomie-Cammer richtig einliefern / und die Liquidationen wegen der Arrenden und publiquen Onerum vor das nächſt-verfloſſene 1721ſte Jahr ſonder fernern Anſtand zu beſorgen / befliſſen ſeyn ſollen / immaſſen diejenige / welche hierinne manquiren werden / ſonder eintzige weitere Notification auf die von der hieſigen Oeconomie-Cammer aufzugebende Balance exequiret werden ſollen.

Transl.

Wir PETRUS der Erste, Kayser und SOUVERAIN aller Reussen. &c. &c. &c.

Hun kund; Nachdemmahlen zur Reichs-Administration nichts nohtwendiger, als eine genaue Handhabung der Gesetze und Rechte, allermassen vergeblich wäre, Gesetze zu geben, wenn sie nicht observiret werden solten, oder wann damit als mit Karten zu spielen frey stünde, da man die Farben zusammen zu suchen pfleget, welches nirgend in der gantzen Welt so, als bishero bey Uns im Schwange gewesen, und zum Theil annoch ist, indem sehr viele sich gar angelegen seyn lassen, allerley Minen unter die Fortresse der Gerechtigkeit zu graben. Solchem Unwesen nun abhülffliche Masse zu geben, werden mittelst dieses offenen Patents als mit einem Siegel alle Gesetze und Reglementen versiegelt und corroboriret, damit nicht nur keiner sich gelüsten lassen möge, auf einige andere Art in Sachen zu decidiren, oder den Gesetzen zu wieder zu disponiren, sondern auch nicht einmahl dasjenige zum Vortrage zu extrahiren, was schon im Drucke ausgegangen, wie solches den 13. hujus bey Unserer Anwesenheit im Senat, ob zwar ohne Argelist, sich zugetragen, und in solchen und dergleichen Casibus hinführo sich zutragen könte, daß neue Gesetze desideriret würden, um Gesetze über Gesetze zu häuffen, und bey solcher Gelegenheit Anlaß zu haben, im trüben Wasser zu fischen, wie solches anjetzo in der Reichs-Land-Cantzelley getrieben wird, da man über Unsere Gesetze, die Erbschafften concernirende, gantz contraire wiedrige Explicationes machet, ohne darüber einige Einwendungen oder Glossen zu machen. Im Fall aber in denen Constitutionen einige Dunckelheit bemercket würde, oder solche Casus vorkämen, darüber keine klare Verfügung verhanden, solche Sachen müssen weder abgethan, noch darinnen etwas verhänget, sondern extractivè beym Senate eingebracht werden, als welcher in solchem Falle schuldig, alle Collegia zur Uberlegung dessen zu beruffen, und bey ihrem Eyde und Gewissen eine Erklärung dessen auszufinden, jedoch aber nicht zu verabscheiden, sondern ihre Meinungen Uns zu eröffnen, und wann Wir solches aggreiren und unterschreiben werden, soll solches gedruckt, den Gesetzen einverleibet, und alsdann zum Effect gebracht werden: Solten Wir aber weit entfernet seyn, und die Sache keinen Verzug leiden wolte, soll es nach vorhergängigem oberwehntem Conseil von allen unterschrieben, und die Sache darnach debattirt, nicht aber im Druck ausgegeben, noch fest gesetzet werden, bis es von Uns approbiret, zum Druck befordert, und denen Gesetzen incorporiret worden. Daferne aber jemand dieses Unser Placat, es sey unter wasserley Vorwand es wolle, des Gagarin Regeln zu folge übertreten würde, derselbe soll als ein Ubertreter der Reichs-Rechte und als ein Wiederspenstiger der Obrigkeit ohne alle Gnade am Leben gestraffet werden ohne Regard einiger Person oder guter Meriten. Zu dem Ende soll dieses Placat gedruckt, denen Gesetzen einverleibet, und publiciret, auch nach dem an den Senat gegebenen Modell auf ein Brett mit Füssen angekleistert, und allezeit an allen Orthen, vom Senat an bis zu denen geringsten Gericht-Stühlen aufm Tisch zum Spiegel vor den Augen der Richtenden gehalten werden; wo aber dieses Placat aufm Tische nicht gehalten würde, sollen jedesmahl 100. Rubel Straffe ans Hospital erleget werden.

Dieser Ihro Kayserl. Majest. Befehl ist im Senat von Ihro Kayserl. Majest. eigenhändig folgender Gestalt unterschrieben

(L.S.) PETER.

In Preobraschensko den 17. April. Anno 1722.

Gedruckt in der Moskauschen Druckerey Anno 1722. den 18. April.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 20. Augusti Anno 1722.

Auf Ordre Jhro Majesté, 201.

PETRI des Grossen/

Kayſers und SOUVERAIN

vom gantzen Rußlande/ &c. &c. &c.

Thun Wir Fürſt Anikita Repnin, höchſt-gedachter Jhro Majesté, Unſers allergnädigſten Kayſers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weiſſen Adlers Orden/



Und und zu wiſſen; Demnach auf Jhro Kayſerl. Majeſt. hohen Befehl/ ſtatt der bishero auf denen Poſtirungen Pleskau- und Pernauiſcher Straſſen abwechſels-weiſe aus dem Lande geſtelleten Ordonnantz-Schüſſe beſtändige Poſt-Pferde angeſchaffet und gehalten werden ſollen/ wozu auch auf dem jüngſt-gehaltenen Convent der hieſigen Ritter- und Landſchafft/ laut der von denen Herren Land-Räthen gegebenen Nachricht/ gewiſſe Gelder/

102

Gelder / nebst andern erforderten Lieferungen / von dem Lande bewilliget worden; Als wird auf die von denen Herren Land-Räthen geschehene Instance allen und jeden dieses General-Gouvernements Eingesessenen / Possessoren, Verwaltern und Disponenten hiemittelst Obrigkeitl. angesonnen / daß ein jeder dasjenige / was er / der geschehenen Bewilligung zu folge / zum Unterhalt obbemeldter Postirungen an Winter-Fourage, Commissarien-Lohn und dergleichen Persehlen zu liefern schuldig ist / nach beygefügter Repartition in dem angesetzten Termino præciſe und sonder Manqvement angewiesener Maassen abzuliefern geflissen seyn möge. Man versiehet sich dessen zu einem jeden desto ungezweiffelter / als diese neue Einrichtung der Postirungen dem gantzen Lande / und jeglichem Possessoren zum nicht geringen Soulagement gereichet / die Unwillige und Säumige aber der prompten Execution, so denen Herren Land-Räthen in diesem Falle zu verhengen verstattet wird / sonder fernere Erinnerung zu gewärtigen haben. Riga Schloß den 4. Septembr. Ao. 1722.

Fürst Anikita Repnin.

L. S.

Auf Ordre Ihro Majesté,

PETRI des Grossen/ Kaysers und SOUVERAIN

vom gantzen Rußlande/ &c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin,

höchst-gedachter Ihro Majesté, Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/



Und und zu wissen; Demnach vermittelst Ihro Kayserl. Majest. ausm Erl. Reichs-Collegio der ausländischen Affairen neulich an Uns eingelangten Rescripti notificiret worden/ welchergestalt der zu Moskau vorjetzo subsistirende Königl. Schwedische Commissarius Kniperkrona, mittelst eines den 16. Julii a. c. an hoch-ermeldtes Collegium überreichten Memorials

morials, zu vernehmen gegeben / wie Ihro Königl. Majest. von Schweden in Erfahrung gebracht / daß verschiedene Dero Unterthanen Schwedischer und Finnischer Nation, welche währendem Kriege aus denen Schwedischen Provincien gefänglich weggebracht worden / noch nicht auf freyen Fuß gestellet / sondern in Ehst- und Liefland zurückbehalten wären / deren Anzahl / laut einer Ihro Königlichen Majest. von Schweden zu Händen gekommenen Specification, sich auf 236. Personen an Männern / Weibern und Kindern belauffen solle; Als hat dieses General-Gouvernement, zu folge der von hoch-erwehntem Collegio eingelangter Ordre, keinen Wandel gewinnen können / allen und jeden dieses General-Gouvernements Eingesessenen in Städten und aufm Lande / wes Standes und Condition dieselben seyn mögen / hiemittelst solches bekandt zu machen / und Obrigkeitl. zu begehren / daß ein jeder / so dergleichen währendem Kriege aus Schwedischen Provincien entführte Leute bey sich in Diensten / oder sonsten in seinem Hause oder Gebiethe / es sey unter welcher Condition es wolle / haben möchte / solche / sie seyn Männ- oder Weiblichen Geschlechts / ohne eintzige Verheelung und Unterschleiff innerhalb 4. Wochen à dato dieses Patents bey der Regierungs-Cantzelley hieselbst unter eigenhändiger Unterschrifft deutlich anzugeben / und zu specificiren geflissen seyn solle / wobey deutlich zu exprimiren / wie ein jeder Nahmentlich heisse / von was Condition, Nation und Religion sie seyn / und aus was Ursachen dieselbe zurück

rück behalten worden / oder / ob sie selber freywillig geblieben. Hiernach hat sich ein jeder bey Vermeidung Verantwortung und Ungelegenheit mit gebührender promptitude gehorsamlich zu richten. Riga Schloß den 17. October Anno 1722.

Fürst Anikita Repnin.

L. S.

Translat.

Ihro Kayserlichen Majest. aus E. Hoch-Erl. SENATS-Cantzeley Ergangener Befehl,

Welcher hiemittelst zu jedermanns Notice gebracht wird.

DEmnach E. Hoch-Erl. regierender Senat in Erfahrung gebracht / wie hin und wieder falsch Geld zum Vorschein komme; Als hat selbiger laut habender hohen Ordre hiemittelst verordnen wollen / daß zur gäntzlichen Austilgung dieser Bösewichter in allen Gouvernementen und Provincien die Casseurs bey allerley Einnahme / so wol Silber- als Kupffer-Gelder auf die falsche Müntze genaue Acht haben sollen / und / wenn jemand attrappiret würde / der unter dem neuen Silber-Gelde auf gleiche Weise geschlagene kupfferne / stählerne oder zinnerne / desgleichen unter dem Kupffer-Gelde in einem Rubel 15. falsche Copeken von einem Schlage hätte / soll selbiger arrestlich an sein forum competens remittiret / und daselbst genau inqviriret werden / woher er die falsche Müntze bekommen; Daferne nun dieser andere anzeigen würde / sollen selbige gleichmäßig eingezogen / und vernommen / auch nach der Sachen Erfordern zur Tortur gezogen werden. Wann endlich das Delictum sich klärlich hervor gethan / oder einige Müntz-Gerähte oder Vorrath gefunden worden / soll mit denen Delinqventen nach Ihro Kayserl. Majest. Verfassungen verfahren / die falsche Müntze aber allen abgenommen / und mit einem Rescript, zusamt denen gefundenen Instrumenten / beym Bergs-Collegio eingesandt werden. Falls aber nach Erörterung der Sachen befunden würde / daß eine solche Person unschuldig / soll selbige des Arrestes entschlagen werden / desgleichen soll denenjenigen / bey denen falsches Geld / doch aber wenig / und zwar weniger / als 10. Copeken unter ein Rubel / oder auch von unterschiedlichem Schlage / und alte Sorten gefunden würden / sothane falsche Müntzen / um selbige solchergestalt auszutilgen / ohne Entgelt abgenommen / und dem Bergs-Collegio zugestellet / aber keine Inqvisition wieder die Personen vorgenommen / noch dieselbe arretiret werden. Daferne auch bey denen Casseuren falsche Müntze angetroffen würde / sollen sie dennoch die volle Zahl an guter Müntze liefern / über dem auch die falsche Müntze ohne Gutthuung auskehren / damit selbe an das Bergs-Collegium eingesandt werden könne. Ebenmässig sollen beym Kauff und Verkauff die Handels- auch andere Leute das Geld genau observiren / und wenn der Verkäuffer bey der Uberzehlung falsch Geld anträffe / soll er solches dem andern umsonst abnehmen / und seinem Vor-Mann zur Abschickung ans Bergs-Collegium einliefern / keinesweges aber bey Vermeydung einer Straffe selbiges zurück behalten. Im Fall auch ein Kauffmann betroffen würde / daß in 1. Rubel 15. oder mehr falsche Copeken gefunden würden / soll mit ihm nach der vorigen Verordnung verfahren werden / falls aber weniger als 15. Cop. wären / soll er deswegen nicht eingezogen / sondern das falsche Geld ihm umsonst abgenommen / und obgedachter Massen eingeliefert werden / damit die fasche Müntze gäntzlich ausgetilget werden könne. Es soll aber bey oberwehntem Processe und Inqvisitionen nichts aus malice, Affecten, Lügen oder falschen Ertichtungen geschehen / und der Caracter und Condition der Leute / bey welchen solch falsch Geld angetroffen wird / wol regardiret werden. Damit aber auch der gemeine Mann die falsche untaugliche silberne so wol als Kupfferne Müntze kennen / und sich davor hüten lerne / so soll zur Vertheilung an allen Kirchen von solcher falschen Müntze denen Gouverneuren und Commendanten etwas weniges zugestellet werden / damit die Priester bey Verlesung der Ordre selbige dem gemeinen Mann auch zugleich zeigen können. Es soll auch diese Verordnung in denen Städten / Marck-Plätzen und Kirchen zu jedermänniglicher Notice an Sonn- und Fest-Tagen öffters verlesen / und an denen Kirch-Thüren / Stadt-Thoren / publiqven Oertern / und in denen Marckt-Plätzen an gehörigem Orte affigiret werden / damit alle und jede völlige Notice davon haben mögen. Das falsche Geld nun / so jedes Ortes bey denen Commandeurs einfliessen würde / soll verschrieben / und dem Bergs-Collegio zugestellet werden.

Gedruckt zu Moskau in des Senats Buch-Druckerey / den 10 Septembr. Anno 1722.

Die Original-Ordre ist ergangen im Senate in Moskau, den 24. Augusti Anno 1722.

(L. S.)

Translatirt und gedruckt zu RIGA den 25. Octobr. Anno 1722.

Translat.

Ihro Kayserlichen Majest. ORDRE

Ausm Reichs-Comerce-Collegio, so hiemit zu jedermänniglicher Wachrichts publiciret wird.



Es ist auf Ihro Kayserl. Majest. aus dem hohen Reichs-Senat eingesandte Ordre, und gleichförmigen Schluß des hohen Reichs-Commerce-Collegii, die Verfügung gemachet worden/ daß keine Weyd-Asche auf denen Asch-Brändten hinführo gebrandt werden solle/ bis das berhandene quantum abgesetzet worden/ wie dieser Verboth in St. Petersburg zu jedermänniql. notice bereits den 20. Augusti a. c. publiciret und affigiret worden; Wann nun/ laut eingelauffenem Verschlage/ in Archangel 5175. und in Riga von Anno 1721. 250. Tonnen Weyd-Asche/ also in allem 5425. Tonnen verhanden/ und selbige ausm Comerce-Collegio vom 13. Octobr. dieses 1722. bis Januarii des zukünfftigen 1723sten Jahres an die meistbietende verkauffet werden sollen/ so wird denen Liebhabern dieser Wahre/ so wol Rußischer als anderer Nationen hiemittelst kund gethan/ daß dieselben sich hiezu in St. Petersburg beym Commerce-Collegio an gesetztem termino melden/ da dann erwehnte Weyd-Asche dem Meist-bietenden ohne Zoll zugeschlagen und verhandelt/ auch nach getroffener Richtigkeit dessen freyen Willen anheim gestellet seyn soll/ dieselben sogleich/ oder auf künfftigen Sommer in Empfang zu nehmen/ nur/ daß die gantze quantitet in Summa, ohne etwas nach zu lassen/ abgenommen/ und die davor accordirte Zahlung mit vollwichtigen Reichs-Thalern/ nach geschehenen Empfange/ völlig in einem Jahre geschehen möge. Es soll auch den Liebhabern frey gegeben werden/ selbige Weyd-Asche bey der auction in Augenschein zu nehmen.

den 13. Octobr.
Ao. 1722.

Ober-Secretair, Alexander Dalmadoffsky;
Secretarius, Feofan Kiprejanoff,
Cancellist, Jakow Matweoff.

(L. S.)

Translatirt und gedruckt zu RIGA den 2. Novembr. Anno 1722.

Translat.

Ihro Kayserlichen Majest. ORDRE

205. Vo:

Ausm Reichs-Comerce-Collegio, so hiemit zu jedermänniglicher Nachricht publiciret wird.

ES ist auf Ihro Kayserl. Majest. aus dem hohen Reichs-Senat eingesandte Ordre, und gleichförmigen Schluß des hohen Reichs-Commerce-Collegii, die Verfügung gemachet worden/ daß keine Weyd-Asche auf denen Asch-Bränden hinführo gebrandt werden solle/ bis das verhandene quantum abgesetzet worden/ wie dieser Verboth in St. Petersburg zu jedermänniglichen notice bereits den 20. Augusti a. c. publiciret und affigiret worden; Wann nun/ laut eingelauffenem Verschlage/ in Archangel 5175. und in Riga von Anno 1721. 250. Tonnen Weyd-Asche/ also in allem 5425. Tonnen verhanden/ und selbige ausm Comerce-Collegio vom 13. Octobr. dieses 1722. bis Januarii des zukünfftigen 1723sten Jahres an die meistbietende verkauffet werden sollen/ so wird denen Liebhabern dieser Wahre/ so wol Rußischer als anderer Nationen hiemittelst kund gethan/ daß dieselben sich hiezu in St. Petersburg beym Commerce-Collegio an gesetztem termino melden/ da dann erwehnte Weyd-Asche dem Meist-bietenden ohne Zoll zugeschlagen und verhandelt/ auch nach getroffener Richtigkeit dessen freyen Willen anheim gestellet seyn soll/ dieselben sogleich/ oder auf künfftigen Sommer in Empfang zu nehmen/ nur/ daß die gantze quantitet in Summa, ohne etwas nach zu lassen/ abgenommen/ und die davor accordirte Zahlung mit vollwichtigen Reichs-Thalern/ nach geschehenen Empfange/ völlig in einem Jahre geschehen möge. Es soll auch den Liebhabern frey gegeben werden/ selbige Weyd-Asche bey der auction in Augenschein zu nehmen.

den 13. Octobr.
Ao. 1722.

Ober-Secretair, Alexander Dokudoffsky,
Secretarius, Feofan Kiprejanoff,
Cancellist, Jakow Matweoff.

(L. S.)

Translatirt und gedruckt zu RIGA den 2. Novembr. Anno 1722.

No: 2

Ihro Kayserl. Majest.
und SOUVERAINS aller Reußen
ORDRE
Aus m Senat, welche hiemittelst zu jedermänniglicher notice publiciret wird.

Es hat der Allerdurchlauchtigste/ Großmächtigste PETRUS der Grosse/ Kayser und Souverain vom gantzen Rußlande bey Dero hohen Gegenwart im Senat den 4. April allergnädigst befohlen / zur genauen Beobachtung und richtigen Beforderung allerley vorkommenden Sachen im Reiche Jährlich aus Ex. Hoch-Erl. Senats Membris eine Person in die Gouvernementen und Provincien zu verschicken / und selbigem aus jedem Collegio ein subjectum zu adjungiren. Daferne nun hinführo jemand von denen im Lande herum reisenden Senats Membris in seiner Sachen graviret / sein

Recht

Recht suchet / und bey Instruction zu wieder gehandelt zu seyn vermeinen würde / ist selbigem verstattet / sich bey denen in Moskau residirenden Senats Membris gebührend wieder solche zu melden / und ihre Sachen ausführig zu machen / da alsdann der Senat nach der Sachen Befinden und dem General-Reglement darinn zu verfahren hat. In particulier-Beleidigungen kan auch wieder selbige in foro competenti Recht gesuchet werden. Gegeben Moskau im Senate den 25. April Ao. 1722.

L. S.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 29. Octobr. Anno 1722.

Translat.

Befehl
Ihro Majest. des Kayſers
und Souverain vom gantzen Rußlande
Ausm SENAT,
Welcher hiemittelſt zu jedermanns Wiſſen gebracht wird.



Es hat der Allerdurchlauchtigſte / Großmächtigſte Kayſer und Souverain des gantzen Reußlandes / PETER der Groſſe / mittelſt Dero ertheilten Expreſſen Befehls in allen Gouvernementen und Provincien zu publiciren / und jedermännigl. bekandt zu machen befohlen / wie den 19. Martii dieſes 1722ſten Jahres ſich zugetragen / daß ein gewiſſer Kerl in die Stadt Penſa gekommen / und viele läſterliche Worte wieder Ihro Kayſerl. Höchſte Majeſté und Dero Reichs Intereſſe öffentlich unter das Volck mit groſſem Geſchrey heraus geſtürtzet / worüber zwar ein groſſer Auflauff vom Volck worden / dennoch aber keiner die Zele bezeiget / daß er ihn gegriffen / und an gehörigem Orte eingeliefert hätte / auſſer einem daſigen Bürger / Feodor Kamenſchczig, welcher zur Bezeigung ſeiner Treue gegen Ihro Kayſerl. Majeſté von dieſem Böſewicht in aller Eil in der Cantzeley

ley Meldung gethan / daß er dahero zeitig verhafftlich eingezogen / und in die geheimte Cantzelley eingesandt worden / allwo anitzo die Inqvisition über ihn gehalten wird. Dem Angeber aber ist vor seine rechtmässige Angabe ein Recompens von 300. Rubel gereichet / und die Freyheit geschencket worden / daß er mit den Wahren / damit er zu handeln pfleget / seine Lebetage ohne Erlegung einigen Zolles handeln möge. Hiebey werden auch die Befehlshabere in denen Städten / wes Standes oder Condition sie auch seyn möchten / beordert / daß sie gedachten Kamenschczig zu seiner Sicherheit alle nöthige Assistence leisten. Beyläuffig haben Ihro Kayserl. Majesté allergnädigst verordnet / zu publiciren / daß / wenn hinführo in Städten / Marckt-Flecken und Dörffern sich dergleichen Casus zutragen würden / solche Bösewichter sogleich gegriffen / und den Befehlshabern in den Städten eingeliefert werden sollen / welche alsdann gehalten seyn / dieselben anzunehmen / und an Händen und Füssen geschlossen mit starcker Wacht ohne vorgängige Inqvisition an die geheimte oder an die Preobrafchenskische Cantzelleyen einzusenden. Desgleichen / wenn jemand in Erfahrung bringen würde / daß dieser oder jener heimlich einige Boßheiten zu verüben vorhätte / soll in den Städten den Befehlshabern davon behörige Anzeigung geschehen / darauf dieselben in mögligster Eile und unter der Hand solche Bösewichter hand fest nehmen / und ohne vorgängige Inqvisition bey oberwehnten Cantzelleyen einliefern sollen. Es müssen auch die Angebere zu Führung des Beweises nach præstirter genugsamer Caution an selbige Cantzelleyen eingesandt werden; Im Fall sie aber keine Caution vor sich stellen könten / sollen sie unter civilen Arrest und sicherem Geleit convoyret werden. Es haben sich dagegen diejenigen / so solche Leute greiffen / oder von ihnen Anzeigung thun werden / ungezweiffelt zu versichern / daß nach geschehener Erörterung und befundener rechtmässigen und wahren Angabe / sie Ihro Kayserl. Majest. Gnade würcklich zu geniessen haben sollen. Diejenigen aber / so dergleichen Bösewichter sehen / ihre boßhafftige Aussprengungen unter dem Volck hören / oder von ihrem bösen Vorhaben Nachricht erhalten / sie aber nicht hand-fest nehmen / noch behörig anzeigen / und dessen würcklich überführet werden / sollen ohne Nachsehen am Leben gestraffet werden / auch ihre beweg- und unbewegliche Haabseligkeit an die Crone verfallen seyn. Gegeben im Erläuchten Reichs-Senate. Moskau den 28. April Anno 1722.

L. S.

Gedruckt Moskau den 5. May Anno 1722.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 29. Octobr. Anno 1722.

Translat.

Ihro Kayserlichen Majest. ORDRE

Ausm Reichs-Comerce-Collegio, so hiemit zu jedermänniglicher Nachricht publiciret wird.



Es ist auf Ihro Kayserl. Majest. aus dem hohen Reichs-Senat eingesandte Ordre, und gleichförmigen Schluß des hohen Reichs-Commerce-Collegii, die Verfügung gemachet worden/ daß keine Weyd-Asche auf denen Asch-Bränden hinführo gebrandt werden solle / bis das berhandene qvantum abgesetzet worden/ wie dieser Verboth in St. Petersburg zu jedermänniglichen notice bereits den 20. Augusti a. c. publiciret und affigiret worden; Wann nun/ laut eingelauffenem Verschlage/ in Archangel 5175. und in Riga von Anno 1721. 250. Tonnen Weyd-Asche / also in allem 5425. Tonnen berhanden / und selbige ausm Comerce-Collegio vom 13. Octobr. dieses 1722. bis Januarii des zukünfftigen 1723sten Jahres an die meistbietende verkauffet werden sollen / so wird denen Liebhabern dieser Wahre / so wol Rußischer als anderer Nationen hiemittelst kund gethan / daß dieselben sich hiezu in St. Petersburg beym Commerce-Collegio an gesetztem termino melden/ da dann erwehnte Weyd-Asche dem Meist-bietenden ohne Zoll zugeschlagen und berhandelt / auch nach getroffener Richtigkeit dessen freyen Willen anheim gestellet seyn soll / dieselben sogleich / oder auf künfftigen Sommer in Empfang zu nehmen/ nur / daß die gantze quantitet in Summa, ohne etwas nach zu lassen/ abgenommen/ und die dabor accordirte Zahlung mit vollwichtigen Reichs-Thalern / nach geschehenen Empfange / völlig in einem Jahre geschehen möge. Es soll auch den Liebhabern frey gegeben werden / selbige Weyd-Asche bey der auction in Augenschein zu nehmen.

den 13. Octobr.
Ao. 1722.

Ober-Secretair, Alexander Dokudoffsky,
Secretarius, Feofan Kiprejanoff,
Cancelliſt, Jakow Matweoff.

(L. S.)

Translatirt und gedruckt zu RIGA den 2. Novembr. Anno 1722.

Translat.

ORDRE
Ihro Kayserl. Majest.
und Souverains des gantzen Rußlandes
Ausm Senat, welche hiemittelst zu jedermänniglicher notice publiciret wird.

ES hat der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste PETRUS der Grosse/ Kayser und Souverain aller Reußen/ dem General-Reqvetten-Meister/ im Fall sich solche Klägere melden würden/ die ihre Sachen schon an gewissen Orten anhängig gemachet/ und behörige Ansuchungen gethan/ aber darüber arrêtiret worden/ und dahero ihr Anliegen durch andere an ihn gelangen lassen/ oder auch selbst Gelegenheit genommen/ sich des Arrestes zu entschütten/ oder was sonsten an Pasionen unter gelauffen wäre/ daß jemand durch Verfolgung/ fälschliche Vertröstun-

tröstung / Nachsehung / langwierige Verschleppung / und wie es Nahmen haben könte / gefährdet worden / und sie bey dem Reqvetten-Meister Persönlich darüber klagbar worden / oder er solches aus ihrer Suppliqve einnehmen / oder er selbst in Erfahrung bringen würde / daß solches / wie obgedacht / aus Pasionen nirgends berabscheidet worden / allergnädigst verstattet und anbefohlen / mit solchen Suppliqven bey Ihro Kayserlichen Majest. sich zu melden / solche Sachen behörig zu unterlegen / und die Klägere vorstellig zu machen. So er aber hierinnen manqviren würde / soll er seiner Ehre und Lebens verlustig seyn.

Die Original-Ordre ist unter Ihro Kayserlichen Majest. eigener hoher Hand Unterschrifft im Senate geschehen zu Preobraschensko, den 17. April Anno 1722.

(L. S.)

Gedruckt in der Moskowitischen Druckerey / Anno 1722. den 17. May

Translatirt und gedruckt zu Riga den 16. Novembr. Anno 1722.

Translat.

ORDRE
Ihro Kayserl. Majest.
Aus dem SENATE,

Welche zu jedermänniglicher Nachricht publiciret wird.

Es hat der Allerdurchlauchtigste / Großmächtigste PETRUS der Grosse / Kayser und Souverain aller Reußen / dem General-Reqvetten-Meister vor diejenige Supplicanten und Klägere / welche wieder solche Leute Klagen führen würden / die ihnen in Exploirung einiger Pfund-Gruben / Anlegung neuer Wercke / oder Manufacturen / Wiederrechtlichkeiten / Beschwerungen / Belästigungen oder Behinderungen causiren möchten / nicht nur ein besonderes wachsames Auge zu haben befohlen / sondern auch deren Anliegen äusserst zu secundiren / als eines neuen Werckes

ckes / damit dergleichen Vorhaben zum allgemeinen Nutzen des Publici befordert / und die Wiedrig-Gesinnete unausbleiblich nach Verdienst angesehen werden. Welches er sich bey schwerer Verantwortung / auch wol Straffe im Verabsäumungs-Falle / anbefohlen seyn lasse.

Die Original-Ordre ist unter Ihro Majest. eigener hohen Hand Unterschrifft im Senate gegeben zu Preobraschensko den 19. April 1722.

L. S.

Gedruckt in der Moskowitischen Druckerey / Anno 1722. den 17. May.

Translatirt und Gedruckt zu Riga den 16. Novembr. Anno 1722.

Auf Ordre Ihro Majesté, 210.

PETRI des Grossen/ KayserS und SOUVERAIN

vom gantzen Rußlande / &c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin,

höchst-gedachter Ihro Majesté, Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland / Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden /



Und und zu wissen; Weilen die im verwichenen Jahre von dieser Province zum Roggerwyckschen Hafen-Bau desiderirte Anzahl Balcken von 10000. Stück laut Ex. Erl. Reichs-Ammiralitäts-Collegii sub dato den 29. pasl. eingelangter Notice nicht völlig geliefert / sondern ein Rest von 3227. Balcken nachgelassen worden / welcher diesen bevorstehenden Winter von denen Gütbern / so im verwichenem Jahre ihre Contingenten zu liefern

liefern manqviret / beygeführet werden muß ; Als werden hiemittelst die Posſesſores und Verwaltere derer in beygefügter Deſignation benannten Güther Obrigkeitl. befehliget/daß ein jeder das ſeinem Guthe boritzo angeſetzte Qvantum dieſen Winter unfehlbar nach Roggerwyck beyzuführen gefliſſen ſeyn ſolle / diejenigen aber / welche fernerhin manqviren / und weitere Reſtantien verurſachen / auch dadurch die Fortſetzung der angefangenen ſo hoch nöhtigen Arbeit bey Roggerwyck ſtutzig zu machen Gelegenheit geben werden/ haben die darauf erfolgende ſchwere Verantwortung und Ungelegenheit zur billigen Straffe ihnen ſelber beyzumeſſen. Riga Schloß den 3. Decembr. Anno 1722.

Fürſt Anikita Repnin.

(L. S.)

P. S. Hieneben werden die Posſesſores und Verwaltere der pro Anno 1721. reſtirenden publiqven und privaten Güther nachdrücklich erinnert / daß ein jeder dasjenige/ was vor beregtes Jahr wegen der Arrenden und publiqven Onerum ſo wol an Korn als Gelde noch reſtirt / vor Ausgang dieſes Jahres unfehlbar zu entrichten / und völlige Richtigkeit zu treffen gefliſſen ſeyn ſolle / immaſſen nach exſpirirten Termino die Balancen mittelſt einer ſchweren Execution unausbleiblich eingetrieben werden ſollen.

können / allen und jeden dieses General-Gouvernements Eingesessenen / Possessoribus, Arrendatoribus, Haupt-Leuten und Verwaltern hiemittelst Obrigkeitl. zu eröffnen / daß kein ander / als gut und untadelich / oder auch alt Korn / so nicht verlegen / noch angefeuchtet / in denen Cron-Magazins künfftighin angenommen werden solle. Dahero dann ein jeder Possessor seinen Amt-Leuten und Bauern ernstlich einzubinden / der Verwalter auch selbst darauf zu sehen hat / daß diesem Obrigkeitlichen Patente genau nachgelebet / und selbigem in keinem Stücke zu wieder gehandelt werde. Diejenige aber / so an ihrem schuldigen Gehorsam manqviren / und diesen Befehl aus den Augen setzen / haben einer unausbleiblichen Straffe zu gewärtigen; Und zwar soll der Possessor, so statt guten / schlechtes Korn einsenden / oder seinen Verwaltern und Bauern diesen Befehl einzuschärffen unterlassen wird / mit einer arbitrairen Geld-Straffe beleget / die Verwaltere / welche unter Weges auf die Bauern gute Aufsicht zu haben unterlassen / mit Gefängniß im Stock-Hause bey Wasser und Brod gestraffet / die Bauern aber / so beregten Unterschleiff gebrauchen / mit harter Ruthen-Straffe gezüchtiget werden. Zu desto mehrer Sicherheit / und damit von denen Bauern unter Weges kein Betrug begangen werde / muß / wann nicht der Verwalter selber / oder sonst ein beglaubter Teutscher Bedienter mit dem zuliefernden Korn abgehet / dem Staraft oder denen Bauern eine wohl-versiegelte Probe / welche bey Ablieferung des Korns zugleich zu übergeben / zugestellet werden. Falls aber durch Göttl. Heimsuchung an einem oder andern Orte kein gut Korn fallen / die Possessores

res auch gar kein alt Korn zu Abtragung der Arrende und Station haben solten / so müssen die Ordnungs-Richtere und Crayß-Commissarii conjunctim, jeder in seinem Crayse / dieserwegen genau inqviriren / und / nach Befinden / solchen Possessoribus Attestata ertheilen / welche dieselbe bey der hiesigen Kayserl. Oeconomie zu produciren / und weitere Resolution zu gewärtigen haben. Von dieser Ordre ist denen Rentmeistern von hieraus bereits Notice gegeben worden / damit dieselbe beym Empfang des Korns sich hiernach ebenmässig zu richten wissen. Riga Schloß den 15. Decembr. Anno 1722.

Fürst Anikita Repnin.

L. S.

Auf Ordre Jhro Majesté, 213.

PETRI des Grossen/ Kaysers und SOUVERAIN

vom gantzen Rußlande/ &c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Jhro Majesté, Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/



Und und zu wissen; Es ist zwar in dem sub dato den 3. hujus ergangenen Patente Obrigkeitl. anbefohlen worden/ daß vor Ausgang dieses 1722sten Jahres alle Restantien an Arrenden und publiqven Oneribus, so die Possessores der publiqven und privaten Güther

213.

ther von denen vorigen Jahren bis Ao. 1721. inclusivè schuldig seyn möchten / unfehlbar clariret und abgetragen werden solten; Wann aber in Betracht einiger erheblichen Motiven, insonderheit des bisherigen immeablen Weges und eingefallenen Festes man diesen Termin zu prolongiren / und noch auf einen Monat hinaus zu setzen / solchergestalt auch allen Entschuldigungen vorzubeugen erachtet; Als wird hiemittelst allen und jeden dieses General-Gouvernements Eingesessenen / Possessoren, Haupt-Leuten und Verwaltern nachdrücklich angesonnen / daß ein jeder von denen im Possess oder Disposition habenden publiqven und privaten Gütern die von vorigen Jahren bis Ao. 1721. inclusivè befindliche Restantien, so wohl an Korn als Gelde / vor Ausgang des annahenden Januarii-Monats Ao. 1723. in der hiesigen Renterey zu entrichten / und die Qvitences bey der hiesigen Cammer zur erforderten Liqvidation beyzubringen geflissen seyn möge / immassen diejenige / welche diesen Ultimat-Termin verabsäumen / und binnen selbi-

selbigem die völlige Richtigkeit bis Ao. 1721. inclusivè zu besorgen unterlassen werden / sonder einziges ferneres Erinnern oder Nachsehen mit der würklichen Execution in ihren Höffen durch auscommandirte Soldaten beleget / und solchergestalt zu ihrer Schuldigkeit gebracht werden sollen. Welcher Ungelegenheit aber ein jeder durch gebührenden Gehorsam und promptitude sich zu überheben wissen wird. Riga Schloß den 31. Decembr. Ao. 1722.

Fürst Anikita Repnin.

L. S.

Auf Ordre Ihro Majesté, 214.

PETRI des Grossen/ Kaysers und SOUVERAIN vom gantzen Rußlande/ &c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin,

höchst-gedachter Ihro Majesté, Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/

Kund und zu wissen; Demnach in Ihro Kayserl. Majest. ausm Erl. Reichs-Cammer-Collegio den 25. hujus allhier eingelauffener Ordre Uns committiret worden/ eine gewisse Quantité Roggen/ Mehl und Grütze nach Rußischen Czettwerten zu erhandeln; Als wird hiemittelst allen und jeden dieses General-Gouvernements Eingesessenen in Städten und auffm Lande solches zur Notice gebracht/ damit ein jeder/ welcher

cher über obberegte Perſeelen mit der Crone einen Accord einzugehen / und gewiſſe Partheyen an Roggen / Grütze und Mehl zu liefern über ſich nehmen will / ſich in Zeiten bey dem hieſigen Ober-Inſpectorn Herrn v. Dannenſtern angeben / und ſo wohl wegen des zu liefernden Quanti, als der Termine und des Preiſes ſich erklären / und darüber contrahiren könne. Wogegen denen Livranten bey der Lieferung die prompte und contante Bezahlung verſichert wird. Hiernach hat ſich ein ieder / dem ſolches angebet / gebührend zu richten. Riga Schloß den 31. Januarii Anno 1723.

Fürſt Anikita Repnin.

L. S.

Auf Ordre Jhro Majesté, 215.

PETRI des Grossen/ Kaysers und SOUVERAIN vom gantzen Rußlande/ &c. &c. &c.

Thun Mir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Jhro Majesté, Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/



Und und zu wissen; Es ist zwar denen Ordnungs-Gerichten schon vor geraumer Zeit von dem Kayserlichen General-Gouvernemente die Ordre ertheilet worden / daß selbige die von denen vorigen Jahren bis Anno 1720. inclusivè im Lande ausstehende Restantien an Arrenden und andern publiqven Oneribus executivè eintreiben / und die höchst-demandirte Richtigkeit besorgen solten / ingleichen ist denen Possessoren und Verwaltern derer publiqven

und

und privaten Güther vermittelst verschiedener Obrigkeitl. Patenten / und noch zu letzt den 31. Decembr. a. pr. die völlige Clarirung pro Anno 1721. damit solches vor Ausgang des nechst-verwichenen Januarii-Monats geschehen möchte / nachdrücklich / und bey Vermeidung der Militairen Execution angedeutet worden. Wann aber aus denen von der hiesigen Cammer aufgegebenen Nachrichten man dem ungeachtet ersehen müssen / daß nicht nur bis Anno 1720. inclusivè sich noch verschiedene Restantien befinden / sondern auch pro Anno 1721. noch nicht behörig liqvidiret worden; Als wird man die endliche Execution nicht ferner aussetzen können / sondern es soll wieder alle / welche vor die beregte Jahre biß Anno 1721. annoch pro Resto stehen / die militaire Execution sogleich ergehen; Diese Notification aber wird zu dem Ende annoch voraus gesandt / damit ein jeder / welcher noch der Crone entweder mit Arrende-Schuld / oder wegen Station, Roß-Dienst und andern dergleichen Præstationen, bis Anno 1721. sich verpflichtet befindet / die Richtigmachung sogleich nach Empfang dieses besorgen / und die Qvittances bey der hiesigen Oeconomie-Cammer vor Abfertigung der Execution produciren / solchergestalt sich der Execution, welche nicht eher / als nach Vorzeigung der Atteſten aus der hiesigen Cammer von denen Höfen zu weichen / beordert werden wird / sich überheben möge.

Da auch die Zeit heran nahet / daß vor das nechstverflossene 1722ste Jahr clariret werden muß / als werden zugleich die Possessores und Verwaltere derer publiqven und privaten Güther hiemittelst befehliget / daß sie dasienige / was vor jetzt beregtes 1722. Jahr so wohl an Gelde als an Korn sie an die Crone zu entrichten schuldig seyn / mit dem fordersamsten abzutragen / und auch dieserwegen die Richtigkeit zu verschaffen ihnen sollen angelegen seyn lassen. Wornach sich ein jeder zu richten / und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Riga Schloß den 18. Februarii Anno 1723.

Fürst Anikita Repnin.

L. S.

P. S. Denen Possessoren der publiqven und privaten Güther / welche Roggen in das hiesige Magazin, so wohl pro 1722. als vor die vorige Jahre zu liefern schuldig seyn / wird hiemittelst zu Nachricht eröffnet / daß so wohl der hiesige / als der Pernauische Rentmeister die Ordre erhalten / keinen Roggen von schlechterer Qvalitè, als von 110. oder wenigstens von 106. Pfunden / nicht aber darunter / anzunehmen.

Auf Ordre Jhro Majesté, 216.

PETRI des Grossen/ Kaysers und SOUVERAIN

vom gantzen Rußlande/ &c. &c. &c.

Thun Mir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Jhro Majesté, Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/



Und und zu wissen; Demnach von denen allhier im Lande sich aufhaltenden Rußen und andern Griechis. Religions-Verwandten/ welche selten zur Stadt kommen/ zu besorgen stehet/ daß selbige in dem Exercitio ihrer Religion

ligion sich der Griechischen Kirche nicht in allen Stücken behörig conformiren / sondern so wohl in dem Fasten als andern Glaubens-Puncten sich von selbiger zum grossen Aergerniß abwenden / oder darinne sich wenigstens unrichtig verhalten; Als wird hiemittelst allen und jeden dieses General-Gouvernements Eingesessenen / Posesforen und Verwaltern / unter welchen sich einige Rußen entweder als Arbeiter / Bediente / oder unter welcher Condition es sey / aufhalten / Obrigkeitlich angedeutet / daß sie solchen Leuten die ernstliche Anweisung geben / auch selbige würcklich dazu anhalten mögen / damit dieselbe sich zu der ihnen nächstbelegenen Stadt und Kirche behörig halten / und die Sacra nach denen Reguln der Griechischen Religion gebührend treiben / auch ein jeder hierüber einen beglaubten Atteſt von der Priesterschafft / zu welcher er sich gehalten / verschaffen möge / welche Atteſten nachgehends von dem Posesfore anhero eingesandt werden müssen.

Die jenige aber / welche sich hierinne nachlässig und säumig erweisen / muß der Posesfor allhier angeben / damit wieder selbige denen Gesetzen nach verfahren werden könne. Riga Schloß den 5. Martii Anno 1723.

Fürst Anikita Repnin.

L. S.

Auf Ordre Ihro Majesté, 217.

PETRI des Grossen/ Kaysers und SOUVERAIN vom gantzen Rußlande/ &c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Ihro Majesté, Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/

KUnd und zu wissen; Ob zwar in denen jüngst zu Niestadt geschlossenen Friedens-Tractaten unter andern stipuliret/ und denenjenigen/ die vormahls hieselbst angesessen gewesen/ ietzo aber Ihro Kayserl. Majest. nach solenner Abtretung dieser Province Liefland nicht huldigen/ noch unterthänig bleiben wollen/ zugestanden worden/ ihre Güther und Eigenthümer eigenen Gefallens zu veräussern und zu verkauffen/ iedoch unter solcher Bedingung/ daß sie dem jetzigen Landes-Herrn die gewöhnliche Gabellam, oder Abzugs-Gelder/ davon

von zu erlegen schuldig seyn sollen / folglich in der Conformitet dieses XII. Articuls keinen von denen aus Schweden / und aus der Gefangenschafft / oder andern Orthen anhero angekommenen / so da Ihro Kayserl. Majest. nicht zu huldigen / noch unter Dero Bothmässigkeit zu bleiben intentioniret seynd / ihre Güther in der Stille zu veräussern / oder mit ihren Freunden / Verwandten und Debitoribus wegen ihrer habenden Effecten und Forderungen ins Geheim eine Richtigkeit zu treffen erlaubet sey / ohne vorhero dem hiesigen General-Governement davon gebührliche Anzeige zu thun; So hat man doch bis dato bemercket / wie nur gar wenige ihrer Schuldigkeit und unterthänigsten Pflicht hierinnen nachgelebet. Wann aber Ihro Kayserl. Majest. unsers allergnädigsten Souverainen, Hohes Interesse erfordert / daß allen besorglichen Unterschleiffen und Verkürtzungen auch in diesem Stücke vorgebeuget werde; Als haben Wir keinen Wandel gewinnen können / allen und jeden dieses General-Gouvernements Eingesessenen / wes Standes und Condition dieselbe seyn mögen / die mit ihren entweder aus der Gefangenschafft / oder von Schweden und andern fremden Orthen hieselbst angekommenen Bluts-Freunden / Verwandten und Creditoren einige Forderungen / es sey aus beweg- oder unbeweglichen Güthern / abzumachen haben / hiemittelst Obrigkeitlich anzudeuten / daß sie an obberegte Personen / welche sich der Huldigung entziehen / und unter Ihro Kayserl. Majest. Bothmässigkeit zu verbleiben weigern / auch solchergestalt ihre Baarschafften ausserhalb Ihro Majest. Landen zu transportiren gedencken / ohne Unser

ser und der hiesigen Kayserl. Regierung Vorwissen nichtes eher sollen auszahlen / oder zahlen lassen / bis zuförderst von der unter ihnen getroffenen Richtigkeit dem Kayserl. General-Gouvernement behörige Nachricht und Notice gegeben / imgleichen von hieraus zu würcklicher Entrichtung der Land-üblichen Abzugs-Gelder Verfügung gestellet / und darüber schrifftliche Atteste oder Qvitencen aus der Regierungs-Cantzelley ertheilet worden. Inmassen diejenige / welche diesem nachdrücklichen Verboth / zur Præjudice des der Crone gehörigen Antheils / zu wieder handeln / als solche Verbrechere / die dem Publico das Seinige entzogen und defraudiret / mit schwerer Straffe beleget werden / auch den Abgang und Schaden / aus ihrem Haab und Guth / zu erstatten schuldig seyn sollen. Wornach sich ein jeder gebührend zu richten hat / und für Ungelegenheiten ernstlich gewarnet wird. Riga Schloß den 6. Martii Ao. 1723.

Fürst Anikita Repnin.

L. S.

Translat.

ORDRE Ihro Kayserlichen Majest.
und Souverain vom gantzen Rußlande,
So aus m Reichs-Commerce-Collegio hiemittelst zu jedermänniglicher Notice publiciret wird.



Emnach laut der im nächst-verwichenen 1722sten Jahre aus dem Reichs-Amm iralitäts-Collegio an das Comerce-Collegium eingelangter Notice, und des Stolniken Anizkoff an hoch-ermeldtes Ammiralitäts-Collegium abgestatteten Berichte in beregten 1722sten Jahre eine Qvantité Pott-Asche von 1016. Fässern auf der ordinairen Pott-Asch-Brennerey verfertiget worden / welches Qvantum aus dem Commerce-Collegio nach der bey selbigem befindlichen Probe, den 20. Aprilis a. c. in S. Petersburg an den Meistbietenden / ohne davon einigen Zoll zu bezahlen / vor wichtige Species Reichs-Thaler verkauffet / und darauf nach gewöhnlicher Wracke in S. Petersburg zum Empfang abgeliefert werden soll; Als wird solches allen und ieden / so über diese Qvantität Pott-Asche in Handel zu treten / belieben tragen möchten / hiemittelst zur Notice gebracht / damit dieselbe in Zeiten ihre Memorials beym Commerce-Collegio einbringen mögen / da dann nach fest-gesetztem Preise wegen der Zahlung auf gewisse Termine, jedoch auf gute und gnügliche Caution, accordiret werden wird.

Das Original dieser Ordre ist dergestalt unterzeichnet:

St. Petersburg den 1. Martii Anno 1723.

Ober-Secretair Alexander Dokudoffsky.
Secretair Iwan Balbekoff.
Unter-Cantzelliſt Alexei Dmitreeff.

(L. S.)

Translatiret und gedruckt zu RIGA den 9. Martii Anno 1723.

Auf Ordre Ihro Majesté, 219.

PETRI des Grossen/ Kayſers und SOUVERAIN vom gantzen Rußlande/ &c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Ihro Majesté, Unſers allergnädigſten Kayſers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weiſſen Adlers Orden/



Und und zu wiſſen; Demnach der ehemahls geweſene Baron Peter Schaffiroff wegen ſeiner wieder Ihro Kayſerl. Majeſt. begangenen ſchweren Verbrechen auf Deroſelben hohen Befehl nicht nur mit Entſetzung ſeiner Ehre und Chargen, ſondern auch mit Confiſcation aller ſeiner beweg- und unbeweglichen Güther und Haabſeeligkeit abgeſtraffet worden/ wovon auf Ihro Kayſerl. Majeſt. hohen Befehl die Notification

fication eingelanget ist / mit der Ordre, daß alle beregten Schaffiroffs hieselbst etwa befindliche Effecten angegeben und eingezogen werden sollen; Als wird solches allen und jeden dieses General-Gouvernements Eingesessenen in Städten und auf dem Lande hiemittelst bekandt gemachet / und Obrigkeitlich begehret / daß diejenige / so von ermeldten Schaffiroffs Geld-Mitteln oder andern Effecten, es sey unter welchem Titulo es wolle / etwas bey sich stehen und in Händen haben mögen / solches aufrichtig und sonder die geringste Verheelung bey diesem Kayserl. General-Gouvernemente unverzüglich angeben / und desselben fernere Verfügung gewärtigen sollen. Diejenige aber / welche diesem zu wieder etwas zu verschweigen / und der hohen Crone zu entziehen sich gelüsten lassen solten / haben sich nichts anders / dann eine schwere darauf erfolgende Leibes- und Lebens-Straffe vorzustellen. Wornach sich ein jeder zu richten / und vor Ungelegenheit und Straffe zu hüten hat. Riga Schloß den 8. April Ao. 1723.

Fürst Anikita Repnin.

L. S.

Befehl

Ihro Majestät des Kaysers Und Souverains vom gantzen Rußlande,

Welcher hiemittelst zu jedermänniglicher Notice publiciret wird.

OBgleich / wie jedermänniglichen bekandt / Ihro Kayserl. Majest. aus tragenden allergnädigsten Landes-Väterlichen Vorsorge vor Dero treue Unterthanen äusserst sich angelegen seyn lassen wollen / daß allen und jeden eine billige und prompte Justice wiederfahren / und die Sachen Ihro Majest. allergnädigsten Verordnung gemäß dergestalt debattiret und abgethan werden möchten / damit keiner über die demandirte Frist aufgehalten / oder mit ungerechten Urtheilen und langwierigen Verschleppungen præjudiciret würde. Zu solchem Ende haben Dieselbe mit unermüdeten und fast unerträglichen Fatigven Collegia, Cantzelleyen / Gouvernemente und Provincien, und in denenselben Ober- und Unter-

Gerichte

Gerichte constituiren / und selbige mit den Befehlen / Instructionen und Reglementen versehen wollen / damit hinförder kein Supplicant bey schwerer Straffe die Hardiesse nehmen möchte / Ihro Kayserl. Majest. ohne zuvor bey kurtz-erwehnten Gerichten / Collegien und Senate sich gemeldet zu haben / anzulauffen; Als weswegen mittelst ergangenen Patenten vom Senate den 8. Decembr. Ao. 1714. den 22. Dec. 1718. den 4. Decembr. 1719. und den 23. May 1720. die vielfältige Versehung geschehen. So wollen doch diesem allen ungeachtet sich viele solches zu keiner Warnung dienen lassen / sondern incommodiren Ihro Majest. hohe Person an allen Orten mit ihren Suppliqven, daß Sie nirgend Dero Ruhe vor sothane Kühnheit geniessen können. Solchemnach haben Ihro Kayserl. Majest. in Moskau und allen Gouvernementen mittelst diesen offenen Patents den 27. Februarii 1722. allen und jeden bekandt zu machen verordnet / daß im Fall sich jemand gemüssiget sähe / wieder die Collegien und Gerichte / wegen langwieriger Verschleppung oder ungerechten Urtheile / Klage zu führen / selbiger sich bey dem dazu constituirten General-Reqveten-Meister Pavloff anzugeben habe. Wann aber auch dieser Verordnung ungeachtet / von vielen kühnen Supplicanten bishero der General-Reqveten-Meister vorbey gegangen / und Ihro Majest. nach wie vor aller Orten überloffen worden; Als wird hiemittelst nochmahlig aufs ernstlichste anbefohlen / daß keiner ausser denen ehemahls specificirten höchst-wichtigsten Sachen sich unterstehen solle / Ihro Majest. mit Suppliqven anzugehen. Daferne aber der Reqvet-Meister aus Pasion solche Suppliqven lange aufhalten / und sie auf Unkosten bringen gen würde / wird solchen verstattet / sich beym Senate, keinesweges aber bey Ihro Majest. wieder ihn zu melden. Diejenige aber / so dieser Verordnung zu wieder sich unterfangen werden / Ihro Kayserl. Majest. anzulauffen / und Suppliqven einzulegen / sollen / unangesehen ihr Gesuch rechtmässig seyn möchte / vor sothane Kühnheit und Vilipendirung Ihro Kayserl. Majest. hohen Verordnungen / laut ehemahlig ergangenen Befehlen / eine öffentliche schwere Straffe zu gewarten / und auf die Galeeren verdammet werden. Wornach sich ein jeder gehorsamlich zu richten / und vor Schaden zu hüten hat. Gegeben im Senate Moskau den 6. April Anno 1722. und von Ihro Kayserl. Majest. eigenhändig unterzeichnet.

L. S.

Gedruckt Moskav den 12. April Anno 1722.
Translatirt und gedruckt zu Riga den 10. Julii Anno 1723.

Translat:

Befehl

Ihro Majestät des Kayſers Und Souverains vom gantzen Rußlande,

So aus m Reichs-Senate zu jedermanns Notice publiciret wird.



Emnach der Allerdurchlauchtigſte und Großmächtigſte PETRUS der Groſſe / Kayſer und Souverain aller Reußen / in Erfahrung gebracht / daß denenjenigen / ſo allerley Ertzt und Mineralien aufzuſuchen ausgeſandt werden / von denen Poſſeſſoren / Ambt-Leuten und Staraſten / in deren Gebietern und Grentzen die Aufſuchere ſich einfinden / öffters nicht nur Verhinderung zugefüget / ſondern dieſelben auch wol gar mit Schlägen und andern Beleidigungen übel tractiret werden; Als haben Ihro Kayſerl. Majeſt. hiemittelſt ſothane Wiederſetzlichkeit und Gewalt nicht nur nachdrücklich

lich verbieten / sondern auch bekandt machen lassen / daß / wenn künfftighin von denen zu Auffsuchung der Mineralien auszusendenden Berg-Leuten / entweder wieder die Ambt-Leute und Staraſten, oder auch wieder die Eigenthümere und Herschafft selbst einige Klagen geführet werden solten / daß Ihnen die Auffsuchung der Ertzte verwehret / und sie von denen Gebietern abgewiesen / oder Ihnen sonst einige Hinderniß zugefüget worden / sothane Klage nicht von denen Woywoden in denen Städten / oder anderer Obrigkeit des Orthes / sondern von dem Berg-Collegio selbst immediate untersuchet / und die Beklagten / selbige seyen Bedienten / oder auch die Possessores selber / vorm Berg-Collegio zu erscheinen angehalten werden sollen.

Das Original dieser Ordre ist unter Ihro Kayserl. Majest. eigenhändiger Unterschrifft ausgefertiget. Im Preobraschensko den 10. April Anno 1722.

L. S.

Gedruckt in der Moscovitischen Druckerey
den 11. Julii Anno 1722.
Translatirt und gedruckt zu Riga den 13. Julii
Anno 1723.

Auf Ordre Ihro Majesté,

PETRI des Grossen/ Kayſers und SOUVERAIN

vom gantzen Rußlande / &c. &c. &c.

Thun Kund Fürst Anikita Repnin,

höchst-gedachter Ihro Majesté, Unſers allergnädigsten Kayſers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/

Und und zu wissen; Demnach vermöge Ihro Kayserl. Majest. eigenhändiger hoher Ordre, und der aus dem Contoir des Reichs-Manufactur-Collegii sub dato Moskau den 6. May a. c. eingelangter Notification einige Verhöhung des Preises der Charta Sigillata, wegen jetzigen Geld-Mangels / und des das gantze Reich betroffenen Mißwachſes an Getrayde / zu introduciren vor unumgänglich gehalten worden/

worden / dergestalt / daß das gestempelte Papier / so zu denen importanten Verabhandelungen / als Kauff- und Mieth-Contracten / Pfand-Verschreibungen / Testamenten / &c. &c. von zwey Griwen ab bis auf ein Rubel bishero verkauffet und gebrauchet worden / gedoppelt bezahlet / und vor die Bogen / so einen Rubel bishero gegolten / zwey Rubeln / vor die halbe Rubels Bogen / ein gantzer Rubel / und vor die zwey Griewen Bogen / vier Griewen genommen / dagegen aber das geringere Papier / so zu Suppliqven, Extracten, Qvitencen und dergleichen gebrauchet wird / nach dem vorigen Preise verkauffet werden solle; Als wird solches zu folge der eingegangenen hohen Ordre hiemittelst zu jedermanns Wissenschafft bekandt gemachet / damit nach dieser hohen Verordnung sich ein jeder zu richten wissen / und selbige durchgehends zur Observance gelangen möge. Gegeben Riga Schloß den 19. Julii Anno 1723.

Fürst Anikita Repnin.

L. S.

Translat:

Ihro Majestät des Kayſers, Und Souverains vom gantzen Rußlande,

ORDRE

Aus m Reichs-Comerce-Collegio, ſo zu jedermänniglicher Notice publiciret wird.



Emnach Ihro Majestät der Allerdurchlauchtigſte und Großmächtigſte PETRUS der Groſſe / Kayſer und Souverain aller Reußen auf des Reichs-Commerce-Collegii überreichtes Memorial, betreffend die Wracke der Hanff-Wahren / den 10. May dieſes lauffenden Jahres bey Dero hohen Anweſenheit im Senate zu verordnen geruhet haben / daß künfftighin zu Sanct Petersburg nach der Rigiſchen Wracke die Hanff-Wahren gewracket / und zweyerley Sorten St. Petersburgiſchen Hanffes / nemlich rein und halb rein gefunden werden ſolle / zu welchem Ende höchſt-gedachte Ihro Majeſt. in allen Gouvernementen und Provincien / ſo Hanff ausgeben / ſolches zu publiciren befohlen haben / damit

224.

mit die Zeit des Schwingens und des Netzens genau observiret werde; Als wird solches hiemittelst zur allgemeinen Nachricht bekandt gemachet / und daneben verordnet:

1. Daß im Lande die Enden oder Wurtzeln des Hanffes abgeschnitten und abgebrochen / und die Schewen rein ausgeschlagen / keinesweges aber wurtzelicht oder naß Hanff nach denen Städten zu Marckt gebracht und verkauffet werden solle.

2. Denen Handels-Leuten soll bey arbitrairer Straffe verboten seyn / von denen Bauren keinen andern Hanff / als trucken und ohne Wurtzeln zu kauffen / diejenigen Kauff-Leute aber / so in denen Städten in ihren Häusern den Hanff reinigen lassen / sollen auf die Hanff-Schwengere gute Acht haben / daß sie beym Schwingen die Wahre wohl reinigen / und keinen Betrug dabey practisiren.

3. Nach St. Petersburg soll der Hanff ohne Wurtzeln / und zwar nicht in grossen Bünden / sondern nur schlecht und in kleinen Bünden / oder Hand-voll Weise / zusammen geleget / und mit Matten bebunden verführet / die Bünde aber bey Abführung aus denen Städten mit dem Licent-Siegel versiegelt werden. Falls aber die Stadt desselben Crayses / aus welchem Hanff nach St. Petersburg verführet wird / rückwerts oder auf die Seite belegen wäre / so kan man nur gerades Weges / um unnöthige Reisen zu menagiren / nach St. Petersburg die Fuhre einrichten / da sie dann in der ersten Stadt / so sie unter Weges erreichen / den Hanff mit dem dasigen Licent-Siegel / der Verordnung gemäß / müssen besiegeln lassen / ungesiegelt aber soll sich niemand solchen nach St. Petersburg zu bringen gelüsten lassen. In denen Städten müssen die Bünde ungeöffnet versiegelt / und niemand bey schwerer Straffe und Verantwortung länger / als höchstens 24. Stunden damit aufgehalten werden. Daferne nun jemand einigen Hanff / so nicht versiegelt / hinbringen wird / selbiger hat zu gewärtigen / daß alle Bünde / so sich ohne Siegel befinden / confisciret werden sollen. Damit aber die Land- und Bürgers-Leute in der Reinigung und Zusammenbindung des Hanffs nicht aus Unwissenheit sich versehen / noch in Straffe verfallen mögen / als haben die Hanff-Händlere / so den Hanff zu verführen aufkauffen / obgedachter Verordnung nach / die Land- und Bürgers-Leute darinne zu unterrichten / bis sie selbst in die Gewohnheit kommen.

Gedruckt zu St. Petersburg den 5. Junii Ao. 1723.

L. S.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 26. Julii Anno 1723.

Auf Ordre Ihro Majesté, 225.

PETRI des Grossen/ Kaysers und SOUVERAIN

vom gantzen Rußlande/ &c. &c. &c.

Thun Mir Fürst Anikita Repnin,

höchst-gedachter Ihro Majesté, Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/



Und und zu wissen; Ob zwar im verwichenen 1722sten Jahre/ vermittelst eines im Translat de dato den 25. Aug. publicirten Patents, Ihro Kayserl. Majest. hoher Verboth/ daß keine zum Schiffs-Bau dienliche Balcken/ als Eichen/ Ulmen/ Restern/ wie auch Tannen/ so dicker als ein Quartier wären/ ohne des Erl. Reichs-Ammiralitäs-Collegii Vorwissen und Concession, gefället werden solten/ wie im gantzen Russischen

sischen Reiche / also auch in diesem General-Gouvernemente bekandt gemachet worden; So ist doch die von hieraus dawieder an E. Erl. Reichs-Ammiralitäts-Collegium geschehene Remonstration in sothane Consideration gekommen / daß / vermöge eines vom hoch-ermeldten Reichs-Ammiralitäts Collegio sub dato den 28. May a. c. eingelangten hohen Schreibens / obberegter Verbot / respectu dieser Province, bis auf weitere Ordre gehoben / und die Nutzung der Wälder nach der vorigen Usance wieder nachgegeben worden. Diesemnach wird solches allen und jeden dieses General-Gouvernements Eingesessenen hiemittelst zur Notice gebracht / damit ein jeder sich hiernach zu richten wisse / iedoch aber in Gebrauch der Wälder sich die vormahlige Verordnung dergestalt zur Richtschnur dienen lasse / daß ausser der höchsten Benöthigung die Wälder nicht ausgehauen / sondern der Möglichkeit nach menagiret werden mögen.

Weil auch von E. Erl. Reichs-Cammer-Collegio die nachdrückliche Ordre eingelauffen / daß wegen der Arrenden und publiqven Onerum vor das nechst-verwichene 1722ste Jahr die forderlichste Richtigkeit verschaffet werden solle; Als ergehet hiemittelst an die Possessores und Verwaltere der publiqven und privaten Güter der Obrigkeitl. Befehl / daß ein jeder / da nunmehro die Livrances an die Trouppen nicht mehr geschehen / vor die richtige Clarirung desjenigen / so er von seinem innehabenden Guthe / so wol an Gelde als Korn annoch zu entrichten schuldig ist / dergestalt sorge / daß vor Ausgang Septembris Monaths dieses jetztlauffenden Jahres alles in der Renterey clariret / und die Qvittancen bey dem Kayserl. Oeconomie-Contoir hieselbst produciret seyn mögen.

Hieneben wird allen und jeden dieses General-Gouvernements Eingesessenen von diesem Kayserl. General-Gouvernemente angesonnen / daß einjeder die schrifftliche Rapporten / wegen des diesjährigen Gewächses an allerley Getrayde / nach Anweisung derer Herren Crayß-Commisarien, promt und richtig abzustatten nicht manqviren möge / immassen auf dergleichen accurate Nachrichten von E. Erl. Reichs-Cammer-Collegio beständig urgiret wird. Wornach sich alle und jede / so dieses angehet / mit gebührender promptitude zu richten / und vor Ungelegenheit und Schaden zu hüten haben. Riga Schloß den 27. Julii Anno 1723.

Fürst Anikita Repnin.

L. S.

Translat:

Ihro Kayserl. Majest.

Und Souverains vom gantzen Rußlande,

ORDRE

Ausm Senat, so zu jedermänniglicher Notice publiciret wird.



Demnach Ihro Kayserl. Majest in Erfahrung gebracht / daß bey der Canal-Arbeit / da der Fluß Wolchow in die Newa geleitet wird / von denen / so laut Contract die Bestellung dieser Arbeit auf sich genommen / Nahmentlich Popoff und Altuchoff, das Werck schlecht betrieben werde / indeme selbige denen daselbst auf der Arbeit befindlichen Leuten und Loß-treibern ihre Bezahlung nicht richtig zukommen lassen / sondern anstatt baaren Geldes dieselbe mit Brod / Brandtwein und Kleidung bezahlen / wodurch sie vor sich guten Nutzen und Vortheil ziehen / die Leute aber von der Arbeit abschre-

d. 6ten Augusti 1723.

Daß, nachdem Popoff und Altuchoff ihr Werck bey der Canal-Arbeit, da der Fluß Wolchow in die Newa geleitet wird, schlecht betrieben, nun einem jeden die Bezahlung, wer daran arbeiten helffen will, richtig gegeben werden solle. (2). daß einem jeden frey stehen soll dorthin allerhand provisions Perseelen, außer Saltz, Brantewein, Bier und Tobacco zu bringen.

Auf Ordre Ihro Majesté,

PETRI des Grossen/ Kayſers und SOUVERAIN

vom gantzen Rußlande/ &c. &c. &c.

Thun Mir Fürſt Anikita Repnin,

höchſt-gedachter Ihro Majesté, Unſers allergnädigſten Kayſers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weiſſen Adlers Orden/



Und und zu wiſſen; Demnach von E. Erl. Reichs-Kriegs-Collegio zu Erfüllung der zwiſchen Ihro Kayſerl. Majeſt. und der Cronne Schweden zu Nyſtedt errichteten Friedens-Tractaten allhier die nachdrückliche Ordres eingelauffen/ daß die in dem Rußiſchen Reiche annoch befindliche Schwediſche Kriegs-Gefangene/ ſo weder die Griechiſche Religion angenommen/ noch in Ihro Kayſerl. Majeſt. Dienſten ſich durch

durch Eyd und Pflicht verbindlich gemachet / alle erlassen / und auf freyen Fuß gestellet / bey schwerer Straffe aber von niemanden mit Zwang gehalten oder verheelet werden sollen; Als wird solches hiemittelst allen und jeden in diesem General-Gouvernemente, wes Standes und Condition dieselben seyn mögen / bekandt gemachet / und anbey mit Obrigkeitlichem Nachdruck anbefohlen / daß ein jeder / so von beregten Kriegs-Gefangenen jemanden entweder in Diensten / oder auf andere Arth und Condition, bey sich haben möchte / solches unverzüglich / und zwar innerhalb 8. Tagen à dato publicationis bey diesem General-Gouvernemente anzugeben / zugleich auch die Leute selbst Persöhnlich vorstellig zu machen / schuldig sey / damit sodann nach Innhalt der eingelangten hohen Ordres mit selbigen weiter verfahren und verfüget werden könne. Diejenigen aber / so diesem Befehl zuwieder solches unterlassen / und binnen gesetzter Zeit weder die demandirte Angabe thun / noch die Persöhnliche Gestellung derselben besorgen werden / haben eine willkürliche Straffe unausbleiblich zu gewärtigen / welche ein jeder / so dieses angehet / durch gebührenden Gehorsam zu verhüten geflissen seyn wird. Riga Schloß den 6. Augusti Anno 1723.

Fürst Anikita Repnin.

(L. S.)

P. S. Hieneben wird allen und jeden / so bey diesem Kayserl. General-Gouvernemente was zu suchen / und Suppliqven einzureichen haben / bekand gemachet und befohlen / daß künfftighin keine Suppliqven, wann auch selbige aus dem Lande eingeschicket würden / anders / als auf Charta Sigillata geschrieben / eingereichet / und gar keine Umschläge weder um die Bittschrifften selbst / noch um die Beylagen und Documenten gebraucht werden sollen / immassen die hiewieder Handlende nicht anders zu gewärtigen haben / denn / daß ihnen solche auf schlecht Papier geschriebene / und nur mit Charta Sigillata bekleidete Schrifften entweder ohne Resolution retradiret oder cassiret werden sollen. Datum ut supra.

Fürst Anikita Repnin.

L. S.

Auf Ordre Ihro Majesté, 228.

PETRI des Grossen/ Kaysers und SOUVERAIN vom gantzen Rußlande/ &c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Ihro Majesté, Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/

228.

Kund und zu wissen; Demnach von E. Erl. Reichs-Bergs-Collegio vermittelst dessen an dieses General-Gouvernement abgelassenen Schreibens vom 6. Junii a. c. anhero notificiret worden / welchergestalt von denen aus verschiedenen Städten an hoch-gedachtes Bergs-Collegium / auf Veranstaltung der Herolds-Cantzelley/ abgefertigten Schreibern/ deren 33. an der Zahl gewesen / die in unten beygefügter Liste benannte

d. 6ten Aug. 1723.

[illegible] von denen hiebey specificirten Schreibern, welche desertirt [illegible] sind einige angetroffen werden solten, daß man dieselbigen in [illegible]erhaft nehmen und nach S. Petersburg liefern solle.

benannte Personen unter Weges echappiret seyn / zu deren Aufsuchung alle mögliche Anstalt zu verfügen zugleich demandiret worden / damit selbige / wann sie attrappiret würden / geschlossen nach St. Petersburg an hoch-ermeldtes Bergs-Collegium abgesandt werden könten; Als wird solches hiemittelst zu jedermänniglicher Notice bekandt gemachet / und Obrigkeitlich befohlen / daß einjeder / welcher von diesen unten specificirten Personen einige Nachricht erhalten / oder selbige antreffen möchte / zu deren Arretirung alle mögliche Anstalt besorgen / und in denen Städten solche bey der nächsten Wache / oder dem Stadts-Magistrat kund machen / im Lande aber selbige hand-fest nehmen / und geschlossen oder gebunden hieher nach Riga, oder nach der nächsten Vestung / einliefern lassen möge / da dann nach obberegter Ordre weiter verfahren werden wird. Wornach sich alle und jede gehorsam zu richten haben. Riga Schloß den 6. Augusti Ao. 1723.

Fürst Anikita Repnin.

(L. S.)

LISTE

LISTE.

Aus der Stadt Kromi in der Seerskoischen Province:
Iwan Andreeffsohn Privaloff.
Kosma Petroffsohn Sawin.
Fedot Fedoroffsohn Romaschoff.

Aus der Stadt Judrin in der Olatorschen Province:
Michailo Wasiliewsohn Medwedeff.

Aus der Stadt Alatora, in derselben Province:
Wasilei Jacowlewsohn Palizin.

Aus der Orloffschen Province:
Andrei Telechim.
Kosma Pauschim.

Aus der Peschechowschen Province:
Peter Solofew.

Aus der Jarislawischen Province:
Leontei Wlasiew.
Semen Nekasow.

Aus der Ustjuchskischen Province:
Ehor Krotoff.
Akim Solomatoff.
Afonasei Boroff.
Michailo Torschneff.

Auf Ordre Ihro Majesté,

PETRI des Grossen/ KayserS und SOUVERAIN

vom gantzen Rußlande/ &c. &c. &c.

Thun Mir Fürst Anikita Repnin,

höchst-gedachter Ihro Majesté, Unsers allergnädigsten KayserS und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/

Kund und zu wissen; Demnach in denen mit der Crohne Schweden zu Nystedt geschlossenen Friedens-Tractaten/ und deren XII. Puncte, wegen der in Ehst- und Liefland/ wie auch auf Oesel, befindlichen Güther/ und derselben stipulirten Restitution, fest gesetzet worden/ daß diejenige/ so einige daselbst belegene Güther/ Ländereyen und Häuser/ Krafft beregter Friedens-Tractaten/ zurücke bekom̃en/ und sich nicht entschliessen würden/ Ihro Kayserl. Majest. den Eyd der Treue zu leisten/ und Dero Unterthanen zu werden/ schuldig/ seyn solten/ selbige von dato des Friedens an binnen dreyen Jahren zu veräussern und zu verkauffen; Nunmehro aber höchstgedach-

gedachter Jhro Kayserl. Majest. zu erkennen gegeben sey / welchergestalt verschiedene / denen die Restitution ihrer Güther und liegenden Gründe in denen vorbenannten Provincien wiederfahren / und Jhro Kayserl. Majest. nicht huldigen wollen / zwar dem Scheine nach / und nur pro forma solche unter heimlichen Verabredungen und versteckten Absichten verkauffen / in der That aber nach wie vor Eigenthümere derselben zu verbleiben intendiren / welches nicht nur dem mit der Crohne Schweden errichteten Friedens-Schluß gerade zu wieder läufft / sondern auch zu vielen Unordnungen / Præjudice und Schmälerung Jhro Kayserl. Majest. hohen Interesse Anlaß und Gelegenheit giebt; Als wird auf Jhro Kayserl. Majest. am 24. des verwichenen Julii-Monaths datirte / und nun an Uns eingelangte hohe Ordres, worinne / mit allem Fleisse genau dahin zu sehen / demandiret worden / daß in denen vorbemeldten dreyen Provincien bey solchen Verkauff- und Veräusserungen keinerley Unterschleiffe / simulirte Contracten / oder Intriguen einschleichen / sondern vielmehr diejenige / welche aus dem Lande ziehen / und das ihrige hieselbst abalieniren wollen / selbiges binnen der im Friedens-Schluß determinirten Zeit / an solche Leute / die würcklich in Jhro Kayserl. Majest. Eydes-Pflichten der Treue und Unterthänigkeit stehen / aufrichtig und effectivement verkauffen / und nebst dem Possess das wahre Eigenthums-Recht / samt dessen völligen Genüß / oder Nutzung / in perpetuum abtreten sollen / hiemittelst allen und jeden dieser Jhro Kayserlichen Majest. allergnädigster Wille und Befehl publiciret und bekandt gemachet / auch jedermänniglich vor dergleichen Teuscherey und betrüglichen Handel ernstlich verwarnet. Im Fall nun nachstbin befunden würde / daß diesem zu wieder gehandelt / und dergleichen Güther / Ländereyen und Häuser nicht würcklich / sondern unter einigen Schein und Prætext, ohne gewissen Pretio, an andere übertragen und verkauffet worden / sollen selbige alle eingezogen / und sonder Verschonen der Crohne verfallen seyn. Diejenige von Jhro Kayserl. Majest. Unterhanen aber / welche sich solcher Unterschleiffen und Practiqven theilhafftig gemachet / haben alsdann sich selbst zu imputiren / wenn sie als sothane Verbrechere / die Jhro Kayserl. Majest. Befehle übertreten / angesehen / zur Straffe gezogen / auch ihrer Chargen, Ehre und guten Nahmens auf ewig entsetzet werden. Dahingegen denenselben / so die bey dergleichen Verkauffung untergelauffene schädliche Simulationes und Durchstechereyen angeben / und klar erweißlich machen werden / nach der Sachen Importence und Würde Jhro Kayserl. Majest. allergnädigste Belohnung / als welche ihnen hiemittelst versprochen seyn soll / zu hoffen haben. Hiebeneben wird allen in diesem General-Gouvernemente verordneten Fiscælen specialiter und gantz ernstlich injungiret / ihrer allerunterthänigsten Treue und Ambts-Pflicht gemäß / mit behörigem Eyfer hierauf genaue Acht zu haben / immassen dieselbe wiedrigen Falls / und daferne sie hiebey einiges Nachsehen vor jemanden gebrauchet / oder auch ohne Fundament und wiederrechtlich einen Unschuldigen graviret zu haben / betreten werden / dafür mit schwerer und unausbleiblicher Straffe büssen sollen. Damit man auch von dem Innhalt / und denen eigentlichen Conditionen sothaner Contracten allhier Nachricht haben möge / so wird zugleich Obrigkeitlich begehret / daß derjenige / so dergleichen restituirte Güther / Ländereyen und Häuser von denen ausser Jhro Kayserl. Majest. Botmäßigkeit Bleibenden / erhandelt / den hierüber geschlossenen Kauff-Contract, oder Verabhandelung / bey diesem Kayserl. General-Gouvernemente in Originali zu produciren / und eine beglaubte Abschrifft davon zurück zu lassen / schuldig seyn solle.

Nach welcher Jhro Kayserl. Majest. allergerechtsamsten und nachdrücklichen Verordnung alle und jede / so solches angehet / sich gebührend zu richten / anbey vor Schaden und Straffe zu hüten wissen werden. Riga Schloß den 9. Augusti Anno 1723.

Fürst Anikita Repnin.
(L. S.)

Translat:

ORDRE
Ihro Kayserl. Majest.
Aus m Senate, so zu iedermänniglicher Wissenschafft publiciret wird.



Demnach Ihro Majest. der Allerdurchlauchtigste und Großmächtigste PETRUS der Grosse / Kayser und Souverain vom gantzen Rußlande / in Erfahrung gekommen / welchergestalt verschiedene Possessores und Erb-Herren ihre aus denen Rußischen Städten / so wohl bey voriger Schwedischer Regierung / als nachgehends / nach Ingermannland entwichene Leute und Bauren / nach denen vorigen Wohn-Stellen / von wannen sie entwichen / zurück prætendiren / und dazu vermöge Ihro Kayserl. Majest. Anno 1721. den 23. Febr. wie auch Anno 1722. den 6. April, wegen Auslieferung der verloffenen Bauren ergangenen Befehlen berechtiget zu seyn vermeinen; Als haben Ihro Kayserl. Majest. in Erwegung / daß diese neu-angelegte Plätze / welche aufs neue

mit

mit Leuten aus andern Rußischen Städten zu besetzen demandiret worden / durch dieses Vorhaben der Possesoren statt der intendirten Peuplirung in Verwüstung gerathen würden / folgende Verordnung zu verfassen / und zur allgemeinen Beobachtung zu publiciren befohlen:

(1.) Die Leute und Bauren / so in denen verflossenen Jahren aus Rußischen Städten nach Ingermannland sich begeben haben / wie auch / welche an selbigen Oerthern unter Schwedischer Regierung gezeuget sind / sollen ohne Unterscheid / weme sie auch zugehöret haben möchten / an denen Stellen / wo sie jetzo sich befinden / verbleiben / und ihren vorigen Herrn nicht ausgeantwortet werden. Imgleichen sollen diejenige Leute und Bauren / welche seint der Zeit / da Ingermannland unter gegenwärtiger Regierung gestanden / sich aus denen Rußischen Städten dahin begeben haben / und jetzo / es sey unter Crohns- oder Privat-Güthern daselbst befindlich seyn / nach ihren vorigen Wohn-Stellen in andere Cräysen nicht ausgegeben werden / sondern es sollen dieselbe in Ingermannland / wie bishero / verbleiben / und zwar sollen die der Crohne gehörige Bauren / wann selbige sich unter Privat-Güthern gesetzet / an die Crohns-Güther ausgefolget / dagegen auch die / welche sich unter Crohns- oder Privat-Güthern aufhalten / bey ihren Erb-Herrn / wann selbige Ländereyen in Ingermannland haben / versetzet werden.

(2.) Daferne auch solche Erb-Herrn keine Ländereyen in Ingermannland hätten / so sollen selbige ihre Leute entweder an diejenigen / unter deren Gebiete sie sich bereits wohnhafft befinden / oder an andere / welche in Ingermannland eigene Ländereyen haben / und die Leute auf solche setzen wollen / zu verkauffen gehalten seyn.

(3.) Falls aber die Erb-Herrn solche Leute nicht auf ihre eigene Ländereyen in Ingermannland pflantzen / noch selbige an die / unter welchen sie bereits wohnen / oder an andere / so Ländereyen daselbsten haben / verkauffen wolten / so sind selbige verbunden / solche ihre Leute gegen baare Bezahlung dergestalt zu überlassen / daß vor eine Manns-Persohn 10. Rubel / vor eine Weibs-Person aber 5. Rubel gezahlet werde / ohne daß sie vor die Zeit / da sie in Ingermannland gewohnet / was über dieses zu prætendiren haben sollen. Gleichmässig soll vor solche Leute / die sich unter einem Lehn-Guthe wohnhafft niedergelassen / wann selbiges Lehn-Guth hernachmahls an einen andern auf gewisse Ordres, nicht aber durch Erb-Folge gekommen / die Leute auch dem jetzigen Possesorn bey der Immission behörig mit übertragen / und zugeschlagen worden / nichts mehr / als die Taxa-mässige Bezahlung / vor die verflossene Jahre aber nichts erleget werden / in Ansehung / daß diese fremde Bauren nicht von denen jetzigen Possesoren angenommen worden / wie dann auch in obberegten Ihro Käyserlichen Majest. vorigen Ordres in diesem Falle keine Ersetzung vor die verflossene Zeit zugestanden worden. Wegen derjenigen Leute aber / so die jetzige Possesores selber angenommen / oder welche durch Erbschafft nebst dem Guthe an diese gekommen / soll / Ihro Kayserl. Majest. ergangenen Befehlen gemäß / vor die verflossene Jahre die Ersetzung geschehen. Welches auch in diesem Falle statt hat /

hat / wann nemlich einige Possessores unter ihren in Rußland habenden Güthern und Dörffern Läufflinge gehabt / und solche von dannen nach Ingermannland auf ihre daselbst etwan habende Ländereyen transportiret hätten. Diese Ihro Kayserl. Majest. Ordre soll gedruckt und an gehörige Oerther ausm Senat versandt werden.

Das Original dieser Ihro Kayserl. Majest. Ordre ist von dem regierenden Reichs-Senate unterschrieben.

(L. S.)

Gedruckt in der St. Petersburgischen Druckerey
den 5. Junii Anno 1723.
Translatirt und gedruckt zu Riga den 5. Octobr.
Anno 1723.

Translat:

231.

Wir PETER. I.
Kayser und SOUVERAIN
vom gantzen Rußlande,

THun Krafft dieses unseren Patents kund und zu wissen / daß / falls diejenigen vom Lief- und Ehstländischen Adel / so ehemahlen / auch in dem letzten mit der Crone Schweden geführten Kriege / bey der Cavallerie oder Infanterie gedienet / und dadurch sich Officiers-Characters erworben / nun wieder bey Ihro Kayserl. Majesté Armées sich in Krieges-Diensten zu engagiren belieben tragen solten / selbige sich bey denen dasigen Gouvernementen in Riga und Reval anzugeben / und ihre vorige bey der Armée gehabte Characters durch

231.

d. 21. Octobr. 1723.

[illegible]

durch Producirung der Vollmachten zu legitimiren haben. Die Gouvernementen aber sind schuldig die Nahmen derselben / und die Attestata ihrer Dienste beym Kriegs-Collegio einzusenden / von wannen auf unsere weitere Ordres dieselbe bey der Armée in denselben Character gesetzet / auch nachgehends / ihren Meriten und Würde nach / gleich andern in Unsern Diensten stehenden Officiers, ordentlich befordert werden sollen. Die Junge vom Adel in Lief- und Ehstland aber / so noch in keinen Krieges- oder andern Diensten bishero gestanden / gleichwol bey der Armée zu dienen / und sich einen Officiers-Character zu erwerben Verlangen tragen solten / haben sich gleichfalls bey denen Gouvernementen anzugeben / da dann selbige gleich denen National-Rußischen Edel-Leuten anfangs bey Unserer Guarde bestellet / und nach erlangter Information und Kundschafft / ihrem Verhalten und Verdienste gemäß / weiter befordert werden sollen. Gedruckt zu St.

St. Petersburg im Senate den 23. Septembr. Anno 1723.

L. S.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 21. Octobr. Anno 1723.

Auf Ordre Ihro Majesté, 232.

PETRI des Grossen/ Kaysers und SOUVERAIN vom gantzen Rußlande/ &c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Ihro Majesté, Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/

Kund und zu wissen; Demnach vermöge Es. Erl. Reichs-Cammer-Collegii eingelangter hoher Ordre, dem Herrn Ober-Commissaire v. Völckersahm committiret worden/ die Inqvisition über die jetzige Beschaffenheit der publiquen und privaten Güther dieses General-Gouvernements zur neuen Revision mit denen Ihme zugeordneten Persohnen in loco zu halten/ welcher auch mit dem ehesten zu diesem Ende aufbrechen wird/ damit die Revision fordersamst geschlossen/

d. 20ten Novembr. 1723.

d.h. Ober Commiss. v. Volckersahm mit dem ehesten aufbrechen und die Neue Revision derer Güther halten werde, als worzu ein jeder Possessor sich anschicken und alles parat halten solle. (2.) daß ein jeder seine Sentence und Acten bey der Kayserl. Commission ausnehmen, und nach S. Petersburg befordern solle. (3.) daß die neuen Schwedischen Ferdinger nicht mehr als die Copeken gelten sollen.

232

sen / und die künfftige Præstanda mit gnüglichem Fundamente regliret werden können; Als wird solches hiemittelst denen sämtlichen Possessoren und Verwaltern derer publiqven und privaten Güther bekandt gemachet / und denenselben Obrigkeitl. angesonnen / daß ein jeder die zu sothaner Inqvisition erforderliche Nachrichten und Specificationes von allen zu jedem Guthe gehörigen Appertinentien, wie auch Gesindern / Menschen / derselben Vermögen / besetzten und wüsten Ländern / nichts ausgenommen / in Zeiten verfertigen / imgleichen richtige Wacken-Bücher / wie und welchergestalt die Bauerschafft ihre Arbeit / Zinsen und andere Pflichten zu leisten verbunden und vermögend seyn / parat halten / und in termino unter eigenhändiger Nahmens Unterschrifft beybringen solle. Wobey auch die Priestere sich nicht entziehen werden / die etwa von ihnen bey der Inqvisition erforderte Nachrichten von denen eingepfarrten Gesindern und Menschen mitzutheilen / und an die Hand zu geben. Im übrigen werden alle und jede Possessores und Verwaltere derer publiqven und privaten Güther Obrigkeitl. und bey Vermeidung schwerer Verantwortung und Straffe hiedurch ernstlich verwarnet / ihre Angaben nach der wahren Beschaffenheit aufrichtig zu thun / nichts aber zu verheelen / oder zu verschweigen. Wornach sich mit gebührendem Gehorsam zu richten. Riga Schloß den 20. Novembr. Ao. 1723.

Fürst Anikita Repnin.

(L. S.)

P. S. Es haben zwar verschiedene von denen / welche zu folge Nystädtschen Frieden-Schlusses die Restitution ihrer Güther und Eigenthums bey der hieselbst verordneten Kayserl. Commission erhalten / die Sentencen zusamt denen Acten ausgenommen / und solche dem Hoch-Erl. regierenden Reichs-Senat in St. Petersburg geziemend untergeben / um zum Besitz der restituirten Güther die gnädigst versprochene Ertheilung der Privilegien zu erlangen. Weil aber noch viele desfalls an ihrer Schuldigkeit manqviren; So hat man diejenige / welche bereits bey vorgesagter Kayserl. Commission expediret sind / oder hiernechst noch abgefertiget werden / erinnern wollen / daß sie ihre Acten und Sentencen in Zeiten ausnehmen / solche im hohen Reichs-Senat gebührend abliefern / und darauf die erforderliche Privilegia, oder auch / nach Beschaffenheit der Sache / die etwa benöhtigte Approbation der Sentencen in Unterthänigkeit bewürcken mögen.

Ferneben wird auch allen und jeden Landes-Eingesessenen hiemittelst bekandt gemachet / daß vermöge eines allhier in der Stadt bereits vor einiger Zeit publicirten Obrigkeitl. Verbots die neue Schis-dische Verdinger dergestalt abgeschlagen worden / daß selbige nicht höher als die Copecken angenommen werden sollen. Datum ut supra.

Translat:

Wir PETER der Erste, Kayser und SOUVERAIN vom gantzen Rußlande / &c. &c. &c.

Thun kund hiemit allen und jeden / so wohl geistlichen als Militair- und Civil-Standes / auch denen übrigen des Rußischen Reichs Nationen, Unsern getreuen Unterthanen.



Es wird jedermann bekandt seyn / daß in allen Christlichen Reichen die Potentaten den unveränderten Gebrauch beybehalten / Dero Gemahlinnen zu crönen / welches auch nicht nur in diesen / sondern auch schon in denen alten Zeiten von denen rechtgläubigen Griechischen Käysern vielmahl geschehen; Wie dann der Käyser Basilius seine Gemahlin Sinoviam, Käyser Justinianus seine Gemahlin Lupatiam, Käyser Heraclius seine Gemahlin Martinam, und Käyser Leo der Weise seine Gemahlin Mariam mit der Käyserlichen Crohne gekrönet / auch die folgende / welche hier weitläufftig anzu-

anzuführen Wir vor unnöhtig erachten / diesen Exempeln nachgefolget.

Wann nun nicht unbekandt / wie Wir in dem vergangenen 21. Jährigen Kriege so viele schwere Mühe / auch die Gefahr des Todes selbst ohne Consideration Unserer eigenen Persohn / vor Unser Vaterland untergangen / denselben auch durch Göttliche Hülffe dergestalt geendiget / daß Rußland noch niemahlen einen solchen honorablen und avantageusen Frieden erhalten / noch jemahls von allen ihren Kriegs-Operationen eine solche Gloire davon getragen / in welchen Unsern Bemühungen Unsere geliebteste Gemahlin, Frau Käyserin CATHARINA, Uns grosse Assistence geleistet / so gar / daß Selbe mit Hindansetzung der dem Weiblichen Geschlechte beywohnenden Schwächlichkeit und Unvermögenheit Uns überall gefolget / und verschiedenen Krieges-expeditionen freywillig beygewohnet / auch alle mögliche Beyhülffe geleistet / wovon insonderheit in der Bataille beym Prut (allwo Unsere Armée nur aus 22000. die Türckische hingegen aus 270000. Mann bestand) Dero mehr Männliche als Weibliche Conduite zu der fast desperaten Zeit Unserer gantzen Armée in die Augen geleuchtet / und durch dieselbe dem gantzen Reiche zur unzweiffelbaren Kundschafft gediehen ist; Als haben Wir / Krafft der Uns von GOTT verliehenen Macht und Gewalt / dieser Unseren Gemahlin Mühe mit der würcklichen Crönung / so / wills GOtt! diesen Winter in Moscau vollzogen werden soll / zu belohnen Uns resolviret. Welches Unser Vorhaben Wir hiemittelst Unsern sämtlichen getreuen Unterthanen / denen Wir mit aller Käyserlichen Gnade unverändert zugethan verbleiben / haben eröffnen wollen. Gegeben St. Petersburg den 15. Novembr. Anno 1723.

L. S.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majest. eigenhändig unterschrieben / dergestalt

PETER.

Gedruckt im Senate zu St. Petersburg den 18. Novembr. Anno 1723.
Translatirt und gedruckt zu Riga den 5. Decembr. Anno 1723.

Auf Ordre Ihro Majesté, 234.

PETRI des Grossen/

Kaysers und SOUVERAIN vom gantzen Rußlande, &c. &c.&c.

Thun Mir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Ihro Majesté, Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/



Und und zu wissen; Demnach auf Ihro Kayserl. Majest. hohe Ordre E. Erl. Reichs-Cammer-Collegium mittelst eingelangten Schreibens vom 9. hujus anhero notificiret hat / welchergestalt zu der im bevorstehenden 1724sten Jahre demandirten Ausrüstung der See-Flotte nach Holländischer Arth 260911. Eymer Bier in dem zu St. Petersburg neu-

neu-angelegten Brau-Hause gebrauet und angefertiget werden sollen / wozu aber annoch eine ziemliche Qvantité Gersten fehle / so aus diesem General-Gouvernemente nach St. Petersburg zu verschaffen zugleich demandiret worden; Als wird solches hiemittelst allen und jeden dieses General-Gouvernements Eingesessenen / Possesoren und Disponenten derer publiqven und privaten Güther / wie auch Kauff- und Handels-Leuten in denen Städten / bekandt gemachet / damit diejenigen / welche Gersten zu veräussern haben / und solchen nach St. Petersburg zu verführen belieben tragen möchten / solches vor Ausgang nächst-bevorstehenden Januarii des 1724sten Jahres dergestalt bewerckstelligen mögen / daß binnen solcher Zeit die Lieferung in dem neu-erbaueten Brau-Hause geschehe / da dann die Livranten contante und prompte Bezahlung zu gewärtigen haben werden. Gegeben Riga Schloß den 19. Decembr. Ao. 1723.

Fürst Anikita Repnin.

L. S.

Auf Ordre Jhro Majesté,

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Kayſers und Souverains vom gantzen Rußlande,

PETRI des Großen,

Vatern des Vaterlandes, Unſers Allergnädigsten Herrn,

Thun Mir Fürſt Anikita Repnin,

höchſt-gedachter Jhro Majesté, Unſers allergnädigsten Kayſers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weiſſen Adlers Orden/

Fügen hiemit zu wiſſen; Demnach zu Benöthigung der hohen Crohne ſo wohl allhier in denen Veſtungen/ als auch bey denen publiqven Güthern im Lande jährlich eine Parthey Bau- und Brenn-Holtz erfordert wird/ welches bey denen jetzigen Zeiten/ da durch Jhro Kayſerl. Majeſt. hohe Gnade die Reduction

d. 8ten January Ao. 1724.

bey

bey vielen Güthern gehoben/ und dadurch so wohl/ als auch sonst/ wegen Ihro Kayserl. Majest. allergnädigster Donation, die meisten an der Düna und Ewest belegene Güther unter Privat-Recht gesetzet worden/ aus denen annoch publiqven Wäldern unmüglich fourniret werden kan; dahero dann auch bereits nach Ihro Kayserl. Majest. Eroberung dieses Landes der seel. Hr. geheimbte Raht und Plenipotentiaire, Baron von Lœwenwolde, bey damahliger Restitution der unter Schwedischer Regierung reducirt gewesenen Güther die Obrigkeitl. Verfügung gemachet/ daß solche an der Düna und Ewest belegene Güther ebenfalls aus ihren Wäldern Holtz an die Chrone vor Bezahlung nach Crohns-Taxa abflössen/ auch übrigens selbige/ und andere dergleichen Güther im Lande sich nicht entziehen solten/ zum Behuff der Crohne und des Publici das erforderte Holtz-Werck abfolgen zu lassen/ in Erwegung/ daß solche Possessores, denen solche Gnade/ die Revenuen der Güther eigenthümlich zu erhalten/ und zu geniessen/ wiederfahren/ die Wälder aber zu denen Revenuen und Haacken-Zahl nicht mit angeschlagen worden/ destoweniger difficultiren könten/ der Crohne und dem Publico das Benöhtigte daraus zukommen zu lassen; Als erachten Wir vor unumgänglich/ sothane höchst-nöhtige Verfügung zu bestätigen/ und zu renoviren/ um so viel mehr/ als wiedrigen Falls jetzo/ da seint dem geschlossenen Nystædtschen Frieden noch mehrere dergleichen Güther theils nach geschehener allergnädigsten Donation privat geworden/ theils durch die Kayserl. Commission von der Reduction befreyet und restituiret sind/ die hohe Crohne dem gäntzlichen Mangel am Holtze nicht würde abhelffen können. Es wird solchemnach die obangeführte Verordnung/ gleichwie selbige bis dato ratione der zu Anfangs unter Ihro Kayserl. Majest. Landes-Beherrschung restituirten Güther in Observance gewesen/ hiemittelst nochmahls erneuret/ und solches allen und jeden Possesoren/ Verwaltern und Disponenten/ insonderheit aber derjenigen Güther/ so nach geschlossenen Frieden entweder durch Ihro Kayserl. Majest. Milde verschencket/ oder sonsten von der Reduction befreyet und restituiret worden/ bekandt gemachet/ damit selbige sich denen Anweisungen und Anstalten der Kayserl. Oeconomie sonder Exception behörig conformiren/ und das Qvantum, welches zum Behuff der Crohne und der publiqven Güther zur unentbehrlichen Benöthigung so wohl an Bau- als Brenn-Holtz repartiret und angewiesen werden wird/ willig liefern und abfolgen lassen mögen. Wornach sich alle und jede/ so dieses angehet/ mit gebührendem Gehorsam zu richten/ die Wiedersetzige aber Verantwortung und Straffe zu gewärtigen haben. Riga Schloß den 8. Januarii Anno 1724.

Fürst Anikita Repnin.

(L. S.)

Auf Ordre Jhro Majesté, 236.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Kaysers und Souverains vom gantzen Rußlande,

PETRI des Großen,

Vatern des Vaterlandes, Unsers Allergnädigsten Herrn,

Thun Wir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Jhro Majesté, Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/

236.

Und und zu wissen; Demnach die Erfahrung bezeuget/ daß/ denen vorhin ergangenen Hoch-Obrigkeitlichen Patenten zu wieder/ die Rußische Wahren/ sonderlich Jufften/ Talch/ Wachs und dergleichen Parthey-weise über die Grentzen nach frembden Hafen und Oertern durch Um- und Neben-Wege aus Jhro Kayserlichen Majest. Ländern/ Dero eigene Handels-Städte vorbey/ verführet

d. 13. Jan. 1724.

...nt, daß diejenigen welche Jufften, Talch, Wachs ꝛc. über die Grentze ...ch fremden Hafen und Örthern durch und neben-Wege ver...führen, angehalten und handfest genommen, auch alles das ihrige ...sefisquiret werden solle.

verführet werden ; Als haben Ihro Kayserl. Majest. zu Hemmung sothanen Unfuges aus Dero hohen Reichs-Senate den 25. Novembr. a. pr. folgende nachdrückliche Verordnung ergehen lassen / daß längst denen Polnischen Grentzen auf denen Heer- und Land-Strassen starcke Wachen gesetzet / und die dazwischen befindliche kleine Neben-Wege / Durch-Fahrten und Fuß-Steige verhauen / an denen Orthen aber / wo kein Wald verhanden / Graben gezogen / solchergestalt verwehret werden / auch aufs schärffeste verboten seyn solle / daß niemand / es sey unter was Vorwande es wolle / über selbige Schlupff-Wege und Fuß-Steige die Grentze zu passiren / oder dergleichen Bahne zu machen sich unterstehen / sondern die grosse Land-Strassen / wo laut Verordnungen und ehmahliger Gewohnheit die Wahren nachgesehen / und die gebührende Zölle erleget werden / halten möge / zu welchem Ende dann die postirte Wachen fleissig zu patrouilliren / und / wann sich eine Spuhr von dergleichen schädlichen durch-Fahrten befinden würde / daselbsten anzuhalten / und zu warten haben / damit diejenige / welche sich auf solchen Wegen betreffen lassen / so fort hand-fest genommen / und zur Straffe alle bey Ihnen befindliche Güther und Haabseeligkeit confisqviret werden können. Es wird dahero jetzt-angeführter Ihro Kayserl. Majest. hoher und ernstlicher Befehl hiemittelst allen und jeden dieses General-Gouvernements Eingesessenen / Possessoren / Verwaltern und Disponenten / insonderheit derjenigen Güther / so an der Düna, Ewest und der Polnisch-Liefländischen Grentze belegen / zur genauen und promten Observance bekandt gemachet / damit allen der hohen Crone Interesse zum Nachtheil gereichenden Unterschleiff möglichst vorgebeuget / die dawieder betretene aber für ihre Person / samt denen Wahren / angehalten / und davon anhero unverzügliche Nachricht ertheilet werden möge. Ubrigens wird auch denen Kayserl. Ordnungs-Gerichten und Creyß-Commissarien Obrigkeitl. demandiret / ihrem Ambte und Pflichte gemäß ein wachsames Auge hierauf zu richten / und allen besorgl. Unterschleiff und Betrug möglichster Maassen vorzubeugen / woneben diejenige / welche in Entdeckung sothaner heimlichen und verbotenen Practiqven ihrer Schuldigkeit Genüge geleistet / sich der Kayserl. Gnade und Belohnung zu erfreuen / die Nachlässige und Säumige aber schwere Verantwortung und Straffe zu gewarten haben. Riga Schloß den 13. Januarii Anno 1724.

Fürst Anikita Repnin.

L. S.

Auf Ordre Ihro Majesté, 237.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Kaysers und Souverains vom gantzen Rußlande,

PETRI des Großen,

Vatern des Vaterlandes, Unsers Allergnädigsten Herrn,

Thun Wir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Ihro Majesté, Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/

237

Und und zu wissen; Wir sind benachrichtiget worden/ daß aus diesem General-Gouvernemente grosse Partheyen allerley Korns verkauffet und verführet werden/ welches mit der Zeit hiesiger Orthen grossen Mangel und Theurung verursachen kan. Damit nun solchem besorglichem Ubel möglichst

d. 21ten Jan: 1724.

Daß einjeder in Loßschlag- und Veräußerung des Korns solche Maaße observiren solle, damit, wenn allenfalls ein Mißdeyliches Jahr seyn solte, dem publico nicht præjudiciret werden mögen und daß einjeder für sein aus Kommen sorgetragen müsse.

lichst vorgebeuget / und dem Publico hiedurch nicht gefährdet werden möge ; Als haben Wir aus Obrigkeitlich competirender Vorsorge hiemittelst verordnen / und allen und jeden Possessoren und Disponenten in diesem General-Gouvernemente andeuten wollen / daß ein jeder in Verkauffung seines Korns solche Maasse observire / daß allen Falls / wann das künfftige Gewächs / welches der Höchste verhüten wolle / mißgedeyen solte / er / nebst seiner Haußhaltung und Angehörigen / so wohl das gantze Jahr hindurch sein Auskommen haben / als auch fürnemlich das Publicum an denen gebührenden Præstationen nicht zu kurtze kommen möge ; Als welches denenjenigen / so einen vermeintlichen Gewinst durch übermässige Loßschlagung und Veräusserung des Korns nachgegangen / in der That aber dem Publico darinnen præjudiciret zu haben / befunden werden / zu schwerer Verantwortung gereichen möchte. Hiernach hat sich ein jeder / den es angehet / gebührend zu richten. Riga Schloß den 21. Jan. Ao. 1724.

Fürst Anikita Repnin.

L. S.

Auf Ordre Ihro Majesté, 238.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Kaysers und Souverains vom gantzen Rußlande,

PETRI des Großen,

Vatern des Vaterlandes, Unsers Allergnädigsten Herrn,

Thun Wir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Ihro Majesté, Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/

238.

Und und zu wissen; Demnach Uns die sämptliche hiesige Geistlichkeit Griechischer Religion in einer Klage-Schrifft zu vernehmen gegeben / was maassen dieselbe so wohl in denen Städten als im Lande dieses Hertzogthums Liefland absonderlich von jungen und gemeinen Leuten / wie auch von Kindern / auf der

d. 27ten January. 1724.

daß der Griechischen Clerisey von jedermann die gebührende Ehren-Bezeigung, gleich wie der Geistlichkeit anderer Religionen erwiesen wird, wiederfahren solle.

der Reise in denen Herbergen und Häusern ungebührlich tractiret / und mit vielen Gespött / Geschrey und Lermen verlachet / ja von einigen Frevelern zu weilen gar mit Schlägen attaqviret werden; Als werden hiemittelst alle und jede / wes Standes / Würden und Religion dieselbe auch seyn mögen / dawieder Obrigkeitl. verwarnet und dahin angewiesen / daß niemand gedachter Clerisey Griechischer Religion / selbige haben Nahmen wie sie wollen / einige Verachtung / Verspottung oder Ungebührlichkeit zuzufügen / weniger einige Thätlichkeit wieder selbige zu verüben sich unterstehen / sondern vielmehr diesem geistlichen Orden alle gebührende Ehren-Bezeigung / gleich wie der Geistlichkeit anderer Religionen erwiesen wird / wiederfahren lassen möge. Wornach sich ein jeder gebührend zu richten / und vor Ungelegenheit und Straffe zu hüten hat. Riga Schloß den 27. Januarii Anno 1724.

Fürst Anikita Repnin.

L. S.

Auf Ordre Jhro Majesté, 239.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Kayſers und Souverains vom gantzen Rußlande,

PETRI des Großen,

Vatern des Vaterlandes, Unſers Allergnädigsten Herrn,

Thun Wir Fürſt Anikita Repnin,

höchſt-gedachter Jhro Majesté, Unſers allergnädigsten Kayſers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weiſſen Adlers Orden/

Fügen und zu wiſſen; Demnach Jhro Kayſerliche Majest. auf Unſern an das Erl. Reichs-Kriegs-Collegium abgeſtatteten Rapport, daß ſich einige von dem hieſigen Landes-Adel/ ſo in Schwe-

Schwedischen Krieges-Diensten theils bey der Cavallerie, theils Infanterie Staabs- und Ober-Officiers-Chargen bekleidet / zu folge Ihro Kayserl. Majest. in dem allhier sub dato den 21. Octobr. a. pr. im Translate publicirten Patente allergnädigst declarirten Willen / unter Ihro Kayserl. Majesté Armée Krieges-Dienste wieder anzunehmen offeriret haben / aus hoch-ermeldtem Reichs-Kriegs-Collegio uns zur gnädigen Antwort und Resolution ertheilen laßen / daß selbige Officiers von uns in würckliche Dienste nach demselben Character, den sie unter der Crone Schweden gehabt / angenommen / und unter die Feld-Regimenter Unserer Division auf die Vacancen employret / oder / wann keine Vacancen verhanden / davon an E. Erl. Reichs-Kriegs-Collegium Bericht abgestattet werden solle / mit der Versicherung / daß selbige nach ihren Meriten und Würden gleich denen andern in Ihro Kayserl. Majest. Diensten bereits stehenden Officiers promoviret / ihnen auch die Gage nach der Anno 1720. neu-ausgegebenen Tabelle gereichet werden solle / als welchergestalt auch verschiedene von dem Lief- und Ehstländischen Adel / so sich in St. Petersburg angegeben / employret / und unter die Regimenter gestellet worden; Als haben wir solches allen und jeden / so dieses angeben mag / hiemittelst zur Notice bringen wollen / damit nicht nur diejenige / so sich bereits gemeldet und angegeben haben / sich der würcklichen Bestallung wegen an Uns ferner addresiren / sondern auch andere / welche Ihro Kayserl. Majest. zu dienen noch resolviren wolten / sich hiernach zu richten haben mögen. Riga Schloß den 13. Februarii Anno 1724.

Fürst Anikita Repnin.

L. S.

Auf Ordre Jhro Majesté, 240.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Kayſers und Souverains vom gantzen Rußlande,

PETRI des Großen,

Vatern des Vaterlandes, Unſers Allergnädigsten Herrn,

Thun Mir Fürſt Anikita Repnin, höchſt-gedachter Jhro Majesté, Unſers allergnädigsten Kayſers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weiſſen Adlers Orden/

240.

Thun und zu wiſſen; Nachdem die von dem Herrn Cammer-Aſſeſorn v. Saltza auf Es. Krl. Reichs-Cammer-Collegii Ordre im Dörptiſchen Creyſe jüngſt-gehaltene Reviſion geendi-

geendiget / selbige auch von hoch-ermeldtem Reichs-Cammer-Collegio approbiret worden / weilen diese Revision nach Schwedischer Methode geschehen / die Onera und Præstanda nach der Bauren Zustand und Vermögen an Pferden / Vieh und anderer Haabseeligkeit ausgerechnet und regliret / auch die Grösse und Qvalité der Ländereyen beobachtet worden; so wird auf Es. Erl. Reichs-Cammer-Collegii an dieses General-Gouvernement eingelangten Befehl / und da der Dörptische Creyß / wie selbiger zu Schwedischer Zeit immer unter das Rigische General-Gouvernement sortiret / und in gleichen Oeconomie-Reglementen und Verordnungen mit dem hiesigen gestanden hat / neulicher Zeit auf Ihro Kayserlichen Majest. hohen Befehl wieder anhero verleget / und diesem General-Gouvernemente untergeben worden / hiemittelst zur jedermänniglichen Nachricht bekandt gemachet / daß nunmehro die Arrenden und Onera publica des Dörptischen Creyses so wohl vor die restirende nechst-verwichene zwey Jahre / als künfftighin nach ermeldten Hrn. Cammer-Assessoris v. Saltza Revision, und der nach selbiger formirten Ausrechnung clariret werden sollen / also und dergestalt / daß von denen publiqven Güthern die Arrenden halb an Gelde in Alberts-Reichs-Thalern / und halb an Korn / nemlich an Roggen und Gersten zu gleichen Theilen / die Station von denen publiqven privaten und Priester-Haacken an Roggen / Gersten / Haber und Heu nach der hieselbst gebräuchlichen Taxa, die Schüß- und Balcken-Gelder an Caroliner oder Weissen / die Roß-Dienst-Gelder aber von denen privaten Güthern alleine à 4. Rthlr. pro Haacken / jährlich bezahlet und entrichtet werden / welches in allen und von dem gantzen Dörptischen Creyse an Gelde nach der geschehenen Ausrechnung und Es. Erl. Reichs-Cammer-Collegii eingelangten Rescripto eine Summa von 30654. Reichs-Thalern Alberts, 40. Copeken beträget. Hiernach haben sich alle und jede / so solches angehet / gebührend zu richten. Riga Schloß den 25. Februarii Ao. 1724.

Fürst Anikita Repnin.

L. S.

Auf Ordre Jhro Majesté,

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Kayſers und Souverains vom gantzen Rußlande,

PETRI des Großen,

Vatern des Vaterlandes, Unſers Allergnädigsten Herrn,

Thun Mir Fürſt Anikita Repnin, höchſt-gedachter Jhro Majesté, Unſers allergnädigsten Kayſers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weiſſen Adlers Orden/

Fügen hiemit zu wiſſen; Demnach zu Anfüllung der hieſigen Crons-Magazins eine Qvantité Roggen / Mehl und Grütze zu folge denen eingelangten hohen Ordres allhier vor contante Bezahlung erhandelt werden ſoll / wozu der Herr Rentmeiſter/ Conrad

Conrad v. Lindenstern von dem General-Gouvernemente die Commission erhalten hat / dergestalt / daß er entweder auf Rußische Müntze / oder auf Alberts-Reichs-Thaler / nachdeme er mit denen Contrahenten einig werden kan / den Contract schliesse / bey der Lieferung aber die contante Bezahlung contrahirter Maassen thue; Als wird solches allen und jeden dieses General-Gouvernements-Eingesessenen in Städten und aufm Lande hiemittelst bekandt gemacht / damit diejenige / welche sich dieserwegen in Handel einzulassen resolviren wollen / sich bey ermeldtem Herrn Rentmeister v. Lindenstern angeben / und richtigen Accord so wohl über das zu liefernde Quantum, als den Preiß / schliessen mögen / da denn nach geschehener Lieferung die Accord-mässige Zahlung promt erfolgen soll. Riga Schloß den 3. Martii Ao. 1724.

Fürst Anikita Repnin.

L. S.

Translat:

Ihro Majesté des Kayſers und Souverains vom gantzen Rußlande

ORDRE,

So zu jedermänniglicher Notice ausm Commerce-Collegio publiciret wird.

DEmnach in Ihro Kayſerl. Majeſt. Hafen in der Tamoſchna, oder bey denen Licenten / einige Bedienten erfordert werden ; Als wird hiemittelſt bekandt gemachet / daß diejenige / ſo wohl Rußiſcher Nation, als von denen Ausländern / welche ſich bey einem oder dem andern Hafen in ſolchen Bedienungen zu engagiren belieben tragen möchten / ſich im Commerce-Collegio zu melden / und von ſelbigem nach geſchehener Beprüfung ihre würckliche Beſtallung zu gewärtigen haben. Bey welchen Hafen aber eigentlich dergleichen Bedienten erfordert werden / und nach welchem Character, auch was jedem an Gage von Ihro Kayſerl. Majeſt. beſtanden worden / ſolches iſt aus folgender Specification zu erſehen:

Characters.	zu St. Petersburg.		zu Wyburg.		in der Stadt Archangel.	zu Kolla.
	Zahl der Bedienten.	zugelegte Gage.	Zahl der Bedienten.	zugelegte Gage.	Zahl der Bedienten.	Zahl der Bedienten.
Zu Ober-Inſpectorn	1	300	=	=	=	=
zu Ober-Zöllner	1	250	=	=	1	1
zu Controlleurs	1	200	=	=	1	1
zu Inſpectorn beym Pack-Hauß	1	200	=	=	1	=
zu Controlleurs beym Pack-Hauß	1	150	=	=	1	=
zu Inſpectorn über die Beſuchere	1	200	=	=	1	=
zu Beſuchere	40	50	=	=	16	6
zu Spiecker-Beſichtigere	2	60	=	=	2	=
zu Strand-Reuters	2	80	=	=	2	=
zu Weg-Meiſters	1	150	=	=	1	=
zu Stempel-Meiſters	1	150	=	=	1	=
zu Buch-Haltere	2	200	=	=	=	=
zu Dollmetſcher in Crohn-Stadt	1	100	=	=	1	=
zu Unter-Zöllnern in Crohn-Stadt	1	150	=	=	in der neuen Düna 1	=
zu Beſuchere in Crohn-Stadt	10	50	=	=	dito 4	=
zu Strand-Reuters in Crohn-Stadt	1	80	=	=	=	=
zu Licent-Inſpectorn	=	=	1	225	=	=
zu Controlleurs	=	=	1	150	In dieſen Hafens ſollen die Bedienten nur die halbe Gage gegen die Petersburgiſche zu genieſſen haben.	
zu Beſuchers	=	=	4	36		
zu Strand-Reuters	=	=	1	45		

Iwan Buturlin. Johann Paul Bacon. Peter Gordon. Oſin Solowieff.

Secret: Iwan Balbeckoff.

den 13. Martii Anno 1724.

Unter-Cancelliſt: Iwan Jacowleff.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 30. Martii Anno 1724.

Auf Ordre Ihro Majesté,
Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Kaysers und Souverains vom gantzen Rußlande,
PETRI des Großen,
Vatern des Vaterlandes, Unsers Allergnädigsten Herrn,

Thun Wir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Ihro Majesté, Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/

Kund und zu wissen; Demnach vermittelst eingelangter nachdrücklicher Ordres aus S. Petersburg auf die endliche Richtigkeit wegen der von vorigen Jahren bis Anno 1722. inclusivè im Lande befindlichen Restantien an Arrenden und publiqven Oneribus allen Ernstes getrieben / und / daß mit der würcklichen Execution verfahren werden solle / demandiret wird;

d. 2ten April. Ao. 1724.

Patent, (1.) daß bis Ao. 1722 incl. alle im Lande befindl. Restantien an Arrenden und publiquen oneribus innerhalb 3 Wochen, als dem Ultimat termine, clariret, (2.) daß die Quitances über die an die Regimenter und sonsten gethane Lieferung, sonder Verzug im Oeconomie-Contoir beygebracht werden sollen.

wird; Als hat man hiemittelst nochmahls die in beygefügter Specification benannte Güther des Kirchspiels Obrigkeitl. verwarnen wollen / daß selbige sonder fernere Zögerung unausbleiblich innerhalb 3. Wochen à dato dieses die jedem angesetzte Restantien in der Kayserlichen Renterey zu clariren / und die Qvittances beyder hiesigen Oeconomie-Cammer zu produciren gestiessen seyn sollen / immassen diejenige / so diesen Ultimat-Termin verabsäumen / und ferner pro resto bleiben werden / sonder einzige weitere Notification nach exspirirten Termino die militaire Execution in ihren Häusern und Höfen unfehlbar zu gewärtigen haben.

Daneben werden diejenige / welche ihre zur Liqvidation pro 1722. gehörige Qvittancen über die an die Regimenter / und sonsten gethane Lieferungen beym Kayserl. Oeconomie-Contoir noch nicht beygebracht haben / gleichfalls Obrigkeitl. erinnert / solthane Qvittancen binnen benannter dreywöchentlicher Frist unfehlbar einzureichen / wiedrigen Falls solche nach verflossenen diesen Termino nicht mehr angenommen / sondern die Possessores angehalten werden sollen / die Importance solthaner zurückgehaltenen Qvittancen in der hiesigen Renterey mit Gelde gegen des Rentmeisters Qvittance zu entrichten. Wornach sich ein jeder / den solches angehet / zu richten / und vor Ungelegenheit und Schaden zu hüten hat. Riga Schloß den 2. April Anno 1724.

Fürst Anikita Repnin.

(L. S.)

Auf Ordre Jhro Majesté, 244.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Kayſers und Souverains vom gantzen Rußlande,

PETRI des Großen,

Vatern des Vaterlandes, Unſers Allergnädigsten Herrn,

Thun Mir Fürſt Anikita Repnin,

höchſt-gedachter Jhro Majesté, Unſers allergnädigsten Kayſers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weiſſen Adlers Orden/

Fund und zu wiſſen; Demnach vermöge Es. Erl. Reichs-Senats an E. Erl. Reichs-Bergs-Collegium ergangenen hohen Ordres, und von dannen an dieſes General-Gouvernement gegebener Notice abermahls eine Summa Kupffer-Geldes von fünff-

fünffmahl hundert tausend Rubel / auch / wo möglich / noch mehr geschlagen werden soll / von welcher Sorte bereits die Probe anher gesandt worden / auf deren einer Seite in der Mitte Ihro Kayserl. Majesté Wapen fein gepräget / und um denselben herum fünff Puncta formiret / die andere Seite aber mit einem Crentz / darinne die Jahr-Zahl mit denen Buchstaben fünff Copecken stehet / bezeichnet / das gantze Gepräge aber von feiner und erhobener Arbeit ist / damit aller Betrug verhindert / und solches Geld nicht nachgemüntzet werden könne / wie dann auch um den Rand solcher Petikopeschnicken getriebene Arbeit gemachet ist; Als wird / der eingegangenen Ordre zu folge / solches mittelst dieses Patents in diesem gantzen General-Gouvernemente zu jedermanns Wissenschafft und Nachricht bekandt gemachet / damit solches Geld durchgehends gangbar seyn / auch bey denen Zöllen / so mit Rußischer Müntze pflegen clariret zu werden / wie auch zu allerley Ausgaben sonder eintzige Wiederrede angenommen werden möge. Woneben auch auf des hohen Reichs-Senats Ordre jedermänniglich angedeutet wird / daß die vorhin geschlagene kupfferne Copeken in das Müntz-Hauß wieder eingebracht / und zu neuen fünff Copecken-Stücken umgemüntzet werden sollen / wovor denenjenigen / so die Copecken einliefern / die Bezahlung mit neuen fünff Copecken-Stücken prompt und sonder eintziges Aufhalten unfehlbar geschehen wird. Diejenigen aber / so die alte kupfferne Copecken in das Müntz-Hauß zur Vertauschung abzuliefern versäumen werden / haben zu gewärtigen / daß selbige künfftig abgeschlagen / und deren Annehmung gäntzlich verboten werden solle. Wornach sich zu richten. Riga Schloß den 4. April Anno 1724.

Fürst ANIKITA Repnin.

L. S.

Auf Ordre Ihro Majesté, 245.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Kaysers und Souverains vom gantzen Rußlande,

PETRI des Großen,

Vatern des Vaterlandes, Unsers Allergnädigsten Herrn,

Thun Wir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Ihro Majesté, Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/

Und und zu wissen; Demnach vermöge Es. Erl. Reichs-Senats de dato den 16. Febr. a. c. eingelangten hohen Schreibens verordnet worden/ daß das Abschuß-Geld/ oder der zehende Pfenning/ so diejenige/ welchen ihre Güther/ Gründe/ Häuser/ Plätze/ &c. nach Inhalt des Friedens-Schlusses/ restituiret

d. 15ten April. 1724.

Daß künftighin die Abschuß- oder Zehenden Pfennigs-Gelder bey der hochverordneten Commission entrichtet und abgetragen werden sollen. p. s. daß einjeder die Quitungen wegen geschehener Clarirung der arrenden u. publiquen onerum pro. 1723. in der Oeconomie einliefern solle.

245

stituiret worden / und welche Ihro Kayserl. Majest. Unterthanen zu werden nicht resolviren / sondern solche ihnen restituirte Güther und Eigenthum binnen gesetzter dreyjähriger Frist verkauffen / und sich aus dem Lande begeben wollen / laut Obrigkeitl. Patents vom 6. Martii a p. zu erlegen schuldig seyn / künfftighin von der hieselbst hoch-verordneten Commission, an statt / daß solche Gelder bishero bey der Kayserl. Regierung entrichtet worden / eincassiret / auch die bereits eingeflossene / und an die Renterey abgebenene Gelder an hoch-ermeldte Commission ausgekehret / und samt denen noch einkommenden daselbsten zu deren vorgeschriebener Disposition beybehalten werden sollen; Als wird solches hiemittelst allen und jeden / denen hieran gelegen / und solches zu wissen nöhtig / bekandt gemachet / und befohlen / daß hinführo der zehende Pfenning / so von dergleichen verkaufften / und noch zu verkauffenden Güthern und Eigenthum der Hoch-Löbl. Crone gebühret / bey hocherwehnter Commission nach Inhalt ob-allegirten Patents vom 6. Martii a. pr. entrichtet und abgetragen werden sollen / woselbsten auch die hierüber erforderte Beweißthümer und Qvittancen zu gewärtigen sind. Hiernach haben sich diejenige / so es angehet / gebührend zu richten. Riga Schloß den 15. April Anno 1724.

Fürst ANIKITA Repnin.

(L. S.)

P. S. Da nunmehro die Zeit verhanden / daß wegen der Arrenden und publiqven Onerum vor nächst verflossenes 1723. Jahr von denen Güthern liqvidiret und clariret werden muß; Als ergehet / zu folge Ihro Kayserl. Majest. hohen Befehl / diese Obrigkeitliche Notification und Ordre an die Possessores und Verwaltere der publiqven und privaten Güther dieses General-Gouvernements / daß ein jeder die Qvittungen über das jenige / so er vor beregtes 1723ste Jahr bereits geliefert / ins Kayserl. Oeconomie-Contoir ohne Verzug einliefere / auch das Restirende in der Renterey zu entrichten / und die völlige Clarirung zu besorgen beyzeiten geflissen seyn möge. Datum ut supra.

Auf Ordre Ihro Majesté, 246.

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Kaysers und Souverains vom gantzen Rußlande,

PETRI des Großen,

Vatern des Vaterlandes, Unsers Allergnädigsten Herrn,

Thun Wir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Ihro Majesté, Unsers allergnädigsten Kaysers und Herrn General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/

Und und zu wissen; Nachdem Ihro Kayserl. Majest. auf des an Ihro Kayserl. Majest. Hofe befindlichen Königl. Schwedischen Envoyé, Baron Cederkreutz, abermahls geschehene Instances wegen Erlassung der im Rußischen Reiche annoch zurück gehaltenen Schwedischen Gefangenen die vorhin dieserwe-

d. 10ten April. 1724.

Patent wegen Erlassung der im Rußischen Reiche annoch zurück gehaltenen Schwedischen Gefangenen, daß derjenige 100 Rubl für einen Menschen zur Straffe erlegen solle, welchen er wieder Willen aufhalte.

246

serwegen ergangene Ordres und Patenten dergestalt zu iteriren befohlen / daß niemand einen Schwedischen Gefangenen / es sey unter was Vorwand es wolle / wieder seinen Willen / bey Vermeidung einer arbitrairen Straffe zu behalten sich unterstehen / sondern selbige innerhalb einem gewissen Termino, so nach Entlegenheit der Oerther anzusetzen / frey gelassen / wieder diejenige aber / welche solche Gefangene wieder ihren Willen und mit Gewalt detiniret zu haben von Schwedischer Seite würden überführet werden / genau inqviriret / und mit Straffe verfahren werden solte; So hat E. Erl. Reichs Kriegs-Collegium dieser hohen Ordre zu folge verordnet und zu publiciren befohlen / daß diejenige / bey welchen noch einige von denen Schwedischen Unterthanen sich befinden / und bishero Zwangsweise gehalten seyn möchten / solche in dem Monate April dieses 1724sten Jahres bey hoch-ermeldtem Reichs-Kriegs-Collegio in Moskau anzugeben schuldig seyn solten / wovon jedoch die Städte und Flecken des Sieberischen Gouvernements wegen deren Entlegenheit exempt wären / als welche im Julio dieses 1724sten Jahres solche Angaben / und zwar in Tobolsko bey dem dasigen Herrn Gubernatore zu thun hätten / da dann die angegebene so gleich mit Pässen versehen / und würcklich erlassen / diejenige aber / welche über diese angesetzte Termine solche gefangene Schwedische Unterthanen gezwungener Weise halten würden / mit einer Straffe von 100. Rubel vor jeden Menschen beleget werden solten / weil zu Freylassung solcher Leuthe schon so viele Patenten und Verordnugen ergangen / dazu auch schon verschiedene Termine angesetzet worden. Solthane Ihro Kayserl. Majest. und des Reichs Kriegs-Collegii eingelangte hohe Verordnung wird hiemittelst allen und jeden dieses General-Gouvernements Eingesessenen in Städten und im Lande zu eines jeden Wissenschafft und Nachricht bekandt gemachet / damit niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen / ein jeder aber sich vor Schaden und Ungelegenheit hüten könne. Riga Schloß den 10. April 1724.

Fürst ANIKITA Repnin.

L. S.

Auf Ordre Ihro Majestè,

Des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Imperators u. Souverains vom gantzen Rußlande,

PETRI des Großen,

Vatern des Vaterlandes, Unsers Allergnädigsten Herrn,

Thun Mir Fürst Anikita Repnin,

höchst-gedachter Ihro Majestè General en Chef, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/

Thun und zu wissen; Nachdem man in denen Zeithero eingegangenen und ausgefertigten Teutschen Schrifften/ auch derselben Translaten bemercket hat/ daß von denen meisten Sollicitanten/ wann von Ihro Imperatorischen Majestè allerunterthänigste Erwehnung geschiehet/ die Worte Käyser und Käyserl. gebrauchet werden/ an statt/ daß man bey dem Titul Imperator

rator, den Ihro Majesté unser hoher Landes Vater und Herr Ihnen zuzueignen allergnädigst geruhet haben / ohne einige Veränderung bleiben sollen ; Als wird hiemittelst nachdrücklich verordnet / daß niemand künfftighin von dato an Ihro Imperatorischen Majesté, es sey in welcher Sprache es wolle / einen andern Titul beyzulegen sich unterstehen / sondern jedesmahl den Titul Imperator, wie auch Imperatorische Majesté, gebrauchen und schreiben solle. Wornach sich alle und jede so wohl mündlich / in Discoursen, als auch in allen Suppliqven, Memorialen und Schrifften mit aller Observance zu richten / diejenigen aber / so sich fernerhin darinne verstossen werden / gebührende Straffe zu gewärtigen haben. Riga Schloß den 1. May Anno 1724.

Fürst ANIKITA Repnin.

L. S.

Translat. 248.

ORDRE
Ihro Majesté,
IMPERATORS
und Souverains vom gantzen Rußlande,

Aus dem Commerce-Collegio an den Generalen, Ritter und Rigischen Gouvernements General-Gouverneurn, Fürsten Anikita Iwanowitz Repnin, und dessen Collegen.

ES haben Ihro Imperatorische Majesté Anno 1714. den 16. April befohlen / daß die Wahren / nehml. Jufften / Hanff / Pott-Asche / Weyd-Asche / Talch / Wachs / Hanff-Oele / Lein-Saat / Schweins-Borsten / imgleichen andere Wahren / so von der Crone verkauffet werden / als Leim / Rhabarber, Theer und Caviar aus denen Städten des grossen und kleinen Rußlandes von denen Kauff-Leuten durchaus nirgends anders wohin / als nach denen Rußischen Hafen verführet werden sollen / daferne aber jemand sich unterstehen würde / gedachte Wahren ausser diesen Hafen nach andern Orthen irgend

d. 20. Maÿ. 1724.

tent, daß (1.) Juften, Hanf, Pott-Asche, Weyd-Asche, Talch, Wachs, Hanf-Oehle, Lein-Saat, Schweins-Borsten, Leim, Rhabarber und Caviar aus Rußland nirgends anders wohin als nach denen Rußischen Hafens verführet werden sollen. (2.) Zu Aufrichtung der Kaufmannschaft nach Schlesien sollen gewisse Wahren abgefolget werden und (3) sollen obbenannte Wahren nicht über die Polnische Grentze nach fremden Hafen geführet werden.

248

gend wohin zu verführen / denen solten die Wahren confisqviret werden / die übrigen aber / (ausser gedachten Wahren) wie auch leichte Jufften / die nicht verschiffet werden / solte ein jeder frey haben zu verführen / wohin er wolte. In dem 1722sten Jahr den 3. Dec. ist in Ihro Imperatorischen Majesté Ordre aus der Senats-Cantzelley an das Commerce-Collegium vermeldet worden / daß den 20. Novembr. der regierende Reichs-Senat auf Ihro Imperatorischen Majesté Ordre, und nachdem derselbe so wohl das Memorial des Collegii der auswärtigen Affairen / als auch die in demselben enthaltene publicirte nachdrückliche Ordre angehöret / resolviret habe / daß zu Aufrichtung der Kauffmannschafft aus Rußland nach Schlesien Wahren abgelassen werden solten / wie viel aber von jeder Sorte, darüber solte eine Verfügung im Commerce-Collegio gemachet werden / worunter an Juffren bis 30000 Pud, von denen übrigen Wahren aber nach Proportion, dergestalt / daß die Hafen an solchen Wahren kein Manqvement haben mögen / abgefolget werden solten. In Ihro Imperatorischen Majesté Ordre aus der Senats-Cantzelley vom 26. Novembr. 1723. ist vermeldet: Es hätten Ihro Imperatorische Majesté befohlen / daß / nachdem durch viele Dero Ordres verboten worden / die Juffren / Talch / Wachs und übrige Wahren en gros über die Grentze nach fremden Hafen zu verführen / Ihro Majest. aber in Erfahrung gebracht / daß solche Wahren über die Grentze nach fremde Hafen geführet würden / zu Hemmung solcher verbotenen Durchfahrten starcke Posten längst der gantzen Polnischen Grentze auf denen Heer-Strassen gestellet / zwischen denen Heer-Strassen aber die kleine Neben-Wege und Durchfahrten verhauen und impassables gemacht werden solten / wo aber kein Wald verhanden / daselbst müsten Graben gezogen / und aufs nachdrücklichste anbefohlen werden / daß niemand / es sey unter was Vorwand es wolle / darüber fahren und Spur machen solte. Zu welchem Ende die Wachen von einer Post zur andern patrouilliren / auch / da ferne auf solchen verbotenen Stellen oder Durchfahrten sich eine Spur fände / daselbst warten / denjenigen / der dort fähret / anhalten

halten und greiffen / auch ihm alles / womit er ertappet worden / zur Straffe abnehmen solten. Wannenhero auf Ihro Imperatorischen Majesté Ordre, und auf einhelligen Schluß des Commerce-Collegii beliebet worden / allen Gouvernementen und Provincien ob-allegirte Ihro Imperatorischen Majesté Ordres zuzusenden / und den Inhalt derselben zu eröffnen / damit ob-allegirter Ihro Majesté positiver Ordre vom 5. Novembr. a. pr. unveränderlich nachgelebet werde. Und hat der General, Ritter und Rigischen Gouvernements General-Gubernator, Fürst Anikita Iwanowitz Repnin, nebst seinen Collegen, sich nach dieser Ihro Imperatorischen Majesté Ordre zu richten.

Die Original-Ordre ist also unterschrieben:

Iwan Buturlin.
Peter Gordon.
Iwan Pawel Bacon.
Osip Solowieff.

Secretarius Iwan Balbekoff.

Unter-Cantzellist / Iwan Jacoffleff.

Bey der Ordre ist Ihro Imperatorischen Majesté Pittschafft.

den 7. May Ao. 1724.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 20. May Anno 1724.

Translat:



FORMULAR.

Befehl

Ihro Majesté,

des IMPERATORIS

und Souverains vom gantzen Rußlande,

so jedermänniglich kund gemachet wird.

DEn 20. Decembr. des verflossenen 1723sten Jahres / ist auf Ihro Imperatorischen Majesté Befehl dem Müntz-Hause angedeutet / neue Fünff-Copeken-Stücker zu müntzen / nach der Form / wie oben gedruckt stehet: nemlich / auf der einen Seite in der Mitte soll Ihro Majesté Wapen fein gestochen / und um das Wapen herum fünff Puncta gesetzet werden / und dieses wegen des gemeinen Volckes / damit selbes die 5. Copeken erkennen möge / auf der andern Seite aber ein Creutz / und in selbigem das Jahr / bezeichnet mit denen Buchstaben Piät Kopeek, um den Rand solcher Fünff-Copeken-Stücker aber soll feine getriebene Arbeit künstlich gemacht werden / damit die Diebe solche Müntze nicht mögen nachmachen. Diese neue Fünff-Copeken-Stücker sollen unter denen Leuten roulliren / auch beym Zoll und zu allerhand Contributionen sonder Wieder-Rede angenommen / die vorige kupfferne Copeken aber ins Müntz-Hautz gebracht / und aus selbigen neue Fünff-Copeken-Stücker geschlagen werden. Wer aber solche abliefert / soll ohne eintziges Aufhalten und verzögern dagegen mit neuen Fünff-Copeken-Stücker wieder bezahlet werden / als worauf genau zu sehen / dem Bergs-Collegio committiret worden / damit dieserwegen keine Klage und Beschwerde entstehen möge. Falls aber das alte Geld nicht solte ins Müntz-Hauß zum Vermüntzen geliefert werden / so soll solches künfftighin abgesetzet / und denen Leuten / selbiges anzunehmen / untersaget werden / damit es jedermann wissen / und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

(L. S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 6. Martii Anno 1724.
Translatirt und gedruckt zu Riga den 27. May Ao. 1724.

Translat:

Befehl

Ihro Majesté,

des IMPERATORIS

und Souverains vom gantzen Rußlande.

Kund sey hiemit jedermänniglich:

ALs der Allerdurchlauchtigste / Großmächtigste PETER der Große / Imperator und Souverain vom gantzen Rußlande / den 8. Nov. des 1723sten Jahres in Dero Winter-Hause gewesen / haben Selbe mit Dero eigenen Hand folgendes zu schreiben beliebet: Es sollen die kupfferne Polischken nur alleine vor Eß-Wahren / nicht aber vor Wahren en gros, noch vor Kram-Wahren angenommen werden / auch zu keinerley Contributiones und andern Einkünfften gültig seyn. Zu dem Ende soll solches in allen Gouvernementen und Provincien publiciret werden / damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen / auch hierüber kein Streit unter denen Leuten seyn möge.

L. S.

Gedruckt zu St. Petersburg bey dem Senate den 6. Februarii Anno 1724.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 27. May Anno 1724.

Auf Ordre Ihro Majesté, 250

PETRI des Großen,

Imperators und Souverains vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Ihro Majesté, Unsers Allergnädigsten Herrn/ General-Feld-Marêchal, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/

250

Kund und zu wissen; Weilen vermöge der aus Moscau eingelangten hohen Ordres noch mehr Roggen zum Behuf der Hoch-Löbl. Crone allhier erhandelt werden soll; Als wird solches allen und jeden Possessoren und Disponenten derer Güther im Rigischen / Wendenschen / Pernauischen und Dörptischen Creysen hiemittelst bekandt gemachet / damit diejenige / welche noch einen Vorrath an Roggen im Lande übrig haben/

d. 8. Juny. 1724.

Daß die Possessores und Disponenten derer Güther in Liefland welche Roggen übrig haben und verkauffen wollen, denselben gegen Bezahlung an den hiesigen Rentmeister v. Lindenstern liefern solle, weilen die Hoch Löbl. Crone selbigen benöthiget.

ben / und solchen gegen prompte Bezahlung zu veräuſſern gedencken / selbigen je eher je besser anhero nach Riga bringen / und an den hiesigen Rentmeister / Herrn Conrad von Lindenstern, welcher nach einem zutreffenden Preise so fort bey der Lieferung die Bezahlung zu thun die Ordre hat / abliefern mögen. Hieneben wird auch bekandt gemachet / daß der freye Durchlaß des Korns nach voriger Usance nunmehro wieder verstattet seyn solle. Wornach sich die / so es angehet / zu richten haben. Riga Schloß den 8. Junii Anno 1724.

Fürst ANIKITA Repnin.

L. S.

Auf Ordre Ihro Majesté,

PETRI des Großen,

Kayſers und Souverains vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

Thun Wir Fürſt Anikita Repnin,

höchſt-gedachter Ihro Majesté, Unſers Allergnädigſten Kayſers und Herrn General-Feld-Marêchal, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weiſſen Adlers Orden/

Kund und zu wiſſen; Es hat ein unrichtiger Translat verurſachet/ daß in einem Patente von 1. Maji a. c. ein Verbot in dieſem General-Gouvernemente ergangen/ daß an ſtatt des gewöhnlichen Tituls Käyſer Ihro Majesté unſerm Allergnädigſten Landes-Vater und Herrn der Titul Imperator auch in der Teutſchen Sprache beygeleget werden ſolle. Nachdem man aber nach genauerer Erkündigung ſich belehren laſſen/

daß

daß solcher Verbot nur die Rußen und die Rußische Cantzeleyen angehe / weil in selbiger Sprache kein Wort / welches das Teutsche Wort Käyser / oder das Lateinische Wort Imperator eigentlich exprimire / befindlich; Als wird obberegtes Patent hiemittelst gehoben / und es bey der vorigen Gewohnheit und Gebrauch des Tituls Käyser nach wie vor gelassen / denen Herren Præpositis aber hieneben angesonnen / daß ein jeder in seinem Creyse das Patent vom 1. May a. c. aus allen Kirchspielen wieder einsamlen und zugleich an die Käyserl. Regierungs-Cantzeley zurück liefern möge. Wornach sich alle und jede gebührend zu richten haben. Riga Schloß den 31. Julii Ao. 1724.

Fürst ANIKITA Repnin.

L. S.

Translat ausm Rußischen:

Von GOttes Gnaden



WIr PETER der Erste, Käyser und Souverain vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

Thun hiemit kund / welchergestalt Uns allerunterthänigst vorgetragen worden / daß unterschiedene so wohl von der Schwedischen / Lief- auch Ehstländischen Ritterschafft und Adel / als andern Familien und Personen / welche in Unsern Provincien Liefr Ehstland und Ösel entweder Erb- und Lehn-Güther / oder rechtliche Ansprüche und Forderungen an liegende Gründe haben / vorgestellet hätten / wie selbige gar sehr bekümmert wären / weil sie wegen der vielen vorgefallenen / und nicht

halde

balde sich endigenden Hindernüssen / ohne die gröste Gravation und sehr empfindlichen Verlust / das jenige auf keinerley Weise erfüllen könten / was im 12ten Articul des Nystædtschen Friedens / wegen Huldigung oder Verkauff der Güther und Eigenthum / enthalten und vorgeschrieben sey / wannenhero Sie es für eine besondere Gnade und grosse Wohlthat zu achten hätten / wann WIR die gesetzte dreyjährige Frist aus Unserer Käyserlichen Huld auf einige Zeit annoch zu verlängern allergnädigst geruhen würden.

Gleich wie WIR nun aus angebohrner Clemence nicht umhin gekont / solche diesfalls Uns geschehene Vorstellung zu behertzigen / daneben auch bey dieser Gelegenheit gerne würckliche Proben geben wollen / welche WIR nicht nur für Unsere eigene Vasallen und Unterthanen / sondern auch der Crohne Schweden angehörige / und die gantze Schwedische Nation haben / um deren Nutzen und Bestes / so viel in Unserer Macht stehet / auf alle mügliche Weise zu befördern / und zugleich das Band der Einigkeit und guten Verständnüsses zwischen beyden Seiten noch mehr zu unterhalten und zu befestigen;

Also haben WIR allergnädigst beliebet / obbemeldte in dem Nystedtschen Friedens-Schlusse gesetzte dreyjährige Frist von Anfang dieses 1724sten Jahres annoch auf andere drey Jahre / nemlich bis zu Ende des mit GOtt zu erlebenden 1726sten Jahres zu verlängern und auszusetzen.

Wie WIR dann diese Prolongation denen / welche hieran Theil haben / zur Nachricht hiedurch publicè kund machen / und haben Unsere verordnete General-Gubernatores &c. &c. &c. in Unsern Provincien &c. allerunterthänigst hiernach zu verfahren / als worinn Sie Unsern allergnädigsten gebiethenden Käyserlichen Willen gebührender Massen bollbringen.

Gegeben in St. Petersburg den 6. Augusti
Anno 1724.

PETER.

L. S.

Gedruckt in St. Petersburg beym Senat den 13. Augusti
Anno 1724.
Translatirt und gedruckt zu Riga den 31. Augusti
Anno 1724.

Auf Ordre Ihro Majesté,

PETRI des Großen,

Kaysers und Souverains vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

Thun Mir Fürst Anikita Repnin,

höchst-gedachter Ihro Majesté, Unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn General-Feld-Marêchal, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/

Thun und zu wissen; Demnach E. Erl. Reichs-Commerce-Collegium in einem sub dato den 29. passato an dieses General-Gouvernement eingelangten Schreiben anhero notificiret hat/ welchergestalt auf Ihro Kayserl. Majest. allergnädigste Ordre E. Hoch-Erl. regierender Senat verordnet/

net / und zu publiciren befohlen / daß die Auswärtigen und Frembden / welche allerley Brodt-Korn zur See nach St. Petersburg diesen Herbst zu verschaffen und überbringen zu lassen sich entschliessen würden / eine völlige Zoll-Freyheit zu geniessen haben solten; Als wird solches / sothaner hohen Ordre zu Folge / hiemittelst zu jedermanns Notice gebracht / damit diejenige / denen hieran gelegen / ihre Mesures darnach nehmen / und sich dieser allergnädigst-concedirten Freyheit bedienen können. Riga Schloß den 9. Sept. Anno 1724.

Fürst ANIKITA Repnin.

L. S.

P. S. Weil nunmehro nach geendigter Saat die denen Herren Land-Räthen demandirte Versetzung der Postirungs-Häuser bewerckstelliget werden soll; Als wird denen sämptlichen Possessoren und Verwaltern der publiqven und privaten Güther dieses General-Gouvernements hiemittelst angesonnen / daß selbige denen von denen Herren Land-Räthen / und der Kayserl. Oeconomie diesfalls zumachenden Anordnungen und Repartitionen willige und prompte Folge / bey Vermeidung unausbleiblicher Verantwortung / leisten sollen. Datum ut supra.

Auf Ordre Jhro Majesté, 255.

PETRI des Großen,

Kaysers und Souverains vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Jhro Majesté, Unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn General-Feld-Marêchal, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/

255.

Tund und zu wissen; Weilen nunmehro die Zeit erfordert/ daß wegen der Arrenden und publiqven Onerum von publiqven und privaten Güthern pro Anno 1723. Richtigkeit getroffen/ und die Landes-Rechnung beym Oeconomie-Contoir darüber formiret werde; Als wird hiemittelst allen und jeden Obrigkeitlich angesonnen/ daß ein jeder so wohl von publiqven als privaten Güthern/ sam̃t denen Pastoraten/ die pro Anno 1723. restirende Arrende und Onera Publica

d. 22. Septembr. 1724.

tent, daß wegen der Arrenden und publiquen onerum von publiquen, und Privaten-Güthern auch Pastoraten pro Ao. 1723 Richtigkeit getroffen und die original-Quittungen in dem Oecono-Contoir abgeliefert werden sollen.

blica mitlerweile / bis nach der neuen Revision die Ausrechnung geschehen seyn wird / nur nach der vorigen letzten Revision und Ausrechnung vor Ausgang des bevorstehenden October-Monaths in der Käyserl. Renterey ohnfehlbar abzutragen / und zu entrichten geflissen seyn möge. Woneben Obrigkeitlich befohlen und verordnet wird / daß von jedem Guthe die richtige Original-Qvittungen pro Ao. 1723. so wohl über die bereits in denen Rentereyen und Magazinen, wie auch an die Trouppen und Postirungen im Lande bishero geschehene Lieferungen / als was noch fernerhin zu Clarirung der Restantien geliefert werden wird / ungesäumt im Oeconomie-Contoir allhie aufm Schlosse eingeliefert / und dagegen alsofort vidimirte Copeyen empfangen werden sollen. Immassen daselbsten die Ordre gestellet ist/daß auch bey Abwesenheit des Cam̃erieren die Abschrifften der Qvittungen von denen verordneten Cammer-Schreibern vidimiret und unverzüglich retradiret werden sollen / damit niemand hierüber zu klagen fernere Ursache haben möge. Hingegen haben diejenige / welche ihre Qvittungen nicht zu rechter Zeit einbringen / ihnen selbst zu imputiren / wann solche nachgehends nicht mehr angenommen / sondern sie das gelieferte noch einmahl zu bezahlen angehalten werden / angesehen die Oeconomie-Rechnung / welche vor Ausgang dieses Jahres geschlossen werden muß / nicht eher ordentlich vorgenommen werden kan / bevor die Qvittungen allhier eingeliefert sind / nach deren geschehener Beybringung dennoch eine Zeit von einigen Wochen zu sothaner Arbeit erfordert wird. Hiernach haben sich alle und jede / so solches angehet / zu richten/ und den ihnen im manqvirenden Falle bevorstehenden Schaden und Ungelegenheit zu verhüten. Riga Schloß den 22. Septembr. Anno 1724.

Fürst ANIKITA Repnin.

L. S.

wird denen publiquen und privaten Güthern hiebey angedeutet, daß der Stations-Haber, welcher von jeden Haaken 2 2/5 Loof austräget, in die Renterey diesen Herbst in natura abgeliefert werden soll.

Translat. aus m Rußischen:

Verordnung,

angehende

Die publiqve (Reichs-) Verbrechen.



Aferne jemand im Gerichte etwas unrechtfertiges verübet / oder sonsten in einer Ihm anbertraueten Sache / seiner Pflicht zuwieder / es sey aus was vor Affecten oder Passion es wolle / mit Wissen und Willen wiederrechtlich handelt / ein solcher soll als ein Übertreter der Reichs-Gesetze / und als ein Pflicht-vergessener am Leben / entweder natürlich / oder civiliter, nach Beschaffenheit und Importence der Sache / gestraffet / und dessen sämtliche Haabseeligkeit confisqviret werden.

Die Privat-Verbrechen.

Derjenige / so eine falsche Klage anbringet / und dessen gerichtlich überführet wird / soll auf eben so viel / als er gesuchet hat / gestraffet werden / zum Exempel: wann es Güther betrifft / soll er eben so viel von seinen Güthern einbüssen / und also auch mit dem Beweglichen / wovon die Helffte dem Hospital, die andere Helffte aber zu zweyen gleichen Theilen denen Richtern / und demjenigen / wieder welchen unrechtmässiger Weise geklaget worden / zufallen soll. Unter solchen falschen Klagen aber wird nicht verstanden / wann jemand nach gewöhnlicher Process-Form vor schuldig erkannt wird / und succumbiret / sondern solches gehet nur die jenige an / welche ihre Sache / worüber sie Klage führen / zwar selber falsch befinden / iedennoch aber mit allerhand Practiqven dieselbe als eine gerechte Sache zu bescheinigen suchen.

EX-

EXPLICATION,

WIe die Schuld zu erwegen / denn dieselbe ist zweyerley: Die eine wird wieder Particulier-Personen begangen/ die andere aber wieder das Publicum, indeme jemand seine Pflicht aus den Augen setzet.

EXPLICATION
Uber den Punct, wegen der publiqven Verbrechen / warum dieselbe so schwer zu bestraffen.

WAnn jemand in seinem Ambte verbricht / so verursachet er dadurch dem gantzen Reiche Schaden und Unheil. Nemlich / wann ein Richter aus einiger Passion oder Partheylichkeit / insonderheit aber einigen Interesse halber sich versündiget / alsdann wird er das gantze Collegium auf seine Bahn zu verleiten bemühet seyn / aus Furcht / sonsten von denen andern angegeben zu werden / wodurch die Untergebene / wenn sie solches sehen / bewogen werden / es ebenfalls zu wagen / indeme sie keine Furcht vor ihren Vorgesetzten sodann mehr haben / als welche sie nicht werden bestraffen dürffen. Dann / so balde er den Schuldigen nur würde zu Rede stellen / so würde derselbe sein Unrecht frech mit nichtigen Entschuldigungen vertheydtigen / und mit Augen-Wincken dem Richter seine Meinung zu verstehen geben / auch wohl zuweilen demselben heimlich ins Ohr reden / oder durch einen Freund sagen lassen / daß / wann er ihm nicht dieses zu gute hielte / er ihn selber angeben wolte / wodurch also der Richter gleichsam gebunden und gezwungen ist / solches zu übersehen und zu verschweigen. Was folget nun aber hieraus? Nichts anders / als daß die Untergebene in Muhtwillen und ohne Furcht hinleben / die Leute ruiniret / und / was noch ärger / die andere zur Nachfolge verführet werden. Denn es selten sich jemand finden wird / der / wann er sähe / daß die andern sich unrechtmässig bereichern / und darauf keine Straffe erfolget / nicht auch sich solches gelüsten liesse. Solchergestalt werden sie allgemählich alle furchtloß / die Leute im Reiche aber ruiniret / und GOttes Zorn erwecket werden / welches dem Reiche grössern Schaden / als ein Particulier-Verrath / ja den gäntzlichen Untergang verursachen kan. Dahero muß das Verbrechen / so jemand in seinem Ambte wissentlich und vorsetzlich begehet / eben so bestraffet werden / als wann jemand in würcklicher Bataille an seiner Pflicht manqviret / oder zum Verräther wird; angesehen dieses Verbrechen grösser als Verrätherey zu consideriren ist / vor welche man sich / wann der Verrath entdecket würde / wohl hüten könte / hievor aber kan sich niemand in Acht nehmen / sondern es kan dieses unter der Decke gar wohl so lange gespielet werden / bis es ein böses Ende gewinnet.

EXPLICATION
Uber den Punct, warum die Particulier-Verbrechen nicht so schwer anzusehen.

WAnn einer den andern en particulier beleydiget und zu nahe thut / unter solchem Scheine / daß auch das Gericht nicht dahinter kommen kan / sondern das verdeckte Unrecht / jedoch unwissend und ohne alle Passion oder verbotene Neben-Absicht / vor Recht erkennet / so leydet nur derjenige / welchem der Schade zugefüget worden / sonsten aber niemand / daher dann auch solche böse Leute / denen Reichs-Gesetzen gemäß / nach der Beschaffenheit ihres Verbrechens gestraffet werden.

Das Original haben Ihro Kayserl. Majestè eigenhändig unterschrieben.

L. S.

Gedruckt in der Moscowitischen Druckerey / Anno 1724. den 20. May.

Translatiret und gedruckt zu Riga den 26. Septembr. Anno 1724.

Translat ausm Rußischen:

ORDRE

Ihro Majesté, Kaysers und Souverains vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.



Ann Sachen dererjenigen / mit welchen jemand von denen Richtern bis ins dritte Glied verwandt ist / im Gerichte vorgenommen und tractiret werden / so soll derselbe Richter sich gäntzlich absentiren; Daferne aber die Verwandtschafft weitläufftiger ist / so soll Er solches eröffnen / und / wann es Ihm geheissen wird / sitzen bleiben / wiedrigen Falls aber / oder wañ zu seinem Vortrag stille geschwiegen wird / unstreitig ausgehen. Dieses nun wird verstanden nur von denen Verwandten in der Schwägerschafft / nicht aber von Bluts-Freunden / immassen gantz und gar keinen Bluts-Freunden / sie mögen nahe oder weitläufftig befreundet seyn / im Gerichte sitzen zu bleiben / erlaubet ist. Desgleichen sollen auch diejenige / so gute Freunde von dem einen oder dem andern seyn / solches kund thun / und nicht anders / als auf gerichtlichen Geheiß sitzen bleiben / sonsten aber / wann stille geschwiegen wird / unverzüglich ausgehen. Dieser Verordnung muß so wohl beym Senat und in denen Collegiis, als auch bey allen Gerichts-Stühlen genau nachgelebet werden / die vorhin Anno 1720. den 5. Januarii dieserwegen ergangene Verordnung aber wird / weil selbige nicht vollkommen genug / hiemittelst gehoben

(L.S.) Das Original ist von Ihro Kayserl. Majesté eigenhändig unterschrieben.

Gedruckt in der Moscauischen Druckerey den 20. May Anno 1724.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 26. Septembr. Anno 1724.

Auf Ordre Ihro Majesté, 259.

PETRI des Großen,

Kaysers und Souverains vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Ihro Majesté, Unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn General-Feld-Marêchal, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/

Kund und zu wissen; Demnach E. Erl. Reichs-Cammer-Collegium mittelst eingelangten Schreibens vom 19. passato anhero eröffnet hat/ welchergestalt man in St. Petersburg zum publiqven Behuff eine Parthey schlechten Korn-Brandtwein gegen bevorstehenden 1725sten Jahre/ zu erhandeln vor nöhtig befinde/

d. 8. October. 1724.

Patent, daß derjenige, welcher Korn-Brantwein nach S. Petersburg liefern wolle, sich in der hiesigen Rußischen General-Gouvernements-Cancelley deshalb anzugeben habe.

finde / welches in diesem General-Gouvernemente jedermänniglich bekandt zu machen zugleich demandiret worden; Als wird sothaner Ordre zu folge solches hiemittelst publiciret / damit so wohl die Bürgere und Handels-Leute in denen Städten / als die Possesores und Eingesessene im Lande / welche eine Lieferung an Korn-Brandtewein gegen nächst-bevorstehenden 1725sten Jahre nach St. Petersburg zu thun sich entschliessen wollen / bey der hiesigen Rußischen General-Gouvernements-Cantzelley sich angeben / und so wohl das Qvantum, so sie zu liefern / über sich nehmen / als auch den nächsten Preiß eröffnen mögen / worauf sodann mit E. Erl. Reichs-Cammer-Collegio hierüber correspondiret / und richtige Contracten geschlossen werden sollen. Wornach sich die / so es angehet / zu richten haben. Riga Schloß den 8. Octobr. Anno 1724.

Fürst ANIKITA Repnin.

(L. S.)

Auf Ordre Jhro Majesté, 200.

PETRI des Großen,

Kaysers und Souverains vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Jhro Majesté, Unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn General-Feld-Marêchal, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden/

200.



KUnd und zu wissen; Demnach die General-Kirchen-Visitation wegen verschiedener Behinderungen einige Jahre nachgeblieben / die hohe Nohtwendigkeit aber es erfordert/ daß selbige diesen angetretenen Winter wieder angestellet / und zwar vor dieses mahl der Anfang im Dörptischen Creyse gemachet werde; Als hat man solches denen sämtlichen Herren Possessoren / Disponenten und Verwaltern derer publiqven

d. 1. December. 1724.

und

3 die General-Kirchen Visitation wieder angestellet
und vor dieses mahl der Anfang darzu im Dörptischen

und privaten Güther in allen und jeden Kirchspielen des erwehnten Dörptischen Creyses / wie auch insonderheit denen Herren Præpositis und Pastoribus kund machen wollen / mit dem Obrigkeitlichen Ansinnen / daß ein jeder an denen von der General-Kirchen-Commission anzusetzenden und zu notificirenden Terminen sich unausbleiblich vor wohl-gedachter Commission einfinde / zugleich auch die Baurschafft mit gestelle / in Zeiten aber die hiebey erforderliche Nachrichten zur Hand schaffe / sonsten auch die General-Kirchen-Commission gebührend entgegen nehme / und alles / was zur Fortsetz- und Beförderung dieses so nöhtigen / als nützlichen Werckes gereichet / willig beytrage. Wornach sich alle und jede gebührend zu richten haben. Riga Schloß den 1. Decembr. Ao. 1724.

Fürst ANIKITA Repnin.

L. S.



N: 33.

Translat ausm Rußischen.

Wir PETER der Erste,

Kayser und SOUVERAIN vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

Thun hiemittelst zu jedermanns Wissenschafft / und damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne / kundt:



Emnach viele mit Hintansetzung der ordentlichen Gerichts-Stühle / welche von Uns dazu angeordnet seyn / mit ihrem Gesuche sich zu denen Hoffes-Bedienten wenden / andere Bösewichter aber solches zu dem Ende thun / auch viele Geschencke geben / damit ihre Verbrechen ihnen nicht erwiesen / und sie deren überführet werden mögen / wie solches in Sachen des Monsen, Stolietow, und anderer auch nunmehro ans Licht gekommen; Als wird vermittelst dieser Ordre publiciret und bekandt gemachet / daß / falls jemand künfftighin einige Schrifften / es sey in was Sache es wolle (ausser denen zugelassenen und befohlenen Memorialen) bey denen Hoffes-Bedienten insinuiren / und denenselben Geschencke promittiren wird / ein solcher politischen Todes / diejenige Hoffes-Bediente aber / welche sich in solchen Sachen mêliren / oder sothane Leute nicht greiffen / und Uns vorstellig machen werden / am Leben gestraffet werden sollen. Jedoch wird hierunter nicht verstanden / wann ein Hoff-Bedienter an einem oder dem andern einige Ubertretung in seinem Ambte und Pflicht wahrnimmt / und solches angiebet / als welches nicht alleine nicht verboten / sondern vielmehr anbefohlen wird. In solchem Falle muß der Hoff-Bediente nur die Angabe thun / keines weges aber sich in die Sache mêliren / vielweniger einige Geschencke bey oberwehnter Straffe nehmen.

den 13. Novembr.
Anno 1724.

PETER.

(L. S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senate den 14. Novembr. Anno 1724.
Translatirt und gedruckt zu Riga den 18. Decembr. Anno 1724.

Auf Ordre Ihro Majestè,

PETRI des Großen,

Kayſers und Souverains vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

Thun Wir Fürſt Anikita Repnin, höchſt-gedachter Ihro Majestè, Unſers Allergnädigſten Kayſers und Herrn General-Feld-Marêchal, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weiſſen Adlers Orden/



Und und zu wiſſen; Weilen nunmehro auf die endliche Richtigkeit wegen der reſtirenden Balcken und Brennholtzes/ ſo in denen vorigen Jahren nach Reval zu liefern verordnet und repartiret worden/ gar ſtarck urgiret wird/ dergeſtalt/ daß dasjenige/ was fernerhin pro reſto bleiben möchte/ von denen Schuldigen im künfftigen Jahre doppelt geliefert werden ſolle; Als ergehet dieſe Notification an die Poſſeſſores, Verwaltere und Diſponenten derer annoch pro reſto ſtehenden Güther/ mit der Ordre, daß ein jeder die hierunten ſpecificirte Reſtance

stance diesen angegangenen Winter unfehlbar nach Reval beyzuführen/ und völlig zu clariren geflieſſen seye. Wornach sich ein jeder zu richten/ und vor Schaden und Ungelegenheit zu hüten hat. Riga Schloß den 24. Dec. Ao. 1724.

Fürst ANIKITA REPNNI.

(L.S.)

P. S. Nachdem der Termin, welcher in dem Obrigkeitlichen Patente vom 22. Septembr. a. c. zu völliger Clarirung der Arrenden und publiqven Onerum biß Anno 1723. inclusivè denen Possessoren derer publiqven und privaten Güther præfigiret worden/ schon mit dem verwichenen October-Monate verflossen/ jedennoch aber noch viele Güther sich befinden/ welche die Qvitencen beyzubringen biß dato unterlassen/ und den Schluß der Jahres-Rechnung verhindert haben; Als ergehet hiemittelst die Notice zu jedermännigliches Nachricht/ daß gleich nach geendigten Feyertagen/ und mit Antritt des Neuen Jahres die Execution ausgehen werde/ da inzwischen die Restantien noch clariret/ und die Qvittances beygebracht werden können. Datum ut supra.

Fürst ANIKITA Repnin.

Translat aus dem Russischen

263.

Befehl

Ihro Majesté, Kayſers und Souverains vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

Welcher zu jedermanns Notice hiemittelſt publiciret wird.



Emnach viele Leuthe von unterſchiedenen Stande und condition Kleider von gleicher Couleur und mit eben ſolchen Auffſchlägen/wie die Mondirung der Dragoner und Soldaten beſchaffen/ tragen; Als haben Ihro Kayſerl. Majeſté in Gnaden zu publiciren anbefohlen/ daß niemand (auſſer denen in würcklichen Dienſten ſtehenden Officiers) ſich unterſtehen ſolle/ diejenige Couleur, mit dergleichen Auffſchlägen/ worinne die Mondirung der Dragoner und Soldaten verfertiget wird/ zur Kleidung zu gebrauchen/wie wohl ſonſten dergleichen Couleur mit Auffſchlägen von andern Farben zu tragen nicht verboten iſt. Wann auch jemand von denen Dragonern oder Soldaten nach verfloſſener Zeit etwa ſeine alte Mondirung verkauffen würde/ ſoll der Käuffer die Auffſchläge an ſolcher Mondirung zu ändern und von anderer Farbe darauf ſetzen zulaſſen ſchuldig ſeyn. Damit nun niemand mit der Unwiſſenheit ſich entſchuldigen möge/ ſo wird hiemittelſt kund gemachet/ daß vor die Armée Röcke und Mondur von unterſchiedener Couleur, nemlich grüne mit rothen/und dunckelblau mit weiſſen Auffſchlägen verfertiget werden. Solte aber künfftighin auſſer obgedachten Officiers, Dragoner und Soldaten/ wie auch anderen bey der Armée ſo wohl zu Lande als zu Waſſer in würcklicher Beſtallung ſtehenden Bedienten/jemand/ dieſer Ihro Kayſerl. Majeſté Ordre zu wieder/dergleichen Mondirung tragen/ und darüber ertappet werden/ demſelben ſoll ſotahne Kleidung ohne Entgelt abgenommen und confiſqviret werden.

(L.S.) Das Original dieſes Befehls iſt unter Ihro Kayſerl. Majeſté eigenhändiger Unterſchrifft im Kriegs-Collegio den 4. Dec. Ao. 1724. ausgefertiget worden.

Gedruckt zu S. Petersburg beym Senate den 7. Decembr. Anno 1724

Translatirt und gedruckt zu Riga den 27. Januarij Anno 1725.

263.

Translat aus dem Russischen.

264.

MANIFEST.
oder
PUBLICATION.

Kund und zu wissen sey hiemit allen und jeden/ was massen nach des Allmächtigen GOttes willen der Aller-Durchlauchtigste / Großmächtigste PETER der Grosse/ Käyser und Souverain vom gantzen Rußlande/ Vater des Vaterlandes und allergnädigste Herr/ nach überstandener zwölfftägigen schwehren Kranckheit/ dieses Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt/ der Succession wegen aber auf dem Russischen Thron/ nicht nur mittelst einem von Ihro Christseeligsten und ewigen Andenckens würdigen Käyserl. Majesté den 5. Febr. Anno 1722. heraus gekommenen Manifeste öffentlich publiciret/ sondern auch mittelst abgelegten Cörperlichen Eyden von allen Ständen des Russischen Reichs bestärcket worden/ daß derjenige Erbfolger seyn solle/ der zufolge Käyserlichen höchsten Willens da zu erwehlet werden würde. Da nun im Jahr 1724. Höchst gedachte Ihro Käyserliche Majesté Dero geliebteste Gemahlin / Die Große Frau/ unsere Käyserin CATHARINA ALEXEWNA, wegen Deroselben großen Verdienste

und

264.

und vor das Russische Reich bezeigter mannhaffter Mühewaltung/wie solche dem gantzē Reiche durch das den 15. Novemb. 1723. im Druck ausgegangene Patent sattsam vor Augen lieget/ der Crohne und Salbung gewürdiget; Als hat solchemnach der Regierende Senat und heilige Synodus zu sambt der Generalität einhellig zu jedermanns Wissen mittelst gedruckte Patenten zu eröffnen befohlen/ daß alle und jede Geistliche so wohl als Militaire und Civil-Bediente oder wes Standes und condition sie sonst seyn/ hie von völlige Notice haben/ und Ihro Majesté der Aller Durchlauchtigsten/ Groß-Mächtigsten Großen Frau und Käyserin CATHARINA ALEXEWNA, Souverainin vom gantzen Rußlande getreu dienen sollen.

(L.S.) Das Original ist vom Regierenden Senate, dem heiligen Synodo und der Generalität unterzeichnet.

In des Senats Druckerey in St. Petersburg gedruckt/ den 28. Januarii 1725.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 3. Febr. 1725.

Translat aus dem Russischen.

Befehl
Ihro Majesté Käysers und Souverains vom gantzen Rußlande.

Vom Verdacht auf die Richtere.

I.



Wann ein Richter dem klagenden oder beklagten Theile Verwandtschafft / Freundschafft / Feindschafft oder anderer Ursachen halber verdächtig ist/ so kan der part frey begehren/ daß derselbe Richter in seiner Sache nicht urtheilen möge / jedoch gebühret ihm/ solches mit behöriger Ehrerbietigkeit ohne Beleidigung des Gerichts und Richterlichen respects zu thun/ indem nur die Ursachen des Verdachts klar und in specie müssen erwiesen werden. Daferne er aber solche nicht erweiset/ soll dem Richter eine seinem Character gemäße Straffe von solchem unrechtmäßigen Angeber wegen sothaner Despectirung erleget werden / damit die Parthen hierinne vorsichtigl. verfahren und wieder niemanden ohne Ursach excipiren

II.

Die Ursachen aber/ die einen Richter verdächtig machen können/ sind folgende: (1) Wann derselbe dem Kläger oder Beklagten mit Verwandschafft oder Freundschafft verbunden/ wie solches in dem Anno 1723. den 25. Octobr, ergangenen Befehle von der Richtere Verwandten und Freunden verordnet ist. (2) Wann einer entweder vor sich oder en regard seiner Eltern/ Ehefrau oder Kinder / umb Rechts-Sachen halber in einer besondern und öffentlichen Feindschafft stünde oder gestanden hätte/ es wäre dann/ daß sie sich gutwillig verglichen: (3) Wann der Richter dem Kläger mit Dienst und Pflicht verbündlich wäre/ das ist/ wann er bey jemanden im Hause Unterhalt genossen/ gedienet oder auferzogen und Domestic gewesen. Ferner (4)

Wann

Wann gegen einen Richter deutlich erwiesen und befunden wird / daß Er von einem Part Geschencke und Versprechungen acceptiret / oder durch andere entgegen nehmen zu lassen accordiret / oder sonsten auf einigerley Art erweißlich interessiret ist. (5) Wann der Richter eben eine solche Rechts-Sache / als der Kläger oder Beklagte / pendent hätte. Zum exemple: Wann jemand in puncto eines unbillig weggenommenen Hauses klagete / und der Richter selbst an einem andern Orthe einen gleichen Procesf hätte / so soll derselbe in einer solchen Sache nicht urtheilen / damit er aus Partheiligkeit sich zum præjudicat dieselbe nicht verfälschen möge. (6) Im gleichen wann etwa eines Richters Sache in einem andern Gerichte pendent wäre / da hinwiederumb der Kläger oder Beklagter als Richter säße / und deßwegen jemand von denen Parthen wieder solchen Richter excipiren würde / daß er in seiner Sache nicht richten könne / weil er seine Sache bey seinem Contreparte führe und daher einen Argwohn habe. (7) Oder wann der Richter offt in einer Compagnie mit dem Beklagten oder Klägern heimlichen Umgang hätte / oder bielmahls observiret würde / daß er Ihm was ins Ohr geflistert / und wegen anderer Ursachen mehr / welche ein verständiger Richter selbst ermessen kan / weilen alle raisons in denen Gesetzen specialissimè zu exprimiren nicht möglich.

Doch was hierinne geordnet worden / ist von gewißenhafften und solchen Leuten zuverstehen / die auffrichtig und ehrlich verfahren. Weilen aber gewißenlose Advocaten sich deßen bedienen und dergleichen Verdacht vorschützen können / umb das schuldige Theil loß zu wickeln / so soll es damit folgender gestalt gehalten werden.

III.

Wann ein part zu erkennen giebet / daß er einen Verdacht auf den Præsidenten oder den / der deßen Stelle vertrit / habe / so sollen die übrigen membra, ehe die Sache im Gerichte vorgenommen wird / solches schrifftlich von dem part annehmen / und an ein höhers Gericht verschicken. Zum Exemple, die Unter-Gerichte an das Hoff-Gericht / das Hoff-Gericht an ein Collegium, die Collegia an den Senat, woselbsten solches untersuchet werden soll. Daferne nun der Verdacht erheblich ist / so sollen dieselbe entweder selbsten urtheilen / oder die Sache anders wo abmachen lassen. Im fall aber keine Erheblichkeit sich eräugnen solte / so soll die Sache an dasselbe Gericht / wieder dessen Præsidenten excipiret worden / zur Entscheidung wieder zurück verwiesen / dem parten aber ein schrifftlicher Befehl gegeben werden / daß / woferne das Gericht unrechtmäßiger weise verfahren solte / er darüber alsdann klagen könne / weßhalben auch die Richtere schuldig seyn / wann sie die

die Sache zu Ende gebracht haben / die Acta, ohne die Execution zu vollenziehen / an dasselbige höhere Gericht zur revision zu verschicken / woselbst die Sache entschieden / und mit dem schuldigen Theile dem Rechte gemäß verfahren werden muß.

IV,

Wann aber ein part einigen Verdacht wieder ein oder anderes membrum des Gerichts ausser dem Præsidenten angiebet / und die Ursachen erweiset / so sollen die jenige membra, wieder welche als Verdächtige excipiret worden / aus dem Gerichte Krafft des Befehls vom 25. October 1723. abtreten und die Sache von dem Præsidenten und übrigen membris abgethan werden.

L. S.

Ist mit Ihro Käyserlichen Majesté eigener Hand also unterzeichnet:

Es soll ins Gesetz-Buch eingetragen werden.

Dat. im Senat. den 13. Nov. 1724.

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senate den 30. Novembr. Ao. 1724.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 9. Febr. 1725.

Auf Ordre Ihro Majesté,

CATHARINA ALEXEWNA

Käyserin und Souveraine vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

Thun Mir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Ihro Majesté, Unserer Allergnädigsten Kayserin und Großen Frauen General-Feld-Marêchal, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden

Kund und zu wissen; Es ist in Ew. Erl. Reichs-Cammer-Collegii an dieses General-Gouvernement eingelangter Ordre anhero eröfnet worden/ welchergestalt einer Nahmens Fœdor Iwanoff-son Schubin auff eine ansehnl. Parthey Korn/ so Er bereits im 1716ten Jahre in der St. Petersburgischen Magazin zu liefern sich anheischig gemachet/ mit der Hochlöblichen Crone contrahiret/ auch auf diesen Handel bereits 1357 Rubel 7½ Cop. zum Voraus empfangen/ aber/ ohne das geringste von dem accor-

d. 12. Febr: 1725.

Patent, daß einer Nahmens Fœdor Iwanoff-son Schubin, welcher zu lieferung einer Parthey Korn 1357. Rubl 7½ Cop: auf Abschlag empfangen, échappiret sey und nichts geliefert habe.

accordirten qvanto geliefert zu haben / echappiret sey / so / daß von demselben und dessen Auffenthalt biß dato keine Nachricht hat eingezogen werden können; Diesemnach wird hochermeldter Ordre zu folge allen und jeden dieses General-Gouvernements Unterthanen und Eingesessenen auf dem Lande und in denen Städten solches hiemittelst kund gemachet und nachrichtlich eröfnet / daß ermeldter Schubin mittelmäßiger Statur, von Gesicht schwartz und Pockengrubig / mit grauen Augen und einer aufgestutzten Nase / von dunckelrohten Haaren und ohngefehr dreißig Jahr alt sey. Wobey nachdrücklich befohlen wird / daß / wann derselbe sich etwa bey jemanden in diesen Creyßen / es sey im Lande / oder in einer Stadt / aufhalten / oder zu weilen einkehren möchte / ein jeder schuldig sey / denselben / wañ er auch sonsten ausgeforschet werden könte / so gleich handfest / und nebst aller seiner Haabseeligkeit unter sicheren Gewahrsam zunehmen / oder nehmẽ zulassen / auch davon an dieses General-Gouvernement unverzüglichen Bericht abzustatten / damit ferner der hohen Ordre gemäß mit ihm verfahren werden könne. Wie denn auch diejenige / welche von dessen Haabseeligkeit und Effecten irgend was in Händen oder Verwahrung haben möchten / solches aufrichtig und ungesäumbt hieselbst angeben müssen. Wornach sich alle und jede gebührend zurichten haben / wieder diejenige aber / welche hierinnen manqviren und dessen nächsthin überführet werden möchten / soll nach Ihro Käyserl. Majesté Verordnung und Gesetzen verfahren werden. Gegeben auf dem Schloße zu Riga den 12. Febr. 1725.

Fürst ANIKITA REPNIN

(L. S.)

Auf Ordre Ihro Majesté, 266.13.

CATHARINA ALEXEWNA

Käyserin und Souveraine vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Ihro Majesté, Unserer Allergnädigsten Kayserin und Großen Frauen General-Feld-Marêchal, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden

Kund und zu wissen; Demnach die hohe Ordre aus St. Petersburg alhier eingelauffen/ daß nach Absterben des Aller-Durchlauchtigsten Großmächtigsten/ PETRI des Großen/ Käysers und Souverains vom gantzen Rußlande/ dessen glorwürdigstes Andencken in allen rechtschaffenen Hertzen und bey der Nach-Welt unverwelcklich blühen wird/ der Regierenden Aller-Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Großen Frauen

und

und Käyserin CATHARINA ALEXEWNA, Souveraine vom gantzen Rußlande/ &c. &c. &c. zu Befestigung der Treue/ mit welcher alle und jede Unterthanen des Russischen Reichs Deroselben schon vorhero verbunden sind/ der Huldigungs-Eyd von allen Ständen/ wie in dem gantzen Rußischen Reiche/ also auch in dieser Province Cörperlich geleistet werde/ wo zu dann der termin dergestalt anberahmet worden/ daß die der Stadt Riga am nächsten wohnende aus dem Rigischen und Wendischen Creyse am 2. Tage des nächst-bevorstehenden Martii Monaths/ die andere aber als Pernauischen und Dörptischen Districts nebst denen/ so weiter und biß an die äußerste Gräntzen dieses General-Gouvernements entlegen / am 17. selbigen Monaths die Huldigung allhier Persönlich præstiren sollen ; Als wird dieses zu jedermänniglicher Wissenschafft und schuldigster observance hiemittelst bekandt gemachet/ mit der nachdrücklichen Verordnung und Befehl/ daß alle und jede dieses General Gouvernements Eingesetzene / neml. der gesambte Adel nebst denē Crons-Bedientē militair- und civil-Standes sampt der Priesterschafft/ Arrendatoren und übrigen Unterthanen auffm Lande/ imgleichen die Magistrate und Einwohnere in Städten und Flecken / als Wenden, Wolmar, Lemsal und Walck, wie auch alle Ambtleute/ teutsche Bediente und Handwercker/ sich zu solchem Ende gegen bestimte termine allhier in Riga ohnfehlbar/ und ohne eintzige Entschuldigung persöhnlich einfinden sollen / damit so dann an denen angesetzten Tagen hieselbst der Huldigungs-Actus mit gebührender Solennité vollzogen werden könne. Man zweiffelt keines weges/ es werde ein jeder zu bezeügung seiner

ner allerunterthänigsten Pflicht und Treue mit hertzlicher Begierde dazu anhero eilen/ und sich davon keine Behinderung/ es sey dann jemand mit einer schweren Kranckheit in eigener Persohn behafftet / abhalten laßen. Die ausbleibende/ unwillige und säumhaffte aber sollen als ungehorsahme remarquiret und mit gebührender Straffe angesehen werden. Gegeben auffm Schloße zu Riga den 19. Febr. 1725.

Fürst ANIKITA REPNIN.

L. S.

P. S. Ein jeder/ der vom Lande sich Persöhnlich allhier einstellet/ hat sogleich auf der Ritter- und Land-Stube sich zu melden/ und seinē Nahmen annotiren zu laßen.

Translat aus dem Russischen.

Befehl

Ihro MAJESTÉ der Regierenden Käyserin und Souveraine vom gantzen Rußlande

Aus dem *SENAT*,
So zur jedermänniglichen Nachricht hiemittelst publiciret wird.

Ermöge Ihro Höchstseeligen Majesté ewig glorwürdigsten Andenckens in dem 1725sten Jahre ergangener Ordres ist befohlen und verordnet worden:

I.

In der Ordre vom 26. Januarii a. c, daß die auf die Galeere versandte Delinqventen(ausser denen/ so solche Reichs-Verbrechen/ als in denen zweyen ersten puncten enthalten/ wie auch Mord-Thaten und Strassen-Räubereyen begangen) auf freyen Fuß gestellet werden sollen/ nehmlich die jenige/ welche auf 5. Jahre und darunter/ oder auch auf viele Jahre zur Galeer-Arbeit verschicket und auf denen Galeeren fünff oder mehrere Jahre gewesen sind; Die aber anjetzo auf fünff Jahre und darunter ihrer Unthaten halber dazu condemniret / und noch nicht abgeschicket worden/ sollen auch dahin nicht versandt werden.

II.

Laut ordre vom 27. Januarii a.c. sollen allen denenjenigen / so im Kriegs-Collegio und bey denen Leib-Guarde-Regimentern nach denen Krieges-Articuln, in denen Staats-Collegien aber und Cantzelleyen nach denen Civil-Rechten zum Tode/ oder zur ewigen Galeer-Arbeit verurtheilet sind / ihre Verbrechen erlassen und dieselbe vom Arreste befreyet werden. Jedoch werden ebenfalls ausgeschlossen die in denen beyden ersten Puncten enthaltene Reichs-Verbrechen/ Mord-Thaten und iterirte Strassen-Räubereyen.

III.

III,

Den 30. Jan: a. c. Ist vermöge Ihro Majesté der Regierenden Käyserin Befehl/ zum Gedächtniß Ihro Majesté des Christseeligsten und ewigen Andenckens würdigen Käysers verordnet/ daß alle diejenigen/ so nicht auf ewig zur Arbeit/ auch die/ so nur auf einige Jahre auf die Galeere condemniret und bereits verschicket oder noch nicht verschicket sind/ sollen befreyet werden/ die jenige aber/ so auf ewig zur Galeer-Arbeit verschicket/ imgleichen die dazu condemniret, aber noch nicht verschicket sind/ es mag auch denenselben die Nase aufgeschlitzet seyn oder nicht sollen nicht frey gelassen/ sondern deren wegen Nachrichten an den Senat mit dem fordersambsten eingesandt und zugleich berichtet werden/ wer diejenigen seyn/umb was vor Verbrechen sie verschicket und condemniret und wem von denenselben die Nase aufgeschlitzet oder nicht.

IV.

Am 4. Febr. ist befohlen / diejenige Räuber/ so keinen Todtschlag begangen haben/ welchen aber jedoch laut Ordre vom 1721sten Jahre wegen ein- oder zwey mahliger Räubereyen/ oder wegen dreymahligen Diebstalls die Nasen aufgeschlitzet und also zur ewigen Arbeit verschicket/ anietzo aber auf freyen Fuß gestellet sind/ sollen zusammen gebracht und nach Syberien versandt werden. Daferne aber dergleichen Delinqventen in denen Gouvernementen uud Provincien sich befinden/ müssen selbige ohne weitere Ordre auf die Galeere nach St. Petersburg vorjetzo nicht abgesandt werden.

Diesen Ordres zu folge sind aus dem Senate Befehle an die Collegia und Cantzelleyen in St. Petersburg wegen Befreyung der Delinqventen und Einsendung derer Nachrichten ergangen/ an die Gouvernementen und Provincien aber sind dieserwegen keine Ordres gestellet worden.

Weiln aber nicht unbekant/ daß in denen Gouvernementen und Provincien viele wegen Verheel- und Verschweigung der Menschen/ die man angeben sollen/ vermöge der Ordre vom 6, Nov. 1723sten Jahres/ auf ewig zur Galeer-Arbeit condemniret/ denen Possessoren auch über dieses die Dörffer confisqviret worden; Als hat den 11. Febr. a. c. auf Ordre Ihro Mejesté der Käyserin und großen Frauen der Reichs-Senat nach Inhalt obgedachter Ordres zum Gedächtniß Ihro Majesté des Christ-seeligsten Käysers/ ewig Glor-Würdigen Andenckens und zum langen Leben und Gesundheit der großen Frauen und Käyserin befohlen/ denen ihrer Mißhandlungen wegen zum Tode oder zur Galeer-Arbeit/ es sey auf ewig oder gewisse Jahre condemnirten Delinqventen / wann denenselben die Nase nicht aufgeschützet/ (ausgenommen die Reichs-Verbrecher/ so in denen zweyen ersten puncten angezeiget / auch die / so Mord und mehr als einmahligen Raub verübet) ihr Verbrechen zu erlassen und von dem Arreste zu befreyen, Diejenige aber/ denen die Nasen abgeschnitten/ wie auch die / welche wegen Reichs-Verbrechen nach denen zweyen ersten puncten, imgleichen wegen begangenen Mordes und mehr als einmahl verübter Rauberey condemniret sind/ sollen nicht relaxiret/ jedoch anitzo ohne weitere Ordres zur Galeer-Arbeit nach St. Petersburg nicht abgeschicket / sondern deren wegen specielle Nachrichten/ wer dieselben seyn/ und was sie verbrochen / verfasset und unverzüglich an den Senat eingesandt werden. Hieneben wird der Generalität und denen Stabs-Officiern, so bey der revision verordnet sind/ anbefohlen/ daß so wohl diejenige Possessores, so wegen Verschweigung der Menschen vermöge Ordre von 6sten Nov. 1723. und deren 1sten Puncts, auf die Galeere condemniret/ noch aber nicht versandt sind/ als auch die / so dazu noch nicht condemniret/ jedoch/ laut besagter Ordre, zu versenden wären/ Pardon ihrer Verbrechen haben / und des Arrestes befreyet werden sollen/ imgleichen sollen die sothaner Verbrechen wegen denen Possessoren confisqvirte Dörffer denenselben restituiret/ und/ welche noch nicht eingezogen/ ihnen gelassen werden, Dagegen aber soll von solchen Verbrechern eine Straffe von 12. Rubel vor jeden verschwiegenen und nicht richtig annotirten Menschen eingefordert und genommen werden.

Die Ambtleuthe / so ohne der possessoren Wissen einige Menschen vorsetzlich verschwiegen und laut 6. puncts vorermeldter ordre eines Civil-Todes schuldig sind/ sollen gleichmässig frey seyn / und mit der verdienten Straffe übersehen werden / deren sämptliche haabseeligkeit aber muß dennoch der ordre gemäß confisqviret und verkauffet/ nachgehends das Geld an den Senat eingesandt werden/ von wannen solches Geld an das Hospital ausgeliefert werden wird.

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 14. Februar: Anno 1725.

L. S.

Das Original dieser Ordre ist von dem Reichs-Senate unterschrieben.

Translatirt und Gedruckt zu Riga den 17. Martii Anno 1725.

Auf Ordre Ihro Majesté,

Der Regierenden Käyserin und SOUVERAINE vom gantzen Rußlande

&c. &c. &c.

Thun Wir Fürst ANIKITA REPNIN,

höchst-gedachter Ihro Majesté, Unserer Allergnädigsten Käyserin und Großen Frauen/ General-Feld-Marêchal und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom St. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden

Kund und zu wissen: Gleich wie wegen der Tituln Ihro Christseeligsten und ewigen Andenckens-würdigen Majesté, des Allerdurchlauchtigsten/ Großmächtigsten PETRI des Großen / Käysers und Souverains vom gantzen Rußlande / und wie dieselbe in allerley Schrifften anzuführen und zugebrauchen/ vor diesem den 11. Nov: 1721. mittelst gedruckten Patenten Verordnung geschehen; (Dergleichen Patenten auch hieselbst im translat sub dato den 9. Dec. 1721. in teutscher Sprache gedrucket und publiciret worden/) Also wird auch nunmehro/ Vermöge Es. Erl. Reichs-Senats eingelanger hoher Ordre vom 3 hujus, hiemittelst verordnet und anbefohlen/ daß mit denen Tituln Ihro Majesté, unserer Allergnädigsten Käyserin und Frauen/ CATHARINA ALEXEWNA, es hinführo folgender Gestalt gehalten werden solle.

I.

In denen Briefen innerhalb Reiches.

Von GOttes Gnaden Wir CATHARINA, Käyserin und Souveraine vom gantzen Rußlande.

II.

In denen Befehlen vom Senate an die Collegia und Gouvernementen/ wie auch aus denen Collegiis an die Gouvernementen

Ihro Majesté der Regierenden Käyserin und Souveraine vom gantzen Rußlande Befehl aus dem Senate oder Collegio.

III.

267.

III.

In denen Suppliqven und rescripten:

Allerduchlauchtigste/ Großmächtigste Große Frau und Käyserin CATHARINA ALEXEWNA, Souveraine vom gantzen Rußlande.

Beym Schlusse.

Allergnädigste Frau und Käyserin/ ich bitte Ew. Majesté. &c. &c. &c.

IV.

In denen Urtheilen/ Bescheiden oder Schlüssen.

Auf Befehl Ihro Majesté der Regierenden Käyserin.

V.

In denen Pasporten.

Auf Befehl Ihro Majesté, der Regierenden Käyserin und Souveraine vom gantzen Rußlande. &c. &c. &c.

DAmit nun diese allgemeine Verordnung allen und jeden der Liefländischen Gouvernements Eingesessenen zur einförmigen observance bekandt werde; Als hat man selbige durch öffentlichen Druck publiciren/ anbey alle Sollicitanten zu gleich verwarnen wollen/ daß Sie künfftighin ihre einzureichende Suppliqven und Schrifften nach der N°: 3. vorgeschriebenen Formul einrichten und dergestalt beybringen/ wiedrigen falls weder die Suppliqven und Schrifften angenommen/ noch Resolutiones darauf ertheilet werden sollen. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 20. Febr. 1725.

Fürst ANIKITA Repnin.

L.S.

Transl. aus dem Russischen. 30

268.

NOTIFICATION,

Angehende die Trauer-Kleidung, so ein jeder bey jetzigem betrübten Zufalle biß auf fernere Verordnung zu gebrauchen hat.

I.

DJe Personen von der Ersten/ andern und dritten Classe, (nach der Rang-Ordnung) sollen in ihren Häusern zum wenigsten zwey Zimmer oder Stuben schwartz bekleiden/ die Ober-Lagen aber unbeschlagen lassen. Daferne auch jemand von denen untern Classen dergleichen thun wolte/ soll es ihm unverbohten seyn.

II.

Diese drey Classen müssen auch schwartze Decken auf denen Pferden und überzogen Sielen-Zeug gebrauchen.

III.

Die verdeckte Kutschen und Schlitten müssen sampt dem Sielen-Zeug schwartz überzogen/ auch ihre Laqvayen oder Bedienten schwartz gekleidet werden/ diese auch auf der rechten Schulter Bänder von unterschiedenen Farben/ nach eines jeden Livereÿ/ tragen/ welches alle von der Ersten biß zur Vierten Classe zu observiren haben. Imgleichen muß einjeder an seiner Kutsche oder Schlitten auf beyden Seiten seinen Waapen/ oder/ wer keinen Waapen hat/ an dessen Stelle seinen gezogenen Nahmen setzen lassen.

IV.

IV.

Boy-Kleider mit pleureusen (oder mit weisser Lei
wand etwa anderthalb Daumen breit eingefasset) sollen d
von der Ersten biß zur 6ten Classe tragen/ auch ihre Deg
schwartz überziehen lassen; Desgleichen sollen alle Hof
Bediente pleureusen gebrauchen. Welche aber unter
melten Range biß an die letzte Classe sich befinden/ sollen Le
ckens-Kleider tragen / und an denen Degen Floor bind
selbige aber nicht schwartz überziehen lassen.

V.

Das Frauen-Zimmer soll gleichfals schwartze Klei
von eben solchem Zeuge / als ihre Männer / wenigstens a
von Laacken/ tragen/ welches auch von Wittiben zuverste

VI.

Alle Dames, denen in schwartzer Kleidung zu gehen
bühret/ sollen/ wann sie von Hause wohin aus fahren/ schw
tze Florne Kappen gebrauchen / und selbige über das
sichte hengen.

(L.S.)

Gedruckt in St. Petersburg beym Senate den 10. Febr. 1

Translatirt und Gedruckt zu Riga den 22. Febr. 172

269.269

Eydliches Angeloben.



Ich zwar sowohl Ihro Hochseligen und Ewigen Andenckens würdigen Käyserl: Majestät PETRO dem Grossen/ Ersten Käyser und Souverain vom gantzen Rußlande/ als auch Ihro Käyserl: Majesté der Grossen Frauen und Käyserin CATHARINA ALEXEWNA, Souveraine vom gantzen Rußlande/ meinen Eyd der Treue als ein allerunterthänigster Knecht schon zuvor abgestattet / dennoch so gelobe und schwere ich unten Benandter nunmehro vermöge Verordnung des von Ihro Käyserlichen Majestät eigenhändig unterschriebenen Testaments, meiner allerdemühtigsten und allerunterthänigsten Treue zufolge bey GOTT dem Allmächtigen vor seinem heiligen Evangelio, daß ich will und schuldig seyn soll/ Ihro Majestät/ meinem rechtmäßigen Herrn PETRO dem Andern/ Käyser und Souverain vom gantzen Rußlande/ und nach Ihro Majestät Dero hohen Erbfolgern/ welche nach Deroselben Willkühr und Souverainen von GOtt verliehenen Käyserlichen Macht verordnet sind/ und hinführo verordnet/ auch der Annehmung des Thrones gewürdiget werden möchten/ ein treuer/ redlicher und gehorsamer Knecht und Unterthan zu seyn / auch alle Ihro Käyserl. Majestät hoher Souverainität Macht und Gewalt zuständige Rechte und Prærogativen, dazu Sie berechtiget seynd und hinführo berechtiget werden möchten/ nach eusserstem Verstande/ Krafft und Vermögen in Obacht zu nehmen/ und zu vertheydigen / auch in dem allen mein Leben auf erforderten Fall nicht zu verschonen / sondern daneben soll ich nach eusserstem Vermögen mich bemühen/ alles zu befordern/ was zu Ihro Majestät treuen Diensten und des Reichs Wohlfahrt in allen Fällen gereichen mag/ wie ichs vor GOtt und seinem strengen Gerichte allemahl verantworten kan/ so wahr und gewiß als mir GOtt der HErr an Seele und Leib helffen wolle!

Diesen Eyd habe ich Cörperlich abgeleget und mit eigener Hand unterschrieben.

Auf Ordre Ihro Majesté,

Der Regierenden Käyserin und Soveraine vom ganzen Rußlande, &c. &c. &c.

Thun Mir Fürst Anikita Repnin,

höchst-gedachter Ihro Majesté, Unserer Allergnädigsten Kayserin und Großen Frauen General-Feld-Marêchal und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden



Und und zu wissen; Weilen die Nachricht von denen Exeqvien Seiner höchstseeligsten Käyserl. Majesté glorwürdigsten Andenckens/ nachdem solche bereits den 10. hujus in Dero Residence St. Petersburg vollenzogen/ allhier zu späte angelanget ist/ daß man dahero solchen Tag mit Haltung einer Leichen-Predigt und andern bey dergleichen Hohen Todes-Fällen gewöhnlichen Solennitæten hieselbst nicht hat feyerlich begehen können/ jedennoch aber die allerunterthänigste Pflicht erheischet/ daß zum Ehren-

ren-Gedächtniß unsers in GOtt ruhenden allerseeligsten Monarchen Deroselben ein Denck-Mahl in denen treuen Hertzen der über sothanen Trauer-Fall so hoch betrübten Unterthanen aufgerichtet werde; Als hat man hiezu einen besondern Tag und zwar den bevorstehenden 14ten April ansetzen müssen/ wobey dann hiemittelst Obrigkeitlich verordnet und anbefohlen wird/ daß am jetzt benannten Tage in allen Kirchen dieses General-Gouvernements so wohl in denen Städten/ als auf dem Lande/ allwo eine teutsche Gemeine verhanden/ bey eröfneten Thüren und nach vorhergängiger Lautung aller Glocken/ und gewöhnlichen Gesang eine Predigt über den im andern Capitel des ersten Buches der Könige und zwar den 10. und 11 versicul befindlichen Text (welcher also lautet: **Also entschlief David mit seinen Vätern und ward begraben in der Stadt David. Die Zeit aber/ da David König gewesen ist über Jsrael / ist viertzig Jahr**) unsern Glorwürdigsten Monarchen zur Ehre und zum Gedächtniß von der Cantzel gehalten/ beym Schluß derselben beygebende Personalia von dessen Heroischen Thaten und in 43. Jahren rühmwürdigst geführter Regierung verlesen/ nachmahls gesungen und gebehtet/ folglich mit abermahliger Läutung der Glocken geendiget/ der gantze Tag aber in geziemender Stille und Gelassenheit gefeyret und vollbracht/ auch alle Arbeit/ Handel und Gewerbe/ so wohl von Teutschen/ als Unteutschen eingestellet werden möge. Wie nun die

...e Herren Pastores Sonntags vorhero dieses von der Cantzel ihren Gemeinden gleichfals kund zu machen und sich zu einer geschickten Rede über vorbenannten Text gegen bestimmten Tag gefast zu halten haben; Also wird auch ein jeder getreuer Vasall und Unterthan seine allerschuldigste Pflicht-Bezeugung hiebey an den Tag legen/ und sich nebst angehöriger Familie und Bedienten/ Persöhnlich in der Kirchen zu erscheinen/ nichts abhalten lassen. Dessen man sich zu allen und jeden sampt und sonders versiehet. Gegeben auff dem Schlosse zu Riga den 18. Martii 1725.

Fürst ANIKITA REPNIN.

L.S.

E. S. Wollen Sie personali wegen einiger dies mahl [illegible] speciellen Nachricht noch nicht haben [illegible] werden können als sollen dieselbe [illegible] nächstens folgen da dann, wann auch solche nicht in termino allerunterthänigst können [illegible] dennoch mit der Predigt und übrigen Anstalt[illegible] demandirter massen [illegible] werden muß.

Auf Ordre Ihro Majesté, 271.

Der Regierenden Käyserin und Souveraine vom ganzen Rußlande, &c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin,

höchst-gedachter Ihro Majesté, Unserer Allergnädigsten Kayserin General-Feld-Marêchal, des Reichs-Kriegs-Collegii Præsident, und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden

Kund und zu wissen; Weilen bemercket worden/ daß einige betrügliche und gewinn-süchtige Leuthe die vorhin im Manufactur-Collegio verfertigte und mit einem runden Stempel bezeichnete Charta Sigillata durch diebische Griffe und nventiones nachgemachet und verfälschet/ also dem publico und denen Charta Sigillata-Einkünfften nicht geringen Schaden und Abgang verursachet; alß ist auf Befehl Ihro Höchstseeligsten Majesté glorwürdigsten Andenckens/

diesem

diesem Unwesen zu begegnen/im verwichenen 1724sten / wie auch diesem 1725sten Jahre eine behörige qvantité Charta Sigillata auf guten und festen Pappier/ welches/ gegen den Tag gehalten/ auf jeden Blat/ außer dem darauf gedruckten viereckigten schwartzen Stempel/ in der Mitten Ihro Käyserlichen Majesté Wapen / oben aber mit Russischen Buchstaben die Worte *Jerboga Bumaga* oder auf teutsch: Stempel-Pappier: Zeiget/in dem Manufactur-Collegio verfertiget/ und davon eine Parthey zum Verkauf anhero gesandt worden/ mit der Verordnung/daß von nun ab die alte Charta-Sigillata gar nicht gebrauchet/ und/was von selbiger in denen Cantzelleyen und Contoiren oder bey privatis annoch verhanden/ eingesammlet/und zurück ans Manufactur-Collegium gesandt/ dagegen aber eintzig und alleine diese neue Charta Sigillata nach der vorigen Verordnung gebrauchet / und zwar die Bogen von 1. Rubel/von einen halbē Rubel. und von 2. Griewen nach der Anno 1723. publicirten Ordre ebenmäßig doppelt bezahlet werden sollen. Anbey ist befohlen/ daß ein jeder/ der Charta Sigillata kauffen wird/ die Bogen gegen den Tag halten/und/ob vorerwehnte Russische Lettern und Zeichen in selbigen zu sehen / beobachten solle / da dann widrigen falls/ und wann solche Zeichen in dem Pappier sich nicht befinden/ der Verkäuffer sonder eintzigen égard behörig angegeben/ handfest genommen/und nach dem Manufactur-Collegio arrestlich gesandt werden müsse. Diese Ihro Käyserl. Majesté hohe Verordnung hat man zu jedermanns schuldiger observance hiemittelst durch den Druck bekant machen und den fernern Gebrauch der alten Charta Sigillata in allen Cantzelleyen und Contoiren/so wohl als auch bey andern privat-Handelungen zugleich nachdrücklich untersagen wollen. Wornach sich alle und jede gebührend zurichten haben. Gegeben aufm Schloße zu Riga den 27. Martii 1725.

Fürst ANIKITA REPNIN.

(L. S.)

P. S. Es ergehet an die sämbtliche Priesterschafft hiemittelst der Befehl/ daß selbige/ ein jeder in seinem Kirchspiele/ sich erkundigen sollen / ob noch welche befindlich/ so allhier nicht zur Huldigung zugegen gewesen / von welchen eine accurate Nachricht/ mit exprimirung eines jeden Nahmens und condition bey der Käyserlichen Regierung aufs allerforderfamste erwartet wird. Datum ut supra.

Auf Ordre Ihro Majesté, 272.

Der Käyserin und SOUVERAINE vom ganzen Rußlande,

&c. &c. &c.

Thun Mir Fürst Anikita Repnin,

höchst-gedachter Ihro Majesté, Unserer Allergnädigsten Kayserin General-Feld-Marêchal und General Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden

Kund und zu wissen; Ob zwar in verschiedenen vorhin ergangenen Obrigkeitlichen Befehlen und Verordnungen verboten worden/ daß keine Russische Leuthe/ wann selbige nicht mit richtigen Pässen und Scheinen versehen seyn/ von jemanden in diesem General-Gouvernemente angenommen/ oder/ es sey auf was vor Arth und condition es wolle/ gehalten werden sollen; So hat man jedoch sothanen Befehl/ damit demselben ja nicht zu wieder gehandelt werde/ sondern einjeder sich solchen zur beständigen Nachricht gestellet seyn lasse/

hiemit-

hiemittelst allen und jeden in diesem General-Gouvernemente wohnenden Landes-Eingesessenen / wes Standes und condition dieselben seyn / wie auch denen Bürgern und sämptlichen Einwohnern in denen Städten nochmahls einzuschärffen nicht entseyn wollen / mit der ausdrücklichen Verwarnung / daß die jenige / welche diesem zuwieder einige Russische Leuthe ohne beglaubte Pässe und Erlaubniß-Scheine anzunehmen / und bey sich zuhalten fernerhin sich unterstehen werden / mit einer Geld-Straffe belegel und vor jede arbeitsame Persohn monathlich 5. Rubel zu erlegen sonder Nachsehen angehalten werden sollen. Wornach sich einjeder zurichten / und vor Schaden und Ungelegenheit zuhüten hat. Gegeben aufm Schloße zu Riga, den 17. April Anno 1725.

Fürst ANIKITA REPNIN.

L. S.

S. Denen jenigen / welche an denen zur Huldigung angesetzt gewesenen terminen sich nicht alhier eingefunden noch gehuldiget / sondern zum Theil ihre Entschuldigungen wegen Kranckheit ꝛc. eingesandt haben / wird hiemittelst obrigkeitlich angedeutet und befohlen / daß / so bald sie von der zugestossenen Unpäßlichkeit genesen / sie sich ungesäumbt und unausbleiblich alhier in Riga persöhnlich zu allerschuldigster Ablegung des Eydes der Treue einstellen sollen / worinnen ein jeder / seine allerunterthänigste Pflicht und devotion zubezeigen / nicht manqviren muß. Wegen derjenigen aber / so an einer beständigen passion und nicht nachlassenden Kranckheit laboriren / oder gar hohen Alters halber zur Reise unvermögend sind / wird mit nächsten besondere Verfügung geschehen / daß dieselbe in loco bey Anwesenheit einer Gerichts-Persohn und des in der Nähe befindlichen Pastoris den Huldigungs-Eyd præstiren sollen.

Translat aus dem Russischen. 273. 273.

PUBLICATION.

In Ihro Käyserlichen Majestät ORDRE

Ausm Reichs-Kriegs-Collegio, datiret den 20. Januarij 1725. an das Rigische General-Gouvernement ist folgendes enthalten.

DAß Vermöge Ihro Käyserl. Majesté Ordre und des Reichs-Senats Resolution verordnet worden/ wieder die jenige/ so in Annehm- und Haltung der Läuflinge/ es seyn dieselbe Dragouner/ Soldaten/ Matrosen, oder auch Recruten sich wissentlich verbrochen/ und bey welchen solcher Läuflinge/ viele oder wenige/ sich aufgehalten / mit der verordneten Geld-Buße executivè verfahren und dabon die Angebere zufolge der vorigen Verordnung des Reichs-Senats und des heil. Synodi von 8. Maij 1722. recompensiret werden sollen. Diese Straffe wird von jeden Possessore in specie exeqviret, wegen derjenigen aber/ so sich bey verschiedenen und mehr als einem Possessoren aufgehalten / oder wenn mehrere Läuflinge / die auch wohl unterschiedenen Herrschafften zugehören/ unter einem Possessore, obgleich in verschiedenen Gesindern und Dörffern/ gewohnet / wird jedoch

jedoch die Straffe nur einfach genommen. Vor diejenige so sich nicht kund gegeben / daß sie zur Soldatesqve gehören / die Leuthe auch / bey welchen sie sich aufgehalten / von ihrem Verlauffen nichts gewust / sondern nur dieselbe ohne caution angenommen haben / wird nur die Straffe von 20. Rubel vor jeden Mann / wie vor einen restirenden Soldaten / genommen. Und zwar dergestalt / daß / wann ein Läufling die gantze Zeit seines Verlauffens sich bey einem beständig aufgehalten / von diesem die Straffe alleine exequiret werden solle / dahingegen / wann ein Läufling herumb vagiret, und bey verschiedenen sich aufgehalten hat / die 20. Rubel von allen / bey denen der Läufling gewesen / nach einer proportionaten Ausrechnung ratione der Zeit wie lange der Läufling bey jeden gewesen / qvotative entrichtet werden müssen. Belangend aber die recruten, so zu ihren vorigen Possessoren verloffen und bey selbigen sich aufgehalten / derentwegen soll die Straffe nach des Reichs Senats Spruch vom 12ten Junij 1723. eingetrieben werden und zwar dergestalt / daß vor solche recruten, wann auch dieselbe sich nachgehends freywillig wieder einstellen oder auch von dem Possessoren selbst wieder abgeliefert würden / dennoch der Possessor 20. Rubel vor jeden Mann zu erlegen schuldig sey / und solches darumb / weil der possessor den Nutzen ihrer Arbeit / wie von seinen andern Bauern / gehabt. Außerdem muß auch wegen der Annehmung solcher Leuthe nach vorhergängiger inqvisition wieder die Schuldige Ihro Käyserl. Majestät Befehlen und Verordnung gemäß verfahren werden. Jedoch sind diejenigen Possessores, bey welchen solche verloffene recruten nur ein / zwey biß drey Monathen sich aufgehalten / nachmahls aber von denen Possessoren oder ihren Leuthen und Bauren angegeben und wiedergestellet worden / von sothaner Straffe frey / nicht aber diejenige Possessores oder ihre Leute und Bauren / so solche Deserteurs mehr als drey Monathe vor der Angabe gehalten / als wieder welche mit erwehnter Straffe zu verfahren. Damit nun Ihro Käyserlichen Majestät Befehl und Verordnung alle und jede sich zur Richtschnur dienen lassen / wird dieses zu jedermans Wissenschafft hiemit publiciret / auf daß es jedermänniglich bekant werde / und niemand sich mit der Unwissenheit entschuldigen könne.

Riga, den 24. Januarij 1725.

Fürst ANIKITA REPNIN.

L. S.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 24. April 1725.

Auf Ordre Ihro Majesté, 274

Der Käyserin und SOUVEraine vom ganzen Rußlande, &c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Ihro Majesté, Unserer Allergnädigsten Kayserin General-Feld-Marêchal und General Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden

Kund und zu wissen; Es ist zwar in einem sub dato den 18. Martii a. c. gedruckten Patente der 14te nächstverwichenen Aprilis zum Gedächtniß-Feste Sr. Höchstseel. Majesté Unsers Weyland Allergnädigsten Käysers und Herrn glorwürdigsten Andenckens angesetzet gewesen / welcher auch an vielen Orthen im Lande demandirter maßen feyerlich wird begangen seyn. Nachdem wir aber aus erheblichen Ursachen sothanen termin biß auf den 30. dieses Maii Monaths / als Ihro Höchstseel. Majesté Gebuhrts-Tag/ zu verschieben/ und solches/ so weit die Notificationes in der Eile haben gelangen können/ bekant zu machen bewogen

d. 12ten Maij 1725.
Fest Ihro Höchstseel. Maijtt unsers Kleyland allergnädigsten
dieses den 18ten Martij anberaumet gewesen, biß auf den 30ten Maij als Ihro
Tag, verschoben worden sey.

274

gen worden; So wird nunmehro hiemittelst Obrigkeitlich verordnet/ daß am ermeldten 30. hujus dieses Fest mit solchen Solennitæten, wie in oberwehntem Patente von 18. Martii a. c. vorgeschrieben/ gefeyret werden solle/ immaßen auf selbigen Tag auch in St. Petersburg, und in allen andern Provinciendes Russischen Reichs eingleichmäßiges Festin unserm in Gott ruhenden Monarchen zur Ehre und zum Gedächtniß angeordnet ist. Diesemnach wird solches allen und jeden in diesem General-Gouvernemente bekand gemachet/ und anneben denen Herrn Pastoribus zur Nachricht eröfnet/ daß an denen Orthen/ woselbst das Leich-Begängniß-Fest bereits celebriret/ und über den aufgegebenen Text, nemlich den 10. und 11. versicul des andern Capit. im ersten Buche der Königen schon eine Predigt gehalten worden/ dies mahl Ihro Höchstseel. Majesté zur Ehre von der Cantzel öffentliche parentationes abgeleget/ darauf die hiebey gehende Personalia verlesen/ mit Läutung der Glocken aber der Anfang und Schluß des Traur-Actus gemacht/ und an denen andern Orthen/ wo nemlich die Notificationes wegen dieses differirten Festes hingelanget seyn/ in allen Stücken nach dem Patente von 18. Martii a. c. verfahren werden solle. Hiernach hat sich ein jeder gebührend zu richten. Gegeben auf dem Schloße zu Riga den 12. Maii 1725.

Fürst ANIKITA REPNIN.

(L. S.)

Auf Ordre Ihro Majesté,

Der Käyserin und SOUVERAINE vom ganzen Rußlande,

&c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin,

höchst-gedachter Ihro Majesté, Unserer Allergnädigsten Kayserin General-Feld-Marêchal und General Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden.

Kund und zu wissen; Demnach Ihro Kayserl. Majesté die Zufuhre des Brodt-Korns über See von frembden und auswärtigen Orthen nach St. Petersburg in diesem 1725sten Jahre frey und ohne Zoll zu verstatten geruhet / auch solches mittelst eines aus dem Erl. Reichs Senate ergangenen Patents zur jedermänniglichen Nachricht zu notificiren befohlen haben; Als wird sothaner hohen Ordre zu schuldigster Folge solches allen und jeden in diesem General-Gouvernemente aufm Lande und in denen Städten/ insonderheit

d. 30ten Junij. 1725.

In diesem 1725sten Jahre die Zufuhre des Brod-Korns von frembden und auswärtigen Orthen nach St. Petersburg frey und ohne Zoll verstattet werden solle.

insonderheit aber der trafiqvirenden Bürgerschafft in denen See-Städten hiemit zur Wissenschafft gebracht / um sich dieser Zoll-Freyheit entweder selbst zu Nutze zu machen / oder auch denen auswärtigen Correspondenten und Handels-Leuten davon part zu ertheilen. Gegeben auf'm Schloße zu Riga den 10. Junii 1725.

Fürst ANIKITA REPNIN.

(L. S.)

Auf Ordre Ihro Majesté, 277.

CATHARINA ALEXEVVNA,

Käyserin und Souveraine vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Ihro Majesté, Unserer Allergnädigsten Kayserin General-Feld-Marêchal und General Gouverneur über Liefland / Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden.

Kund und zu wissen; Nachdem nunmehro die neue Revision derer publiqven und privaten Güther geschlossen / und hienach die Ausrechnung der Haacken und Arrenden formiret / auch die Contracten über die publiqve Arrende-Güther ausgefertiget worden; So wird allen und jeden Possessoren und Disponenten derer publiqven und privaten Güther die neue Haacken-Zahl hiemittelst bekant gemachet / und selbigen

d. 17ten Jung. ao. 1725.

Patent, in welchem (1) bekant gemachet wird, daß die neue Revision nunmehro geschlossen sey und daß die clarirung derer Arrenden nach dieser Revision ao. 1725 den anfang nehmen solle. (2) ~~daß~~, weilen in denen Magazinen jetzo keine Gerste oder Grütze erfordert werde, so solle die helfte des Korn-quanti mit gelde nach Crons-Taxe entrichtet werden.

bigen zugleich Obrigkeitlich angesonnen/ daß von Ao: 1725. inclus. ab nach der jetzigen neuen Ausrechnung von denen publiqven Güthern laut Contracten/ so bey der hiesigen Käyserlichen Oeconomie ausgegeben werden/ die Arrenden und Station clariret/ imgleichen von denen privaten Güthern und Pastoraten die gebührende onera publica entrichtet werden sollen/ dergestalt/ daß solche jedesmahl vor Ausgang des Monaths Junii folgenden Jahres völlig müssen clariret und abgetragen seyn. Belangend aber die von denen verflossenen Jahren biß 1724. inclus. befindliche restantien, selbige sollen nach der vorigen revision und denen Ao: 1716. ertheilten Contracten, weilen die neue revision nicht eher als dieses Jahr geschlossen werden können/ mit dem fordersamsten und zwar vor Ausgang des nechstkommenden Julii Monaths völlig abgetragen und die Qvittancen bey der Käyserlichen Oeconomie-Cammer hieselbst zur liqvidation beygebracht werden.

Weilen anjetzo in dem Magazin kein Gersten oder Grütz erfordert wird/ so kan biß weiterer Verordnung die Helffte des Korn-Qvanti, so mit Gersten clariret werden sollen/ mit contanten Gelde nach Crons-Taxa entrichtet werden.

Hiernach haben sich alle/ so es angehet/ gebührend zuachten/ die Säumige und Unwillige aber der prompten execution ohne fernere notification zu gewärtigen. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 17. Junii Anno 1725.

Fürst ANIKITA REPNIN

(L. S.)

Translat ausm Russischen

278.

ORDRE

Ihro MAJESTÉ, der Käyserin und Souveraine vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

So hiemit zur jedermänniglichen Nachricht bekant gemachet wird.

Es ist von Ihro Majesté der Käyserin und großen Frauen aus dem Reichs-Senate verordnet und befohlen worden/ daß zwar/ vermöge Ihro Höchstseel. Käyserl. Majesté glorwürdigsten Andenckens den 13. Novembr. verwichenen Jahres allergnädigst ertheilter Freyheit/ aus denen Städten Narva, Reval, Riga. Dörpt, Arensburg und Kexholm allerley Korn und provision, so jede Province ausgiebet/ nach St. Petersburg und Cron-Stadt/ es sey zu Wasser oder zu Lande/ zuverführen/ ohne daselbsten einigen Zoll zuerlegen/ verstattet seyn/ jedoch aber in denen Städten/ aus welchen die Abladung oder Abfuhre geschiehet/ der gewöhnliche Zoll nach denen Verordnungen und Reglementen eingefordert und erleget werden solle/ als

d. 19. Jany. 1725.

Daß die Städte Narva, Reval, Riga, Doerpt, Arensburg und Kexholm, wenn selbige Korn und provision nach St. Petersburg und Cron-Stadt bringen wollen, daselbsten Zoll-frey seyn sollen.

als zu welchem Ende die Licent-Verwaltere aufs ge
naueste zu observiren haben/ daß von denen frembden Or
then nicht dergleichen provision unter dem Nahmen de
vorbenanten Städte und Provincien zum Abbruch de
verordneten Zölle eingebracht werden/ wie dann auch vo
denen Städten richtige und deutliche verificationes mit
gegeben und von denen Licent-Bedienten in St. Peters
burg und Crons-Stadt nach der Commercien-Verord
nung genau beprüfet werden müssen. Daferne aber ein
ge provision aus der Frembde unter falschen Nahmen de
ernanten Städte eingeführet/ und jemand darüber ertapp
würde/ so soll das eingeführte confisqviret werden un
der Crone anheimb fallen.

Das Original ist vom Reichs-Senate eigenhändig unterschrieben/ den 3. Maij Ao: 1725.

L. S.

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senate den 10, Ma
Anno 1725.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 19. Junii Ao: 1725.

Auf Ordre Ihro Majesté,
Der
Käyserin und Souveraine vom gantzen
Rußlande, &c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin,
höchst-gedachter Ihro Majesté, Unserer Aller-
gnädigsten Kayserin General-Feld-Marê-
chal und General Gouverneur über Liefland/
Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und
weissen Adlers Orden.

Kund und zu wissen; Demnach wir so
wohl allhier in Riga, wie auch in der
Stadt Pernau bey unserer neulichen An-
wesenheit remarqviret und vernommen
haben/ daß verschiedene Häuser/ so de-
nen auff im Lande lebenden Eigenthümern
gehörig/ in sehr schlechten und baufälligen Zustande sich
befinden/ welches nicht nur der Stadt ein übel-ständiges
Ansehen verursachet/ sondern auch denen passirenden und
herumb wohnenden Nachbaren tägliche Gefahr drohet;
Als haben wir/ umb diesem abzuhelffen und denen zube-
sorgen-

als zu welchem Ende die Licent-Verwaltere aufs
naueste zu observiren haben / daß von denen frembden
then nicht dergleichen provision unter dem Nahmen
vorbenanten Städte und Provincien zum Abbruch
verordneten Zölle eingebracht werden / wie dann auch
denen Städten richtige und deutliche verificationes
gegeben und von denen Licent-Bedienten in St. Pete
burg und Crons-Stadt nach der Commercien-Ver
nung genau beprüfet werden müssen. Daferne aber ei
ge provision aus der Frembde unter falschen Nahmen
ernanten Städte eingeführet / und jemand darüber ertap
würde / so soll das eingeführte confisqviret werden
der Crone anheimb fallen.

Das Original ist vom Reichs-Senate eigenhändig unterschrieben / den 3. Maij Ao: 1725.

L. S.

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senate den 10. M
ben aufm Schlosse zu Riga den 17. Junii Anno 1725.

(L. S.)

Auf Ordre Ihro Majesté, 779.
Der
Käyserin und Souveraine vom gantzen
Rußlande, &c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin,
höchst-gedachter Ihro Majesté, Unserer Aller-
gnädigsten Kayserin General-Feld-Marê-
chal und General Gouverneur über Liefland/
Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und
weissen Adlers-Orden.

Kund und zu wissen; Demnach wir so wohl allhier in Riga, wie auch in der Stadt Pernau bey unserer neulichen Anwesenheit remarqviret und vernommen haben/ daß verschiedene Häuser/ so denen auff im Lande lebenden Eigenthümern gehörig/ in sehr schlechten und baufälligen Zustande sich befinden/ welches nicht nur der Stadt ein übel-ständiges Ansehen verursachet/ sondern auch denen passirenden und herumb wohnenden Nachbaren tägliche Gefahr drohet; Als haben wir/ umb diesem abzuhelffen und denen zubesorgen-

sorgenden Unglücks-Fällen zuvorzukommen/ allen und jed
Landes-Eingesessenen/ so eigene Häuser in denen Städt
Riga oder Pernau haben / hiemittelst anzudeuten ni
entseyn können/ daß selbige zur forderſambſten reparatio
ihrer baufälligen Häuser behörige Anstalt machen/ und ſ
che auſſer aller Gefahr des Einfalls zuſetzen beſorget ſe
mögen/ mit der ernſtlichen Verwarnung/ daß wiedrig
Falls und wann binnen dreyen Monathen von dato d
publication hiezu nicht würckliche Anstalt gemachet/ u
Hand angeleget seyn wird/ ſolche baufällige Häuſer n
der geriſſen und die Materialien zur publiqven Benöth
gung angewandt/ oder aber denenjenigen/ ſo ſolche zu rep
riren ſich erbieten werden / zur Nutzung biß zur völlig
Vergnügung vor die angewandte reparation eingeräum
werden ſollen. Wornach ſich alle und jede / ſo dieſes a
gebet / gebührend zu achten haben. Gegeben auff
Schloße zu Riga den 27. Julii Anno 1725.

Fürſt ANIKITA REPNIN

L. S.

Auf Ordre Ihro Majesté, 230

CATHARINA ALEXEVVNA,

Käyserin und Souveraine vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin,

höchst-gedachter Ihro Majesté, Unserer Allergnädigsten Kayserin General-Feld-Marêchal und General Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden.

Kund und zu wissen; Demnach nicht ungewöhnlich / daß übelgesinnete Buben Briefe und Zeitungen ohne Grund spargiren / ausstreuen und hinwerffen / damit solche von unverständigen Leuten propaliret und ausgebreitet werden mögen / wodurch also das gefährliche Absehen derer boßhafftigen Erfindern und Uhrhebern am meisten befordert und erfüllet wird; Als hat man Ihro Höchstseel. Kayserl. Majest.

Majest. Glorwürdigsten Andenckens den 25. Januarii 1715. in Rußischer Sprache durch den Druck publicirte Verordnung auch hiesiger Orthen hiemittelst zur allgemeinen Nachricht und Beobachtung bekant zu machen nicht entseyn wollen. Gestalten dann nach Anleitung höchstermeldter Verordnung allen und jeden dieses General-Gouvernements getreuen Unterthanen Krafft dieses angedeutet und befohlen wird/ daß/ wann jemand einen solchen hingeworffenen Brief oder verdächtige Schrifft findet und aufhebet/ er solche durchaus nicht lesen/ noch erbrechen/ weniger public machen und ausstreuen/ sondern sogleich einige unpartheyische und aufrichtige Leute zu sich nehmen/ und den gefundenen Brief/ oder Scriptum anzeigen/ und in deren Gegenwart / solches an dem Orthe und derselben Stelle/ allwo es aufgehoben worden / ungelesen verbrennen solle. Immassen diejenige / welche aus rechtschaffener Intention etwas wichtiges anzugeben und zu entdecken haben/ solches bey der Obrigkeit an gehörigem Orthe zu thun schuldig seyn/ und der Beschaffenheit samt der Sachen importance nach / Kayserliche Gnade und Belohnung zugewärtigen haben. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 7. Augusti 1725.

Fürst ANIKITA REPNIN.

(L. S.)

Auf Ordre

Ihro Käyserl. MAJESTÉ, SOUVERAINE vom gantzen Rußlande

&c. &c. &c.

Thun Mir Fürst ANIKITA REPNIN,

Höchst-gedachter Ihro Majesté, Unserer Allergnädigsten Käyserin und Großen Frauen/ General-Feld-Marêchal und General-Gouverneur über Liefland/ Ritter vom St. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden.

Kund und zu wissen; Ob zwar wegen Ihro Käyserl. Majesté Titul, und wie solcher in allerley Schrifften abgefasset werden solle/ schon den 20. Febr. a. c. eine Verordnung publiciret worden; So hat jedoch E. Hocherl. Reichs-Senat in einem zu St. Petersburg den 28. pasf. in Rußischer Sprache gedruckten Patente eine neue Verordnung dieserwegen/ zur allgemeinen Observance in allen Schrifften/ vorzuschreiben geruhet/ folgenden Inhalts:

Formular der Titulatur Ihro Käyserl. Majesté, wie solche zu schreiben von Derselben befohlen/ und hiemittelst jedermänniglich zur Notice publiciret wird.

I.

In denen Briefen innerhalb des Reiches.

Von GOttes Gnaden Wir CATHARINA, Käyserin und Souveraine vom gantzen Rußlande.

II.

In denen Befehlen aus dem Senate an die Collegia und Cantzelleyen/ wie auch aus denen Collegiis an die Gouvernementen.

Befehl Ihro Käyserl. Majesté, Souveraine vom gantzen Rußlande aus dem Senate oder aus dem Collegio.

III.

III.

In denen Suppliquen und Schreiben.

Allerdurchlauchtigste / Großmächtigste / Grosse Frau und Käyserin CATHARINA ALEXEWNA, Souveraine vom gantzen Rußlande.

Beym Schlusse.

Allergnädigste Frau und Käyserin / ich bitte Ew. Käyserl. Majesté.

IV.

In denen Urtheilen.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté.

V.

In denen Paßporten.

Auf Befehl Ihro Käyserl. Majesté, Souveraine vom gantzen Rußlande. &c. &c. &c.

An allen Ohrten aber / da in Schrifften Ihro Majesté Erwehnung geschiehet / soll geschrieben werden.

Ihro Käyserl. Majesté.

Solches hat man hiemittelst allen Ihro Käyserl. Majesté Unterthanen in diesem General-Gouvernemente bekant machen wollen / damit sich jedermann hiernach gebührend zu richten wisse.

Riga Schloß den 14. Aug. 1725.

Fürst ANIKITA REPNIN.

L. S.

Translat.

Befehl

Ihro Kayserl. MAJESTÉ, und Souveraine vom gantzen Rußlande,

So zur allgemeinen Nachricht bekant gemachet wird.

Ob zwar Ihro höchstseel. Kayserl. Majesté ewig Glorwürdigsten Andenckens wegen Abschaff- und Ausrottung der falschen Müntze gedruckte Befehle ergehen und publiciren lassen / so befindet man doch / daß solche nicht verschlagen wollen. Dahero auf Befehl Ihro Majesté, unserer Allergnädigsten Kayserin vorjetzo abermahls bekant gemachet und befohlen wird / daß diejenige / welche unter ihren Baarschafften falsche Gelder haben / solche unverzüglich und / ohne was zu befürchten / nach denen Müntz-Häusern bringen sollen / allwo ihnen vor solche falsche Müntze die Bezahlung nach der eigentlichen Beschaffenheit und Würde derselben wiederfahren wird. Falls auch diejenige / welche wegen des publici Gelder eincasiren / oder in Kram-Buden und andern Orthen negotiiren und Gelder empfangen / falsches Geld gewahr werden / so soll derjenige / an welchen solches Geld gezahlet wird / das falsche ausschiessen und absondern / darauf jedes Copecken zerschneiden / und die Stücke / dem sie gehören / zurück geben / gantz aber und ohne von ander zerschnitten soll niemand bey nachdrücklicher Straffe solche zurück geben. Wie dann auch diejenige / welche sich diesem widersetzen und nicht zugeben möchten / solches Geld entzwey zu schneiden / als Ubertretere angehalten und zusampt denen Geldern dem gehörigen Gerichte übergeben werden sollen.

Diese Verordnung muß in denen Kirchen öffentlich verlesen werden / damit niemand aus Unwissenheit derselben zuwieder handele. Daferne auch bey iemanden von gemeinen Leuten fünff Altin von einem Schlage an falscher Müntze unter einem Rubel gefunden werden solten / so muß mit selbigem nach dem An. 1722. (und zwar den 10. Sept. in Rußischer und den 25. October in Teutscher Sprache) gedruckten und publicirten Patente verfahren werden.

(L. S.)

Gedruckt in der St. Petersburgischen Druckerey den 13. May A. 1725.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 10. Sept. 1725.

Auf Befehl

Ihro Käyserl. MAJESTÉ,

Souveraine vom gantzen Rußlande,

&c. &c. &c.

Thun Mir Fürst Anikita Repnin,

höchst-gedachter Ihro Majesté, Unserer Allergnädigsten Kayserin General-Feld-Marêchal und General Gouverneur über Liefland/ Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden.

Kund und zu wissen; Demnach E. Hochl. Reichs-Senat die von Ihro höchstseel. Käyserl. Majesté glorwürdigsten Andenckens bereits den 8. October nächst-verwichenen 1724sten Jahres in Russischer Sprache publicirte Verordnung/ vermöge welcher alle/ so denen Supplicanten und Parten in Verfassung derer Suppliqven und Schrifften bedienet sind/ nicht nur ihren Nahmen und Character zu unterschreiben/ sondern auch/ bey welchem Collegio oder Gerichte die Schrifften einzugeben/ dabey zu exprimiren bey arbitrairer Straffe angewiesen worden/ mittelst eines sub dato den 19. Aug. 1725. gedruckten

Pa-

Patents zu wiederholen vor nöhtig befunden / damit sothane Verordnung von jedermänniglichen gebührend nachgelebet werden möge ; Als wird dem zu schuldigster Folge hiemit bekand gemachet und anbefohlen / daß alle und jede Schrifften / so bey diesem Käyserl. General-Gouvernemente, es sey in Russisch- oder teutscher Sprache / wie auch bey denen andern Collegiis und Gerichten eingegeben werden / von dem Concipienten derselben / dessen Nahmen und Character nach / eigenhändig zusamb dem Nahmen des Supplicanten und Parten unterschrieben / daneben auch von dem concipienten in dorso der Schrifft nicht nur kürtzlich der Inhalt derselben verfasset sondern auch / wo solche einzugeben / deutlich exprimiret werden solle. Wornach sich alle / so es angehet / gebührend zu richten / die dawieder handelnde aber zu gewärtigen haben / das die nicht behörig eingerichtete Schrifften keines weges entgegen genommen / noch Resolutiones darauf ertheilet werden sollen. Wegeben aufm Schlosse zu Riga, den 11. Septembr, 1725.

Fürst ANIKITA REPNIN.

(L. S.)

№: 285.

Auf Befehl

285.

Ihro Käyserl. MAJESTÉ,

Souveraine vom gantzen Rußlande,

&c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin,

höchst-gedachter Ihro Kayserlichen Majesté, Unserer Allergnädigsten Grossen Frauen und Kayserin General-Feld-Marêchal und General-Gouverneur über Liefland / Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers Orden.

Kund und zu wissen; Demnach E. Hochl. Reichs-Senat in Erfahrung gebracht/welchergestalt aus denen Ingermannländischen / St. Petersburgischen Jamburgischen / Caporischen und Schlüsselburgischen Creysen viele Leute und Bauern so wohl Rußischer als Finnischer Nation hieher nach Liefland/ wie auch nach dem Revalschen Gouvernemente verloffen / theils unter der Wiburgischen Province geflüchtet / und daher mittelst einer den 7. hujus anhero

hero abgelassenen hohen Ordre nachdrücklich anbefohlen
solche Läuflinge nach ihren behörigen Stellen/ von wanne
sie entloffen/ unverzüglich wieder hinzubringen und an di
Possesores oder derselben Verwaltere gegen Schein un
Quittung abzuliefern/ künfftighin aber keinesweges solch
Leute anzunehmen/ wiedrigenfalls die dawieder handlend
den Schaden vor die Zeit/ da sie solche Leute gehalten/ gleic
denen Rußischen Possesoren zu erstatten executivè con
stringiret werden solten; Als wird solches allen und je
den/ so zu diesem General-Gouvernemente gehören/ hie
mittelst bekant gemachet/ mit der Obrigkeitlichen Verwar
nung/ daß ein jeder bey oberwehnter Straffe sich hüte
möge/ einen oder mehrere von gedachten Läuflingen bey
sich zu dulden/ oder auf einigerley Weise zu halten/ sondern
wann dergleichen Leute bey ihm sich befinden möchten/ sel
bige ungesäumt ihren Eigenern zu zuschicken und gege
Quittance abzuliefern/ künfftighin aber solche keinesweges
anzunehmen/ noch mit denenselben im geringsten sich zu be
fassen. Wornach sich alle und jede gebührend zu richten
und vor Ungelegenheit und Straffe zu hüten haben. Ge
geben aufm Schlosse zu Riga den 18. Sept. 1725.

Fürst ANIKITA REPNIN.

(L. S.)

Auf Befehl

Ihro Käyserl. MAJESTÉ,

Souveraine vom gantzen Rußlande,

&c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin,

höchst-gedachter Ihro Kayserlichen Majesté, Unserer Allergnädigsten Grossen Frauen und Kayserin General-Feld-Marêchal und General-Gouverneur über Liefland / Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers-Orden.

Kund und zu wissen; Demnach E. Erl. Reichs-Bergs-Collegium in zweyen verschiedenen eingelangten Ordres anhero eröfnet hat / welchergestalt gegen nächst bevorstehenden 1726sten Jahre bey denen Müntz-Häusern zu Moskau und St. Petersburg eine qvantité Silbers von 1000. biß 2000. Puden erfordert werde / wobey zugleich jedermänniglichen bekant zu machen befohlen worden / daß diejenige / welche

welche auf sothanes Qvantum eine Lieferung / entweder vor sich alleine/ oder en Compagnie zu thun resolviret wollen / sich entweder bey dem General-Gouvernemente angeben und die Conditiones verschreiben lassen / oder aber durch ihre Correspondenten sich in St. Petersburg melden sollen / jedoch müsse solches Silber von auswärtigen Ländern über See eingeführet und bey denen Zöllen angegeben / auch bey der Lieferung darüber behöriger Beweiß produciret werden / da dann jedes Solotnick oder Drittel-Loht mit 18. Copecken sogleich und sonder Aufhalten dem Accord gemäß baar bezahlet werden solle/ von denen Russen aber solle kein zusammen geschmoltzen Silber anders als in kleinen von einander geschlagenen Stücken und Rthlr. keinesweges aber in Klumpen angenommen/ das Solotnick auch nicht höher als zu 17. Copecken bezahlet werden; Als wird auf hochermeldten Reichs-Bergs-Collegii Befehl solches/ wie es bereits in denen an der See belegenen Städten zu zweyenmahlen publiciret worden/ auch allen dieses General-Gouvernements Eingesessenen aufm Lande und in denen Städten hiemittelst bekant gemachet / damit man sich darnach zu richten wisse. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 7. October. 1725.

Fürst ANIKITA REPNIN.

(L. S.)

Auf Befehl

Ihro Käyserl. MAJESTÉ,

Souveraine vom gantzen Rußlande,

&c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin,

höchst-gedachter Ihro Kayserlichen Majesté, Unserer Allergnädigsten Grossen Frauen und Kayserin General-Feld-Marêchal und General-Gouverneur über Liefland / Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers-Orden.

Kund und zu wissen; Demnach auf Ihro Käyserl. Majesté hohe Ordre aus dem Manufactur-Collegio in einem sub dato den 30. pasf. an dieses General-Gouvernement eingelangten Schreiben anhero eröfnet und zu publiciren befohlen worden/ daß die jenige/welche die Pappier-Mühlen so wohl zu S. Petersburg als zu Moscau mit denen erforderlichen Materialien, als Leim / Lumpen und roh-Car-Leder-Stücken zu fourniren belieben möchten / sich beym

beym Manufactur-Collegio in S. Petersburg oder in dessen Contoir zu Moscau nach eines jeden Gelegenheit und wohin er die Lieferung am leichtesten thun kan / angeben möchten; Als wird diesem zufolge solches allen und jeden dieses General-Gouvernements Unterthanen in Städten und aufm Lande zu derselben erforderter Nachricht hiemittelst bekant gemachet / und anbey eröfnet / daß in der hiesigen Russischen General-Gouvernements-Canzeley die Proben, wie oberwehnte Materialien beschaffen seyn sollen und verlanget werden / denen so es begehren und zu einer Lieferung sich anschicken wollen / gezeiget werden können. Hiernach haben sich die / so es angehen mag / zurichten. Riga Schloß den 28. Octobr. 1725.

Fürst ANIKITA REPNIN.

L. S.

Translat.

288.

Befehl Ihro Käyserl. MAJESTÉ, Souveraine vom gantzen Rußlande, aus dem Commerce-Collegio, so zur jedermännigl. Notice kund gemachet wird.

Es ist so wohl von Ihro höchstseel. Kayserl. Majesté glorwürdigsten Andenckens / wie auch von Ihro anjetzo allergnädigst regierenden Kayserl. Majesté demandiret worden / von Archangel aus dem Wallfisch-Fang zu stifften / auch zu solchem Ende eine Compagnie zu errichten / welche so wohl von dem Fang allerley Fische und See-Thiere / als Stock-Fisch / See-Kälber / Sehl-Hunde ꝛc. so wie zuvor in der Compagnie des General-Feld-Marechaln, und Chevalier Fürsten Menzikoffs Durchl. und Dero Interessenten zu participiren / als auch in denen Strömen / allwo diese Thiere und Fische gefangen werden / von dem Nordcap oder Swetago Nosa anzurechnen / biß Kola, sothane Gerechtigkeit zu exerciren haben sollen. Da nun zu Beförderung dieses bereits dienliche Schiffe zu Archangel erbauet / auch tüchtige und erfahrne Leute hiezu angenommen

und

und bestellet seyn / so / daß nächst-künfftigen Frühling d
Fang würcklich angehen wird; Als wird solches jederm
niglich hiemit bekant gemachet / damit diejenige / welche
diese Compagnie zu treten und ein gewisses Continge
an Gelde einzusetzen belieben tragen / sich entweder im Co
merce-Collegio zu St. Petersburg, oder in der Rigisch
General-Gouvernements-Cantzelley angeben mögen / d
dann mit denenselben beym Commerce-Collegio näch
hin accordiret und verabredet werden soll.

Das Original dieser Ordre ist also unterschrieben.

Baron Peter Schaffiroff.
Jwan Pawel Bakon.
Jwan Alenin.
Secretair Gregori Wolkoff.
Cantzellist Jwan Jakowleff.

d. 11. October 1725.

Translatirt und gedruckt zu Riga d. 6. Nov. 1725.

Auf Befehl 289.

Ihro Käyserl. MAJESTÉ,

Souveraine vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Ihro Kayserlichen Majesté, Unserer Allergnädigsten Grossen Frauen und Kayserin General-Feld-Marêchal und General-Gouverneur über Liefland / Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers-Orden.

KUnd und zu wissen; Demnach vermöge der ausgegebenen Arrende-Contracten und gemachten Verordnungen die Possessores derer publiqven und privaten Güther in diesem General-Couvernemente die Arrenden und publiqve onera jährlich vor nächstfolgenden Johannis zu clariren schuldig seyn; Als wird hiemittelst in Zeiten allen und jeden/ so es angehet/ bekant gemachet und anbefohlen/ daß der Arrende- und Station-Roggen/ nach Abzug der denen Troup-

d. 9. Novemb. 1725.

...ende und Stations-Roggen von denen publiquen und Privaten G...
...tura nach Liga oder Pernau in die Magazins und an statt Grosten gu...
...fert werden solle. (2.) daß der Stations-Hafer und Heu pro. 1726 mit g...
...den Tonne.

689

Trouppen im Lande laut ergangener Repartition zureichenden Portionen, in die Magazins entweder zu Riga oder zu Pernau in Natura trucken und unverdorben geliefert/ statt der Gerste aber/ weil die hohe Crone deren vorietzo nicht benöhtiget ist/ gute Grütze ebenfalls trucken und wohl conditioniret nach beygehender Repartition in bemeldte Magazins abgetragen/ und der Uberschuß des Gersten-Qvanti mit Gelde nach Cron-Taxa clariret werden solle. Imgleichen kan der Stations-Haaber und Heu/ was nicht vor die eingbartierte Pferde im Lande assigniret oder in die Magazins zu liefern ausgeschrieben ist/ oder noch ferner befohlen werden wird/ mit Welde nach Crons-Taxa in der Renterey bezahlet werden. Wobey ein jeder nachdrücklich verwarnet wird/ sothane Lieferung so wohl/ als was an Gelde von denen publiqven und privaten Güthern zu entrichten ist/ zur rechten Zeit abzutragen/ darüber die behörige Qvitungen im Oeconomie-Contoir einzuliefern/ und in allen höchstens vor Ausgang des Junii Monaths beborstehenden 1726sten Jahres bey Vermeidung der Execution und in denen Contracten angedroheten Pœn unfehlbar eine völlige Richtigkeit zu treffen. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga, den 9. November 1725.

Fürst ANIKITA REPNIN.

(L. S.)

Auf Befehl 290.

Ihro Käyserl. MAJESTÉ,

Souveraine vom gantzen Rußlande,

&c. &c. &c.

Thun Mir Fürst Anikita Repnin,

höchst-gedachter Ihro Kayserlichen Majesté, Unserer Allergnädigsten Grossen Frauen und Kayserin General-Feld-Marêchal und General-Gouverneur über Liefland / Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers-Orden.

HIermit und zu wissen; Demnach aus E. Erl. Reichs-Cammer-Collegio mittelst eingelangter Ordre vom 15. pass. anhero eröfnet worden / welchergestalt zum publiqven Behuf in St. Petersburg vor das nächst bevorstehende 1726ste Jahr eine qvantité Korn-Brantewein / von 30000. Eimer erfordert werde / welches hiesiger Orthen bekant zu machen zugleich demandiret worden / damit diejenige / so dieserwegen zu contrahiren Belieben tragen möchten / sich gebührend anzu-

d. 11ten Novemb. 1725.

Das eine quantität Korn-Brantewein von 30000. Eimer nach St. Petersb. zu liefern bestellt worden.

anzugeben und in Zeiten darnach zu richten hätten; Als ergehet solchem zu Folge diese publication an alle und jede in diesem General-Gouvernemente auf dem Lande und in denen Städten/ mit dem Andeuten/daß/wann einer oder der andere eine qvantite guten und Probe-mäßigen Korn-Branteweins nach St. Petersburg im nächst-künfftigen 1726. Jahre zu liefern sich entschliessen wil / derselbe nebst Benennung des Qvanti, so er zuliefern gedencket/ und des nächsten Weises bey diesem Kayserl. General-Gouvernemente gebührend angeben möge/ da dann nach gepflogener Communication mit E. Erl. Reichs-Cammer-Collegio der Contract nächsthin geschlossen werden und contante Bezahlung erfolgen soll. Welches sich diejenige / so es angehet/ zur Nachricht zu stellen haben. Wegeben aufm Schlosse zu Riga den 11. November 1725.

Fürst ANIKITA REPNIN.

L. S.

dem mit vielen hochwichtigen Mühewaltungen beläſtigte und überhäufte Perſohn ſey. Und in Betracht deſſen haben Ihro Kayſerl. Majeſté verordnet / daß ein jeder wegen der erlittenen Beleydigung erſtlich bey denen Unter-Gerichten und nachgehends bey denen Hof- und Ober-Gerichten ſuppliciren ſolle. Falls aber jemand durch des Hof- oder Ober-Gerichts Spruch ſich an ſeinem Rechte beleydiget befände / oder daſelbſten die Sache über die Gebühr aufgehalten und verſchleppet würde / ſo ſolte erlaubet ſeyn / mit klaren Beweißthum darüber im Juſtice-Collegio zu klagen / und die Sache dorthin zu devolviren. Und dafern auch dieſelbſt nicht nach Rechten in der Sache erkant werden ſolte / ſtünde dem Beleydigten frey / ſich an den Senat zu wenden / allwo zu ſolchem Ende ein beſonderes Contoir zu des Reqvette-Meiſters Affairen verordnet ſey / Ihro Kayſerl. Majeſté hohe Perſohn aber mit Suppliqven anzutreten / ſolte bey Verluſt Ehr und Guthes und bey ſchwerer Straffe niemanden erlaubet ſeyn. Ob nun zwar nach Ihro höchſtſeel. Kayſerl. Majeſté tödtlichen Eintritt Ihro Kayſerl. Majeſté unſere allergnädigſte Kayſerin / nachdem Selbe zufolge dem göttlichen Willen den Rußiſchen Reichs-Scepter anzunehmen geruhet / aus ſonderbahrer Gnade vor Dero Unterthanen und inſonderheit vor arme Wittiben und Wayſen / auch andere Nohtleydende denen Supplicanten einen freyen Zutritt allergnädigſt verſtattet und ſelbſt die Suppliqven entgegen zu nehmen ihnen haben gefallen laſſen; So haben ſich doch hiernach einige Inconvenientien eräugnet / indeme viele / die behörige Richter-Stühle vorbeygehende / nicht allein in wichtigen Sachen / ſondern auch um allerley Bagatellen Ihro Kayſerl. Majeſté mit Suppliqven angelauffen / und allenthalben dieſelbe incommodiret / andere aber / die doch keine Meriten vor ſich haben / um Avancement angehalten / auch wohl gar in ihren Anſuchungen vorgegeben / daß Ihro höchſtſeel. Kayſerl. Majeſté ſie damit zu begnädigen verſprochen / alſo unbedachtſamer Weiſe / als ob Ihro Kayſerl. Majeſté ihnen etwas ſchuldig geblieben / zu ſchreiben ſich unterſtanden haben / woneben einige ſich auf den General-Pardon, ſo denen Delinqventen, einmahl wegen des geſchloſſenen ewigen Friedens mit der Crone Schweden / das anderemahl zum Gedächtniß Ihro höchſtſeel. Kayſerl. Majeſté allergnädigſt wiederfahren / zum Behuf in ihren Anſuchen bezogen. Um nun ſolchem unerträglichen Moleſt und Uberlauffen zu entweichen / ſo haben Ihro Kayſerl. Majeſté alle und jede / wes Standes und Condition dieſelben ſeyn / an die von Ihro höchſtſeel. Kayſerl. Majeſté ewig glorwürdigſten Andenckens publicirte Verordnungen mit ihren Anſuchungen hiemittelſt verweiſen wollen / nach welchen ein jeder mit ſeinen Sachen bey denen verordneten Richter-Stühlen / als Unter- und Ober-Gerichten und nachgehends beym Juſtice-Collegio, mit denen Querelen über die Collegia aber / beym Senate nach ermeldten allergerechtſamſten Verordnungen ſich zu wenden haben / hingegen aber niemand bey Vermeidung der in denen vorhin publicirten Befehlen enthaltenen Straffe in irgend einer Privat-Sache die verordnete Gerichts-Stühle vorbey zu gehen / und Ihro Kayſerl. Majeſté entweder mündlich zu incommodiren / oder Suppliqven an Dieſelbe zu überreichen unterſtehen ſoll. Nur in höchſt-wichtigen Sachen / als (1.) bey obhandener Verrätherey wieder Ihro Kayſerl. Majeſté hohe Perſohn / und (2.) bey vorſeyenden Aufruhr oder Rebellion iſt erlaubet Ihro Kayſerl. Majeſté ſelbſt die Angabe zu thun. Was aber die Verunträuung der Reichs-Caſſa und anderweitigen Schaden wieder des Reichs Intereſſe und dergleichen Sachen betrifft / ſolches muß bey denen Fiſcälen angegeben werden / welche ſchuldig ſind / nach behöriger Unterſuchung ſolchen Schadens zufolge denen vorigen Verordnungen an gebührenden Ohrte ſolches kund zu thun und zu verfahren. Diejenigen auch / ſo ihrer Meriten wegen um Avancement zu ſuppliciren haben mögen / müſſen ſolches an gehörigen Ohrten / wohin ein jeder ſeinem Stande nach ſortiret / anbringen / allwo nach vorhergängiger Beprüfung verfüget werden wird. Was aber daſelbſten nicht abgethan und verfüget werden kan / ſoll dem Senate vorgetragen / nicht aber Ihro Kayſerl. Majeſté deswegen mit Suppliqven behelliget werden.

Das Original iſt vom Regierenden Senat unterſchrieben.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 5. October. Anno 1725.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 29. November. 1725.





Translat:

Befehl
Ihro Käyserl. MAJESTÉ,
Souveraine vom gantzen Rußlande,
&c. &c. &c.

So zur jedermännigl. Nachricht kund gemachet wird.

Es haben Ihro Käyserl. Majesté allergnädigst befohlen/ in denen Müntz-Häusern neue Russische Müntze zu prägen/ nach der Form, wie oben zu ersehen/ nemlich auf der einen Seite mit Ihro Käyserl. Majesté Bildniß/ und auf der andern mit des Russischen Reichs Wapen. Welche Müntze allenthalben gangbahr seyn / auch vor Russische Zölle oder Tamoschna und andere contributiones sonder Wieder-Rede angenommen werden soll.

(L. S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 18. Octobr. 1725.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 6. Dec. 1725.

Auf Befehl

Ihro Kayserl. MAJESTÉ,

Souveraine vom gantzen Rußlande,

&c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin,

höchst-gedachter Ihro Kayserlichen Majesté, Unserer Allergnädigsten Grossen Frauen und Kayserin General-Feld-Marêchal und General-Gouverneur über Liefland / Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers-Orden.

Kund und zu wissen; Ob zwar wieder die Annehmung der Rußischen Leute und Läuflinge vielfältige Obrigkeitliche Befehle ergangen und dagegen nachdrücklich verordnet worden / daß nicht nur die Possesores, Verwaltere und Dispo-
nenten derer publiqven und privaten Güter sich mit solchen keinesweges im geringsten befassen / sondern auch die unter sich habende Baurschafft fleißig und alles Ernstes dazu anhalten solten / keine Rußische Leute anzunehmen / noch im Gebiehte zu dulden / sondern / so bald sich solche bey ihnen einfinden / dabon sogleich auf dem Hofe Kundschafft zu geben / damit selbige unter sichern Gewahrsamb nach der nächsten Festung geliefert werden könten; So befindet man jedoch / daß solchen Obrigkeitlichen Verordnungen nicht allenthalben mit solcher Observance, als eines jeden Schuldigkeit es erfordert hätte / nachgelebet sey / wobor diejenige / welche sich hierinne vergangen / die ihnen beborstehende Ungelegenheit und Straffe sich selbst beyzumessen haben. Immassen E. Hoch-Erl. Reichs-Senat, besage des Reichs-Cammer-Collegii eingelangter Notification vom 5. pass. nachdem selbiger in Erfahrung gebracht / daß aus Ingermannland, wie auch aus denen St.

Peters-

No: 292.

Translat.

123

Befehl

Ihro Kayserl. MAJESTÉ,

Souveraine vom gantzen Rußlande,

So aus dem Senate zur allgemeinen Nachricht kund gemachet wird.

ES hat die Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Grosse Frau und Kayserin CATHARINA ALEXEWNA Souveraine vom gantzen Rußlande folgendes Mandat publiciren befohlen: Es ist iedermann zur Gnüge bekandt/ welchergestalt Ihro höchstseel. Kayserl. Majesté ewig glorwürdigsten Andenckens aus rechtschafenen Eyfer vor das Gesetz Gottes in Dero gantzem Reiche gerechte und unpartheyische Gerichte zu hegen/ die ungerechte Richtere aber mit Verlust Ehre und Guthes zu bestraffen anbefohlen/ und mit grössesten Ernst Ihnen biß an Dero höchstseel. Ende haben angelegen seyn lassen/ daß/ wie der Militair-Staat durch Dero unermüdete Bemühung in gute Ordnung gebracht worden / also auch das Justice-Civil- und Policey-Wesen behörig eingerichtet seyn möchte/ und zu solchem Ende haben Selbe Stadts-Land- und Hof-Gerichte und über dieselben zur Direction und Aufsicht das Justice-Collegium gestifftet / auch denenselben nicht nur gewisse Reglementen und Instructiones vorgeschrieben/ sondern auch/ damit die Rechtsuchende wissen möchten / wie selbige in ihren Sachen ordentlich verfahren sollen / deswegen viele Patenten publiciren lassen. Insonderheit haben Ihro höchstseel. Kayserl. Majesté in Dero den 22. Dec. 1718. ausgegangenen Befehl allergnädigst zu hertzigen geruhet / daß zwar die Beleydigung einem jeden bitter und schwer zu ertragen sey / jedennoch aber dabey verlanget / daß die Supplicanten hinwiederum betrachten möchten / wie solcher Beleydigten eine grosse Anzahl / der aber / an welchen die Supplicationes ergehen / nur eine und zwar zu

dem

Petersburgischen / Jamburgischen / Capurgischen und Schlüsselburgischen Crayſen viele Rußische Leute und Bauern auch Finnen nach diesem und dem Revalschen Gouvernemente, imgleichen nach der Wieburgischen Province entwichen seyn/ die hohe Ordre ertheilet hat/ daß diejenige / bey welchen dergleichen Rußische Leute und Bauern oder auch Finnen / es sey unter ihren Gütern/ Höfen oder Dörffern und Häusern sich niedergelassen haben/selbige unfehlbar nach ihren vorigen Wohnstellen/ wovon ein-ieder entlauffen/ ungesäumbt zurück führen / und ihren Eigenthümern / oder deren Beambten / gegen Qvitance einhändigen / hinführo aber keinesweges solche Läuflinge entgegen nehmen sollen / mit angehengter Verwarnung / daß diejenig / welche solche Läuflinge / es sey als Bedienten oder als Bauern unter sich haben/ und selbige demandirter massen nach ihren vorigen Wohnstätten nicht zurück führen/ oder solche hinkünfftig annehmen werden/ auf einkommende Klage derer Eigenthümere / mit Bezahlung der Wohn-Gelder gleich denen Rußischen Possesoren sollen bestraffet werden.

Diese hohe Ordre wird allen und jeden / so zu diesem General-Gouvernemente gehören / und aufm Lande sowohl / als in denen Städten und Flecken wohnen / hiemittelst kund gemachet und zu dem Ende wiederholet/ damit ein jeder sich nach selbiger dergestalt richten möge/ daß ohne Unterscheid alle Rußische Läuflinge / welche sich bey einem oder dem andern/ es sey auf was Arth und Condition es wolle / in Diensten begeben / auch denen vorigen Patenten und Verordnungen zuwider nicht eingeliefert sind / mit dem forderſambsten von dem Possesore selbst nach denen Stellen / von wannen selbige entloffen / zurück gebracht / und an denen Eigenthümern oder deren Disponenten und Beambten gegen Qvitance abgeliefert / zugleich aber an das Kayserliche General-Gouvernement, wie viel solcher Leute / auch wann und wohin selbige abgesandt worden / ingleichen wie viel Russen sich wohnhafft niedergelassen und in der Haacken-Zahl angeschlagen / wie viel derselben den Griechischen Glauben behalten oder solche changiret / wie viel deren Kinder mit hiesigen Bauern sich verheurathet / auch wann / aus welchen Crayſen und Dörffern und von welcher Herrschafft selbige entlauffen / von jeglichen Wutes Possesore oder Verwaltern mit Attestirung des Pastoris loci nachrichtlich rapportiret / künftighin aber keine dergleichen Leute bey oberwehnter schweren Geld-Straffe angenommen werden mögen / sondern so balde sich dergleichen Leute auch hiernächst irgendswo einfinden solten / muß nicht nur die Nachricht bey dem Kayserlichen General-Gouvernemente, wie starck jede Famille derselben an Kerlen / Weibern / Söhnen und Töchtern/ auch Einwohnern sey/ an welchem Orte und unter welchem Herrn sie vor diesem in Rußland gewohnet / umständlich beygebracht werden / sondern es ist auch der Possesor oder Disponent solche insgesambt zu greiffen / und hieselbst einzuliefern schuldig und gehalten. Hiernach haben sich alle und jede gebührend zu richten / damit sie der in widrigenfalle ihnen bevorstehenden Ungelegenheit und Straffe enthoben seyn können. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 30. Dec. 1725.

Fürst ANIKITA REPNIN.

L. S.

Auf Befehl

Ihro Käyserl. MAJESTÉ,

Souveraine vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin, höchst-gedachter Ihro Kayserlichen Majesté, Unserer Allergnädigsten Grossen Frauen und Kayserin General-Feld-Marêchal und General-Gouverneur über Liefland / Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers-Orden.

KUnd und zu wissen; Demnach aus dem Reichs-Bergs-Collegio mittelst eines an dieses General-Gouvernement eingelangten Schreibens von 30. Nov. a. pr. anhero eröfnet worden / welchergestalt Ihro Kayserl. Majesté aus Em Hoch-Erl. Reichs-Senat in allen Gouvernementen und Provincien zu publiciren befohlen / daß diejenige / welche an die Müntz-Häuser Gold / es sey in ungeprägten Stücken oder an ausländischen Ducaten zu liefern sich entschliessen

d. 3. Januarg. 1726.

daß nach St. Petersb. und Moscau Gold sowohl gepräget als [illegible] in die Müntz-Häuser zuliefern verlanget werde.

sen wollen/entweder in St. Petersburg im Bergs-Collegio, oder in Moskau in dem Müntz-Hause sich angeben und die Lieferung præstiren sollen / worauf dann ohne eintziges Aufhalten die Bezahlung dabor / nemlich bor rein Gold in Stücken 2. Rubel und 45. Cop. pro 1. Solotnick oder ¼. Loth / bor ausländische Ducaten aber / die rein und fein bom Golde sind (unter welchen jedoch die Türckische nicht zu bersteben) 2. Rubel und 1. Cop. erfolgen werde / jedoch müsten solcher Ducaten wenigstens 118. ein Pfund ausmachen / woneben allen Handels-Leuten / solches Gold und Ducaten bon frembden Orthen ohne Zoll einzuführen / bermöge Ihro höchstseel. Kayserl. Majesté ewig glorwürdigsten Andenckens Anno 1721. den 18. Febr. publicirter Verordnung und deren 8ten Puncts, berstattet sey; Als wird solches hiemittelst allen und jeden in diesem General-Gouvernemente aufm Lande und in denen Städten zur allgemeinen Wissenschafft und Nachricht bekant gemachet / damit diejenigen / welche einige Lieferungen / es sey nach St. Petersburg oder Moskau thun / oder durch ihre Correspondenten thun lassen wollen / sich behörig anzugeben wissen / und wegen der prompten Bezahlung bersichert seyn mögen. Wegeben aufm Schlosse zu Riga den 3. Januarii 1726.

Fürst ANIKITA REPNIN.

(L. S.)

No: 296.

Translat.

124

Wir CATHARINA

Kayserin und Souveraine vom gantzen Rußlande,

&c. &c. &c.

ES haben Ihro Kayserl. Majesté, Unser Weyland hochgeliebter Gemahl Höchstseel. und Glorwürdigsten Andenckens/ im verwichenen 1711ten Jahre wegen Dero damahligen öfftern Feld-Zügen und Entfernung einen aus etlichen Personen bestehenden Regierenden Senat anzuordnen geruhet / dergestalt / daß solches Collegium ausser würcklichen Geheimbten Räthen aus andern derer vornehmsten und betrauten Personen bestanden / welche nur die innerliche Reichs-Affairen administriret und mit keinen andern Geschäfften sich befasset haben / sondern stets in loco bey ihren Affairen geblieben sind / dahingegen die würckliche Geheimbte Räthe damahls Ihro Majesté auf Dero Reisen und Marchen gefolget. Im gegenwärtigen Senats-Collegio aber befinden sich fast lauter würckliche Geheimbte Räthe / und ob zwar solches auf Befehl Ihro Höchstseel. Kayserlichen Majesté Glorwürdigsten Andenckens geschehen / so haben jedoch Höchstgedachte Ihro Majesté dabey die Verordnung gemachet / daß auch andere Standes-Personen / nemlich zwey General-Majors jährlich Wechselsweise nebst ihnen im Senate sitzen solten. Da Wir aber bemercket haben / daß die würckliche Geheimbte Räthe nebst denen Senats-Verrichtungen in folgenden Affairen keine geringe Bemühung haben / daß selbige (1.) als die vornehmste Ministres ihrem Ambte gemäß öffters in denen Staats-und andern wichtigen Reichs-Sachen geheimen Rath halten / (2.) einige auch von ihnen als Præsidenten in denen Hohen Collegien, als in denen beyden

Kriegs-

Kriegs-Collegien zu Lande und zu Wasser / wie auch im Staats-Collegio sitzen / wodurch ihnen in ihrem nohtwendigsten Haupt-Wercke des geheimen Conseils keine geringe Verhinderung / wie nicht minder auch in dem Senate daher / daß sie wegen Vielheit ihrer Verrichtungen in denen einwärtigen Reichs-Sachen so bald keine Resolutiones ertheilen können / Verzögerung und Aufschub causiret wird ; So haben Wir vor rahtsam erachtet und befohlen / von nun an bey Unserem Hofe / so wohl der auswärtigen als wichtigen einheimischen Reichs-Affairen halber / ein hohes geheimes Conseil, wobey Wir selbst gegenwärtig seyn wollen / zu constituiren / in welchem hohen geheimen Conseil einige der vornehmsten Senatoren uns assistiren / an deren Stelle aber andere / die stets bey denen Senats-Affairen alleine bleiben können / verordnet werden sollen.

Bey uns sollen in dem hohen geheimen Conseil nachbeschriebene Persohnen seyn:

Der General-Feld-Marechal und würcklicher Geheimter Rath der Durchl. Fürst Menschikoff.

Der General-Admiral und würcklicher Geheimbter Rath Graf Apraxin.

Der Reichs-Cantzler und würcklicher Geheimbter Rath Graf Gollowkin.

Der würckliche Geheimbte Rath Graf Tollstoy.

Der würckliche Geheimbte Rath Fürst Gallizin.

Der Vice-Cantzler und würckliche Geheimbte Rath Baron Ostermann.

Zu Anhörung der Affairen aber sollen gewisse Tage in jeder Woche verordnet werden.

St. Petersburg d. 8. Febr. 1726.

CATHARINA.

Auf

Auf obbeschriebenen Ihro Kayserl. Majesté Befehl hat nun das hohe geheime Conseil folgendes verordnet:

1. An den Senat, wie auch an alle Collegia und andere Oerther / wohin Befehle gesandt werden müssen / soll der Anfang also formiret werden : Befehl Ihro Kayserl. Majesté, ausgefertiget im hohen geheimen Conseil (mit Benennung des Orthes / wohin.)
2. Aus dem Senat aber und aus allen andern Collegiis soll / wann eine recht wichtige Sache vorfällt / dergestalt gesetzet werden: Donoschenie an das hohe geheime Conseil.
3. Aus dem Senat soll an das Kriegs- und Ammiralitäts-Collegium, wie auch an das Collegium der ausländischen Affairen, und vice versa aus diesem an den Senat, Promemoria oder durch Memorialen geschrieben werden.
4. In dem hohen geheimbten Conseil sollen so wohl bey An- als Abwesenheit Ihro Kayserl. Majesté über dem / was verordnet wird / die Protocolla und Resolutiones von allen designirten Persohnen des hohen geheimbten Conseils durch derselben Unterschrifft corroboriret / die daraus anders wohin abzulassende Befehle aber unter des beym hohen geheimbten Conseil sich befindenden Membri vom ausländischen Collegio, nemlich des würcklichen Staats-Raths Wasili Stepanoffs Subscription ausgefertiget werden.
5. Diese Verordnung soll vors erste dienen / wie es aber künfftighin zu halten und was man vor Bediente bey diesem hohen geheimen Conseil haben wird / davon soll eine deutliche und ausführliche Verordnung ausgefertiget und mit der Zeit Ihro Kayserl. Majesté geziemend unterleget werden.

(L. S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat d. 14. Febr. 1726.

Translatiret und Gedruckt zu Riga d. 17. Martii. 1726.

Auf Befehl
Ihro Käyserl. MAJESTÉ,
Souveraine vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

Thun Mir Fürst ANIKITA REPNIN,

Höchst-gedachter Ihro Kayserlichen Majesté, Unserer Allergnädigsten Grossen Frauen und Käyserin / General-Feld-Marêchal und General-Gouverneur über Liefland / Ritter vom St. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers-Orden.

Kund und zu wissen; Demnach von denen so genannten Baur-Händlern und Bürgern der Städte Riga, Pernau und Dörpt, unter Vorsprache derselben Magistraten, zeither vielfältige Beschwehrde geführet worden / daß zuwieder dem zu vormahliger Königlicher Schwedischer Regierungs Zeit nachdrücklich ergangenem Verbote von denen Landes-Einwohnern grosse und schädliche Vorkäufferey getrieben und dadurch denen Städten ihre Aufnahme und Wachsthumb / der Bürgerschafft aber ihre Nahrung entzogen werde; Als hat das Kayserl. General-Gouvernement sich veranlasset gefunden / zu Hemmung sothanen in denen vergangenen Krieges-Zeiten eingerissenen Unfuges die vormahlige dieserwegen verfassete Ordnung und Policey, wie solche in dem letzt zur Schwedischen Zeit publicirten Patente von 6. Julii 1697. enthalten / zur allgemeinen Observance wieder herzustellen und zu erneuern. Gestalten

stalten dann nach Anleitung desselben zwar denen von Adel und Arrendatoren der publiqven Güther vermöge der vorigen Concession und Usance noch ferner frey gelassen bleibet / etwas Saltz und Eisen zu ihrem und der unterhabenden Bauern Behuff zu halten / welche Freyheit jedoch nicht so weit gemißbrauchet werden darff / daß auf denen Höfen rechte Buden mit allerhand Wahren zum Verkauff aufzurichten und zu marchandiren / oder einen ordentlichen Handel zu führen erlaubet seyn solte / massen solches alles denen guten Ordnungen und der Policey selbst entgegen ist / auch denen See- und Handels-Städten zum Schaden und Verderb gereichet. Wie nun in behöriger Rücksicht auf die denen Städten dieser Province und derselben Magistraten, Gülden und Zünffte in dem Nystedtschen Friedens-Schlusse allergnädigst stipulirte Handhabung ihrer unter der Schwedischen Regierung gehabten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten hiedurch allen und jeden Possessoren der publiqven und privaten Güther / wie auch allen andern auf dem Lande wohnenden / wes Standes und Condition dieselben seyn mögen / ernstlich untersaget wird / daß niemand einige Wahren auf denen Höfen / als etwas Saltz und Eisen / zu seinem und seiner unterhabenden Bauern Nohtdurfft / wann dieselbe nicht füglich zur Stadt kommen können / selbst halten / noch von denen Seinigen halten lassen solle / bey Vermeidung der Confiscation der Wahren und anderer willkührlicher Straffe ; Also wird auch hieneben allen Frembden / sie mögen seyn / welche sie wollen / absonderlich denen Pudel-Krähmern / Kauff-Purschen und so genannten Bath-Läufern ernstlich untersaget / im Lande hin und her bevorab bey denen Bauern / herumb zu streichen / und dieselbe auf einige Arth und Weise zu beschachern / zu verführen und zu vervortheilen. Zu welchem Ende kein Baur ausser der Heer- und Land-Strasse bey Vermeidung schwerer Straffe einigen Frembden ohne Pasi bey sich behalten / und mit ihm einigen Handel / Durchstecherey / Tausch oder dergleichen Verkehr treiben / sondern vielmehr dieselbe so fort anhalten und auf denen Höfen solches zu erkennen geben muß. Insonderheit aber wird die schädliche Intercipirung der Fuhren / Wahren und Victualien, so nach denen Städten destiniret sind / auf denen Wegen / Krügen und dergleichen ernstlich verboten / als worauf sowohl / als auf vorgehendes alles die Crayß-Commissarien genau acht zu haben / fleißig zu visitiren und wieder die Ubertretere mit Anhaltung der Wahren zu verfahren haben / worauf sodann nach summarischer Erörterung dem Befinden nach die diesem zuwider betroffene Wahren für confiscable erkläret / und die Ubertretere mit anderer verdienten Straffe angesehen werden sollen. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 31. Martii 1726.

Fürst ANIKITA REPNIN.

L. S.

Auf Befehl

Ihro Kayserl. MAJESTÉ,

Souveraine vom gantzen Rußlande,

&c. &c. &c.

Thun Mir Fürst Anikita Repnin,

höchst-gedachter Ihro Kayserlichen Majesté, Unserer Allergnädigsten Grossen Frauen und Kayserin General-Feld-Marêchal und General-Gouverneur über Liefland / Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers-Orden.

Kund und zu wissen; Vermöge Ew. Exl. Reichs-Bergs-Collegii an dieses Kayserliche General-Gouvernement eingelangter Notification sollen bey denen Catharinenburgischen Bergwercken in Syberien aus rein-geläuterten rohten Kupffer Platen gemüntzet und zwar zu Rubel/ Halbe-Rubel/ Viertel-Rubel / auch zehen Copecken-Stücken dergestalt verfertiget werden / daß zehen Rubel ein Puud, oder vierzig Pfund Rußischen Gewichts / also 1. Rubel-Stück vier Pfund/

Pfund/ ein Halb-Rubel zwey Pfund/ ein Viertel-Rubel ein Pfund/ und ein Griewen oder zehen Copecken-Stück 38½ Solotnick ausmachen / und von solchem Gewichte weder vor Macherlohn noch andere Unkosten das geringste abgeschlagen werde / damit niemand hiebey einigen Schaden empfinden / auch keine falsche Platen nachgemachet werden mögen. Diese Kupfferne Platen werden in viereckter Form gegossen / und die Grösse oder das Gewicht derselben nach der Würde sortiret/ dergestalt/ daß in der Mitten in einem Circul der Werth mit Rußischen Buchstaben/ und nicht mit Ziefern/ ausgedrucket/ und darunter die Jahr-Zahl mit Ziefern / zuletzt aber das Wort Catharinenburg mit Rußischen Lettren zu lesen / auf allen vier Ecken aber der Rußische Reichs-Adler gepräget stehet / und solle diese Müntze gleich der andern zu allerley Ausgabe und Einnahme durchgehends gangbahr seyn. Damit auch in der Commerce das verführen dieser Müntze den Kreiß der Fracht halber nicht steigern dörffe/ können die Remissen per Wechsel am füglichsten geschehen. Solches hat man allen und jeden in diesem Kayserlichen General-Gouvernemente zur behörigen Wissenschafft und Nachricht hiemittelst kund machen wollen/ um sich darnach gebührend zu richten. Riga Schloß den 14. April. 1726.

Fürst ANIKITA REPNIN.

(L. S.)

P. S. Weilen vermöge Ihro Kayserlichen Majesté aus dem hohen geheimen Conseil ergangener Ordre verordnet ist / daß der Reichs-Senat zu St. Petersburg, statt daß selbiger bißhero der Regierende Senat betitult worden / hinkünftig der hohe Senat in allen Schrifften und bey allen Gelegenheiten genandt werden solle ; Als wird solches zur erforderten Notice hieneben kund gemachet. Datum ut supra.

Auf Befehl

Ihro Kayserl. MAJESTÉ,

Souveraine vom gantzen Rußlande,

&c. &c. &c.

Thun Wir Fürst Anikita Repnin,

höchst-gedachter Ihro Kayserlichen Majesté, Unserer Allergnädigsten Grossen Frauen und Kayserin General-Feld-Marêchal und General-Gouverneur über Liefland / Ritter vom S. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers-Orden.

Kund und zu wissen; Demnach von denen hieselbst negotiirenden Polnischen von Adel und Kauff-Leuten/ wie auch von denen aus groß und klein Reußland so wohl hieselbst/ als beym hohen Reichs-Senate die Beschwerde geführet worden/ welchergestalt nicht nur der sichern Abfarth der Strusen / Böte und Flösser durch die hin und wieder in der Düna geschlagene Wehren præjudiciret / sondern auch bey sich eräugnenden Unglücks-Fall/und wann die Strusen und Flösser je zuweilen an denen in der Düna befindlichen Fällen und Stein-Klippen zerscheitern/ die Wahren von denen am Strande wohnenden an die Seite geschaf-

d. 23. April. 1726.

geschaffet und versteckt/ oder/ wann solche ja wieder gefunden werden / ein so grosser Berglohn davor prætendiret und genommen werde/als der Werth der Wahren selbst sich beträget; Als hat man keinen Wandel gewinnen können / zu Hemmung dieses so wohl der Negoce nachtheiligen als höchst unbilligen Unwesens/ die in der Liefländischen Landes-Ordnung hiewieder verfassete Verordnungen hiemittelst zu erneuern/ und allen und jeden insonderheit denen an der Düna und der Ewest wohnenden und Grentze habenden Possesoren, wes Standes und Condition dieselben seyn mögen / zur genauen Observance wiederum einzuschärffen. Gestalten dann Krafft dieses nicht nur nachdrücklich verordnet und befohlen wird / daß an denen Wehren/ welche in der Düna und Ewest geschlagen werden/ durchgehends und sonder Ausnahme in der Tieffe des Strohmes zur freyen und ungehinderten Passage der Strusen/ Flösser und Böte/bey denen publiqven Gütern aber/wo die Wehren auf eine grosse Arrende gesetzet sind / an denen angewiesenen Orten eine Oeffnung von zwölff Ellen gelassen/auch jederzeit in solcher Distance befunden werden solle/sondern es wird auch hieneben allen und jeden an der Düna wohnenden Teutschen und Unteutschen ernstlich und bey schwerer Straffe verboten/ daß niemand sich unterstehen solle/an denen abkommenden Strusen und Flössern/ wann dieselbe berunglücken/auf denen Steinen und Sand-Bäncken zu sitzen kommen/ oder vom Sturm zerschlagen und vertrieben werden/einige Gewalt und Insolence zu verüben/noch die auf selbigen befindliche Wahren weder heimlich noch öffentlich sich anzumassen/ selbige zu verstecken/oder zu unterschlagen. Vielmehr soll ein jeder/ der an solchem Ufer wohnet / schuldig seyn/denen in Noht und Gefahr gera-

gerathenden Strusen/Flössern und Fahr-Zeugen alle mögliche Hülffe zu deren Rettung zu erweisen/ und die gebergete Wahren gegen einen gar billigen und mäßigen Berglohn / welchen auf den Fall / da etwa solcher der Eqvité zuwieder gesteigert werden solte / das General-Gouvernement selbst determiniren und ermäßigen wird/ ungeweigert auszuliefern/ auch zu deren weiterer Fortbringung dem Erfordern nach willige Assistence zu leisten. Wie nun dieses Patent zur behörigen Nachricht in teutsch-und unteutscher Sprache von denen Cantzeln publiciret und bekant gemachet werden muß/also werden hieneben die Possesores und Verwaltere derer an der Düna und der Ewest belegenen publiqven und privaten Gütern hiemit Obrigkeitlich anermahnet/nicht nur selbst diesem gebührend nachzuleben/sondern auch hierüber mit Ernst hand zu halten und ihren unterhabenden Bauern sothane Insolence und Unfug mit Nachdruck zu steuren und zu wehren / die dawieder handlende aber sollen auf einkommende Klage nach summarischer Untersuchung mit scharffer Straffe angesehen werden. Wie dann auch / was die behörige Einrichtung und Haltung der Wehren betrifft / die Kayserliche Ordnungs-Gerichte dieserwegen fleißig zu visitiren und mit Aushau- und Oeffnung der dieser Verordnung zuwieder geschlagenen Wehren/ sampt Exeqvirung der in der Landes-Ordnung darauf gesetzten Geld-Straffe/zu verfahren haben. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 23. Aprill 1726.

Fürst ANIKITA REPNIN.

(L. S.)

300.

Auf Befehl
Ihro Käyserl. MAJESTÉ,
Souveraine vom gantzen Rußlande,
&c. &c. &c.
Thun Mir Fürst ANIKITA REPNIN,

höchst-gedachter Ihro Kayserlichen Majesté, Unserer Allergnädigsten Grossen Frauen und Käyserin General-Feld-Marêchal und General-Gouverneur über Liefland / Ritter vom St. Andreæ, Elephanten und weissen Adlers-Orden.

Kund und zu wissen; Demnach zu Ihro Kayserl. Majesté allhie balde zu vermuhtender hohen Ankunfft alle behörige Anstalt zu Dero und der mitfolgenden Suite bestmöglichsten Accommodement in Zeiten vorzukehren / und auf denen angeordneten Relais so wohl / als auch hieselbst in Riga allerley Provisions-Perseelen, wie auch Fourage an Haber und Heu anzuschaffen demandiret worden; Als wird hiemittelst Obrigkeitlich verordnet und anbefohlen / daß ein jeder Possesor, Verwalter / oder Disponent derer hienebst benanten Güther die repartirte Perseelen an allerley Vivres und Fourage nach der angewiesenen Relais prompt und sonder geringsten Manqvement zu liefern beflissen seyn möge / wovor einem jeden die Bezahlung richtig wiederfahren wird. Wie nun auf jeder Relais gewisse Personen von Adel bestellet / auch / das nöhtige zu besorgen und zu veranstalten / authorisiret sind; Also hat ein jeglicher denen von ihnen zumachenden Verfügungen prompte und völlige Parition zu leisten / und derer selben Anordnungen in keinem Stücke sich zu entziehen.

Weilen auch die von der hiesigen Kayserl. Oeconomie zu Ihro Kayserl. Majesté Küche vorhin repartirte Perseelen nicht zureichlich befunden worden; So werden die Possesores und Verwaltere sich nach der hiebey gefügten Repartition nunmehro gebührend richten. Wie dann hieneben Obrigkeitlich anbefohlen wird / daß ein jeder die seinem Guthe angesetzte Perseelen in guter Bereitschafft halten / das Schlacht-Vieh und Fahsel wohl futtern und auf der Mast dergestalt halten möge / daß

d. 9. May 1726.

wir L (?) mit liverance der repartirten Perseelen an Vivres und Four
auf denen relais gegen Ihro Königl. Majestät Ihrer Ankunft gehalten werd
daß die Noblesse welche Ihro May: mit gegen werten, in denen Monatt Jan
allhier einfinden, (?) daß die restirenden Laden- und Freywillige Gab
dahin abgetragen und entrichtet werden sollen.

daß solches / wann zur würcklichen Hereinbringung weitere Ordre ergehen wird / zu Ihro Kayserl. Majesté Tafel tauglich befunden werden könne / ein jeder aber ist schuldig / auf die zur Lieferung nächsthin ausgehende Notification ungesäumbt sein repartirtes Contingent in guter und behöriger Qvalité anhero zu verschaffen.

Ausser dem repartirten Qvanto werden noch allerley Victualien, deren die hohe Ministres und andere in zahlreicher Suite folgende Bedienten benöhtiget sind / hieselbst so wohl als auf denen Relais erfordert; Dahero hiemittelst bekant gemachet und angedeutet wird / daß diejenige Landes-Eingesessene / Possesores, Ambt- und Hauß-Leuthe / welche über ihres Hauses Nohtdurfft Ochsen / Schaafe / Kälber / Wild / Hüner / Gänse / Enten / auch andere Eß-Wahren / ingleichen Haaber und Heu entbehren können / solche nach denen nächsten Postirungen auch anhero nach Riga zuführen mögen / als welches ihnen vor billige und contante Bezahlung abgekauffet werden wird. Hiernach haben sich alle und jede / so es angehet / mit schuldiger promptitude zu richten / diejenigen aber / so an der repartition-mäßigen Liefferung manqviren / oder sonsten sich säumig bezeigen werden / sollen als Ungehorsame zur Verantwortung gezogen und mit verdienter Straffe angesehen werden. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 9. May 1726.

Fürst ANIKITA REPNIN.

L. S.

P. S. Der allerunterthänigste Respect erfordert / daß / um Ihro Kayserl. Majesté bey Dero hoher Ankunfft geziemender massen entgegen zu reiten und einzuholen / eine nombreuse Anzahl der Noblesse allhie versammlet seyn möge. Man zweiffelt dahero keinesweges / es werden diejenige Landes-Eingesessene / welche nicht auf denen Postirungen bereits verordnet sind / oder Alters und Kranckheit halber gehindert werden / bey Anfang nächstkommenden Junii Monaths allhie unfehlbahr erscheinen / sich aber in Zeiten dazu anschicken / auch alles benöhtigte gerne und willig beytragen. Gestalt keine andere excusen, als die itzo specificiret sind / sie von der persönlichen Aufwartung eximiren können.

Hieneben werden wegen der an die Ritter-Cassa annoch zu entrichtenden Laden-Bewilligungs- und Postirungs-Gelder die schuldige Güther nachdrücklich erinnert / vor bevorstehenden Johannis die Restantien völlig abzutragen / wiedrigenfalls das Duplum des restirenden Qvanti executivè von selbigen eingetrieben werden wird.

Translat.

Von Gottes Gnaden Wir CATHARINA Kayserin und Souveraine vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

Es ist jedermännigl. bekant/ welchergestalt Ihro höchstseel. Kayserl. Majesté glorwürdigsten Andenckens Unser geliebtester Gemahl und Herr im verwichenen 1722. Jahre wegen der Succession zum Rußischen Kayserlichen Throne eine stets währende Verordnung zu machen geruhet/ daß selbige durchaus auf den Willen des Monarchen beruhen solle/ wie solches deutlich nicht allein in dem Rechte der Monarchischen Verfassung ausgedrücket/ sondern auch dabey die Schuldigkeit der Eltern und Kindern so wohl gemeiner als regierenden Häuser/ imgleichen der Eltern und Monarchen Macht/ wie auch die rechtmäßige Gewalt der Monarchie und Souverainité, in selbiger Verordnung sattsahm enthalten ist/ auch nach Ihro Kayserl. Majesté gnädigen Willen von allen Unsern getreuen Unterthanen zur selbigen Zeit mit einem Generalen Huldigungs-Eyde bekräfftiget/ imgleichen darüber nachgehends in selbigem 1722. Jahre mit der Geistlichen und Weltlichen Ober-Regierung einstimmigen Beyfall in Moscau ein à partes Buch gedruckt worden/ so genant: Das Recht der Willkühr des Monarchen, einen Nachfolger und Erben seines Reiches einzusetzen. Wie nun solches in derselben Constitution und dem im Druck ausgegangenen Buche bestätiget worden/ also haben auch alle durch den obgedachten General-Huldigungs-Eyd sich verbunden/ daß/ daferne jemand solcher Ihro Kayserl. Majesté Verordnung sich wiedersetzen/ oder solche anders und wieder den gedachten Inhalt auslegen würde/ selbiger vor einen Verräther gehalten und der Todes-Straffe auch der Kirchen Fluche unterworffen seyn solle. Nichtsdestoweniger haben sich doch einige meyneydige Bösewichter gefunden/ welche sothane Ihro Kayserl. Majesté gerechtsahme Verordnung verkehrter Weise auszulegen sich unterstanden/ wie man solches in einer ausgeworffenen unbersiegelten Schrifft ersehen hat/ weswegen schon den 24. verwichenen Monaths Martii Unser Befehl publiciret worden. Und ob zwar in selbigem Befehl aufs schärffste und bey Lebens-Straffe solche Schrifften auszustreuen verboten/ so haben dennoch diesem ungeachtet dieselbe desperate Buben eine andere dergleichen Schrifft unbersiegelt ausgestreuet/ welche nicht weit von des Cantzlers Grafen Gollowkins Hause

an

an der Caje den 31. Martii gefunden worden. Obgleich nun beyde Schrifften von einerley Materie sind / auch daraus zu ersehen / daß derselbe böse Bube und Concipient ein recht unruhiger Kopff und von einem malitieusen Gemüthe sey / der insonderheit dem Vaterlande höchstübel wolle / und weder von GOttes Gesetz / noch der Kirchen-Verordnungen wisse / so ist dennoch zu bemercken / daß derselbe in dieser Sache nicht ohne Mithelffer in Herumtrag- und Anschlagung solcher Schrifften seyn könne. Falls nun jemand von denenselben Schrifften Kundschafft hat / wenn er auch von dem Complot und mit dem Concipienten interessiret / oder dessen Bedienten einer wäre / derselbe kan sich ohne einzige Beysorge an Unserm Hofe bey dem wachhabenden Officier melden / welchem schon befohlen ist / Uns selbigen gleich vorzustellen. Wer denn solchergestalt Uns dieses decouvriret / dem soll / er sey auch wer er wolle / zwey tausend Rubel contant gereichet werden / als welche in St. Petersburg in denen Laternen schon ausgestellet sind / und zwar das eine tausend nicht weit von der Heil. Dreyfaltigkeit / das andere aber nicht weit von der Isackischen Kirchen. Solche Leute können sich auch bey denen Officiren / so die Wache bey denen Laternen haben / angeben / welchen ebenfalls die Ordre ertheilet ist / dem Angeber das Geld folgen zu lassen / ihn aber persönlich Uns vorzustellen. Uber dem soll demjenigen / der den Concipienten der Schrifften oder seine Interessenten dieser Büberey überweisen wird / alle derselben Güter und Haabseeligkeit zum völligen Eigenthum gegeben werden. Damit aber obgedachte Bösewichter ferner keinen von Unsern getreuen Unterthanen zu ihrem intendirten Buben-Stücke und zeitlichen Lebens-Straffe so wohl als nach erfolgendem strengen Gerichte Gottes zur ewigen Marter und Obaal verführen mögen / haben Wir / diesem Ubel vorzukommen / befohlen / daß obgedachte Ihro höchstseeligen und ewigen Andenckenswürdigen Kayserl. Majesté Verordnung / betreffende die Erbfolge der Rußischen Monarchie, den Eyd und die Declaration des Rechts eines Monarchen in Constituirung eines Successoren seines Reichs aufs neue gleichen Lauts gedruckt und publiciret / auch im gantzen Reich in denen Kirchen und Klöstern nach geendigtem Gottesdienst dieser Unser Befehl / die Verordnung und der Huldigungs-Eyd von denen Priestern alle Sonn- und Fest-Tage zur jedermänniglichen Notice laut abgelesen werden sollen / damit nicht etwa jemand unwissentlich von denen obgemeldten Buben zu seinem zeitlichen und ewigen Verderb verführet werde. Derhalben so befehlen Wir allen Unsern getreuen Unterthanen allergnädigst / daß / wann jemand hören wird / daß von der Successon Unsers Reichs der obgedachten Verordnung / so wohl als der Geistlichen und Weltlichen Ober-Regierungen Declaration und Verboten zuwider / es sey auf was Arth und Weise es wolle / raisonniret und in Discoursen oder in Compagnien darüber Auslegungen gemachet werden möchten / Uns solches sogleich ohne einige Furcht obangeführter massen zu erkennen gegeben werde / wobor der Angeber mit Unserer obgemeldten Gnade regaliret werden soll; allermassen Wir mit göttlicher Hülffe nicht nur alle Ihro Kayserl. Majesté, Gottseeligen und hochlöblichen Gedächtnißes / zum Nutzen Unsers Kayserthums verfassete Reglementen, sondern auch die obgedachte Verordnung wegen der Successon Unsers Reiches nicht allein zu erfüllen und zu halten / sondern auch auf das kräfftigste zu beschützen nicht entseyn werden / worinnen Uns auch GOtt helffen wird. Wannenhero Wir auch befohlen haben / daß / wann obbemeldte böse Buben und deren Interessenten sich nicht gutwillig nach diesem Unsern Befehl als Reuende einfinden / dieselbe vor Verräther und Meyneydige declariret und dem Kirchen-Bann nach Anweisung der obangeführten Verordnung übergeben werden sollen. Schließlichen fügen Wir auch dieses hinzu / daß / wann der Concipient sich gutwillig angeben und aussagen wird / wer ihn dazu persvadiret und gerathen habe / und wer mit darinn intresiret sey / so soll nicht allein ihm / sondern auch seinen Cameraden sothanes Verbrechen vergeben seyn / und wird dazu 6. Wochen Frist von der Zeit ab / wann diese Ordre an jedem Orte publiciret werden wird / gegeben / dafern aber in 6. Wochen er sich nicht einstellet / so soll derselbe durchaus dem Kirchen-Bann übergeben werden.

Bey der Original Ordre befindet sich Ihro Kayserl. Majesté selbst eigenhändige Subscription.

L. S.

Gedruckt zu St. Petersburg in der Typographie den 21. April 1726.

Translatiret und gedruckt zu Riga den 14. Junii 1726.

Translat.

Wir CATHARINA von Gottes Gnaden, Kayserin und Souveraine vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

An Unsern Senat.

Es ist schon vorhin den 11. Febr. dieses jetztlaufenden Jahres auf Unsere allergnädigste Einwilligung und Approbation aus Unserm hohen geheimbten Conseil an Euch im Senate Unser Befehl ausgefertiget und vorgeschrieben worden / welchergestalt die Befehle aus dem hohen geheimbten Conseil an den Senat und andere Collegia verfasset und unterschrieben werden sollen / wobey verordnet worden / daß so wohl aus dem Senate, als andern Collegiis bey vorfallenden wichtigen Affairen dergestalt geschrieben werden solle: Donoschenie an das hohe geheimbte Conseil. Aber aus dem Senate an das Collegium der auswärtigen Affairen und Kriegs-Collegia zu Land und Wasser / wie auch aus diesen an den Senat, Promemoria &c. als welche Verordnung vors erste dienen / ins künfftige aber deutlichere und ausführlichere Anweisung erfolgen solte / worauf auch nachgehends den 13. Martii auf Unsern Befehl an Euch im Senat aus dem hohen geheimbten Conseil die Ordre ergangen / wie hinkünfftig der Senat in allen Schrifften und bey allen Gelegenheiten genant werden solle / und wie die Befehle an die Collegia einzurichten.

Nunmehro haben Wir aus Unserm geheimbten Conseil, in welchem Wir Selbst das Præsidium führen / befohlen und verordnet / wie der Anfang derer in Unserm Nahmen ausgehenden Schrifften solle formiret werden / nemlich

Von Gottes Gnaden Wir CATHARINA, Kayserin und Souveraine vom gantzen Rußlande / &c. &c. &c.

In der Mitten / wo es sich schicket und die Sache es erfordert:

Wir befehlen.

Beym Schlusse.

Gegeben in Unserm hohen geheimen Conseil.

Unter

Unter denen Befehlen nun / so nicht mit Unserer eigenen Hand unterzeichnet sind / soll beym Schluß unter dem dato gesetzet werden / **auf Unsern Befehl.** Alle Befehle aber soll / Unser vorigen Verordnung gemäß / der würckliche Staats-Raht Wasilei Stepanoff unterschreiben.

Die Rapporten, Donoschennien und Promemorien, welche aus dem Senate wie auch andern Collegiis und Cancelleyen zur Resolution an das hohe geheime Conseil möchten abgelassen werden / sollen directè an Uns gestellet seyn.

Als nemlich:

An Ihro Kayserl. Majesté Souveraine vom gantzen Rußlande.

Allerunterthänigste Donoschenie aus dem Senate.

Eben also auch aus denen andern Collegiis.

Solche Donoschenien, so aus dem Senate ergehen / sollen die Glieder des Senats selbst unterschreiben / die aber aus denen Collegiis, müssen so wohl von dem Præsidenten, als Beysitzern unterschrieben werden.

Unter denen Donoschenien soll gesetzet werden.

Abzugeben im hohen geheimen Conseil.

Demnach befehlen Wir Euch im Senat, von dieser Unserer Verordnung die Notificationes und Ordres, wohin es gehöret / ergehen zu lassen / damit Unser Wille kund werde / und jedermann sich darnach zu richten wisse / in denen vorkommenden Sachen aber keine Behinderung sich eräugnen möge. Gegeben in Unserm geheimbten Conseil den 28. Martii 1726.

CATHARINA.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 31. Martii 1726.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 15. Junii 1726.

Von Gottes Gnaden Wir CATHARINA, Kayserin und Souveraine vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

Thun kund und zu wissen jedermänniglich/ insonderheit denen so daran gelegen;

Demnach Wir die von Seiten Ihro Königlichen Majest. von Groß-Britannien nach der Ost-See neulich geschehene Expedition einer starcken Esqvadre von Dero Krieges-Schiffen/ so sich gegen Unsern Revalschen Hafen vor Ancker geleget/ in genauere Consideration gezogen/ anbey erwegende/ wie solches von Uns keinesweges veranlassetes unfreundliches Verfahren allem Ansehen nach zu nichts anders/ als zu Unternehmung einiger Hostilitäten wieder Uns/ folglg zur Störung der Ruhe in Norden abziele/ die in Unsern Rußischen Kayserthum trafiqvirende Groß-Britannische Handels-Leute aber vermuthen möchten/ ob solten sie/ aus Ursache solcher von Ihro Königl. Majesté von Groß-Britannien wieder uns bezeigten feindlichen Begegnung und auf den Fall einiger von gedachter Esqvadre sich eräugnenden würcklichen Hostilitäten/ in Unserm Kayserthum so wohl vor Ihre Persohn/ als an Schiffen und Wahren/ oder sonsten auf andere Arth und Weise zu leyden kommen/ und in äusserstem Schaden gesetzet werden/ da Wir doch Unser seits die wahre Intention hegen/ ohngeachtet des von Ihro Königl. Majesté von Groß-Britannien zu Erregung neuer Unruhe in Norden wieder uns geschehenen Bezeigens/ die gute Harmonie und Correspondence, so von Alters her und noch biß auf diese Stunde zwischen denen Reichen Rußland und Groß-Britannien zum nicht geringen Vortheil und Nutzen beyder Nationen beständig und unverbrüchlich geheget und continuiret worden/ dennoch mit allem Fleisse zu unterhalten und denen in Unserm Kayserthum negotiirenden Groß-Britannischen Kauff-Leuten nicht nur die Continuation ihres Handels und Gewerbes ohne eintzigen Nachtheil und Behinderung frey zu gestatten/ sondern auch zu Erweiterung dessen alle gnädige Gewogenheit und Assistence wiederfahren zu lassen/ um dadurch der gantzen Welt und insonderheit der Löblichen Groß-Britannischen Nation Unsere wahrhaffte Neigung zur Conservation einer beständigen Harmonie mit der Groß-Britannischen Crone und zu Beybehaltung der

von

von Alters her zwischen beyden Reichen glücklich êtablirten Freundschafft desto klärer an den Tag zu legen; Als haben Wir diese Unsere gnädige Intention hiemit bekant und public zu machen erachtet/ und versichern solchemnach allen Groß-Britannischen Kauff-Leuten sambt und sonders/ daß/ wann auch von Seiten Ihro Königl. Majesté von Groß-Britannien und der von Deroselben in die Ost-See abgefertigten Esqvadre sich öffentliche Feindseligkeiten wieder Uns eräugnen solten/ deswegen dennoch erwehnten Engelländischen Kauff-Leuten weder an ihrer Persohn/ Wahren und Effecten, noch an ihren einkommenden oder ausgehenden Schiffen/ noch sonsten auf einigerley Arth und Weise von Unserer Seiten einige Beleydigung/ Turbation oder Schaden zugefüget werden solle. Wie dann dieselbe vielmehr ohne eintzige Besorgnis ihre Commercien mit allen andern in gutem Vernehmen stehenden Nationen nach freyen Belieben und ihrem besten Vortheil in Unserm Kayserthum ungekränckt zu continuiren und dabey/ wie in allen Occasionen, Unserer gnädigen Protection und Handhabung sich ungezweiffelt zu versehen und zugewärtigen haben/ daferne dieselbe nur in keinen widerwärtigen und unzuläßigen Beginnen sich betreten lassen. Zu mehrer Versicherung dessen haben Wir diese Unsere gnädigste Declaration mit eigener Hand gezeichnet und zu jedermanns Wissenschafft gewöhnlicher massen zu publiciren befohlen. Gegeben zu St. Petersburg den 21. Junii 1726.

CATHARINA.

Das Original ist von Ihro Kayserl. Majesté eigenhändig unterschrieben.

L. S.

Translatiret und gedruckt zu Riga den 29. Junii 1726.

einen Stillstand zu ersuchen an/ sandten auch einen seiner Enckel Aracbec genant/ nebst des Hubdenschen Fürsten Hirey

Translat.

Nachricht,

So den 30. Junii a. c. bey Ihro Kayserl. Majesté von dem in Persien befindlichen Corps mit Briefen durch Courriers, und zwar von dem General-Lieutenant Matuskin aus Astrakan unterm dato vom 7. Junii und von General-Majorn Kropotow vom 24. May dieses Jahres eingelauffen.

Als auf Befehl Ihro Kayserl. Majesté die General-Majors Kropotow und Scheremetew den 18. May a. c. mit einem Corps von neun tausend zwey hundert sieben und sechtzig Mann re- und irregulairer Trouppen von der Festung / Heil. Creutz genant / nach denen Gebürgen / um die Rebellische Gorische Fürsten / insonderheit und eigentlich aber den Aldigirey Schamchal zu observiren / aufgebrochen / und an ein Dorff Kumtubcalan genant / so dem Schamchal Aldigirey zugehörig / gekommen waren / fiengen alsbald bemeldter Schamchal Aldigirey nebst denen andern Gorischen Besitzern / weil selbige keine Hofnung / weder ihre Wohnungen noch ihre Personen zu salviren / mehr vor sich sahen / um einen Stillstand zu ersuchen an / sandten auch einen seiner Enckel Aracbec genant / nebst des Hubdenschen Fürsten Hirey

rey Sohne Surkoy zu Amanaten oder zu Geisseln aus/ de
General-Major Cropotow aber begehrte/ daß der Scham
chal selbst kommen solte/ worauf dieser durch einen Andreoff
schen Fürsten Andemir zum Bescheid zurück werden ließ/ da
er selbst zu kommen und sich wegen seiner verübten Feindse
ligkeit schuldig zu geben willig wäre/ wann ihme nur köns
versichert werden / daß er nicht am Leben gestraffet werde
solte / welches ihm auch accordiret und versichert worde
Hierauf nun kam bemeldter Aldigirey Schamchal nebst de
Fürsten Ustne und ein und zwantzig Mann seiner Bedient
am 21. May a.c. gutwillig in unserm bey dem Dorffe Kumb
tubcalan geschlagenen Lager an / von wannen sie so gleic
nach der Festung Heil. Creutz gesandt wurden / daselbst an
in Verhafft gehalten werden.

Dieser Aldigirey Schamchal ist der erste Besitzer vo
denen Gebürgen unter dem Volcke Cuimizer gewesen/ w
auch der erste Rebell, hat viele Unruhe und Schaden u
sern neuen Einwohnern daselbst verursachet/ auch andere
gleicher Rebellion aufgewiegelt. Jetzo aber ist er dur
Ihro Kayserl. Majesté mächtige und siegreiche Waffen si
selbst zu liefern gezwungen worden / desgleichen der ande
grosse Rebell Fürst Ustne, welcher ebenfalls wegen seine
Verbrechen um Pardon angehalten hat. Ist also nun
mehro durch Gottes Gnade dasigen Ortes Friede und Frey
heit so wohl vor die Einwohnere als vor die Reisende.

Gedruckt zu Riga den 8. Julii 1726.

Translat.

Befehl

Ihro Kayserl. MAJESTÉ,

Souveraine vom gantzen Rußlande,

&c. &c. &c.

Kund und zu wissen sey jedermänniglich: Demnach dem Hohen Senate eröfnet worden / daß die Arbeiter auf denen Saltz-Proviant- und andern Fahrzeugen/ wann selbige nicht mit solchen Päſſen, wie dieselbe nach dem Placat aus denen perpetuel-qvartiern gegeben werden / versehen sind / nicht durchgelassen und angehalten werden sollen / wodurch aber denen auf der Wolga und andern in selbige fliessenden Ströhmen gehenden und mit allerley Wahren beladenen Fahrzeugen / insonderheit denen Saltz führenden Loddigen Verzögerung und Hinderniß verursachet werde; Als hat die Allerdurchlauchtigste / Großmächtigste Grosse Frau und Käyserin CATHARINA ALEXIEWNA, Souveraine vom gantzen Rußlande/ auf des Hohen Senats im Hohen geheimen Conseil geschehenen Vortrag befohlen/ daß denenjenigen/ welche so wohl auf die Saltz- oder andere Fahrzeuge zur Sommers Zeit zur Arbeit gehen wollen/ und zum Exempel nach dem Ladogaischen Canal abgelassen werden/ von denen Possessoren, oder/ wo diese nicht selbst zugegen seyn/ von denen Ambtleuten und Staroſten, die Scheine und Päſſe, jedoch/ daß solche auf den letzten Fall von denen Priestern im Kirchspiel mit unterschrieben seyn / ertheilet werden sollen. In solchen Scheinen und Päſſen muß derjenige/ so abgelassen wird/ nach seiner Grösse/ Aussicht und sich befindenden unveränderlichen Merckmahlen

len beschrieben/ auch dabey/ wann und auf wie lange Zeit er permittiret worden/ imgleichen/ wann er sich wieder zu Hause einfinden müsse/ exprimiret werden. Diejenige nun/ so mit solchen Scheinen versehen sind/ müssen weder in denen Städten noch Flecken und Dörffern/ es sey auf dem Wege oder auf denen Strusen/ obgleich ihre Scheine nicht von einem Stabs-Officier gegeben worden/ keinesweges aufgehalten werden. Jedoch soll niemand dieselben ausserhalb der Arbeit bey denen Fahrzeugen auf solche Päße annehmen oder halten/ und/ daferne sie von dem ordinairen Cours der Strusen/ auf welche sie sich vermiethet/ sich abbegeben und auf der Seite betroffen werden möchten/ so sollen dieselbe bey der im Placat enthaltenen Straffe nicht durchgelassen werden.

Das Original ist vom Hohen Senat unterschrieben den 21. Julii 1726.

L. S.

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 25. Julii 1726.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 15. Aug. 1726.

P. S. Weiln von verschiedenen Güthern die schuldige Claritung der Arrenden und publiquen Onerum de Anno 1725. bis dato nicht besorget ist/ ohngeachtet sowohl in denen letzt ausgegebenen Arrende-Contracten expresse enthalten/ als auch nachgehends mittelst ergangenen Obrigkeitlichen Patenten vom 17. Junii und 9. Novemb. nächstverwichenen Jahres denen Possessoren der publiquen und privaten Güter nachdrücklich anbefohlen ist/ vor Ausgang Junii im Oeconomie-Contoir dieserwegen völlige Richtigkeit zu treffen/ dieser angesetzte Termin aber schon längst verflossen; Als werden die Possessores und Disponenten der annoch schuldigen Güther hiemittelst Obrigkeitlich anermahnet/ daß selbige vor Ausgang dieses Monaths die noch nicht abgelieferte Qvittancen bey der Käyserl. Oeconomie-Cammer sonder fernern Anstand beybringen und das schuldige Saldo in der Renterey clariren/ wiedrigen falls aber gewärtigen mögen/ daß die Qvittancen nächsthin nicht mehr angenommen/ noch gut gethan/ sondern auf den befindlichen Rest mit der militairen Execution ohne ferners Erinnern verfahren werden solle/ wie dann auch ins künftige keine weitere Notification zur Liqvidation bey der hiesigen Oeconomie, noch zu Abtragung der schuldigen Arrende, oder Station, Roßdienst-Gelder und anderer Onerum ergehen/ sondern jedesmahl sogleich nach Verfliessung der Johannis Terminen die Execution demandiret werden wird/ und die Säumige sich sodann selbsten allen Schaden und Ungelegenheit zu imputiren haben. Datum ut supra.

Befehl
Ihro Kayserl. MAJESTÉ,
Souveraine vom gantzen Rußlande,
&c. &c. &c.
So aus dem hohen Senate zur allgemeinen Nachricht kund gemachet wird.

ES ist den 23. Julii dieses 1726sten Jahres Ihro Käyserl. Majesté Ordre unter Dero eigenhändiger Subscription folgenden Inhalts ergangen: Demnach viele Supplicanten und grössesten Theils Officiers von der Garde, wie auch von andern Regimentern um Güther bey Ihro Käyserl. Majesté suppliciren/ und zwar sich nicht alleine caducirte und eröfnete oder ausgestorbene/ sondern auch ohne Consideration und Nachdencken Ihro Käyserl. Majesté zu Dero Revenüen angeschlagene Domanial- und Tafel-Güther/ oder auch die denen Clöstern gehörige Gründe/ imgleichen die in Lief- und Ehstland befindliche publiqve Höfe/ so jedoch zur Arrende vergeben und ebenfalls Ihro Käyserl. Majesté Revenüen zugerechnet sind/ ausbitten wollen; Als haben Ihro Käyserl. Majesté zu publiciren befohlen/ daß von nun an niemand sich unterstehen solle/ weder um Ihro Käyserl. Majesté Tafel- noch Closter-Güther/

oder

oder auch um Lief-und Ehstländische/ sondern bloß um würckliche caducirte und ausgestorbene Güther einige Ansuchung zu thun/ und sollen nur diejenige/ so sich durch langwierige Dienste/ auch in Bataillen und Stürmen meritiret gemachet/ um solche anzuhalten befuget seyn/ wobey aber diese sich zuvor wohl erkündigen und in ihren Bitt-Schrifften beweißlich an-und ausführen müssen/ daß solche Güther gewiß caduciret und ausgestorben/ auch keine Erben zu denenselben mehr verhanden seynd/ immaassen diejenige/ welche dergleichen Güther/ zu denen noch Erben verhanden/ in Vorschlag zu bringen sich unterstehen werden/ mit Straffe angesehen werden sollen. Dieser Ihro Käyserl. Majesté Ordre zufolge hat der hohe Senat befohlen/ zur behörigen Publication dieser Verordnung an die Collegia, Cancelleyen Gouvernementen und Provincien die Notificationes ergehen zu lassen.

L. S.

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 26. Julii 1726.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 15. Aug. 1726.

Avertissement.

Weilen man bißhero bemercket hat/ daß verschiedene Sollicitanten ihre an das hiesige Käyserl. General-Gouvernement gerichtete Suppliqven und Schrifften immediatè mit der Post einsenden/ nachgehends aber niemand um Ausnehm-und Bestellung der Resolutionen sich meldet/ wodurch gleichsahm pretendiret werden wil/ daß die Käyserl. Regierung sich mit jeden in privat Correspondence zum Nachtheil Ihro Käyserl. Majesté Post-Revenüen einlassen solle; Als werden diejenigen/ so allhier bey dem Käyserl. General-Gouvernemente zu sollicitiren haben/ und selbst in Persohn nicht erscheinen können/ hiemittelst angewiesen/ daß sie ihre Schrifften und Suppliqven, es sey vom Lande oder andern entferneten Orthen par Couvert an jemanden von ihren Freunden und Bekanten in Riga addressiren/ welche ihrentwegen solche an Sr. des von Ihro Käyserl. Majesté bestallten Generalen en Chef und Ritters von St. Alexander-Orden/ wie auch der Zeit über Liefland commandirenden Herrn Generaln Bohns Excellence in denen verordneten Audience-Tagen behörig überreichen/ die Resolutiones bey der Cantzelley ausnehmen/ und selbige ihnen solchergestalt zu schicken mögen/ immaassen wiedrigenfalls auf die dieser Erinnerung zuwieder einkommende Suppliqven nicht eher resolviret werden wird/ als biß von des abwesenden Supplicanten Seite sich einer mandatario nomine angegeben und seine Persohn durch einen Brief oder Vollmacht legitimiret hat.

Translat.

Befehl

Ihro Kayserl. MAJESTÉ,

Souveraine vom gantzen Rußlande.

KUnd und offenbahr sey jedermänniglich/denen es zu wissen obliegt. Ob zwar in denen Nieſtädtschen Friedens-Tractaten, und deren 12ten Articul zu Ablegung des Huldigungs-Eydes oder Verkaufung der Güther nur eine dreyjährige Frist stipuliret und angesetzet worden; So haben jedennoch Ihro höchstseel. Käyserl. Majesté ewig-glorwürdigsten Andenckens/ aus sonderbarer Gnade vor Dero Unterthanen so wohl als die Schwedische Nation, sothanen Termin mittelst eines den 6. Aug. 1724. im Druck ergangenen Patents noch auf drey Jahre/ nemlich vom Anfange des 1724sten biß zu Ende des 1726sten Jahres zu prolongiren geruhet. Nachdem aber der Königliche Schwedische Plenipotentiaire-Gesandte Baron Cederhielm mittelst überreichten Memorials um fernere Prolongation des angesetzten Termins bey Ihro Käyserl. Majesté angesuchet hat/ vorstellend/ daß in denen Commissionen die Sachen noch nicht abgethan/ und viele Schwedische Unterthanen zu ihren Eigenthümern noch nicht gelanget seyn/ sondern diese von einer

Zeit

Zeit zur andern aufgehalten werden / daß so gar darüber die angesetzte Frist beynahe verflossen; So haben Ihro Käyserl. Majesté befohlen / daß diejenige Sachen / welche bey denen Commisionen in Lief- und Ehstland bereits anhängig sind / oder vor Exspirirung des Termins annoch einkommen möchten / unverzüglich denen Rechten und dem Friedens-Tractat gemäß abgemachet / diejenige aber / so binnen mehrberegten Termin zu keinem Schlusse kommen könten / auch nach dessen Verfliessung / damit niemanden in seinem Rechte prejudiciret würde / mit dem forderlichsten vorgenommen / und gleichfalls darinne erkant / nach verfliessung der angesetzten Zeit aber aufs neue keine Supplicationes oder Beweißthümer angenommen werden sollen.

L. S.

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 25. Aug. 1726.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 8. Sept. 1726.

P. S. Zu Folge der vom hohen Senate eingelangten Ordre vom 30. pasl. wird denen vorjetzo hieselbst befindlichen und vor der hiesigen Commision sollicitirenden Schwedischen Unterthanen bekant gemachet / daß diejenige / so ihrer Angelegenheiten halber dem bevorstehenden Schwedischen Reichs-Tage beyzuwohnen veranlasset sind / sich dorthin ohne ihrem prejudice erheben können / inmassen in deren bey der Commision pendenten Sachen / wann auch selbige binnen dem angesetzten Termin nicht zum Schlusse kommen / dennoch nach desselben Verfliessung denen Rechten / dem Friedens-Tractat, und Ihro Käyserl. Majesté Instruction gemäß erkant werden wird.

Datum ut supra.

Auf Befehl

Ihro Kayserl. MAJESTÉ,

Souveraine vom gantzen Rußlande.

&c. &c. &c.

DEmnach E. Hoher Senat in einem an die hieselbst verordnete Commission eingelangten Schreiben vom 30. passt. zu publiciren demandiret hat, daß diejenige Ihro Kayserl: Majest: Unterthanen / welche ihre Güther in Schweden schon bekommen / und nicht verkaufet / auch / ob sie Ihro Königl: Majesté und der Crone Schweden huldigen wollen / nicht declariret haben / ihre Güther veräussern / diejenige aber / welche den Eyd der Treue hochgedachter Ihr. Königl. Majesté und der Crone Schweden leisten wollen / dazu vollenkommene Freyheit haben solten; Als wird sothanem hohen Befehl zufolge solches

1726. d. 10ten October.

allen

allen und jeden / die es angehen mag / hiemittelst bekant gemachet / damit ein jeder sich gebührend hiernach richten und zu einem oder dem andern zeitig entschliessen könne. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 10. Octob. 1726.

Ihro Käyserl. Majestät bestallter General en Chef und Ritter von St. Alexander Orden / wie auch der Zeit über Liefland commandirender General.

L. S.

H. J. Bohn.

Auf Befehl

Ihro Kayserl. MAJESTÉ,

Souveraine vom gantzen Rußlande.

&c. &c. &c.

DEmnach die nohtwendige Angelegenheit der Kirchen und Schulen im Lande unumgänglich erheischet / daß die in denen verwichenen zween Wintern in denen Dörptischen und Rigischen Crayſen gehaltene General-Kirchen-Viſitation dieſen bevorſtehenden Winter noch weiter fortgeſetzet werde / zu welchem Ende die wohlverordnete Kirchen-Commiſſion im Januarii Monathe des bevorſtehenden 1727ſten Jahres aufzubrechen und vor dieſesmahl den Wendenſchen Diſtrict zu viſitiren entſchloſſen iſt ; Als wird auf geſchehenes Anſuchen / ſolches denen ſämbtlichen reſp. Eingeſeſſenen / Poſſeſſoren, Diſponenten und Verwaltern derer publiqven und privaten Güther in allen und jeden Kirchſpielen ermeldten Wendenſchen Crayſes / in ſpecie auch denen Herren Præpoſitis, Paſtoribus und Kirchen-Vorſtehern / hiemittelſt kund gemachet / und denenſelben anneben angedeutet / daß ein jeder in termino & loco, ſo von beſagter Kirchen-Commiſſion wird angeſetzet und notificiret werden / ſich unausbleiblich einfinden / zugleich auch die Baurſchafft mit geſtel-

len /

len / die Herren Kirchen-Vorstehere aber sich mit ihren Kirchen-Rechnungen und denen sonst erforderlichen Nachrichten dergestalt parat halten mögen / damit durch einiges manqvement die Kirchen-Visitation nicht verzögert / noch in ihrem Lauffe gehindert werde. Wie dann im übrigen ein jeder schuldig ist / alles dasjenige / was zu Fortsetz- und Beförderung dieses so nöhtigen als nützlichen Werckes gereichet / willig beyzutragen / auch der General-Kirchen-Commission mit denen erforderlichen Schüssen und anderweitigen Accommodement geziemend zu begegnen. Wornach sich die / so es angehet / gebührend zu richten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 28. Octob. 1726.

Ihro Käyserl. Majestè bestallter General en Chef und Ritter vom St. Alexander Orden / wie auch der Zeit über Liefland commandirender General.

L. S. H. J. Bohn.

Auf Befehl

Ihro Kayserl. MAJESTÉ,

Souveraine vom gantzen Rußlande.

&c. &c. &c.

DEmnach wegen des im Lande sich eräugnenden Heu-Mangels die Obrigkeitliche Verfügung geschehen / daß vor die Pferde derer in diesem General-Gouvernemente einqvartierten Regimenter halb Heu und halb Hexel solle geliefert und angenommen werden / hiernach auch auf geschehene Befragung / welchergestalt der Hexel gegen Heu zu rechnen und zu liefern sey / von dem Kayserl. General-Gouvernemente beliebet und verordnet worden / daß vermöge der so wohl zu Schwedischer als jetziger Regierungs-Zeit gebräuchlichen Oeconomie-Taxa ein Loff Hexel gegen zwey Liefl-Pfund oder ein Puud Heu in Rigischer Maasse und Gewicht gereichet und angenommen werden solle; Als wird dieses / gleich wie es bereits denen Regimentern anbefohlen ist / ebenfalls allen und jeden Landes-Eingesessenen / so laut ergangener Ordres und Repartitionen die Rationes an die im Lande verlegte und effective gegenwärtige Pferde bey denen einqvartierten Regimentern zu liefern schuldig sind / hiemittelst bekant gemacht / damit selbige bey Ermangelung des erforderten Heues sich hiernach zu richten wissen mögen.

Was aber die Zufuhr der Fourage, worüber einige Beschwehrden aus dem Lande geführet worden / anlanget; So hat man wegen der nöhtigen Aufsicht und Conservation der Crohn- und Regiments-Pferde keine andere Disposition darin machen können / als daß solche Pferde / soviel zu jeder Compagnie gehören / in dem Tract

oder

oder Gegend / aus welchen die assignirte Fourage vor selbige Compagnie geliefert werden muß / an einem bequemen Orthe Compagnie-weise zusammen gestellet und dahin die Fourage beygeführet werde / dessen sich dann die darzu repartirte Güther nicht entziehen können ; und / falls einem oder anderm Guthe bey jetziger Saison wegen impassablen Weges die erforderte Zufuhr von weiten dahin zu thun nicht müglich seyn solte / so werden die nächstgelegene Güther mittlerweile auf Abrechnung der bevorstehenden Monathen so viel voraus zu liefern und vorzuschiessen sich nicht entbrechen / biß es von denen entlegenen zugebracht/und ihnen ersetzet oder in denen folgenden Monathen gut gethan werden kan. Die Fourage aber/ welche an die Officiers zum Unterhalt ihrer Pferde vor Zahlung zu überlassen verordnet worden / mag denenselben zu zu führen niemanden wieder Willen aufgebürdet werden/ sondern es sind dieselbe / wann Sie ihre Pferde nicht bey dem Possessore stehen lassen/ oder zu ihm hinsenden wollen / die erhandelte Fourage selbst durch eigene Leute und Anspann abholen zu lassen/ oder wegen der Fuhre à part zu accordiren und den Possessoren willig zu machen gehalten.

Und weilen zu Einsendung der Monahtlichen Rapporten so wohl/ als auch um guter Ordnung und Richtigkeit halber in denen Qvartieren die Nohtwendigkeit erfordert/ daß in jedem Kirchspiele/ oder wenigstens so weit jede Compagnie sich erstrecket/ ein Possessor auf denen daselbst gelegenen Güthern constituiret werde / der Monahtl. nach geschehener Lieferung der Portionen und Rationen im Beyseyn der übrigen Possessoren oder Verwaltern mit denen daselbst commandirenden Officiern zusammen trete/ und die von ihme über die gelieferte Portiones und Rationes ertheilte Qvitung mit bescheinige und unterschreibe / folglich vor Ausgang jedes Monahts davon eine richtige und denen Qvitungen gleichlautende Specification ans Oeconomie-Contoir einsende / damit hieraus der Extract formiret und nach St. Petersburg gesandt werden könne; als mag derjenige Possessor, welcher hierzu denominiret wird / sich nicht entziehen / sothane Mühewaltung zum Dienst der hohen Crohne und des Landes Besten auf sich zu nehmen und die erforderte Specification vor Ausgang jedes Monahts einzusenden. Wogegen die übrige Possessores oder Ambt-Leuthe der Güther schuldig sind / nach geschehener Ablieferung bey demselben Possessore gleich anzumelden/ und eine schrifftliche Notice zu geben / wie viel und an welches Regiment und Compagnie ein jeder von seinem unterhabenden Guthe in jedem Monathe geliefert habe. Wie dann auch letzlich bey Endigung der Winter-Qvartiere einem jeden Guthe eine General-Qvitung gegen Zurücknehmung der ertheilten Monahtlichen Bescheinigung vom Regimente gegeben werden soll. Wornach sich ein jeder schuldigst zurichten hat. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 10. November 1726.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef und Ritter vom St. Alexander Orden / wie auch der Zeit über Liefland commandirender General.

L. S. H. J. Bohn.

Auf Befehl

Ihro Kayserl. MAJESTE,

Souveraine vom gantzen Rußlande.

&c. &c. &c.

SO zwar mittelst Obrigkeitlichen Patents vom 10. Novemb. a. c. notificiret worden/ daß zum nöhtigen Dienst der hohen Crohne und des Landes eigenen besten gewisse Possessores in denen Kirchspielen denominiret wären/ welche nach geschehener Lieferung der Portionen und Rationen an die Einquartirte von denen darüber ertheilten Qvitungen und Bescheinigungen gleichlautende Specificationes vor Ausgang jeden Monaths ans Oeconomie-Contoir einsenden solten/ damit hieraus der verlangte Extract formiret und nach St. Petersburg Monatlich abgestattet werden könte; So muß man dennoch mit vielen Mißvergnügen vernehmen/ daß dergleichen Specificationes und Nachrichten aus denen wenigsten Kirchspielen eingekommen/ weilen einige der dazu bestellten Possessoren nicht in loco anzutreffen seyn/ etliche aber/ sothaner Obrigkeitlichen Verordnung nachzuleben/ aus Caprice sich entziehen/ welchen letztern jedoch die behörige Ahndung und rechtliche Straffe vorbehalten wird.

Damit

312.

Damit nun sothane Nachrichten ohne fernere Verzögerung und Manquement prompt und richtig einkommen mögen / so sind an die im Lande einquartirte Regimenter solche Ordres gestellet / daß Monatlich nach Ablieferung der Portionen und Rationen aus denen repartirten Güthern von denen Possessoren und Verwaltern derselben auf gewisse Bogen Papier (die hierzu bey jeglicher Compagnie vor jeden Monaht à part gehalten und ihnen produciret werden) mit eigenhändiger Unterschrifft und behörigem dato annotiret und bescheiniget werden solle / was und wie viel an Proviant und Fourage, vor welchen Monaht und vor welches Regiment und Compagnie von denen assignirten Güthern geliefert worden / welche Bogen und Nachrichten sodann von jedem Regimente vor Ausgang des Monahts eingesandt und ans Oeconomie-Contoir abgegeben werden sollen. Wannenhero denen Possessoren und Verwaltern der unter hiesigem General-Gouvernemente gelegenen publiquen und privaten Güther diese Verordnung hiedurch kund gemachet und zugleich ernstlich angesonnen wird / daß ein jeder derselben gleich nach Ablieferung der Portionen und Rationen auf den Bogen Papier / so von dem dazu assignirten Regiment und Compagnie Monathlich præsentiret werden wird / vorerwehnter massen mit eigenhändiger Unterschrifft solche accurat aufschreibe und bescheinige / welches nun unverzüglich vor die verflossene Monahte vom Octob. bis Ausgang Decemb. geschehen / auch fernerhin Monahtlich dergestalt beobachtet werden muß / damit hieraus richtige Extracten oder Verschläge verfasset und nach St: Petersburg abgesandt werden können. Wiedrigenfals denenjenigen / die darin manquiren / das gelieferte nicht gutgethan werden wird / und Sie also solchen Verlust sich selbsten zu imputiren haben werden. Wornach sich ein jeder schuldigst zu richten hat. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 21. Decemb. 1726.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef und Ritter vom St. Alexander Orden / wie auch der Zeit über Liefland commandirender General.

L. S. H. J. Bohn.

P. S. Damit sich hierin niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen haben möge; So muß dieses Patent nicht nur von den Cantzeln abgelesen / sondern auch von Hofe zu Hofe herumb gesandt und mit eines jeden Unterzeichnung des Præsentati letzlich im Pastorate bewahret werden.

Auf Befehl

Ihro Kayserl. MAJESTÉ,

Souveraine vom gantzen Rußlande.

&c. &c. &c.

DEmnach aus der Ober-Proviants-Cantzelley zu St. Petersburg unterm dato vom 21. Dec. a. pr. an dieses Kayserl. General-Gouvernement die Nachricht ertheilet worden / welchergestalt ein Einwohner aus der Stadt Kastrom, Nahmens Wasilei Sergeeffson Permækoff sich in zween mit der Podrædnoy-Cantzelley zu Moscau geschlossenen Contracten verbindlich gemachet / an Mehl 4000. Tzettwerten, und an Grütze 250. Tzettwerten zuliefern / worauf derselbe auch den dritten Theil des accordirten Preises / nemlich 5529. Rubel 24. Copecken zum Vorschuß erhalten / aber an der Lieferung manqviret, und nebst dreyen seiner Caventen (deren zusammen neune / alle aber Moscauische Bürgere gewesen) nahmentlich Dmitrey Semenoffsohn Oparin Jwan Wasilieffsohn Soboleff und Dmitrey Mikitinsohn Wetoschnikoff, zusampt dem gehobenen Gelde sich auf die Flucht begeben / wobey zugleich verordnet worden / so wohl den Contrahenten Permækoff, als vorbenante dessen drey Caventen, wann selbige irgendwo betroffen werden solten / mit

Aller

aller ihrer Haabseeligkeit anzuhalten/ und unter Gewahrsam denen nächsten Befehlshabern vorstellig zu machen; Als wird solches allen und jeden dieses Kayserl. General-Gouvernements Eingesessenen/ wes Standes und Condition dieselben seyn/ wie auch denen sämptlichen Bürgern und Einwohnern in denen Städten und Flecken hiemittelst bekant gemachet/ damit ein jeder auf die hiesiger Orthen sich einfindende Frembden genaue acht haben/ und/ falls einer oder der andere von beregten Personen sich solte betreten lassen/ selbige sogleich anzuhalten/ in Gewahrsam zu nehmen und geschlossen/ unter guter Aufsicht mit aller bey selbigen befundenen Haabseeligkeit nach der nächsten Festung einzuliefern/ Ihro Kayserl. Majesté hohen Interesse wegen nicht entseyn mögen. Wornach sich alle und jede so es angehen mag/ gebührend zu richten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 25. Januarii 1727.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef und Ritter vom St. Alexander Orden/ wie auch der Zeit über Liefland commandirender General.

L. S. H. J. Bohn.

Auf Befehl

Ihro Kayserl. MAJESTÉ,

Souveraine vom gantzen Rußlande.

&c. &c. &c.

DEmnach vermöge Ihro Käyserl. Majesté aus dem Reichs-Bergs-Collegio sub dato den 16. pass. anhero notificirten hohen Befehls zu publiciren demandiret worden / daß vor dieses angetretene 1727ste Jahr abermahls eine Qvantité Silber nach denen Müntzhäusern zu St. Petersburg und Moscau verlanget werde / und solches zwar nach dem Preise / wie der Kaufmann Meyer, dessen Contract exspiriret sey / solches bishero geliefert / nemlich das ausländische Silber à 18. Copeken pro 1 Solotnik oder ; Loht (jedoch / daß mit glaubwürdigen Attesten von dem Orte / wo das Silber herkomt / oder aus denen Tamoschnen erwiesen werde / daß solches würcklich

lich aus der Fremde verschrieben worden) vor das Silber aber/ so in Rußland aufgekauffet worden/ à 17. Cop. pro 1 Solotnik, wie dann so viel/ als ein jeder zu liefern und beyzubringen vermag/ entgegen genommen/ und nach der probe ohne eintziges Aufhalten contant bezahlet/ dem ausländischen Wechsel aber sowohl als dem einheimischen der freye Lauff gelassen werden solle; als wird solches allen und jeden/ insonderheit denen Negotianten, hiemittelst kund gemachet/ damit diejenige/ welche sich zu einer beliebigen Lieferung entschliessen wollen/ sich bey diesem Käyserl. General-Gouvernemente, oder/ wo es sonsten jedem am gelegensten seyn möchte/ angeben/ und wegen der würcklichen Lieferung es behörig verabhandeln mögen.

Riga den 1. Febr. 1727.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General-Kriegs-Commissaire und Gouverneur über Liefland/ wie auch Ritter vom St. Alexander-Orden.

L. S.

Gregorei Petrowitz Czernischeff.

Translat.

315.

Wir CATHARINA von Gottes Gnaden, Kayserin und Souveraine vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

Wir haben zur Aufnahme und Beförderung der Negoce nach Archangel allen und jeden ungehindert den Handel dorthin zu verstatten befohlen / jedoch dergestalt / daß die einheimische Accise zu St. Petersburg auf 2. pro Cento vermindert / und statt der gewöhnlichen 5. pro Cento nur 3. pro Cento genommen / sothaner Abgang aber zu Archangel von denen Wahren / so nach St. Petersburg hätten geführet werden sollen / und dorthin gebracht werden / erstattet / also statt der ordinairen 5. pro Cento daselbst 7. pro Cento an einheimischer Accise entrichtet werde. Da auch Se. höchstseel. Kayserl. Majesté ewig-glorwürdigsten Andenckens Unser geliebter Gemahl und Herr Anno 1713. von Archangel die Verschiffung des Brodt-Korns gegen Bezahlung der Accise mit Rthlr. jedoch nur zu solcher Zeit / wann in dem Moscauischen Gouvernemente und denen herum liegenden Städten das Brodt-Korn zu einem

nem

nem Rubel und darunter verkauffet würde/ verstattet/ darauf aber Anno 1717. weil der Roggen in Rußland zu höhern Preise gestiegen/die Verschiffung desselben bey allen Hafen gehemmet und verboten worden; So haben Wir numehro/ um die Archangelsche Einkünffte zu vermehren und den allgemeinen Nutzen zu befördern/die Ausschiffung des Brodt-Korns/so aus der Wiatkischen Province und denen längst der Dwina, Suchona und Witzeda Strömen belegenen Städten nach Archangel geführet wird / von Anno 1727. frey zu verstatten geruhet/ iedoch/ daß sothanes Korn in vorbenanter Städte Districten würcklich gewachsen/ nicht aber von andern Städten angeführet sey. Damit nun die sämptliche Negotianten hievon Wissenschafft und Nachricht / ein jeder auch der Freyheit/ mit seinen Wahren/es sey nach St.Petersburg, oder nach Archangel zu reisen / sich zu bedienen haben möge / so wird dieses durch den Druck hiemittelst bekant gemachet. Gegeben in Unserm geheimen Conseil den 9 Jan. Anno 1727.

Das Original ist unter Ihro Kayserl. Majesté hohen geheimen Conseils Unterschrifft.

(L.S.)

Gedruckt zu St.Petersburg beym Senat den 12. Jan. 1727.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 1. Februarii 1727.

Auf Befehl

Ihro Kayserl. MAJESTE,

Souveraine vom gantzen Rußlande,

&c. &c. &c.

Demnach aus der Ober-Proviants-Cantzelley zu St. Petersburg unterm dato vom 21. Dec. a. pr. an dieses Kayserl. General-Gouvernement die Nachricht ertheilet worden / welchergestalt ein Einwohner aus der Stadt Kastrom, Nahmens Wasilei Sergeeffson Permækoff sich in zween mit der Podrædnoy-Cantzelley zu Moscau geschlossenen Contracten verbindlich gemachet / an Mehl 4000. Tzettwerten, und an Grützе 250. Tzettwerten zuliefern / worauf derselbe auch den dritten Theil des accordirten Preises / nemlich 5529. Rubel 24. Copecken zum Vorschuß erhalten / aber an der Lieferung manqviret, und nebst dreyen seiner Caventen (deren zusammen neune / alle aber Moscauische Bürgere gewesen) nahmentlich Dmitrey Semenoffsohn Oparin Jwan Wasilieffsohn Soboleff und Dmitrey Mikitinsohn Wetoschnikoff, zusampt dem gehobenen Gelde sich auf die Flucht begeben / wobey zugleich verordnet worden / so wohl den Contrahenten Permækoff, als vorbenante dessen drey Caventen, wann selbige irgendwo betroffen werden solten / mit

aller

aller ihrer Haabseeligkeit anzuhalten/ und unter Gewahrsam denen nächsten Befehlshabern vorstellig zu machen; Als wird solches allen und jeden dieses Kayserl. General-Gouvernements Eingesessenen/ wes Standes und Condition dieselben seyn/ wie auch denen sämptlichen Bürgern und Einwohnern in denen Städten und Flecken hiemittelst bekant gemachet/ damit ein jeder auf die hiesiger Orthen sich einfindende Frembden genaue acht haben/ und/ falls einer oder der andere von beregten Personen sich solte betreten lassen/ selbige sogleich anzuhalten/ in Gewahrsam zu nehmen und geschlossen/ unter guter Aufsicht mit aller bey selbigen befundenen Haabseeligkeit nach der nächsten Festung einzuliefern/ Ihro Kayserl. Majesté hohen Interesse wegen nicht entseyn mögen. Wornach sich alle und jede so es angehen mag/ gebührend zu richten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 25. Januarii 1727.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General en Chef und Ritter vom St. Alexander Orden/ wie auch der Zeit über Liefland commandirender General.

L. S. H. J. Bohn.

Translat.

Ihro Käyserl. MAJESTE,

Souveraine vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

Befehl aus dem Senate, welcher zu jedermanns Notice publiciret wird.

IN dem Anno 1724. gedruckten Placate und dessen 12. Puncte, ist enthalten/ daß einem jeden Bauern in seinem Districte mit seiner Arbeit seine Nahrung zu suchen zugelassen seyn solle/ jedoch/ daß ihm ein schrifftlicher Schein entweder von dem Possesore, oder/ in dessen Abwesenheit/ von ihren Ambt-Leuten und dem Priester selbigen Kirchspiels unterschrieben/ ertheilet werde/ solcher Schein aber/ nur in selbigem Districte und nicht weiter/ als auf 30 Werste von dem Orthe/ da der Baur wohnet/ arbeiten zu können gültig sey/ und derjenige/ der ihn in weiterer Distance zur Arbeit gehalten/ mit Straffe/ als vor einen Läuffling beleget werde. Weiter im 13. Puncte: Falls aber ein Baur aus dringender Noth in einem andern Districte Arbeit zu suchen gezwungen wäre/ muß solches in dem Scheine deutlich exprimiret werden/ mit welchem Scheine die abgelassene Bauren sich bey dem in ihrem Districte verordneten Land-Commissaire vorhero anzugeben haben/ dieser aber schuldig seyn solle/ denselben Schein in ein Buch zu verprotocolliren und solchen zur künfftigen Nachricht bey sich zu behalten/ dem Bauren aber dagegen einen Durchlaß-Schein unter seiner Hand und Unterschrifft sambt Pittschafft des Obristen/ dessen Regiment in selbigem Districte seine perpetuelle Qvartier hat/ oder/ bey dessen Abwesenheit/ des bey dem Regimente nachgebliebenen Officiers zu ertheilen/ nur daß darauf gesehen werde/ ob der Schein von dem Possesore selbst/ oder dem Priester des Kirchspiels würcklich unterschrieben sey. Vor welche Schreib- und Einschreibung der Scheine sambt Pappier und Pittschafft/ zwey Copecken vor jeden Paß zu nehmen verstattet/ sonsten aber keines weges das geringste darüber begehret/ noch der Baur über zwey Tage bey schwerer Straffe aufgehalten werden solle. Laut 14. Puncts, müssen die Possesores und Ambt-Leute in selbigen Scheinen deutlich exprimiren/ auf welchen Termin der abgelassene Baur sich wieder zu Hause einzufinden schuldig sey. Wannenhero niemand denselben über solchen Termin bey sich aufzuhalten befuget/ wiedrigenfalls aber derselbe in gleich-

gleichmäßige Straffe / als wann er einen Läufflingen gehalten / verfallen seyn solle. Solche Nahrungs-Scheine aber auf Weib und Kinder auszugeben / müsse sich niemand unterstehen / wie dann auch dem Bauern / der einen solchen Schein vorzeigen würde / nicht getrauet / sondern selbiger auf denen Postirungen / oder / wo er sein Nachtlager nehmen würde / angehalten und gegriffen werden solle. Vermöge 16. Puncts, soll der Termin des Aussenbleibens in denen Scheinen keinesweges über drey Jahre gesetzet / und / wann diesem zuwieder ein Schein angezeiget würde / solchem kein Glauben zugestellet / auch der Baur von niemanden zur Arbeit angenommen werden. Wie dann auch um mehrer Præcaution halber derjenige / so abgelassen wird / nach seinem Wachsthum / Aussicht und andern unveränderlichen Zeichen in denen Scheinen deutlich beschrieben werden solle / damit nicht jemand / der betrüglicher Weise einen solchen Schein an sich gebracht / sich dessen bedienen könne.

Wann aber neulich von denen zur Revision abgeordneten aus dem Casanschen Gouvernemente dem Senate in einem Memoriale vorgetragen worden / daß in Sinbirsk auf denen Astrakanschen Fahr-Zeugen sich Arbeits-Leuthe gefunden / welche Passeporten von An. 1724. & 1725. unter Priestere / Staroſten und gewisser verordneten Leuthen Unterschrifft gehabt / denen man doch keinen Glauben beylegen könte / andere aber theils ohne / theils mit falschen Passeporten betroffen worden / und zwar wären solche Passeporten nicht nur unter dem falschen Nahmen der Staroſten und Priestere befunden / sondern auch so eingerichtet gewesen / als wann die in denen Perpetuell-Qvartieren stehende Stabs-Officiers solche mit unterschrieben und untersiegelt hätten / da doch bey der Inqvisition einige bekant / daß die falsche Passeporten von Loßtreibern geschrieben und angefertiget wären; Als hat auf Ordre Ihro Kayserl. Majesté E. hoher Senat, um solchem Betrug zu steuren / verordnet / daß vermöge des publicirten Placats zwar die Scheine / so denen ihrer Nahrung wegen in andere Crayse abgelassenen Bauren ertheilet werden / von dem Land-Commissaire und dem Obristen / oder / in dessen Abwesenheit / von dem beym Regimente nachgebliebenen Officier unterschrieben / die Scheine selbst aber gedrucket seyn / und vor die Unterschreib- und Inprotocollirung dieser Scheine so wohl / als vor das Papier und Siegel / statt der im mehrerwehnten Placat zugestandenen zwey Copecken, nunmehro nur ein Copecken genommen werden solle / immassen / da die Scheine gedrucket seyn / man mit Schreibung derselben nicht mehr Mühe haben wird. Von solchen vor jeden Schein fallenden Copecken soll die Helffte oder ein Denga vors Pappier und den Druck in die Renterey der Province, wo dieselbe Regimenter stehen / eingeliefert und solches in debet aufgenommen werden / den andern halben Copecken aber können die Land-Commissairen vor Einschreibung der Scheine und vor Siegel-Lack behalten / nur daß der im offterwehnten Placate zugelegte zweyte Copecken nicht mehr genommen werde.

Daferne nun künfftighin nach geschehener Publication dieser Verordnung die in andere Crayse abgelassene Bauern sich mit geschriebenen Scheinen einfinden / und nicht mit solchen / wie oben verordnet / versehen seyn werden / müssen selbige nicht durchgelassen / sondern gegriffen und nach ihren Erbstellen zurück gesandt werden. Diejenige aber / so in ihren Districten bleiben und nicht über 30. Werste gehen / können sich nach dem vorigen der geschriebenen und von denen Possesoren / Ambt-Leuthen und Staroſten gezeichneten Scheine bedienen / wie solches im 12. Punct des Placats enthalten.

Diese Verordnung muß zur allgemeinen Notice in denen Städten und aufm Lande durch den Druck bekant gemachet werden. Wegen Durchlassung der Arbeiter zum Ladogaischen Canal, biß selbiger zur perfection gebracht / hat es bey der aus dem Senate den 14. Jan. 1726. ergangenen Ordre sein bewenden.

Das Original ist von dem hohen Senate unterschrieben den 1. Febr. 1726.

L. S.

Gedruckt zu St. Petersburg den 11. Febr. 1726.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 9. Februarii 1727.

Auf Befehl

Ihro Kayserl. MAJESTÉ,

Souveraine vom gantzen Rußlande.

&c. &c. &c.



Demnach vermöge Ihro Käyserl. Majesté aus dem Reichs-Bergs-Collegio sub dato den 16. pass. anhero notificirten hohen Befehls zu publiciren demandiret worden / daß vor dieses angetretene 1727ste Jahr abermahls eine Qvantité Silber nach denen Müntzhäusern zu St. Petersburg und Moscau verlanget werde / und solches zwar nach dem Preise / wie der Kaufmann Meyer, dessen Contract exspiriret sey / solches bishero geliefert / nemlich das ausländische Silber à 18. Copeken pro 1 Solotnik oder ¼ Loht (jedoch / daß mit glaubwürdigen Attesten von dem Orte / wo das Silber herkomt / oder aus denen Tamoschnen erwiesen werde / daß solches würck-

lich

lich aus der Fremde verschrieben worden) vor das Silber aber/ so in Rußland aufgekauffet worden/ à 17. Cop. pro 1 Solotnik, wie dann so viel/ als ein jeder zu liefern und beyzubringen vermag/ entgegen genommen/ und nach der probe ohne einziges Aufhalten contant bezahlet/ dem ausländischen Wechsel aber sowohl als dem einheimischen der freye Lauff gelassen werden solle; als wird solches allen und jeden/insonderheit denen Negotianten, hiemittelst kund gemachet/ damit diejenige/ welche sich zu einer beliebigen Lieferung entschliessen wollen/ sich bey diesem Käyserl. General-Gouvernemente, oder/ wo es sonsten jedem am gelegensten seyn möchte/angeben/und wegen der würcklichen Lieferung es behörig verabhandeln mögen. Riga den 1. Febr. 1727.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General-Kriegs-Commissaire und Gouverneur über Liefland/ wie auch Ritter vom St. Alexander-Orden.

L. S.

Gregorei Petrowitz Czernischeff.

Befehl
Ihro Kayserl. MAJESTÉ,
Souveraine vom gantzen Rußlande.
&c. &c. &c.
So zu jedermanns Notice publiciret wird.

Es haben hin und wieder in verschiedener Districten Städten / Flecken und Dörffern sich boßhafftige Leuthe eräugnet / welche so wohl wieder Ihro höchstseel. Kayserl. Majesté ewig-glorwürdigsten Andenckens / als auch wieder die hohe Person Ihro jetziger Zeit glücklichst-regierenden Kayserl. Majesté und Dero hohe Famille nachtheilige und unanständige Redens-Arthen aus zu lassen sich nicht entsehen / bey der in der Preobrasinskischen Cantzelley wieder selbige gehaltenen Inquisition auch solche ungeziemende Redens-Arthen zwar zugestanden / aber theils mit ihrer Einfalt / theils mit der Trunckenheit entschuldigen wollen. Ob nun zwar diese Böse-Wichter auf Ihro Kayserl. Majesté Befehl theils am Leben gestraffet / theils zum Civil-Tode / andere aber auf Ihro Kayserl. Majesté Begnädigung zur Galeer-Arbeit condemniret worden; So haben sich doch nachgehends dergleichen

chen böse Buben / ohne Rücksicht auf Ihro Kayserl. Majesté vor Dero Unterthanen tragende hohe Gnade / die Furcht Gottes und ihren theur geleisteten Huldigungs-Eyd aus denen Augen setzende / auf gleichmässige Verbrechen betreten lassen. Wannenhero Ihro Kayserl. Majesté hiemittelst zu verordnen veranlasset worden / daß diejenige / welche hinkünfftig nach Publication dieses obangeregter Ihro höchstseel. und ewigen Andenckens-würdigen Kayserl. Majesté, oder Unserer jetzt allergnädigst-regierenden Kayserl. Majesté hoher Person und Dero hohen Famille touchirlicher Redens-Arthen beschuldiget und rechtlich überführet werden / sonder Ansehung deren Standes und Condition, und ohne egard auf vorerwehnte Entschuldigung und Ausrede wegen Einfalt oder Trunckenheit / vor sothanes Verbrechen mit der Todes-Straffe sonder verschonen beleget werden sollen.

Diese Ordre ist ergangen aus dem hohen geheimen Conseil den 30. Jan. 1727.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 4. Febr. 1727.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 23. Febr. 1727.

319.

Auf Befehl

Ihro Kayserl. MAJESTÉ,

Souveraine vom gantzen Rußlande.

&c. &c. &c.

SLeichwie denen Possessoren der publiquen Güther von der hiesigen Käyserl. Oeconomie mittelst Notification vom 6. hujus bereits in antecessum bekant gemachet worden/ daß das Arrende- und Stations-Korn so selbige über das zur nöhtigen Verpflegung der im Lande einqvartirten Trouppen erforderte und repartirte Qvantum an die hohe Crone abzutragen schuldig seyn/ vor Abgang der Schlittenbahn anhero eingesandt und ins Magazin abgeliefert werden solte/ weilen die Uberlieferungen derer privaten Güther diesen hieselbst mit Gelde würden bezahlet werden; Also wird sothane Verordnung hiemittelst Obrigkeitl. wiederholet und bestätiget/ damit bey noch währenden Schlitten-Wege mit Einsendung des Arrende- und Stations-Korns zu des Possessoris künftiger Beschwerde nicht gesäumet werden möge. Da auch in vorberegter Notification der Käyserl. Oeconomie wegen des nach Abzug der an die Einqvartirte zu liefernden Grütze und rationen überschiessenden Gersten die Verfügung bis zur fernern

1727. d. 23ten Februarij.

Patent, daß das arrende- und Stations-Korn bey nachwehrenden Gersten Wege eingesamt, (2.) daß an Statt der zu liefernden Gerste viel Grütze als immer möglich geliefert, und daß (3.) hieselbst Parthey Kocken vor contante Bezahlung, erhandelt werden sol

fernern Notification ausgesetzet worden; Als wird anneben hiemittelst verordnet und anbefohlen/ daß statt der sonst zu liefernden Gerste so viel Grütze/ als angefertiget werden kan/ nach Crons-Taxa geliefert/ das übrige aber nachgehends mit Gersten in natura clariret werden solle. Wobey denen Possessoren sowohl der publiquen als privaten Güther hiemit zugleich kund gemachet wird/ daß vor die Crone über dem von denen publiquen Güthern einzuwartenden Arrende-Roggen noch eine Parthey Roggen hieselbst vor contante Bezahlung erhandelt werden solle/ damit alle diejenige/ so von ihrem Roggen-Vorrath noch was zu entübrigen haben/ solches zum Verkauff an die hohe Crone zeitig anhero verführen und ins Magazin abliefern können. Hiernach haben sich alle und iede/ so es angehet/ gebührend zu richten. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 23. Februar. 1727.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General-Kriegs-Commissaire und Gouverneur über Liefland/ wie auch Ritter vom St. Alexander-Orden.

L. S.

Gregorei Petrowitz Czernischeff.

Auf Befehl 320.

Ihro Kayserl. MAJESTÉ,

Souveraine vom gantzen Rußlande.

&c. &c. &c.



Ob zwar wegen der aus Rußland anhero verlaufenden Bauren vielfältige Patenten ergangen und verordnet worden/ daß niemand solche anzunehmen/ bey sich zu halten/ zu verhelen oder auf einigerley Weise mit selbigen zu befassen sich unterstehen/ die dawieder handelnde aber dem Eigner den Schaden vor die Zeit/ da sie solche Leute gehalten/ gleich denen Rußischen Possessoren zu erstatten executivè constringiret werden solten; So belehret doch die Erfahrung/ daß dieser so offt wiederholten Verordnung nicht mit der behörigen exactitude nachgelebet/ sondern hin und wieder Rußische Läuflinge angenommen und gehalten worden/ die hierinne betroffene aber sich damit zu entschuldigen vermeinen/ daß selbige sich vor Pohlen/ Litthauer und dergleichen ausgegeben hätten. Damit nun auch dieser Einwendung begegnet/ und Ihro Käyserl. Majesté hoher Wille allhier zur schuldigen Observance gebracht werden möge/ so wird hiemittelst nachdrücklich verordnet und anbefohlen/ daß alle und jede fremde Bauren/

selbige

selbige mögen sich als Pohlen/ Polnisch-Liefländer/ Curländer/ Litthauer/ und dergleichen angeben/ sogleich allhier eingebracht/ und in der Rußischen General-Gouvernements-Cantzelley vorstellig gemachet werden sollen/ als alwo dieselbe examiniret und auf Befinden/ daß sie keine verloffene Rußische Bauern und Dienst-Leute seyn/ mit einem Scheine und fernerer Anweisung demjenigen/ der sie sistiret hat/ wieder abgefolget und so lange gelassen werden sollen/ biß sie von ihrer Erb-Herrschafft/ welcher gebührende Notice gegeben werden muß/ abgefordert werden/ wogegen die/ so man als Rußische Läuflinge befinden wird/ nach ihren behörigen Stellen hingebracht werden sollen. Daferne nun jemand hinkünfftig einen Rußischen Läufling/ es sey wissentlich oder unwissend/ und in der Meinung/ daß selbiger ein Pohle/ Litthauer &c. sey/ bey sich gehalten/ und selbigen nicht vorhero zum examine allhier gestellet zu haben betroffen werden wird/ derselbe soll ohne Verschonen mit der in dem Rußischen Patente vom 23. Febr. Anno 1721. §. 6. enthaltenen Straffe angesehen/ und vor jede Manns-Person jährlich 100 Rubel, vor eine Weibes-Person aber 50 Rubel dem Eigener zu bezahlen angehalten/ die Verwaltere/ Staroſten und Bauren aber/ so ohne ihrer Herrschafft Vorwissen solche Leute angenommen und heimlich bey sich gehalten haben/ mit harter Leibes-Straffe beleget/ und ihrer sämtlichen Haabe und Vermögen verlustig erkant werden.

Weilen auch bey denen hiesigen Einwohnern sowohl in denen Städten als auf dem Lande/ sich verschiedene Rußische Leuthe/ so mit Scheinen von ihrer Herrschafft/ um sich hieselbst

hieselbst was zu verdienen/ beurlaubet sind/ befinden; Als wird hieneben zugleich anbefohlen/ daß diejenige Herrschafften oder Bauern/ bey welchen solche Rußische Leute in Diensten stehen/ oder/ es sey auf was vor Art und Condition es wolle/ sich aufhalten/ dieselbe dahin anweisen mögen/ daß sie sich zum Griechischen GOttesdienst fleißig einfinden/ und zum Genuß des Heil. Abendmahls sich nach denen Lehrsätzen der Griechischen Kirche würdig machen/ auch/ wann sie mit Kranckheit befallen/ die Priester zu sich in ihren Wohnungen kommen lassen/ als worinne ihnen keine Hinderniß/ sondern vielmehr alle Hülffe und Beförderung bezeiget werden muß. Hiernach haben sich alle und jede/ so es angehet/ gebührend zurichten/ und vor Straffe und Ungelegenheit zu hüten. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 28. Febr. 1727.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General-Kriegs-Commissaire und Gouverneur über Liefland/ wie auch Ritter vom St. Alexander-Orden.

L. S.

Gregorei Petrowitz Czernischeff.

Weilen die Nachricht aus dem Lande hieselbst ein-
läufft, daß wegen des großen Mangels an heu und
fourage das Vieh hin und wieder bereits zu crepi-
ren und hinzufallen beginne; Als wird hiemittelst von
allen und jeden Possessoren und Verwaltern der
publiquen und privaten Güther begehret,
daß selbige sogleich nach Empfang dieses an das
Kayserl. General Gouvernement einen wahrhafften
und accuraten bericht einsenden, wie viel Stück
an Vieh und Pferden auf jedem Güthe gestorben
und annoch befindlich sey, sampt was ein jeder
annoch an fourage nemlich an haber, heu, Stroh
und Hexel in Vorrath habe, und wie viel nach
abzug selbst eigener benöthigung von jeglicher
hoffte zum Verkauff übrig bleibe, auch ob der
jetzige Preiß von fourage die Irons-taxa
übersteige, ingleichen an welchem ahrte das Stroh von
denen dächern zum Unterhalt des Viehes bereits
abgenommen worden.

Translat aus dem Rußischen.

Wir CATHARINA

von Gottes Gnaden, Kayserin und Souveraine vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

Ob zwar Ihro höchstseel. Kayserl. Majesté ewig-glorwürdigsten Andenckens / Unser geliebter Ehe-Gemahl und Herr / in Dero Anno 1723. & 1724. ergangenen Ordres, umb Austilgung der unter dem Volcke häufig roullirenden falschen Müntze / verordnet haben / daß auf die alte kupfferne Müntze neue Stempel geschlagen / und die Denischken und Poluschken umbgeschmoltzen und zu fünff-Copecken-Stücker verarbeitet / zu solchem Ende aber die alte Müntze in die Müntz-Häuser eingeliefert und gegen die dazu anzufertigende fünff-Copecken-Stücker verwechselt werden solten; So hat jedoch Ihro Kayserl. Majesté darauf erfolgte Kranckheit und Dero tödtlicher Hintrit den Effect sothaner Ordres verhindert. Diesen Ihro Kayserl. Majesté Ordres numehro ein Gnügen zu verschaffen / zugleich Unsern Unterthanen in Befreyung von sothaner betrüglicher Müntze Unsere Gnade zu bezeigen / haben

Wir

Wir zu Einwechselung der alten Müntze eine zureichliche Summa fünff-Copecken-Stücker aufs forderſambſte anzufertigen befohlen / damit bey der Umbwechſelung nicht die geringſte Verzögerung ſich eräugnen möge. Daferne nun in einigen Collegiis, Cantzelleyen und Tamoſchnen dergleichen alte Müntze aus denen Kabacken, wie auch an Saltz- Kopf- und andern Geldern berhanden ſeyn / ſo müſſen ſolche ungeſäumbt von allen jetzt angeführten Ohrten nach Moſcau und St. Petersburg in die Müntz-Häuſer abgeliefert werden / als woſelbſt die alte Müntze entgegen genommen und dagegen die eingelieferte Summa mit neu geſchlagenen fünff-Copecken-Stücken prompt und ſonder das geringſte Aufhalten zurück gezahlet werden ſoll / damit nirgends / wo dergleichen Revenüen eingehoben werden / einige Irrung und Confuſion entſtehen möge. Damit auch die Umbwechſelung der alten Müntze deſto geſchwinder geſchehen könne / ſo ſoll durch betrauete Leuthe alle Tage eine gewiſſe Summa an fünff-Copecken-Stücken aus denen Müntz-Häuſern ſo wohl zu Moſcau als zu St. Petersburg auf die Goſtiny Dworen oder Pack-Häuſer und in die Buden ausgethan werden / bey welchen alle diejenige / ſo alte Müntze haben / ſich melden und ſolche gegen fünff-Copecken-Stücke umbwechſeln können. Wie dann auch nach denen weitentlegenen Gouvernementen und nach der Ukraine, damit die Einwohnere bey Uberſendung ſolcher Müntze keine Unkoſten und Verluſt haben mögen / aus denen Müntz-Häuſern zu Moſcau nach gutfinden gewiſſe Summen zu dreyßig / vierzig oder funfftzig tauſend Rubel

berſandt und zur Umbwechſelung gewiſſe Leuthe verordnet werden ſollen / welche die alte Müntze / ſo viel ein jeder beybringen wird / ſogleich zur Stunde bey ſchwerer Straffe / daferne jemand aufgehalten werden ſolte / ein- und umbwechſeln werden. Dieſe Unſere Verordnung haben Wir zur allgemeinen Wiſſenſchafft und Nachricht ſo wohl in denen Städten als allen Diſtricten (auſſer dem Syberiſchen Gouvernemente) durch den Druck bekant machen zu laſſen allergnädigſt geruhet / damit in Umbwechſelung obgedachter Gelder / als welche nun und ins künfftig caſſiret ſeyn ſollen / kein Verzug ſich eräugnen möge. Gegeben in Unſerm hohen geheimen Conſeil den 10. Martii 1727.

L. S.

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senate den 22. Mart. 1727.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 12. April 1727.

Translat.

Wir CATHARINA von Gottes Graden, Kayserin und Souveraine vom gantzen Rußlande, &c. &c. &c.

KUn kund und zu wissen allen und jeden/ insonderheit aber denen/so daran gelegen. Es ist zwar im verwichenen 1726sten Jahre / bey Annäherung der von Ihro Königl. Majesté von Groß-Britannien nach der Ost-See expedirten Esquadre Kriegs-Schiffe/ Unsere allergnädigste Declaration den 21. Junii a. pr. der gantzen Groß-Britannischen Nation, insonderheit aber denen von selbiger in Unserm Rußischen Käyserthum trafiquirenden Handels-Leuthen manifestiret und die feste Versicherung gegeben worden/ daß/ ungeachtet des von Ihro Groß-Britannischen Königl. Majesté bezeigten unfreundlichen Verfahrens/ wann auch solches von Dero Seiten zu öffentlichen Hostilitäten wieder Uns ausschlagen würde / jedennoch erwehnten Groß-Britannischen Negotianten ihr Handelungs-Gewerbe ungehindert zu treiben frey gelassen seyn und bleiben / und solches vermöge dieser Unserer Declaration Ihnen / wie im verwichenen/ also auch in diesem Jahre/ und hinkünfftig dergestalt verstattet seyn solte / daß selbe ihre Commercien ohne eintzige Beysorge und Befürchtnis in denen Hafen Unseres Käyserthums nach freyen Belieben exerciren und fortsetzen könten. Nachdem uns aber zuverläßig hinterbracht worden / wie mehrerwehnte Engelländische Kauff-Leuthe an der Beybehaltung Unserer allergnädigst declarirten

rirten Intention in Conservation der Handelungs-Freyheit einigen Zweiffel tragen/ indeme Ihnen selbsten bekandt/ wie Ihro Königl. Majesté von Groß-Britannien nicht nur in der wieder Uns ohne eintzige Veranlassung begonnenen Feindseeligkeit beständig continuiren/ sondern auch so gar eine weit stärckere Esquadre von Kriegs-Schiffen/ denn im verwichenen Jahre in der Ost-See gewesen/ anhero nach Unsern Hafen zu spediren veranstaltet haben/ als welches alles/ ausser denen von allen Orthen eingehenden Nachrichten/ Dero gegen Uns hegende feindseelige Intention gnüglich anzeiget; So haben wir/ ohngeachtet dieser aller von Königlicher Groß-Britannischer Seite zur neuen Unruhe gegebenen Veranlassung/ um nur der gantzen Welt das Uns zugefügte Unrecht und den offenbahren Ungrund der von denen Groß-Britannischen Ministern wieder Uns erdichteten und imputirten Beschuldigungen vor Augen zu legen/ Unsere unveränderte Intention und Neigung zur Conservation der von alters her zwischen denen Reichen Rußland und Groß-Britannien zu beyder Nationen nicht geringen Vortheil und Auffnehmen gewesenen guten Harmonie und freundlichen Verständnüsses/ so Wir Unserer seits auch hinkünfftig beständig und unverbrüchlich zu erhalten/ zu deren Kränckung aber keine Ursache zu geben entschlossen seyn/ abermahls durch öffentlichen Druck zu publiciren erachtet. Gestalten dann oberwehnte zum Besten der in Unserm Reiche negotiirenden Groß-Britannischen Kauff-Leuthe den 21. Junii a. pr. manifestirte Declaration zu deren desto mehrer Bekräfftigung hiemittelst erneuert/ und/ als wann selbe von Wort zu Wort hier eingerücket wäre/ in allen Stücken also und dergestalt confirmiret und bestättiget wird/ daß/ wann auch würcklich von Seiten Ihro Königl. Majesté von Groß-Britannien und Dero abzufertigenden Esquadre sich öffentliche Hostilitäten/ Anfall und Kriegs-Operationes wieder Uns eräugen solten/ dennoch dahero von Unserer Seite erwehnten Groß-Britannischen Kauff-Leuthen weder an Ihrer Person/ Wahren und Effecten, noch an ihren einkommenden oder ausgehenden Schiffen/ noch sonsten auf einigerley Arth und Weise nicht die geringste Beleydigung/ Turbation oder Schade zugefüget werden solle. Wie dann dieselbe vielmehr vorjetzo und inskünfftige ohne eintzige Besorgniß ihre Commercien mit allen andern in guten Vernehmen stehenden Nationen nach freyen Belieben und ihrem besten Vortheil in Unserm Käyserthum ungekränckt zu continuiren/ und dabey/ wie in allen Occasionen, Unserer gnädigen Protection und Handhabung sich gewiß und ungezweiffelt zuversehen und zugewärtigen haben/ daferne dieselbe nur in keinen widerwärtigen und unzulässigen Beginnen sich betreten lassen. Zu mehrer Versicherung dessen haben Wir diese Unsere gnädigste Declaration mit eigner Hand gezeichnet und zu jedermanns Wissenschafft gewöhnlicher maassen zu publiciren befohlen. Gegeben zu St. Petersburg den 20. April 1727.

CATHARINA

Das Original ist von Ihro Kayserlichen Majesté eigenhändig unterschrieben.

L. S.

Translatiret und gedruckt zu Riga den 6. May 1727.

MANIFEST.

Wir PETER der Ander von Gottes Gnaden, Kayser und Souveraine vom gantzen Rußlande.

&c. &c. &c.



Hun kund und zu wissen; Es hat dem allmächtigen GOtt gefallen/ die Allerdurchlauchtigste / Großmächtigste/ Grosse Frau CATHARINA ALEXEWNA, Käyserin und Souveraine vom gantzen Rußlande/ Unsere hochgeliebte Frau Groß-Mutter/ aus dieser Zeitlichkeit in die ewige Seeligkeit den 6. May a.c. Abends umb 9 Uhr abzufordern. Wann nun / was die Erbfolge zum Rußischen Trohne anbelanget / nicht nur Ihro höchst-seel. Käyserl. Majesté ewigglorwürdigsten Andenckens/ Unser Groß-Vater und Herr/ vermöge Dero den 5. Febr. 1722. ergangenen Manifestes, alle Unterthanen des gantzen Rußischen Reiches mittelst Eydes verbindlich gemachet / sondern auch / nach Dero tödtlichen Hintritt / Ihro Kayserl. Majesté Unserer Groß-Mutter

der

der Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten Kayserin und Grossen Frauen alle Stände des Rußischen Reiches mittelst abgelegten Huldigungs-Eydes gleichfalls angelobet haben / als getreue und gehorsame Knechte so wohl Ihro Kayserl. Majesté, als Dero hohen Erbfolgern / welche nach Dero Willkühr und Ihrer Souverainen von GOtt verliehenen Kayserl. Macht verordnet sind / und hinführo verordnet / auch der Annehmung des Trohnes gewürdiget werden möchten / ihre allerunterthänigst-treue Dienste zu leisten ; Als haben / nach dem Gesetze und Krafft Ihro Kayserl. Majesté eigenhändig unterschriebener Testamentarischer Verordnung / Wir Erbfolger und Groß-Herr PETER der Andere / Kayser und Souverain vom gantzen Rußlande / numehro den Kayserl. Rußischen Trohn betreten. Wie Wir dann solches mittelst dieses Manifestes zur allgemeinen Nachricht bekant zu machen befohlen / damit alle Unsere treue Unterthanen so wohl Geistliche / als Militair- und Civil-Standes / von welcher Condition dieselbe auch seyn mögen / hievon Wissenschafft haben / und Uns / als ihrem rechtmässigen Erb-Herren und Kayser / getreulich dienen / solches auch mit dem Huldigungs-Eyde bekräfftigen mögen.

PETER II.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 7. May 1727.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 13. May 1727.

Auf Befehl

Ihro Käyserl. MAJESTÉ

PETRI II. Kayſers und Souveraine vom gantzen Rußlande,

&c. &c. &c.

AUs dem hieſelbſt im translat emanirten Manifeſte, datiret St. Petersburg den 7. hujus wird allen und jeden dieſes General-Gouvernements Eingeſeſſenen die betrübte Nachricht von Ihro höchſtſeel. Käyſerl. Majeſté Unſerer allergnädigſten Groſſen Frauen und Käyſerin CATHARINA ALEXEWNA Ableben und tödtlichen Hintritt / daneben aber auch zugleich Deroſelben zum allgemeinen Soulagement nachgelaſſene Teſtamentariſche Verordnung / vermöge welcher Ihro Käyſerl. Majeſtät der Aller-Durchlauchtigſte und Großmächtigſte PETER II. Käyſer und Souverain vom gantzen Rußlande zu Dero würdigen Reichsfolger declariret worden / zur Wiſſenſchafft gelanget ſeyn. Wann nun Unſere allerunterthänigſte Pflicht ſowohl als der eingelangte hohe Befehl erfordert / daß ein jeder getreuer Unterthan / wie im gantzen Rußiſchen Reiche / alſo auch in dieſer Province ſich dieſem Unſern allergnädigſten Monarchen mittelſt gewöhnlichen Huldigungs-Eydes zu aller Treue und Devotion verbinde / ſolches auch bereits von allen in Riga Anweſenden aus der Nobleſſe, wie auch Militair- und Civil-Standes ſamt dem Magiſtrat, Miniſterio, Bürgern und Einwohnern hieſelbſt præſtiret worden; Als iſt zu dem Ende wegen dieſer Province denen von Adel / der Prieſterſchafft / Arrendatoren, Ambt- und Hauß-Leuthen / wie auch teutſchen Handwerckern und Bedienten der Termin dergeſtalt anberahmet / daß die aus denen der Stadt Riga nächſtbelegenen Kirchſpielen / und zwar bis auf 15. Meilen / gegen den hujus, die weiter Entlegene aber aus dem Rigiſchen und Wendiſchen Creyſe am alhier in Riga ohnfehlbahr / und ohne eintzige Entſchuldigung Perſönlich ſich einfinden / damit ſodann der Huldigungs-Actus mit gebührender Solennität würcklich vollzogen werden könne. Was aber anlanget die im Pernauiſchen und Dörptiſchen Diſtricten belegene Poſſeſſores, und Landes-Einwohnere / ſelbiger wegen iſt die Verfügung geſtellet / daß dieſe ſowohl als der Magiſtrat, die gantze Bürgerſchafft und alle Teutſche daſelbſt wohnende ins geſambt in der Stadt Dörpt vor dem Herrn LandRaht und dem aus hieſiger Guarniſon dorthin commandirten Herrn Major Nemtſchoff, jene aber nebſt dem Städtchen Fellin in Pernau vor dem daſigen Herrn Commen-

mendanten und Obristen Anizkoff, wie auch Herrn LandRaht von
an dem von Ihnen unten angesetzten Termin den Eyd der
allerunterthänigsten Treue ablegen sollen/ als wohin ein jeder/ den es
angehet/ præcise am bestimmten Tage sich Persönlich verfügen muß;
wie dann auch bereits besagten Herrn Majoren Nemtschoff samt dem
Herrn committiret worden/ die sämtliche Ein-
wohnere in denen kleinen Städten/ Lembsal, Wenden, Wollmar, und
Walck in Eyd und Pflicht nach denen gedruckten und von jeglichen der-
selben eigenhändig zu unterschreibenden Formularen zu nehmen/ und
zweiffelt man nicht/ es werde ein jeder sich hiezu desto williger finden
lassen/ als diejenige/ welche ohne erhebliche Behinderung (deren keine
andere/ als eine schwere Kranckheit vor gültig angesehen werden wird)
ausbleiben/ oder sich säumig bezeigen werden/ als Ungehorsame angese-
hen/ sogleich auch zur Verantwortung und Straffe gezogen werden sol-
len. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 13. May 1727.

Ihro Käyserl. Majestät be-
stalter General-Kriegs-
Comissaire, Gouver-
neur über Liefland/ und
Ritter vom St. Alexan-
der-Orden.

L. S.

Gregorei Petrowitz
Czernischeff.

326.

No: 330.

n Befehlen an
en, und aus
efehl Ihro
ers des gan
aus denen

In den
llerdurchlau
r und Sou
Reichs

Mitten in
llergnädigs
&c.

Ew. Kayse

Translat.

FORMULAR.
Von Ihro Kayserl. Majesté Tituln.

I.

In denen nach auswärtigen Reichen und Ländern ergehenden Briefen:

DOn GOttes Gnaden / Wir PETER II. Kayser und Souverainer Beherrscher des gantzen Rußischen Reichs / Moscau, Kioff, Wladimir, Novogorod, Czaar von Kasan, Czaar von Astrakan, Czaar von Syberien, Herr von Pleskau, und Groß-Fürst von Smolensk, Fürst von Ehstland / Liefland / Carelen, Tfer, Jugorien, Perm, Wiatka, Bolgorien, und anderen Ländern / Herr und Groß-Fürst von Novogorod, der Niederlanden / Czernigoff, Resan, Rostow, Joroslaw, Belosersk, Udorien, Obdorien, Candinien, und der gantzen Nordischen Kante Gebieter / und Herr vom Jwerschen Lande / der Cartalinskischen und Grusinskischen Czaaren und Kabardinskischen Länder / der Czerkaschen und Gorskischen Fürsten und andern Erb-Herr und Beherrscher.

II.

In denen Schreiben / welche innerhalb des Reichs ergehen.

Von GOttes Gnaden Wir PETER II. Kayser und Souverainer Beherrscher des gantzen Rußischen Reichs. &c. &c. &c.

III.

III.

In denen Befehlen aus dem Senat an die Collegia und Gouvernementen, und aus denen Collegiis an die Gouvernementen.

Befehl Ihro Majesté, Kayſers und Souverainen Beherrſchers des gantzen Rußiſchen Reiches / aus dem Senat (oder aus denen Collegiis.)

IV.

In denen Suppliquen und Bitt-Schrifften.

Allerdurchlauchtigſter / Großmächtigſter groſſer Herr / Kayſer und Souverainer Beherrſcher des gantzen Rußiſchen Reichs

Allergnädigſter Herr.

Mitten in der Supplique ehe das Petitum kommt.

Allergnädigſter Herr / ich bitte Ew. Kayſerl. Majesté. &c. &c.

Bey dem Schluſſe.

Ew. Kayſerl. Majesté

Allerunterthänigſter Knecht.

In denen Urtheilen und Beſcheiden.

Auf Befehl Ihro Kayſerl. Majesté.

In denen Paſſeporten.

Auf Befehl Ihro Majesté PETRI II. Kayſers und Souverainen Beherrſchers des gantzen Rußiſchen Reichs. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 10. May Anno 1727.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 6. Junii 1727.

P. S. Obrosse Ihro Zuwissen das wegen
des abstarbens Ihro Kayserl. Majesté
der Kayserin Lieb alles Kirchen im
Lande mit dem gloken des Mittags
gewöhnliches Gebäth und im Abend tägl.
eine Stunde wieder geläutet werden,
die altäre und Cantzel alle mit schwartz
tuch, wo solche bey der Kirchen vorhanden
überzogen seyn, so wie wann demnechst
selbe etwa an einigen orthen solches
noch nicht geschehen, derselben sämmt die
Ehr. Kirchen Vorsteher und Pastores
des selben bey gute andeutigen
Ahndung überall bewerkstelligt
werden, worinnen sie haben.
Gnädigst wird aller und jeder Ehr.
Pastoren und disponenten derer
publiquen und privatten gütter für-
mittelst Verwarnet, das selbige der
Verordnung gemäß, vor bestandsfreyen
Johannis-Fest ihre quitancen der
Liquidation bey dem Kayserl. oecono-
mie-Contoir beybringen, und was noch
ihnen rückständig ist, bey Vermeidung der prompten
Execution völlig ihre Clarirung bedacht
seyn mögen. Datum ut Supra

Translat. 330.

Von Gottes Gnaden,

Wir PETER II. Kayser und Souverainer Beherrscher des gantzen Rußischen Reiches. &c. &c. &c.

Nachdem bereits vorhin wegen dreyer importanten Puncten Befehle ergangen / so wird solches hiemittelst wiederholet / dergestalt / daß / wann jemand. (1) Von eines andern böser Intention wieder Unsere Kayserliche Hohe Person / und Gesundheit. (2) Von Verrätherey. (3) Von Aufruhr oder Rebellion, Wissenschafft haben würde / solches aus denen nächsten um St. Petersburg belegenen Gouvernementen, als dem Novogorodischen / Liefländischen und Ehstländischen beym Senat angegeben /

geben / aus denen entferneten Gouvernementen und Provincien aber nach Moscau an den würcklichen Geheimbten Raht und General-Gouverneurn Fürsten Ramodanoffsky, und von dannen an das hohe geheime Conseil notificiret werden solle. Ingleichen haben diejenige/ welche in St.Petersburg sich befinden / und solche wichtige Sachen in Erfahrung bringen möchten/ sich im Senate zu melden und daselbst die Angabe zu thun. Welches hiemittelst allen und jeden kund gemachet wird / damit selbe sich nach dieser Unserer Ordre zu richten wissen. Den 24.May 1727.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senate den 31.May 1727.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 17.Junii 1727.

Von Gottes Gnaden,

Wir PETER II. Kayser und Souverainer Beherscher des gantzen Rußischen Reiches. &c. &c. &c.



Und und zu wissen; Wie Ihro höchstseel. Kayserliche Majesté glorwürdigsten Andenckens/die Allerdurchlauchtigste/ Großmächtigste Grosse Frau und Kayserin CATHARINA ALEXEWNA Souveraine vom gantzen Rußlande / Unsere geliebte Frau Großmutter / durch einen Befehl vom 17. Martii dieses 1727sten Jahres bekant gemachet / welchergestalt Selbe aus Vorsorge vor die im schlechten Stande befundene Commercien eine besondere Commission zu deren besserer Einrichtung und Aufhelffung angeordnet/damit hinkünfftig Handel und Wandel mit mehrern Nutzen getrieben und fortgesetzet werden könte / zu solcher Commission auch Unsern Vice-Cantzler/ würcklichen Geheimbten-Raht und Ritter Baron Ostermann

nebst

nebst gewissen zugeordneten Collegen bestallet haben; Also haben auch Wir diesem gemäß zu publiciren befohlen / daß / daferne eine oder andere Stadt oder jemand en particulier sich in dem Handel etwan eingeschrencket / graviret oder behindert zu seyn vermeinet / oder jemand irgendwas / so denen Commercien es sey en general oder besonders zu deren Erweiterung und bessern Flor zuträg-und nützlich seyn könte / wahrnehmen solte / derselbe solches ohne Beysorge und Bedencken mit der erforderlichen Remonstration und Beweißthumb kund geben und zwar in St. Petersburg bey obgedachter Commission, in denen Gouvernementen und Provincien aber bey Unsern General-Gouverneurn, Gouverneurn und Woiwoden schrifftlich vorstellen / und diese solches willig annehmen / auch sofort an mehrgedachte Commission nach St. Petersburg übersenden mögen / als sowolselbst nach behöriger Einsicht zum gemeinen Besten Verfügung geschehen soll.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den
12. Junii 1727.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 6. Julii 1727.

Von Gottes Gnaden,

Wir PETER II. Kayser und Souverainer Beherscher des gantzen Rußischen Reiches &c. &c &c.



Hun kund und zu wissen: In des Regierenden Senats Verordnung vom 8. April. und der darauff durch den Druck publicirten Ordre vom 8. Julii 1725sten Jahres ist verfüget worden/ daß die Sulfinisch-Armenianische Compagnie von denen aus Persien zu Verschiffung nach Teutschland zu überbringenden Wahren/ als Seiden und andern Sachen/ wann solche würcklich nach Teutschland abgehen/ den Zoll an Rthlr. mit 3 pro cento entrichten/ sonsten aber weder in Astrakan noch Moscau und andern Orthen ausser diesem Zoll und denen Fracht-Geldern nichts gezahlet/ sondern nur zu Astrakan die Rollen ertheilet/ die Wahren versiegelt/ und Caution genommen werden solle. Ingleichen solle von denen Persianischen Wahren/ so zum Verkauff innerhalb des Reiches eingeführet werden/ wann selbige zu Astrakan anlangen/ der vorige Zoll und/ wann sie verkauffet werden/ ein solcher Zoll/ wie die Teutschen von ihren ausländischen Wahren zahlen/ erleget werden. Ferner ist verordnet worden/ daß diejenigen/ welche aus

Teutsch-

Teutschland solche Wahren / auff welche statt eines Verbots od
auch sonsten ein hoher Zoll gesetzet ist / einführen / um solche na
Persien zu übersenden / den Zoll in dem Hafen bis weitere Ord
mit drey pro cento und zwar an Reichsthalern gegen Quitance e
legen sollen; und wann die Armenianer keine solche Wahren / a
in denen Rußischen Fabriquen verfertiget werden / einbringen / so
dern solche in Rußland kauffen / solle davon keinerley Zoll bis we
tere Verfügung genommen werden / damit die Fabriquen dur
Abgang der angefertigten Sachen unterhalten und in Aufnehm
gebracht werden möchten. Was anlanget die Wahren so au
Teutschland zum Verkauff nach Rußland eingeführet werden / vo
selbigen solle der Zoll nach dem verordneten Tarif erleget / die Duca
ten, Goldstücken und Reichsthaler aber / so aus Teutschland ein
kommen und man nach geschehener Angabe nach Persien, um Se
de und andere Wahren einzuhandeln / transportiret / mit der To
moschno Pitschafft versiegelt und nach Persien ohne Zoll durchge
lassen werden / jedoch daß zu Astrakan eine Visitation geschehe / und
wann mehr / als angegeben worden / sich befindet / solches dem publi
co als confiscable anheim falle. Nunmehro haben wir den 29
May dieses 1727sten Jahres auff Vorstellung der zur Aufsicht übe
das Commercien-Wesen verordneten Commission declariret un
befohlen / daß die Armenianische Compagnie von Seide und ander
aus Persien kommenden und nach Teutschland gehenden Wahre
bey Verschiffung derselben den Zoll zu zwey pro cento mit Rthl
entrichten / ingleichen auch die Rußische Kauffleuthe / welche i
denen neuen Persianischen Provincien die dasige Seide und ander
Wahren einkauffen / nach denen Hafen verführen und verschi
fen / ebenmäßig zwey pro cento bezahlen sollen / ohne einigen ei
ländischen Zoll zu erlegen. Von denen ausländischen Wahre
aber müssen sowohl die Armenianer als die Rußische Leuthe / we
che es gleich von denen Hafen abführen / nur den Teutschen Zo
nach dem Tarif erlegen / damit die Armenianer in Gleichheit we
gen Bezahlung des Zolles mit denen Russen stehen mögen.

Was endlich die Rollen / Versiegelung und Visitirung der Wah-
ren / sowohl zu Astrakan als in denen Hafen / ingleichen die zu
præstirende Caution und die in Rußland abzusetzende Persianische /
wie auch Teutsche Wahren und dergleichen anbetrifft / dieserwe-
gen hat es bey dem vorigen sein Bewenden / und haben die Ar-
menianer nach der Verordnung von Anno 1725. und die Russen
gleichfals nach denen vorhin ergangenen Handelungs-Verfassun-
gen und Befehlen sich zu richten. Gegeben in Unserm hohen Ge-
heimbten Conseil den 2. Junii 1727.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den
19. Junii 1727.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 26. Julii 1727.

Translat.

Von Gottes Gnaden,
Wir PETER II. Kayser und Souverainer Beherscher des gantzen Rußischen Reiches, &c. &c. &c.

KUnd und zu wissen sey hiemit jedermann; Ob zwar Ihro höchstsel. Kayserliche Majesté ewig-glorwürdigsten Andenckens/ Unser hochgeliebter Herr Groß-Vater/ in Dero Anno 1723. und An. 1724. ergangenen Befehlen verordnet haben/ daß die zuvor geschlagene kupfferne Copecken, Denesch-ken und Poluschken beygebracht und zu fünff-Copecken-Stücken umgemüntzet werden solten/ mit der Verwarnung/ daß/ falls sothane alte Müntze nach denen Müntz-Häusern nicht würde eingeliefert werden/ selbige inskünfftige cassiret und nicht mehr gangbar seyn solte/ wie dann auch die kupfferne Copecken und Denesch-ken, so in denen Tamoschnen und Cabaken, ingleichen vor Saltz und andere Einkünffte/ ausser denen Kopff-Geldern/ eingeboben und verhanden wären/ unverzüglich nach denen Müntz-Häusern versandt werden solten; So ist jedoch diesen Befehlen zuwieder gar wenig dergleichen alten kupffernen Müntze in die Müntz-Häuser eingekommen/ von denen particulier Leuthen aber gar nichts zur Umbwechselung eingeliefert worden/ ungeachtet numehro bereits drey Jahre nach dem verflossen/ wannenhero die Menge des falschen Geldes nicht nur grossen Schaden im Reiche/ sondern auch scharffe Inqvisitiones und blutige Executiones verursachet hat/ wobey unter denen schuldigen auch viele unschuldige/ welche solche falsche Gelder unwissentlich von denen Betrügern entgegen genommen/ mit gelitten/ welches alles daher gekommen/ daß obgedachten Ordres nicht nachgelebet/ noch die alte kupfferne Müntze in die Cassa eingeliefert worden. Ob nun zwar denen mehrerwehnten Ordres gemäß solche kupfferne Gelder numehro ohne einiges Nachsehen cassiret seyn und bleiben solten; So haben Wir jedoch aus Kayserlicher Gnade und Vorsorge vor Unsere Unterthanen/ wie auch in Erwegung/ daß die kupfferne Denischken und

Polusch-

Poluschken nohtwendig/ biß neue wieder geschlagen werden/ unter dem Volcke roulliren müssen/ hierinne zu dispensiren erachtet / dergestalt/ daß diese biß weitere Verfügung nach wie vor gangbar seyn sollen. Was aber die kupfferne Copecken anlanget / dieserwegen wird vorjetzo verordnet/ daß (1) im gantzen Reiche/so wohl in denen Städten/als auf dem Lande/ ausgenommen die entfernete Syberianische Städte/von Werchoturia ab zurechnen/wie auch Astrakan, Terka und die Festung des Heil. Creutzes/ alle Unsere Unterthanen/ welche Contributiones abzutragen schuldig sind und alte kupfferne Copecken haben/ ihre Contributiones mit solchen bezahlen sollen/ welche/ wann nur keine falsche darunter / sonder Schwürigkeit vor alle Einkünffte anzunehmen und darüber zu qvittiren/ Unsere General-Gouverneurs, Gouverneurs, Vice-Gouverneurs, Woywoden und Commissarien, sampt allen / so zur Eincassirung der Revenüen verordnet sind / hiemit zugleich befehliget werden/ jedoch daß von denenjenigen / so kein Kupffer-Geld haben/ auch silberne Müntze entgegen genommen werde. (2) Was an solcher alten kupfferner Müntze in allen Collegiis, Cantzelleyen und Contoiren / wie auch in denen Gouvernementen und Provincien sampt Städten / (ausser obgedachten entferneten Ohrten) an Tamoschna-Kabaken-Saltz-Kopff- und andern Einkünfften in Cassa verhanden / muß unverzüglich nach Moscau und zwar die Kopff-Gelder an des Kriegs-Collegii Contoir, die Tamoschne-Cabaken- und andere Einkünffte aber an des Cammer-Collegii Contoir übersandt und aus diesen Contoiren an das Müntz-Contoir abgeliefert / von hieraus aber sogleich die von jeden Orthe eingelieferte Summa mit fünff-Copecken-Stücken zurück gezahlet werden / damit wegen der verordneten Ausgaben nirgends einige Behinderung und Manqvement sich eräugnen möge. Gleichergestalt muß auch künfftighin dasjenige / was so wohl zu St: Petersburg und Moscau, als auch in denen andern Gouvernementen und Städten in denen Zoll-Häusern / Cabacken, ingleichen vor Saltz- und Kopff-Gelder/ ꝛc. an alten Kopecken in die Cassa fliesset / Monathlich an obgedachte Kriegs- und Cammer-Contoiren abgeliefert und aus selbigen an das Müntz-Contoir ungesäumbt eingebracht werden / als welches Wir allen Unsern General-Gouverneurn, Gouverneurn, Vice-Gouverneurn und Woywoden aufs nachdrücklichste hiemittelst wollen angesonnen haben / immassen von denenjenigen / so diesem Unserm Befehle zuwieder handeln und die alte kupfferne Copecken, so viel deren verhanden sind / zurück halten und nicht nach Moscau wegsenden werden / solche mit schwerer Straffe abgefordert werden sollen. (3) Denenjenigen particulier Personen / welche nach denen vorigen und diesen Ordres die kupfferne Copecken nach Moscau in das Müntz-Contoir zur Umbwechselung einliefern / soll hieselbst die Bezahlung mit fünff-Copecken-Stücken sonder einigen Verzug prompt wiederfahren. Gegeben in Unserm hohen geheimen Conseil den 16. Junii 1727.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 3. Julii 1727.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 29. Julii 1727.

P.S. Weilen der zum bevorstehenden Land-Tage auf den 21. Aug. a.c. angesetzte initial-termin eben in der besten Saath- und Arbeits-Zeit einfället und dahero solchen Termin weiter hinaus zu setzen vielfältig angesuchet worden; Als ist diesem Gesuche dergestalt deferiret worden / daß der Land-Tag biß auf den 4. Sept. dieses lauffenden Jahres verschoben seyn solle / welches hiemittelst allen und jeden zur behörigen Nachricht bekant gemachet wird.

Auf Befehl

Ihro MAJESTÉ PETRI II.

Käysers und Souverainen Beherschers des gantzen Rußischen Reiches

&c. &c. &c.



Ob zwar die Possessores der publiquen und privaten Güter dieses General-Gouvernements so wohl nach denen über die publique Güter ausgefertigten Arrende-Contracten, als auch zu verschiedenen mahlen ergangenen Obrigkeitlichen Patenten und Befehen die Arrenden und publique Onera jedesmahl gegen ohannis des folgenden Jahres völlig zu clariren/ die Quiancen bey der Käyserl. Oeconomie-Kammer zeitig beyzuringen und behörig zu liquidiren schuldig seyn; So muß nan doch erfahren/ daß bis dato noch viele Güther vor das erwichene 1726ste Jahr in Unrichtigkeit und sowohl an Gelals Korn pro resto stehen/ verschiedene auch die Quitancen ber die an die Trouppen gethane Lieferungen/ ohngeachtet er zu verschiedenen mahlen besonders dieserwegen ergangen Erinnerungen/ nicht beygebracht. Damit aber endlich

pro

pro Anno 1726. nunmehro eine völlige Richtigkeit verschaffet und die Jahres-Rechnung geschlossen werden könne/ als worauf mittelst der aus St. Petersburg eingelangten hohen Ordre nachdrücklich urgiret wird; So ergehet hiemit der endliche Befehl/ daß die schuldige Possessores vor Ausgang dieses Monaths die restantien an Gelde in hiesiger Renterey ohnfehlbahr abzutragen/ den restirenden Roggen aber in die Magazins gleich nach geendigter Winter-Saat bey Vermeidung der sodann unfehlbahr erfolgenden Execution zu entrichten bedacht seyn sollen. Und/ weil die hohe Crone vorjetzo weder Gersten noch Grütze benöthiget ist/ so muß zufolge der bereits ergangenen Verordnung statt dessen Geld nach Crons-Taxa erleget/ und die Quitancen über alles so geliefert worden/ bey der Käyserl. Oeconomie-Kammer zur behörigen Verification eingebracht werden. Was aber die zuwieder denen vielfältigen Verwarnungen bis dato nicht eingelieferte Quitancen über die an die Trouppen geschehene Lieferungen anbetrifft/ selbige werden fernerhin gar nicht mehr angenommen noch attendirt werden/ dahero diejenigen/ welche darin säumig gewesen/ den ihnen hieraus erwachsenden Schaden sich selbst zu imputiren haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 15. August. Ao: 1727.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General-Kriegs-Commissaire und Gouverneur über Liefland/ wie auch Ritter vom St. Alexander-Orden.

L. S.

Gregorei Petrowitz Czernischeff.

P. S. Diejenige/ welche von denen nach dem Friedens-Schlusse restituirten Güthern/ Häusern/ Plätzen &c. annoch die Gabellam zu entrichten schuldig sind/ werden hiemittelst erinnert/ deren endliche Abtragung sonder fernern Verzug und ohne weitere Anmahnung zu besorgen.

Von Gottes Gnaden, Wir PETER II. Kayser und Souverainer Beherscher des gantzen Rußischen Reiches, &c. &c. &c.

DEmnach in Unserm Senate über ungerechtes Verfahren und Aussprüche des über die Land-Güther in Rußland verordneten Oeconomischen Collegii verschiedene Klagen einkommen/ in der An. 1715. publicirten Ordre aber keine Verordnung enthalten/ wie so wohl wieder besagtes Collegium, wann selbes in Land-Sachen unrechtfertig urtheilet/ als auch wieder die Parten, wann diese ohne Fundament und fälschlich

qveru-

qveruliren / zu verfahren sey ; Als haben Wir / umb selbige zu suppliren / demandiren wollen / daß auf verschiedener Standes Personen eingegangene Klagen / die über unrechtfertige Sententzen bemeldten Collegii beym Senate qveruliret haben / nachdem mittelst des Senats angestellter Beprüfung sich befunden / daß würcklich in denen Sachen wiederrechtlich gesprochen worden / hinführo die Richtere / und zwar jede Person derselben / vor jedes viertel Land / so sie unrechtfertig abgesprochen / eine Straffe von 10. Copecken erlegen / auch / wann hinkünfftig weiter befunden würde / daß sie in einer Sache nicht nach Rechten geurtheilet / mit gleichmäßiger Straffe beleget / dahingegen auch die Sollicitanten in wohl abgeurtheilten Sachen / darüber sie fälschlich und ohne Fundament qveruliret haben / oder weiterhin dergestallt qveruliren würden / ebener massen vor jedes viertel Land auf 10. Copecken gestraffet werden sollen / damit obgedachtes Oeconomisches Collegium nicht mehr unrecht zu sprechen / die Sollicitanten aber mit fälschlichen Klagen einzukommen sich nicht unterstehen mögen. Gegeben in Unserm hohen geheimen Conseil den 3. Junii 1727.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 18. Julii 1727.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 18. Augusti 1727.

Auf Befehl

Ihro MAJESTÉ PETRI II.

Käysers und Souverainen Beherschers des gantzen Rußischen Reiches

&c. &c. &c.



Demnach Ihro Käyserl. Majesté laut der aus dem Hohen Senate eingelangten Notice den 26. passt. zu verordnen geruhet haben/ daß die in denen vorigen Jahren unter dem Volcke publicirte Manifesten, angehende die in der Inqvisitions-Cantzeley unter Direction des Peter Tolstoy vorgewesene Sachen/ ingleichen das im verwichenen 1726sten Jahre im Senat verfassete und durch den Druck publicirte Buch/ betitult/ das Recht der Monarchen in willkührlicher Bestellung der Reichs-Folge/ aus allen Collegiis und Cantzelleyen/ wie auch aus denen Gouvernementen, Städten und Kirchspielen/ wohin solche versandt und annoch befindlich seyn mögen/ an einem Ohrte zusammen gebracht/ und zwar die in St. Petersburg und denen nahe belegenen Gouvernementen befindliche im Senate, die in Moscau aber und denen daselbst nahe liegenden

den Gouvernementen im Senats-Contoir eingesamlet/ die sonsten aber unter particulier-Personen in denen Provincien, Städten und Districten verhandene Exemplarien an die Gouverneurs und Woywoden abgeliefert werden sollen/ damit solche weiterhin nirgends wo/ es sey unter welchem Scheine und Vorwande es wolle/ zurück behalten noch gelesen werden möchten; Als wird/ diesem hohen Befehl auch hiesiger Orthen ein schuldiges Genügen zu verschaffen/ hiemittelst Obrigkeitl. verordnet und anbefohlen/ daß alle und jede/ welche von obberegten Manifesten, so hier unten specificiret sind/ imgleichem von obbenandten Buche/ es sey bey sich zu Hause/ zu ihrer particulier Nachricht/ oder bey denen Cantzelleyen/ Archiven und Contoiren in diesem gantzen General-Gouvernemente, ein oder mehrere Exemplarien haben/ solche aufrichtig/ ohne eine Abschrifft/ weniger ein gedrucktes Original, unter welchem Vorwande es auch seyn möge/ zurück zu behalten/ alhier und zwar die Teutschen bey der Regierungs Cantzelley/ die Rußische Exemplarien aber bey der hiesigen Rußischen Gouvernements-Cantzelley mit dem forderlichsten einliefern sollen. Immassen diejenige/ welche diesem zuwieder an der prompten Ablieferung sothaner Schrifften manqviren werden/ dabor dem Gerichte zur verdienten Straffe übergeben werden sollen. Riga den 22. August. 1727.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General-Kriegs-Commissaire und Gouverneur über Liefland/ wie auch Ritter vom St. Alexander-Orden.

L. S.

Gregorei Petrowitz Czernischeff.

Speci-

Specification.

1.) Den 13. Febr. 1718. wegen der Succesion.
2.) Den 25. Junii ej. a. die Publication wegen des Cron-Printzen seel. Andenckens und anderer in Sachen des Glebows und Bischoffs Dosifeja.
3.) Die Verordnung wegen der Succesion zum Rußischen Throne vom 5. Febr. 1722.
4.) Das Buch auf teutsch betitult: Das Recht der Monarchen in willkührlicher Bestellung der Reichs-Folge. Nebst andern diese Affaire concernirenden Schrifften.

Translat.

Von Gottes Gnaden, Wir PETER II. Kayser und Souverainer Beherscher des gantzen Rußischen Reiches, &c. &c. &c.



Ir haben auf geschehene Vorstellung der beym Commercien-Wesen verordneten Commission den Zeither verbotenen gewesenen Handel mit Syberianischen Zobeln und andern Wahren zu des Reiches und allgemeinen Nutzen gegen behörige Angabe und Verschreibung in der Tamoschna, sambt Erlegung des Zolles/ frey zu verstatten geruhet/ folgender gestalt:

I. Wann die Zobel-Fänger und Wild-Schützen von der Jagd kommende und die Kauff- und andere Leuthe aus denen Flecken die gekauffte Zobel und andere Peltereyen nach denen Städten bringen/ sollen sie dieselbe richtig angeben und in der Tamoschna nach dem wahren Preise ohne Betrug verschreiben lassen/ bey der ersten Angabe aber vor den Fang oder das Einbringen aus dem Lande den Zoll mit Gelde doppelt gegen den hiesigen gewöhnlichen Zoll/ nemlich 10. Copecken von jeden Rubel, erlegen. Wer aber sothanen Zoll mit Zobeln und andern Peltereyen bezahlen will/ von demselben soll das Peltzwerck nach dem wahren Preise vor die Summa des abzutragenden Zolles angenommen/ die Bälge aber mit der Stadt Tamoschna-Pitschafft bezeichnet werden/ damit hinkünfftig die angegebene von denen/ so nicht angegeben worden/ erkant und unterschieden werden können. Das zehende Stück aber soll nicht mehr/ wie zuvor/ genommen werden.

II. Wann ein Frembder oder derselben Stadt Einwohner obgedachte Zobel und andere Peltereyen/ wovon der Zoll schon genommen/ kauffet und wegführet/ muß er solche in denen Tamoschna-Büchern verzeichnen lassen/ worauf ihme die Rollen und Frey-Zettuln/ ohne den andern Zoll bezahlen zu dürffen/ ertheilet werden sollen. An dem Orthe aber/ wo er dieselbe wieder verkauffen wird/ ist er schuldig/ abermahls den Zoll a 5. Copecken vor jeden Rubel zu erlegen/ über dessen Entrichtung er einen Schein zu nehmen und solchen bey der Tamoschna, von wannen er abgelassen worden/ einzuliefern hat.

III. Von dergleichen und andern Wahren/ so in denen Syberianischen und Rußischen Städten verkauffet werden/ soll der Verkäuffer in der Stadt/ wo er es loßschläget/ von dem Preise/ so hoch ers ausbringet/ 5. Copecken vor einen Rubel an Zoll erlegen/ wogegen ihm der Beweiß darüber an die Städte/ woher er gekommen/ zu ertheilen ist. Der Käuffer aber muß/ wann er die Wahren verführet und seine Rollen bekommet/ Caution stellen/ solche nicht heimlich und ohne Erlegung des Zolles von dem Verkauff zu verhandeln.

IV. Diejenige/ welche sothane so wohl in der ersten/ als andern Städten aufgekauffte Peltereyen verführen werden/ sollen die Kasten oder Kiepen/ in welche sie gepacket sind/ mit der Tamoschna-Pittschafft im Zoll-Hause versiegeln lassen/ welche dann nach geschehener Versiegelung gewogen und mit Numern bezeichnet/ über das befundene Gewicht aber besondere Zettuln zum Beweiß ertheilet werden sollen. Wann nun unterweges zwischen denen Städten dieselbe naß werden oder

sonsten

sonsten Schaden bekommen/ bey solchem Zufall stehet denen Eigenthümern frey/ die Wahren aus den Kasten und Kiepen hervor zu nehmen und zu trocknen/ oder andere vorsichtige Mittel wieder den zugestossenen Schaden zugebrauchen. So bald er aber zu der ersten Stadt kommet / muß er solches unverzüglich bey der Tamoschna angeben / allwo die Wahren besichtiget / mit der Rolle conferirt und / ob das Gewicht mit dem Zettul übereins komme / überwogen werden. Wann es nun mit der Rolle und dem Gewicht-Zettel accordiret/ müssen die Wahren wieder mit der Tamoschna-Pittschafft versiegelt / vor die Besichtigung aber kein Zoll genommen werden. Im fall aber irgend eine Unrichtigkeit befunden werden solte/ muß solches nach geschehener Versiegelung auf denen Zetteln notiret, ausser obgedachter Noth aber die Kiepen und Kasten weder unterweges noch irgendwo ohne Angebung bey der Tamoschna keinesweges entsiegelt werden.

V. Wer die in der Tamoschna angegebene Zobeln und Peltereyen über die Gräntzen bringen und nicht in Rußland verkauffen will/soll/ wann er seine Wahren zu Lande nach Pohlen oder nach dem Türckischen Gebiehte verführet / statt des einheimischen Zolles / so beym Verkauff erleget wird / 5.Copecken von jeden Rubel nach dem rechten Wehrte zahlen. Wann aber die Wahren zu Wasser aus denen Hafen abgelassen werden/ soll so wohl von denen Russen als Teutschen 3.pro Cento mit Rthlr. bey denen Hafen genommen werden. Nach Kitay und Mungalien aber soll nach dem vorigen/ bis weiterhin ins besondere wegen der Karawanen verfüget werden wird / sothane verbohtene Peltereyen zu verführen angehalten werden.

VI. Umb auch allen listigen Erfindungen zu Verhelung des wahren Preises zu begegnen/wird verordnet/daß/wann jemand die Zobeln und andere Peltereyen vor einen geringen Preiß zu defraudirung des Zolles in der Tamoschna angeben wird/ und die Zoll-Bedienten bemercken/ daß dieselbe nach dem Portorien-Preise desselben Orthes mehr gelten/ denen Zoll-Bedienten frey stehen solle/ den gantzen Packen von viertzig Paar Zobel oder zehen Paar Füchse unausgelesen weg zu nehmen und dem/der es zu einem so geringen Preise angegeben/den von ihm selbst angegebenen Wehrt und darüber zum profit 15.Copecken auf jeden Rubel nach dem im Tariff angesetzten Abzuge in dreyen Tagen baar zu bezahlen/ allermassen bey dem einländischen Handel die Gelder eher umbgesetzet werden können/als bey Verschreibung der über See kommenden Wahren/welches in denen Tamoschna-annotationen genau verschrieben werden muß. Was nun an Zoll so wohl nach dem vom Verkäuffer angegebenen Preise/als von denen dazu gekommenen 15.Copecken zu zahlen ist/ solches muß gleichfalls der Zoll-Bedienter und nicht der Verkäuffer entrichten. Von solchen Wahren aber sollen die besten Zobel/ so nach dem wahren Marcktgängigen Preise das Stück 20.Rubel oder das Paar 40. Rubel und drüber wehrt sind/ ingleichen die Fuchs-Bälge/ deren das Stück 20.Rubel und mehr gilt/ vor Jhro Majestè abgenommen und dem Verkäuffer sothanes Geld gezahlet/ die Zölle aber von denen Zoll-Revenüen entrichtet werden. Von dem über des Verkäuffers Angabe nach dem wahren Werthe zugewachsenen Preise sothaner Peltereyen soll dem Zoll-Bedienten vor dessen gute Aufmerckſamkeit annoch 5.Copecken von jeden Rubel aus der Cassa gezahlet werden. Diejenige Stücke aber / so unter vorbenandten Preise taxirt werden / sollen die Zoll-Bedienten behalten und dem Verkäuffer/ der sie zugeringe angegeben / das Geld davor sambt der avance, wie auch den Zoll bezahlen.

VII. Alle der Zoll/ so/ wie vorgedacht/ von denen Zobeln und andern bis dato Contreband gewesenen Peltereyen jetzo wird eingehoben werden/ ingleichen die zu einem geringen Preise angegebene und durch Aufmerckſamkeit der Zoll-Bedienten zu einem höhern Preiß gesetzte und eingenommene Zobeln und Füchse sollen in denen Zoll-Büchern/ rapporten und Rechnungen besonders aufgeführet/ nicht aber zugelassen werden/ daß/ wie vorhin geschehen/ die Gelder vor die Angabe oder gegen Abrechnung/ wann sie das Geld aus andern Wahren gelöset/ statt des neuen Zolles entrichtet werden/ als welches keinesweges mit dem vorigen Zoll zu mêliren ist/ damit man wissen könne/ wie viel von dem obgedachten neuen Zoll/ so auf die verboten gewesene Peltereyen geleget worden/ einkommen wird.

VIII. Von denen andern Peltereyen/ auf welchen kein Verboth gewesen/ ingleichen von allen nach Syberien gehenden Rußischen/ Kitaischen/ Mungalschen/ Kalmuckschen und andern Wahren soll/ bis nach einer weitern Verordnung die einheimische Rußische Zölle eingerichtet und die Syberische puncten erweget seyn werden / in der Tamoschna nichts genommen werden/ sondern dabey / wie es jetzo ist/ verbleiben.

IX. Mit Rhabarber in denen Syberischen Städten zu handeln und solchen einzuführen soll frey verstattet seyn/ jedoch/daß jährlich davon eine qvantität von zwey bis drey hundert Puud, als wovor das Geld nach dem daselbst gängigen Preise sonder Abkürtzung erfolgen soll/ in Tobolsko vor die Crone abgetragen oder darüber mit der Compagnie contrahirt und aus Tobolsko soviel/als erfordert wird/nach Moscau zu Vertheilung an die Apotheqven und zum freyen einländischen Verkauff nach dem vom Commerce-Collegio angesetzten Preise abgelassen werde. Wogegen das übrige nach Teutschland/ nach Archangel oder nach St.Petersburg, wohin es von obgedachten Collegio verordnet werden wird / verführet werden kan.

Wann auch einige/es seyn Russen oder Teutschen/mit Rhabarber in Compagnie handeln oder darüber contrahiren wollen/ selbige müssen sich jetzo und inskünfftige angeben und aus denen Städten Donoschenien an das Commerce-Collegium einsenden.

X. Schar oder der Kitaische Toback soll bey dem vorigen Verbot gelassen bleiben.

XI. Was das Kitaische Gold und Silber anbelanget/ so ist solches zwar bereits An.1723. ohne Zoll einzuführen verstattet gewesen/ jedoch nicht anders/ als daß selbes bey Lebens-Straffe an die Müntz-Häuser abgeliefert und das Geld nach dem Einkauffs-Preise davor gezahlet würde. Vorjetzo aber wird solches hiemittelst gehoben und die Freyheit ertheilet/ das Kitaische Gold und Silber ohne Erlegung einigen Zolles einzubringen/ und damit/ wie mit dem ausländischen Golde und Silber zu handeln/ohne eine Verbindungs-Schrifft oder Zoll davor zu nehmen/damit aus allen Orthen Gold und Silber nach Rußland eingebracht werden und daselbst im freyen Gange seyn möge.

XII. Von denen Jasazniken so genandten dasigen Jnosemzen oder Teutschen in denen Syberischen Städten / welche nach dem alten ihre Contribution mit Gelde zu bezahlen schuldig sind/ oder/ wann ihnen solches hinkünfftig auferleget werden möchte/ soll das Jasack oder die Aufflage nach dem vorigen mit Zobeln/ Füchsen und andern Peltereyen / nach dem in derselben Stadt würcklichgängigen Preise / ohne Abzug angenommen werden/ ob schon vorhin keine taxa hierinne observirt worden. Wann nun ein Zobel oder Fuchs offerirt wird / so von höherer Würde ist/ als die Contribution importiret / so soll demselben der Uberschuß aus der Cassa zugezahlet werden/ wogegen auf den Fall/da ein Zobel oder ander Balg von geringern Preise ist / als jemand zu bezahlen hat / das fehlende mit Geld erstattet werden muß. Wann aber der Jasatznick mit dem Wehrte/ wovor es taxirt wird/ nicht zufrieden ist / so stehet ihm frey / es beliebig zu verkauffen/ und die schuldige Contribution mit Gelde abzutragen / welches zur Cassa entgegen genommen werden muß / damit denen Jasatzniken kein Unrecht zugefüget und denen bösen Erfindungen der Cassenrs gesteurt werde.

XIII. Nach denen Orthen/ wo das Wild gefangen wird/ sollen auch ausser denen Jasatzniken jede/ so belieben tragen/ von denen Woywoden nach gewöhnlicher Verschreibung in der Tamoschna abgelassen werden und bey deren Retour wird bey Verkauffung der gefangenen Stücke/ der Zoll verordneter massen erleget/ damit der Fang befordert / mithin die Zoll-Einkünffte vermehret werden mögen. Wannenhero wir dieses zur jedermanns Wissenschafft aus Unserm Senate zu publiciren befohlen. Gegeben in Unserm geheimten Conseil den 26. Junii 1727.

(L.S.)

Gedruckt zu St.Petersburg beym Senat den 18. Julii 1727.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 31. Augusti 1727.

Befehl Ihro Käyserl. MAJESTÉ, Souverainen Beherschers des gantzen Rußischen Reiches.

KUnd und zu wissen sey hiemit jedermänniglich: Es ist von Ihro Käyserl. Majesté in denen abgewichenen Jahren zu verschiedenen mahlen allergnädigst anbefohlen worden/ daß die verloffene Dragoner, Soldaten/ Matrosen und Recruten sich in gewissen angesetzten Terminen wieder einstellen möchten/ und in dem letzten von Ihro höchstseel. Käyserl. Majesté ewigglorwürdigsten Andenckens den 7. Febr. Ao: 1725. eröfneten Befehl ist verfüget worden/ daß sothane Deserteurs sich einfinden/ und ihr Verbrechen zu erkennen geben solten/ worauf auch diejenige/ so diesem und denen vorigen Befehlen zufolge sich Ao: 1725. und 1726. von selbsten eingestellet/ oder auch von andern angegeben worden/ Pardon ihres Verbrechens würcklich erlanget haben. Numehro haben

Ihro

Ihro Majesté der Allerdurchlauchtigste / Großmächtigste PETER II. Käyser und Souverainer Beherscher des gantzen Rußischen Reiches / den 19. Julii dieses laufenden Jahres allen desertirten Dragonern, Soldaten / Matrosen, und Recruten annoch eines Jahres Frist von ermeldten dato an allergnädigst zu vergönnen / und die / so sich binnen solcher Zeit von selbsten einfinden / oder von andern angegeben werden / nach geschehener Annotation zu begnädigen geruhet. Wohingegen aber wieder diejenige / so diese gnädige Frist verstreichen lassen / oder weiterhin desertiren werden / nebst denen / so dieselbe zu halten und zu verhelen sich unterstehen / mit Straffe / denen vorigen Verordnungen nach / verfahren werden soll. Diejenige aber / welche sothane Deserteurs greiffen und einbringen werden / haben eine Belohnung von 1. Rubel vor jede Person von denen Straff-Geldern zu gewärtigen.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 12. August. 1727.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 2. Sept. 1727.

Von Gottes Gnaden, Wir PETER II. Kayser und Souverainer Beherscher des gantzen Rußischen Reiches &c. &c. &c.

Emnach Wir allergnädigst beliebet und beschlossen haben / von nun ab Selbst in Person Unserm hohen Geheimbten Conseil beyzuwohnen / und alle ausgehende Befehle mit eigner Hand / benebst denen membris des hohen Geheimbten Conseils, zu unterzeichnen; Als befehlen Wir hiemit / daß keinerley Ordres oder Schreiben / es sey in welchen affaires es auch immer seyn möge / so von dem Fürsten Menschikoff oder einem andern en particulier ergangen / oder nächsthin ergehen möch-

mohnen / weiter nachgelebet / noch im geringsten bey Vermeidung Unserer Ungnade zur Erfüllung gebracht / dieser Unser Befehl aber zur allgemeinen Nachricht in Unserm gantzen Reiche und bey der Milice aus dem Senate publicirt / von der würcklich geschehenen Publication auch an Unser hohes Geheimbte Conseil aus allen Orthen rapportirt werden solle. Gegeben in Unserm hohen Geheimbten Conseil den 8. Sept. 1727.

Die Original-Ordre ist von Ihro Käyserl. Majest. selbst eigenhändig also unterschrieben:

L. S. PETER.

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 8. Sept. 1727.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 18. Sept. 1727.

Auf Befehl

Ihro MAJESTÉ PETRI II.

Käysers und Souverainen Beherschers des gantzen Rußischen Reiches

&c. &c. &c.



Demnach auf eingelangte hohe Ordres einige von denen hieselbst unter Commando des Herrn Generalen und Ritters des St. Alexander-Ordens von Lacy stehenden Regimentern in diesem General-Gouvernemente mit Winter-Qvartieren versehen und verpfleget werden sollen/ wozu auch die behörige Disposition bereits gemachet ist; Als wird solches denen Possessoren und Verwaltern der publiquen und privaten Güther in nachgesetzten Kirchspielen hiedurch notificiret und zugleich Obrigkeitl. angesonnen/ daß selbige nach beygehender Repartition vor die würcklich verhandene Mannschafft und Pferde der benanten Regimenter/ nebst denen dabey befindlichen Officiers nicht nur die nöhtige Qvartiere, und zwar ein jeder in seinem Gebiethe ordentlich anweisen/ sondern auch die bestandene und verordnete Portiones und Rationes beym Anfange jeden Monaths in guten Perseelen

len gegen Qvittung des commandirenden Officiers richtig und prompt abliefern mögen / als welches nächsthin jedem Guthe nach der Verordnung gutgethan oder bezahlet werden soll. Weilen aber vor der bey diesen Regimentern befindlichen Officiers eigene Pferde keine Rationes bestanden werden / sondern sie solche selber anschaffen oder kauffen sollen / inzwischen die Nohtwendigkeit erfordert / daß sie die Fourage vor ihre Pferde / so selbige in Ihro Käyserl. Majest. Dienst gebrauchen müssen / gegen billige Bezahlung im Lande erhalten mögen; Als mögen die Possessores sich nicht entziehen / denenselben die benöhtigte Fourage nach der aus der Käyserl. Oeconomie ergehenden Eintheilung vor contante Bezahlung nach einem zu treffenden billigen Preise zukommen zu lassen / deren Abfuhr die Officiers selbsten zu besorgen / oder à part dieserwegen sich abzufinden schuldig sind. Daferne aber ein oder ander Possessor oder Verwalter sich hierinne widrig und difficil bezeigen / oder über die Billigkeit den Preiß setzen solte / solchenfalls soll von hieraus eine Taxa geordnet / die Unwilligen aber nicht nur zur Verantwortung gezogen / sondern auch dem Befinden nach straffbar angesehen werden. Wornach sich die / so es angehet / gebührend zu richten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 9. Octob. 1727.

Ihro Käyserl. Majestè bestallter General-Kriegs-Commissaire und Gouverneur über Liefland / wie auch Ritter vom St. Alexander-Orden.

L. S.

Gregorei Petrowitz Czernischeff.

Von Gottes Gnaden,

Wir PETER II. Kayser und Souverainer Beherscher des gantzen Rußischen Reiches &c. &c. &c.

KUnd und zu wissen sey hiemit jedermann: Demnach Ihro Höchstseel. Käyserl. Majesté ewig-glorwürdigsten Andenckens Unsers Herrn Groß-Vaters ergangenen speciellen Befehl vom 28. Junii und Unsers Senats darauf gemachten Verfügungen vom 26. Julii und vom 20. Dec. 1723. imgleichen vom 28. Jan. 1724. ist verordnet / daß alle vorhin geschlagene Kupfferne Copeken nach denen Müntz-Häusern / um zu neuen Fünff-Copeken-Stücken umbgeschlagen zu werden / eingeliefert / und sogleich bey der Lieferung gegen Fünff-Copeken-Stücken prompt und sonder Aufhalten eingewechselt werden / Unser Berg-Collegium aber die genaue Aufsicht haben solte / daß dieserwegen keine Klagen und Beschwerden von jemanden geführet würden / mit der Verwarnung / daß wiedrigenfalls und / wann die alte Gelder nicht würden in die Müntz-

Häuser

Häuser zur Umbwechselung eingeliefert werden / solche hinkünfftig cassiret und nicht mehr gangbar seyn solten / welches auch würcklich publicirt worden. Hienebst haben wir den 16. Junii dieses jetztlauffenden 1727ten Jahres im gantzen Reiche sowohl in denen Städten / als auf dem Lande (ausgenommen die entfernte Syberianische Städte) zu publiciren verordnet / daß alle Unterthanen / welche Contributiones abzutragen schuldig sind / und alte Kupfferne Cop: haben / ihre Contributiones mit solchen bezahlen solten / wobey zugleich Unsere Gouverneurs und Woywoden, samt allen / so zur Eincassirung der Revenüen verordnet sind / befehliget worden / solche / wann nur keine falsche darunter / sonder Schwürigkeit vor allerley Einkünffte anzunehmen / und darüber zu qvittiren / von denenjenigen aber / so keine solche Kupfferne Copeken hätten / auch silberne Müntze entgegen zu nehmen / wie dann auch dasjenige / was an solchen Copeken vorjetzo in allen Unsern Collegien und Cantzelleyen aller Gouvernementen, Provincien und Städte vor allerley Einkünffte verhanden wäre / nach Moscau in die Contoiren Unserer Collegien, wo die Kopffgelder eincassiret werden / eingesandt und aus diesen Contoiren an das Müntz-Contoir abgeliefert / hieselbst aber sogleich gegen Fünff-Copeken-Stücken umbgewechselt werden solle / welches auch hinkünfftig mit denen einkommenden Kupffernen Copeken dergestalt zu halten sey; wer aber solche Gelder zurück halten und nicht nach Moscau wegsenden würde / von selbigen solte es mit schwerer Straffe und Confiscation dessen Haabseeligkeit eingefordert werden / wogegen diejenige / so solche Kupfferne Co-

Copeken in das Müntz-Contoir einliefern würden / prompt und ohne Verzug mit Fünff-Copeken-Stücken contentirt werden solten. Nunmehro haben Wir zu befehlen geruhet / 1.) Obgedachte alte Gelder nach Inhalt Unsers den 16. Jun. a.c. dieserwegen ergangenen Befehls sonder Zeit-Verlust umbzuwechseln / welche 2.) wann die Summa, so vorhin geschlagen worden / von dem Volcke eingewechselt seyn wird / cassiret werden sollen / 3.) Hienächst / wann die alte Copeken alle werden eingezogen seyn / sollen auch die Deneschken und Poluschken gleich denen Copeken eingewechselt und / so balde die vorhin geschlagene Summa wieder zusammen gebracht seyn wird / gleichfals cassiret werden. Daferne aber unter solcher Müntze falsche Stücke sich solten befinden / selbige werden vermöge der vorigen und dieses Unsern Befehls weder entgegen genommen / noch eingewechselt. Gegeben in Unserm Hohen Geheimbten Conseil den 30. Julii 1727.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 13. Sept. 1727.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 3. Octob. 1727.

Von Gottes Gnaden, Wir PETER II. Kayser und Souverainer Beherscher des gantzen Rußischen Reiches &c. &c. &c.



Je Wir/nach dem Wir in Unserm Rußischen Reiche den Käyserl. Trohn bestiegen/ so wohl aus Schuldigkeit und vermöge der Uns von GOtt verliehenen Käyserl. Macht/als auch aus Eyfer vor die Gebote GOttes/ und milder Gnade vor Unsere getreue Unterthanen die vornehmste und grösseste Sorge dahin gerichtet seyn lassen/ daß Recht und Gerechtigkeit in Unserm gantzen Reiche gehandhabet/ und die Justice allen und jeden hohen und niederen Standes ohne Unterscheid rechtschaffen/ sonder Verzögerung und Auffhalten wiederfahren möge; Also befehlen Wir allergnädigst und injungiren Unserm Senate sambt allen Collegiis und Cantzelleyen so wohl zu St. Petersburg als Moscau, ingleichen allen Richtern in Unsers gantzen Reiches Ober- und Unter-Gerichten aufs nachdrücklichste/

lichste / Gericht und Gerechtigkeit zu hegen / und die vorkommende Sachen nach denen Reichs-Gesetzen und Verordnungen / ohne jemanden im geringsten aufzuhalten / bey Vermeidung Unserer Ungnade abzumachen. Zu mehrern Nachdruck aber sollen die in Unserer Residence anwesende / als der Senat, die Collegia und Cantzelleyen in Unserm hohen geheimbten Conseil rapporten abstatten / wie viel und was vor Sachen an jedem Orthe Monathlich würcklich abgethan / und wie viel annoch pendent seyn / auch warumb die Sachen nicht abgemachet seyn / und zu welcher Zeit selbige anhängig gemachet worden ; allermassen Wir die Ursachen selbst zu ermäßigen und auf befinden / daß einige Sachen zu lange aufgehalten worden / die Richtere zur Verantwortung zu ziehen gesonnen seyn. Aus denen Gouvernementen aber soll dieserwegen an das Justice-Collegium rapportiret werden / welchem die Ursachen / warumb eine oder andere Sache in so langer Zeit liegen blieben / zu beprüfen und auf deren Abthuung zu urgiren / auch nach Beschaffenheit und importance der Sache mit Straffe zu verfahren oblieget. Die Städte aber haben dieserwegen an ihre Gouverneurs zu rapportiren / welche über dieselbe obbefohlener massen genaue Aufsicht haben müssen. Zu dem Ende soll dieser Unser Befehl aus dem Senat zur Wissenschafft und Nachricht / so wohl vor die Richtere als die Sollicitanten / in Unserm gantzen Reiche durch den Druck publiciret werden.

Weilen übrigens in allen Gouvernementen und Provincien die Justice denen Gouverneurs und Woywoden anbertrauet ist / in St. Petersburg aber sich neben dem Justice-Collegio kein Unter-Gericht befindet ; als soll hiezu ein Woywod mit zween Collegen verordnet werden / und unter selbigen der gantze Ingermanländische District , wie es vorhin gewesen / stehen / diejenige aber / so irgend was zu suchen haben / sollen vorher bey diesem verordneten Unter-Gerichte ihr Gesuch anbringen / und von selbigem / wann nicht recht gesprochen wird / sich ans Justice-Collegium wenden. Gegeben in Unserm hohen Geheimen Conseil den 18. September 1727.

Das Original ist von Ihro Käyserl. Majesté eigenhändig unterschrieben

PETER.

L. S.

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senate den 24. Septemb. 1727.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 18. Octob. 1727.

Von Gottes Gnaden, Wir PETER II. Kayser und Souverainer Beherscher des gantzen Rußischen Reiches &c. &c. &c.



Kund hiemit kund allen und jeden getreuen Unterthanen des gantzen Russischen Reiches / so wohl Geistlichen/ als Militair- und Civil-Standes:

Es ist jedermann bekandt/ welchergestalt Wir durch die unaussprechliche Gnade des Allmächtigen GOttes Unsern Erb-Trohn des gantzen Rußischen Kayserthums bestiegen / alle Unsere Unterthanen auch nach ihrer unterthänigsten Pflicht sich Uns / als ihrem rechtmäßigen Erb-Herrn / zur beständigen Treue durch abgelegten Huldigungs-Eyd verbündlich gemachet haben.

Weilen Wir nun aus dem unzweiffelbahren Worte Gottes belehret sind / daß der Höchste über alle Reiche der Menschen herrschet / und selbige/ wem er will / verleihet/ wie dann

durch

durch dessen allwürckende Weißheit die Könige regieren / folglich zu des einigen allein-Höchsten Königes Ehre die irdische Monarchen Ihre habende hohe Macht besitzen / zum Zeugnüß dessen auch der von GOTT erweckte Prophet Samuel auf Göttlichen Befehl erstlich den Saul, nachgehends den David zu Königen in Israël gesalbet / nach welcher hergebrachten löblichen Gewohnheit die Christliche Potentaten, biß auf den heutigen Tag in denen Tempeln GOttes gecrönet und gesalbet zu werden pflegen; So sind Wir nunmehro entschlossen / Unsern von GOtt gekrönten Vorfahren und allen Christlichen Potentaten zur Nachfolge / mit öffentlicher Bekäntnüß vor aller Welt / daß die auf Uns gediehene mächtige und Welt-berühmte Monarchie von Unserm GOtt / dem Könige der Königen / der da alleine die Königliche Scepter austheilet und befestiget / Uns verliehen sey / in Beystand des Höchsten zu Moscau bey öffentlichen Gottesdienst und in Gegenwart allen Volckes die Kayserliche Crone sambt übrigen Reichs-Kleinodien und der heiligen Salbung unter Gebeth und Geistlicher Einsegnung zu empfangen / als welches bevorstehenden Winter im Januarii Monathe nächst GOttes Hülffe würcklich vollzogen werden wird. Solchemnach haben Wir dieses in Unserm gantzen Kayserthum Unsern getreuen Unterthanen / so wohl Geistlichen als Militair- und Civil-Standes / wie auch allen und jeden durch den Druck bekandt zu machen befohlen / begehren anbey / daß alle Unsere getreue Unterthanen den grundgütigen GOtt um Unserer Gesundheit und glücklichen Succesf dieses

ses vorgenommenen Werckes / sambt stets beglückter und friedlicher Regierung anruffen mögen / wogegen Wir denenselben mit Kayserlicher Huld und Gnade zugethan verbleiben. Gegeben zu St. Petersburg den 10. October 1727.

Daß Original ist von Ihro Kayserlichen Majesté eigenhändig also unterschrieben

PETER.

L. S.

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 12. October 1727.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 27. October 1727.

Translat.



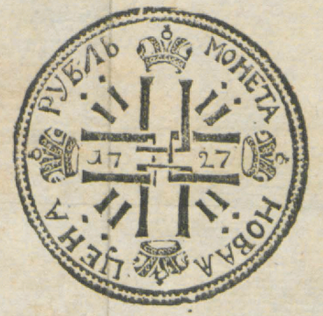

Befehl Ihro Käyserl. MAJESTÉ,
Souverainen Beherschers des gantzen Rußischen Reiches,

So hiemit allen und jeden zur Nachricht kund gemachet wird.

Auf Ihro Kayserl. Majesté Befehl ist verordnet worden / daß in denen Müntz-Häusern neue Rußische Müntze nach oben angezeigten Schlage / nemlich auf der einen Seite mit Ihro Kayserl. Majesté Bildnis / und auf der andern mit Dero aus denen hier II Buchstaben ins Creutz gebundenen Nahmen solle verfertiget / selbige aber denen vorigen an Probe und Gewicht gleich / und unter dem Volcke gangbar seyn / auch vor Zoll und allerley Einkünffte sonder Schwürigkeit angenommen werden.

Gedruckt in der St. Petersburgischen Druckerey den 15. Sept. 1727.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 9. Nov. 1727.

Von Gottes Gnaden, Wir PETER II. Kayser und Souverainer Beherscher des gantzen Rußischen Reiches, &c. &c. &c.

DEmnach von allerley Standes-Leuthen in unterschiedenen Sachen Suppliqven so wohl an Uns Selbst / als Unserm hohen geheimen Conseil übergeben werden / selbige aber alle Tage vorzunehmen und die Supplicanten abzuhelffen / die Zeit wegen anderer vorfallenden Reichs-Expeditionen nicht gestatten wil; Als haben Wir befohlen / daß / wann jemand in solchen Sachen / die nicht vorm Senat und denen Collegiis oder andern Gerichten gehören / bey Uns was zu sollicitiren hat / sothane Suppliqven in Unserm hohen geheimen Conseil übergeben und dazu in jeder Woche ein Tag und zwar der Sonnabend angesetzet / ausser diesem verordneten Tage aber keine Suppliqven eingereichet / folglich dieser Unser Befehl zur allgemeinen Nachricht aus dem Senat publiciret werden solle. Gegeben in Unserm hohen geheimen Conseil den 26. October 1727.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 1. November 1727.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 15. Nov. 1727.

Auf Befehl

Ihro MAJESTÉ PETRI II.

Käysers und Souverainen Beherschers des gantzen Rußischen Reiches

&c. &c. &c.



Emnach die nothwendige Angelegenheit der Kirchen und Schulen im Lande unumbgänglich erheischet/ daß die begonnene und in denen nächstverwichenen dreyen Wintern im Dörptischen/ Rigischen und Wendenschen Creyse gehaltene General-Kirchen-Visitation den beborstehenden Winter continuiret und zu Ende gebracht werde/ weshalb dann die wohlverordnete Kirchen-Commission im Januarii Monahte des herannahenden 1728sten Jahres wiederumb aufzubrechen und vor diesesmahl den Pernauischen District zu visitiren entschlossen ist; Als wird/ auf die dieserwegen eingelangte Notice und geschehenes Anfuchen/ solches denen sämtlichen respectivè Eingesessenen/ Possessoren, Disponenten und Verwaltern derer publiquen und privaten Güter in allen Kirchspielen ermeldten Pernauischen Creyses/ in specie auch

denen

denen Herren Præpositis, Pastoribus und Kirchen-Vorstehern/ hiemittelst kund gemachet und denenselben anneben angedeutet/ daß ein jeder in termino & loco, so von besagter Kirchen-Commission wird angesetzet und notificiret werden/ sich unausbleiblich einfinden/ zugleich auch die Baurschafft mit gestellen/ die Herren Kirchen-Vorstehere aber sich mit ihren Kirchen-Rechnungen und denen sonst erforderlichen Nachrichten dergestalt parat halten mögen/ damit durch einiges Manquement die Kirchen-Visitation nicht verzögert/ noch in ihrem Lauffe gehindert werde. Wie dann im übrigen ein jeder schuldig ist/ alles dasjenige/ was zu Fortsetz- und Beförderung dieses so nöhtigen als nützlichen Werckes gereichet/ willig beyzutragen/ auch der General-Kirchen-Commission mit denen erforderlichen Schüssen und anderweitigen Accommodement geziemend zu begegnen. Wornach sich die/ so es angehet/ gebührend zu richten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 29. Novemb. 1727.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General-Kriegs-Commissaire und Gouverneur über Liefland/ wie auch Ritter vom St. Alexander-Orden.

L. S.

Gregorei Petrowitz Czernischeff.

Von Gottes Gnaden, Wir PETER II. Kayser und Souverainer Beherscher des gantzen Rußischen Reiches &c. &c. &c.

Wir haben aus Gnade vor Unsere getreue Unterthanen und auf die Vorstellung Unserer zum Commerce-Wesen verordneten Commission den Tobac-Handel gegen Erlegung des Zolles frey zugeben geruhet / damit hiedurch nicht nur die vormahls bey dem Verkauff des Tobacs bestellte Bedienungen gehoben seyn / sondern auch Unsere Unterthanen durch sothanen Handel profitiren mögen; Wie dann auch der Verkauff / so vor die Crone geschehen / sampt der Verpachtung gehoben seyn / und hinkünfftig nicht mehr exerciret / noch unter einigen Schein und Vorwandt wieder introduciret werden soll / und haben solchem nach alle Unsere getreue Unterthanen sich nach dieser Unserer Ordre schuldigst zu richten / wie folget:

I. Mit dem Czerkaschen Tobac soll in allen Rußischen und Syberischen Städten ein freyer Handel seyn / und / wann selbiger aus klein Rußland nach der Groß-Rußischen Grentze gebracht wird / soll der Zoll in denen verordneten Tamoschnen, von demjenigen aber / so aus denen Slabodschen Regimentern kömmt / in denen Städten / wo die Regimenter liegen / und Tamoschnen sich befinden / oder in denen an der Grentze belegenen Ukrainischen Städten auf der Tamoschna und zwar von jedem Pfund mit ein Deneschke, also von einem Puude zu 20. Copecken entrichtet werden. Wer aber solchen nach Syberien und Astracan verführen wird / soll noch ein Deneschke von jeden Pfund und 20. Cop. von 1. Puud bezahlen / sonsten aber nirgendswo (ausser dem inducte des klein Rußlandes / so vermöge privilegien beybehalten wird) etwas erleget werden.

II. Wer Cardus-Roll- und Schnupf-Tobac verfertigen und verkauffen wird / soll über den obgedachten ordinairen Zoll nichts weiter entrichten / damit derselbe animiret werde / dergleichen Sorten in Rußland im Gange zu bringen.

III. Von dem Tobac, so von denen Slabodschen Regimentern über die Polnische Grentze verführet wird / soll in so lange / biß der einländische Tarif wird ausgegeben seyn / der Zoll nach der Handelungs-Verordnung / wie von denen andern Wahren nach dem Marcktgängigen Preise und nichts darüber entrichtet werden. Was aber anlanget den Tobac, der aus klein Rußland über die Grentze verführet wird / dieserwegen soll es bey der vorigen Zoll-Verordnung gelassen bleiben / damit in Verführung des Tobacs nach frembden Orthen keine Verhindernis entstehen möge.

IV. Ingleichen soll von dem Czerkaschen Tobac, so nach Lieff- und Ehstland / und aus denen hiesigen Hafen nach Finland (wo der Holl- und Engelländische Tobac zu grossen Qvantitäten eingebracht wird /) wie auch von dem / so von Archangel nach Norwegen und andern Orthen und von Astrakan nach denen Persianischen Oerthern / aus Syberien nach Mungalien, nach der Kalmuckey und andern Districten verführet wird / nicht mehr als der obgedachte einheimische Zoll erleget werden / damit durch die Abfuhre nach frembden vormahls verbotenen Orthen der Handel von Zeit zu Zeit anwachsen und Unsern Unterhanen zum Vortheil gedeyhen möge / wann selbige wahrnehmen / was vor Sorte Tobac an jedem Orthe am meisten begehret und gekauffet wird und sie also solchen zu säen / auch so wohl den Roll- als Cardus-Tobac aufs beste zu verfertigen sich angelegen seyn lassen.

V. Da-

V. Damit aber denen Erfindungen gewissenloser Leuthe / welche mit dieser Unserer Gnade sich nicht begnügen/sondern/den Zoll zu defraudiren/sich gelüsten lassen/ gesteuret werde/so befehlen Wir hiemit denenjenigen/so in klein Rußland Tobac erhandelt haben/ auch denen dasigen Einwohnern/welche solchen zum Verkauff nach andern Rußischen Städten verschicken und verführen/ daß sie das qvantum in denen obgedachten Tamoschnen richtig angeben/ und/ wieviel Puud ein jeder hat/ auch nach welchen Städten es gebracht werde / verschreiben und darauf selbiges auf der Wage abwiegen lassen/ den Tobac aber nicht eher von der Tamoschna abführen/ biß der verordnete Zoll völlig und richtig abgetragen und darüber die Rolle ertheilet worden. In solchen Rollen muß deutlich angeführet werdeu/ was das qvantum gewogen / ob es Czerkasscher Tobac oder von der Saath der gewesenen Achtirschen Crons-Fabriqven gewachsen/ingleichen ob es in Blättern/Rollen/oder geschnitten sey/und wieviel an Zoll davor bezahlet worden. Mit diesen Rollen oder Scheinen kan derselbe seinen Tobac, so wie andere Wahren / in denen Städten und auf denen Jahr-Märckten frey verkauffen / nur daß die von denen ersten Tamoschnen genommene Rollen bey der Tamoschna in der Stadt / wo er denselben verkauffen wird / produciret werden. Wann derselbe nun in einer Stadt allen Tobac absetzet / soll von ihme die auf der Grentze erhaltene Rolle abgenommen / und vom Bürgermeister in Dorso derselben darauf notiret werden/ daß nach dieser Rolle der Tobac verkauffet sey/ damit auf selbige nicht zum andernmahle Tobac ohne Verzollung durchgeführet und verkauffet werde. Daferne aber der Eigenthümer nicht alles verhandelt / und den Rest nach einer andern Stadt hinführen wil / muß auf die Rolle / was davon verkauffet und wieviel nachgeblieben/ notiret / der Rest vom Tobac aber überwogen werden/ damit er keine Gelegenheit haben möge / mit unverzolleten Tobac die qvantität voll zu machen. In welcher Stadt er aber solchen verkauffen wird / allda soll er auch eine Rolle aus der Tamoschna nehmen.

VI. Ingleichen sollen auch alle Reisende aus klein Rußland und von denen Slabodschen Regimentern / sie seyn Militair Civil-Geistl. oder wes Standes sie seyn mögen/ wann selbige bey sich oder auf ihren Trossen Tobac haben/ solchen vorbemeldter maassen in denen verordneten Tamoschnen richtig angeben/ und/ wann es verschrieben worden/ auf der Wage abwiegen lassen/ auch davor den Zoll/ wann ers auch zu seiner Nohtdurfft brauchet/ erlegen / worüber ihm sodann eine qvittance ertheilet werden muß. Solte aber jemand von dem Tobac was anfangen zu verkauffen / ist er schuldig/sich in allem so/wie in dem 5ten §. verordnet/zu verhalten/damit niemand/ es sey unter welchem Vorwande es wolle/unangegebenen Tobac ohne Erlegung des Zolles durchführen und verkauffen möge.

VII. Wann jemand von dem aus der Ukraine gebrachten Tobac, so angegeben worden/ kauffet / und solchen nach einer andern Stadt verführen wil / soll von dem Verkauff kein Zoll genommen / sondern der Handel im Buch verschrieben / und ihnen die Rollen/nach welchem Orthe sie den Tobac verführen wollen/ertheilet werden. An dem Orthe aber/da der Verkauff geschiehet/wird es in der Tamoschna angegeben/ und die Rolle nach Jnhalt des 5ten Puncts retradiret.

VIII. Wann jemand/ er sey wer er wolle/ den Tobac in denen verordneten Tamoschnen nicht angeben/ noch den Zoll bezahlen/ und solchen durch die Städte/wo die Angabe geschehen muß/oder auch durch andere Wege und wüste Oerther die Städte vorbey durchpractisiren wird; Item. Wann jemand zwar eine Rolle über Tobac haben / bey ihm aber mehr / als in der Rolle wegen Zahlung des Zolles verzeichnet/ sich befinden wird / solcher verheelter Tobac soll denen Tamoschna-Bedienten / oder andern/es möge attrappiret werden/wo es wolle/ohne Bezahlung zu fallen/jedennoch in der Tamoschna verschrieben werden/ wem der Tobac abgenommen / und soll derjenige / der solchen bekommen/ den verordneten Zoll davor zu bezahlen schuldig seyn. Welche aber auf Neben- und Schlupwegen sich betreffen lassen / dieselbe müssen eydl. examiniret werden / durch welche Oerther sie pasiret / oder wie und welchergestalt sie sich bey den ersten Tamoschna-Bedienten und Posten durchgeschlichen. Daferne nun ein

ein solcher sich auf die Wissenschafft der Tamoschna-Bedienten und Posten beruffet/ soll nach denen Städten/ wo sich dieselbe befinden/ an die Gouverneurs oder Woywoden geschrieben werden/ welche hierauf wieder die angegebene Tamoschna-Bediente und Post-Haltere dieserwegen zu inqviriren / und mit denen schuldig-befundenen nach denen Verordnungen zu verfahren haben. Ingleichen soll wegen der Schlupfwege und wüsten Oerther / durch welche der unangegebene Tobac verschlichen worden/ an die Magistraten der Städte geschrieben werden / damit selbige an solchen Orthen bessere Vorsichtigkeit gebrauchen mögen. Wieder die Verbrechere aber soll ausser der Confiscation des Tobacs mit keiner andern Straffe verfahren/noch dieselbe unter arrest gehalten werden. Daferne aber bey jemanden etliche Pfunde mehr/als in der Rolle stehet/ oder in der ersten Tamoschna bey der Abwegung was mehr/ als angegeben worden/ sich finden solte/ solches soll vor kein Verbrechen angesehen werden.

IX. Derjenige / der mit einer Rolle versehen durch die Städte mit seinem Tobac pasiret/ muß nirgends aufgehalten werden/ damit nicht durch unnöhtiges visitiren derselbe unterweges behindert werde/in der Stadt aber/da er seinen Tobac verkauffet/ muß er solchen nach Jnhalt des 6ten Puncts angeben. Daferne auch unterweges zwischen denen Orthen/ wo Tamoschnen sind/ sich Gelegenheit eräugnete/den Tobac zu verkauffen/ stehet solches frey/ wann nur der Tobac angegeben ist / und der Verkäuffer/ wann er nach der Stadt kommt/das verkauffte auf der Rolle/so ihm zurück gegeben werden muß/ notiren lässet.

X. Wer nach Astrakan und Syberien solchen gekauften Tobac, von welchem in der ersten Tamoschna nur 1. Deneschke vors Pfund an Zoll entrichtet ist/ verführet/ von selbigem soll in der Stadt / in welcher er den Tobac kauffet / und zur freyen Abführung nach Astrakan und Syberien die Rolle ausnimmt / noch ein Deneschke genommen werden.

XI. Obangesetzte Zoll-Einkünffte vom Tobac sollen nebst der Anzahl der Puuden in denen Tamoschnen verschrieben / und ohne mit denen andern Einkünfften zu mêliren / à part verrechnet/ auch vor sothane Gelder keine andere Wahren/ wie nach der vorigen Zoll-Verordnung zu geschehen pfleget/erhandelt werden/ damit die Einnahme des Tobac-Zolles verordneter maassen sonder Ausnahme complet seyn möge.

XII. Was im übrigen zu Verhütung allen Unterschleiffs und Durchpractisirung des unangegebenen Tobacs sampt der Aufsicht auf denen Vor-Posten verordnet ist/ solches wird von allen Wahren insgemein in der Zoll-Verordnung angeführet werden.

XIII. Wir befehlen auch allergnädigst/ denen Einwohnern in andern Rußischen Städten die Freyheit zu ertheilen/daß ein jeder/ der dazu belieben träget/Tobac säen und verkauffen könne / wann nur davor der angesetzte Zoll in jeder Stadt auf der Tamoschna entrichtet wird. Nach welchem Unsern Befehl so wohl wegen der Angabe und Ertheilung der Rollen oder Scheine/wie auch wegen des übrigen allen/ sich gebührend zu richten. Gegeben in Unserm hohen geheimen Conseil den 26. Sept. 1727.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 10. Octobr. 1727.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 1. Decembr. 1727.

Translat.

Von Gottes Gnaden, Wir PETER II. Kayser und Souverainer Beherscher des gantzen Rußischen Reiches &c. &c. &c.



Ir haben aus milder Gnade vor die unter unsern Unterthanen befindl. Kauff-Leute und / damit selbige ihre Commercien so wohl in- als ausserhalb des Rußischen Reiches Grentzen erweitern / mithin sich nicht nur selbst Nutzen schaffen / sondern auch die Zölle in unserm Käyserthumb anwachsen mögen / unter andern den Handel angehenden Verfassungen auf der des Commercii wegen verordneten Commission geschehene allerunterthänigste Vorstellung zu verordnen und zu bestätigen geruhet / daß mit der Visitation und Einhebung des Zolles von denen aus Astrakan nach China, Bucharey, und andere dasige Städte und Oerther abgehenden und von dannen nach Astrakan retournirenden Caravanen es nach folgender erneuerten Verordnung gehalten werden solle / nemlich.

1.) Von

1.) Von denen abgehenden und einkommenden Wahren soll der Zoll/ bis der einheimische und Grentz-Tariff ausgegeben und publicirt worden/ nach dem vorigen/ und so/ wie selbiger bis dato abgetragen wird/ erleget werden.

2.) Von dem aus China und der Bucharey einkommenden Gold und Silber/ so in gegossenen Stücken und Müntz-Sorten bestehet/ wie auch von denen Edelgesteinen/ als Diamanten, Achaten, Carniolen, Smaragden und wie andere von dergleichen Sorte Nahmen haben/ selbige mögen verfertiget oder unverfertiget seyn/ soll kein Zoll genommen werden. Imgleichen sollen auch

3.) Die abgehenden Wahren/ so in denen Rußischen Fabriquen verfertiget werden/ Zoll-frey seyn/ damit sothane Fabriquen durch den Verkauff der angefertigten Sachen unterhalten und immer mehr in Aufnehmen gebracht werden mögen.

4.) Die abgehende und einkommende Wahren sollen in Astrakan von denen Tamoschna-Bedienten visitiret/ und die/ so nach einer Taxa æstimiret werden müssen/ aufs baldmöglichste aufrichtig und ohne iemanden zu nahe zu thun/ taxirt werden/ dergestalt/ daß niemand über drey/ oder höchstens fünff Tage sich aufgehalten sehen/ noch die Kauffleute durch Versäumung in ihrem Handel Hinderniß und Schaden empfinden/ die Zeithero geführte Beschwerden aber/ daß die Wahren in denen Ambaren oder Packhäusern verschlossen/ und darinne wohl zwey à drey Wochen/ ja gar ein Monath und darüber zum Schaden und Gravation der Kauff-Leute unbesichtiget gehalten werden/ abgestellet seyn mögen.

Wie

Wie dann auf den Fall/ da solches weiter geschehen solte/ die Gouverneurs und deren Collegen hierinne Remedirung zu verschaffen schuldig sind.

5.) Wann die Caravane zurück kommt/ sollen die bey selbiger befindliche Wahren/ ohne die Packen zu öffnen/ unterweges in dem Städtchen Gurgew mit der Tamoschna-Pitschafft an denen Enden/ oder auf den Knoten versiegelt/ und die von denen Eigenthümern darüber unter deren eigener Hand zu übergebende Specificationes nach der Astrakanschen Tamoschna übersandt werden. Wobey nachdrücklich befohlen wird/ die Versiegelung der Packen und Entgegennehmung der Specificationen nicht über einen oder höchstens zween Tagen anstehen zu lassen/ noch die Kauffleute unterweges bis Astrakan, bey Straffe der Erstattung des der Caravane zuwachsenden Schadens/ irgend wo anzuhalten.

6.) Was übrigens die Passage durch die Rußische Städte anbetrifft/ solches wird in der Tamoschna-Verordnung generaliter angeführet werden.

Gegeben in unserm hohen Geheimen Conseil den 26. Sept. 1727.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 10. Octob. 1727.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 2. Dec. 1727.

Auf Befehl Ihro MAJESTÉ PETRI II. Käysers und Souverainen Beherschers des gantzen Rußischen Reiches &c. &c. &c.

DEmnach von dem Land-Rahts-Collegio hieselbst die Vorstellung geschehen / welchergestalt gar viele Güter dieses General-Gouvernements an der schuldigen Entrichtung der Laden- Bewilligungs- Postirungs Unterhalts- und Victualien-Gelder / und zwar zum Theil von vielen Jahren her / bis dato manquiret / welche endlich durch die Execution, weil die zu verschiedenen mahlen ergangene Erinnerungen fruchtloß gewesen / zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten / und solchergestalt die Restantien bey der Ritterschaffts-Cassa beytreiben zu lassen / zugleich gebeten worden ; Als ergehet hiemittelst an die respectivè Possessores, in deren Abwesenheit aber an die Disponenten und Verwaltere der unten benandten Güter des Kirchspiels diese letztmahlige Notice von eines jeden schuldiger Balance und zwar mit dem Obrigkeitlichen Ansinnen / daß ein jeder nach selbiger den angesetzten Schuld-Rest von dato binnen sechs Wochen in der Ritterschaffts-Cantzelley zu clariren bedacht seyn möge / immassen bey fernerer Entstehung dessen mit der würcklichen Execution sonder ferneres Nachsehen verfahren werden wird. Daferne aber ein oder anderer Possessor zu Bezahlung der auff seinem Guhte hafftenden Balance sich daher nicht schuldig erachtet / weil er in denen Jahren / von welchen die Schuld herrühret / selbiges Guht nicht in Possess gehabt / so muß solches binnen obbenanter Frist

anhero

anhero dem residirenden Herrn Land-Raht mit Benennung des damahligen Possessoris Nahmens/ der die Schuld nachgelassen/ und des Orthes/ wo selbiger sich anjetzo aufhalte/ und wohnhafft sey/ schrifftlich gemeldet werden/ wiedrigenfalls der jetzige Besitzer des Guhtes dafür zu hafften und die Executions-Ungelegenheit zu untergehen haben wird. Woneben die abgegangene Possessores, welche auf die zuvor inne gehabte Güter dergleichen Schulden nachgelassen/ ebenfalls hiedurch ernstlich anermahnet werden/ solche binnen der angesetzten Frist alhier behörig abzutragen und dadurch der ihnen sonsten in ihren jetzigen Gütern bevorstehenden Execution vorzubeugen. Wornach sich die/ so es angehet/ gebührend zu richten haben. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 4. December 1727.

Ihro Käyserl. Majestät bestalter General-Kriegs-Comissaire, Gouverneur über Liefland/ und Ritter vom St. Alexander-Orden.

L. S.

Gregorei Petrowitz Czernischeff.

Auf Befehl

Ihro MAJESTÉ PETRI II.

Käysers und Souverainen Beherschers des gantzen Rußischen Reiches

&c. &c. &c.

Gleichwie ein jeder Possessor der publiqven und privaten Güther dieses General-Gouvernements die Clarirung der Arrenden und publiqven Onerum vor dieses 1727ste Jahr in Zeiten zu besorgen schuldig ist; Also werden dieselbe dazu hiemittelst Obrigkeitlich angemahnet/ dergestalt/ daß ein jeder bey nächstangehender Schlitten-Bahn das schuldige Arrende- und Stations-Korn/ so viel nach Abzug der nöhtigen Verpflegung der einqvartirten Regimenter überschiessen wird/ in die Magazins, das schuldige Geld aber an die Renterey zur behörigen Zeit abliefern lasse und zwar/ was den Roggen anbelanget/ so muß solcher in Natura von denen publiqven Güthern unfehlbar entrichtet/ statt Gersten aber/ weil solcher im Magazin nicht gebrauchet/ auch keine Grütze erfordert wird/ Geld nach Crons-

Crons-Taxa bezahlet werden. Wie dann auch ebenfalls die privaten Güther nach Abrechnung des verwichen-jährigen Überschusses und der diesjährigen Lieferung an die Einqvartirte den Rest vorberegter maassen zu clariren verbunden sind / die Renterey- und Magazins-Qvittancen aber werden nach der Lieferung an die Oeconomie-Cammer zur gewöhnlichen Liqvidation in Zeiten abgegeben.

Weilen auch aus dem Lande vielfältige Klagen und Nachrichten von dem grossen Mangel an Haber einlauffen und continuiren / dergestalt / daß in diesem Jahre gar viele Güther nicht einmahl die Saath erbauet / und denen meisten Possessoren auch nicht möglich sey / nach der sub dato den 23. pass. publicirten Verordnung die Helffte der Rationen an puren Haber zu entrichten; Alß ist in sothaner Consideration beliebet und nachgegeben worden / daß von denen Güthern / so würcklich keinen Haber lieffern können / statt Habers halb so viel an Gersten / nemlich vor drey Loff Haber ein und ein halb Loff Gersten auf die repartirte Rationes gereichet und angenommen werden solle. Welches zur behörigen Nachricht hiemittelst kund gemachet wird / und haben alle / so es angehet / sich hiernach gebührend zu richten. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 20. December. 1727.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General-Kriegs-Commissaire und Gouverneur über Liefland / wie auch Ritter vom St. Alexander-Orden.

L. S.

Gregorei Petrowitz Czernischeff.

Translat.

Von Gottes Gnaden, Wir PETER II. Kayser und Souverainer Beherscher des gantzen Rußischen Reiches &c. &c. &c.



Ur jedermänniglichen Nachricht wird kund gemachet / daß wir auf allerunterthänigste Vorstellung unserer beym Commercien-Wesen verordneten Commission geruhet haben / den vormahligen Kopf- und Siegel-Zoll / wie auch die jährliche Zinse-Gelder / welche so wohl die nach Syberien reisende / als von dannen zurückkommende zu zahlen schuldig gewesen / zu erlassen / wie auch zu verordnen / daß die Syberische Einwohnere / samt denen Kauff- und deren Arbeits-Leuten auch alle und jede von Bezahlung desjenigen / so nach der Syberischen Verordnung de Anno 1694. ingleichen vermöge des Senats Ukase de Anno 1720. eingehoben worden / frey seyn sollen / damit dieselbe über die Entrichtung

der

der Poduschni- oder Seelen-Gelder durch sothane bormahlige Auflagen keine Gravation leyden mögen. Uberdem haben auch die Kauffleute / so in ihren Handels-Geschäfften nach Syberien und von dannen zurück reisen / ingleichen die Syberianische Kauffleute selbst ihre Pässe von dem Magistrat oder dem Rahthause in der Stadt / da ein jeder wohnet / ohne Erlegung einigen Zolles zu erhalten / in denen Städten aber / durch welche sie reisen / oder ihres Handels wegen sich aufhalten werden / bedürffen sie keine Pässe zu nehmen / sondern müssen nur / wann sie Wahren erhandeln oder verkauffen / solche Rollen / wie die Verordnungen erheischen / ausnehmen / die Gouverneurs und Woywoden aber haben sich mit solchen Pässen keines weges zu befassen / noch bey dem Commercien-Wesen einige Behinderung zu verursachen. Gegeben in Unserm hohen Geheimen Conseil den 26. Octob. 1727.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 11. Nov. 1727.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 8. Jan. 1728.

P. S. Hie-

P. S. Hieneben wird allen und jeden bekand gemachet / daß vermöge Ihro Käyserl. Majest. aus dem hohen Geheimen Conseil eingelangter allergnädigster Ordre vom 30. Decemb. a. pr. von denen hiesigen Vasallen und Unterthanen / so in Schweden / es sey an die Crone oder dasige particuliere Personen / annoch einige Anforderung haben / wie auch / die wegen ihrer gehabten Forderungen von Schwedischer Seite bereits vergnüget worden / richtige und deutliche Nachrichten beygebracht werden sollen / als wozu hiemittelst ein termin von vier Wochen angesetzet wird / binnen welchen sothane Angaben bey der Käyserl. Regierungs-Cantzelley schrifftlich geschehen müssen / und haben sich die / so es angehet / mit behöriger promtitude und accurateſſe hiernach zu richten / die Säumige und Ausbleibende aber Verantwortung und Ungelegenheit zu gewärtigen. Datum ut supra.

Ihro Käyserl. Majesté bestalter General-Kriegs-Commissaire und Gouverneur über Liefland / wie auch Ritter vom St. Alexander-Orden.

Gregorei Petrowitz Czernischeff.

Auf Befehl

Ihro MAJESTÉ PETRI II.

Käysers und Souverainen Beherschers des gantzen Rußischen Reiches

&c. &c. &c.



Demnach aus der Preobrasenskischen Prikase zu Moscau in einem den 13. Dec. a. pr. an dieses Kayserliche General-Gouvernement abgelassenen Schreiben eröffnet worden/ welchergestalt ein Delinqvent, Nahmens Jacob Semenoff-Sohn Karas, seiner Profession ein Müntz-Meister / der sich wieder Ihro Kayserl. Majesté verbrochen / und unter der Inqvisition gestanden/ dahero unter einer à parten Wache in Fuß-Eysen mit einer Kette an die Wand geschlossen gewesen/ am 9. ermeldten Decembris in der Nacht um 5. Uhr das Schloß von der Kette boßhafftiger Weise loßgebrochen und mit denen Fuß-Eisen êchappiret/ zu dessen Arrêtirung alle möglichste Anstalt vorzukehren zugleich demandiret worden; Als wird solches hiemittelst allen und jeden unter diesem Kayserl. General-Gouverne-

vernemente sortirenden auffm Lande und in denen Städten bekant gemachet und zur mehrern Nachricht aus ermeldter Prikase Schreiben die Kennzeichen dieses echappirten Delinqventen folgender gestalt hinzu gefüget: Es soll nemlich derselbe seyn / seines Alters etwa dreißig Jahr und darüber / mittelmäßiger Statur, breit von Schultern und breit von Gesichte / soll braunes Haar und einen spitzigen Bart selbiger Couleur, schwartzbraune Augen / und unter dem rechten Auge eine Narbe biß an die Nase haben / auch schon vor der Knute gewesen seyn. Daferne nun derselbe sich irgendwo solte betreffen lassen / als weswegen ein jeder auf die Reisende und Frembde / insonderheit Rußischer Nation, ein wachsames Auge zu haben angewiesen wird / ist ein jeder schuldig / selbigen so gleich anzuhalten / und in denen Städten bey der Wache oder dem Stadts-Magistrat und Gerichts-Personen anzugeben / auf dem Lande aber so gleich anzuhalten und an Händen und Füssen geschlossen oder gebunden nach der nächsten Festung einzuliefern / damit so dann derselbe weiter nach der Preobrasenskischen Prikase demandirter massen zurück gesandt werden könne. Hiernach haben sich alle und jede gebührend zu richten / Riga Schloß den 12. Januarii 1728.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General-Kriegs-Commissaire und Gouverneur über Liefland / wie auch Ritter vom St. Alexander-Orden.

L. S.

Gregorei Petrowitz Czernischeff.

Translat.

Von Gottes Gnaden,
Wir PETER II. Kayser und Souverainer Beherscher des gantzen Rußischen Reiches &c. &c. &c.



Es haben Ihro höchstseel. Kayserl. Majesté ewig glorwürdigsten Andenckens PETER der Grosse/ Kayser und Souverain vom gantzen Rußlande/ Unser hochgeliebter Herr Groß-Vater An. 1719. den 10. Decemb. ein General-Privilegium, belangend die Bergwercke/ zu ertheilen geruhet / mittelst welchen allen und jeden/ durch die im Lande befindliche Metallen und Mineralien Reichthum zu suchen / und so wohl zu des Reiches/als allgemeinen Nutzen/ Bergwercke anzulegen/ auch Gold / Silber/ Kupffer / Zinn/ Bley und Eisen zu schmeltzen und zu läutern/ die Freyheit verstattet / und solches durch ein in verschiedenen Puncten verfassetes Patent bekant gemachet worden. Da nun solches durch Gottes Beystand nicht ohne effect geblieben / indeme nicht nur aus Unserer Kayserl. Cassa zu denen alten Eisen-Bergwercken viele neue Eisen-Gruben und Mineralien, insonderheit auch Kupffer-Bergwercke in Syberien bey Catharinen-Burg angeleget sind / sondern auch an verschiedenen dasigen Orthen sich Liebhabere gefunden/welche dergleichen errichtet und von Zeit zur Zeit erweitert / auch durch die genossene Ausbeute sich grossen Nutzen geschaffet haben; So hat numehro die beym Commercien-Wesen verordnete Commission Uns allerunterthänigst vorgestellet / daß ausser denen an entferneten Orthen in Syberien hinter Tobolsko und ienseits Nerzinskoy zu Argun befindlichen Crons-Silber-Bergwercken/ aufs neue zwischen der Stadt Tomskoy und Kusnetz Kupfer-Ertz gefunden/und daselbst ein Bergwerck einzurichten/ die Freyheit ertheilet sey/denen hiezu sich angebenden Sollicitanten aber wegen der Entlegenheit allzu beschwerlich falle / dieserwegen nach St. Petersburg zu reisen/ oder beym Ober-Berg-Ambt zu Catharinen-Burg/ so auf 500. Werst diſſeits Tobolsko belegen/ sich zu melden. Zudem wäre vermöge obgedachten privilegii der Bergwercks-Eigenthümer schuldig/das Silber und Kupffer erst in Unsere Cassa zuliefern / welches nebst der Erlegung des zehenden Theils von dem profit in Unsern anderweitigen provincien wohl statt haben könne/an denen hinter Tobolsko belegenen Syberischen Orthen aber sey wegen der weiten Entlegenheit unmüglich gehalten worden / Ertz zu erfinden / dahero auch der verborgene Reichthum zum Nachtheil des publici verlohren gehe. Solchemnach haben Wir aus allergnädigster Vorsorge vor Unsere getreue Unterthanen/ und/ damit dieselbe durch ihren Fleiß und Bemühung in Aufsuchung der Bergwercke profitiren mögen / befohlen/ so wohl in Syberien hinter Tobolsko, als auch in denen Irkutschen und Enisseiskischen Provincien, Städten und Districten allen insgesambt die Freyheit zu ertheilen/ daß sie allerley Ertz aufsuchen/ und daraus Gold/Silber/Kupffer/ Zinn/ Bley und Eisen laboriren/auch allerley

Mineralien ausgraben und anfertigen mögen / wie dann zu folge Unserer gädigen Ordre dieses als ein Supplement dem An. 1719. ergangenen privilegio, bloß wegen obbemeldter entfernten Orthen / zugefüget wird.

I. Allen und jeden / wes Standes und Condition dieselben seyn / wird verstattet / so wohl hinter Tobolsko, als auch in denen Jerkutschen und Eniseiskischen Provincien, Städten und Districten, es sey in eigenen oder andern freyen Ländereyen / Gold / Silber / Kupffer / Zinn / Bley und Eisen / wie auch Mineralien und Farben zu suchen / und entweder alleine / oder mit jemanden in Compagnie, nach eines jeden Gutdüncken / Bergwercke anzulegen / auch die Ertze und Mineralien frey und sonder Besorgnis einiger turbation zu schmeltzen und zu laboriren.

II. Wann jemand von Russen oder Frembden einige Ertze / Mineralien, oder Farben in denen Gebietern der dasigen Einwohnere finden / und ein Bergwerck anzulegen sich entschliessen solte / so ist selbiger gehalten / mit dem Possessorn des Landes einen billigen accord darüber zu treffen.

III. Dasjenige Gold / Silber / Kupffer / Zinn / Bley ꝛc. so ein jeder von dem gefundenen Ertz und Mineralien ausarbeiten und bekommen wird / kan derselbe frey / an wen er wil / jedoch mit vorheriger Angebung und Verschreibung in der Tamoschna, sampt Entrichtung des Zolles / verkauffen / damit sie solchergestalt Geld zum Unterhalt ihrer Bergwercke bald bekommen können. Wie dann auch binnen zehen Jahren / von der Zeit an / da die Bergwercke angeleget sind / zurechnen / von denenselben der zehende Theil des profits nicht gefordert werden soll. Das Gold und Silber aber / so aus denen Bergwercken kommet / ingleichen so in Müntz- und gegossenen Stücken bestehet / wird verboten / über die Grentze zu verführen und zu verkauffen.

IV. Denen Woywoden und andern Officianten wird hiemit untersaget / kein solches ausgearbeitetes Gold / Silber / Kupffer / ꝛc. weder vor Bezahlung / noch ohne Entgelt / es sey unter welchem Vorwande es wolle / von denen Bergwercks-Eigenthümern zu nehmen / noch denenselben sonsten einigen Verdruß zuzufügen / damit andere nicht abgeschrecket werden mögen. Wann aber ein Bergwercks-Eigenthümer solche nicht füglich absetzen könte / und sich selbst melden und bitten solte / das verfertigte Gold / Silber und Kupffer an Unsere Cassa entgegen zu nehmen / alsdann mag selbiges vor billige und prompte Bezahlung wohl angenommen / und zugleich mit der Geld-Cassa nach denen Orthen / wohin es ordonniret wird / eingesandt werden. Eisen aber und andere Metallen oder Mineralien, wann die Crone daselbst dergleichen nicht benöhtigt ist / sollen keinesweges angenommen werden / wann auch der Eigenthümer selbst darum ansuchen würde / damit durch das vergebliche liegen solches nicht verderbe und zunichte gehe.

V. Ob schon derjenige / der ein Bergwerck gefunden / und selbiges behörig anzulegen und daran zu arbeiten gedencket / vermöge dieser Unserer Ordre, ohne sich irgendwo zu melden / die Arbeit fortzusetzen / die Freyheit hat; So ist jedoch derselbe schuldig / binnen zwey à drey Monathen von der Zeit / da er alleine / oder mit einem Compagnon das Bergwerck angeleget / davon dem Woywoden in der Stadt mittelst einer Donoschenie notice zu geben / und zugleich von dem gefundenen Ertz eine probe von 5. à 10. Pfund aufzuzeigen / mit dem Berichte / wie viel ein Centner oder 100. Pfund an rein Gold / Silber oder Kupffer ausgiebet / ingleichen an welchem Orthe er das Ertz gefunden / und sein Bergwerck angeleget.

VI. Der Woywod muß / wann er sothane Donoschenie empfangen / solches im Buch verschreiben und nachgehends davon an das Berg-Collegium rapportiren / auch die Probe bey beqvemer Gelegenheit / wann andere Sachen aus derselben Stadt abgefertiget werden / nicht aber durch einen expressen, damit keine unnöhtige depensen darauf gehen / übersenden. Hieselbst soll das Ertz probiret werden / umb zusehen / ob der Bergwercks-Eigener so viel daraus bekommen / als die Natur und Beschaffenheit des Ertzes an Reinigkeit vermag. Daferne nun bey der Probe sich befinden wird / daß aus Unerfahrenheit der Arbeiter das Ertz zu wenig ausgegeben und man / ein mehrers daraus bekommen zu können / bemercken wird / soll zu Aufnahme der Bergwercke ein tüchtiger Meister oder sonst ein guter Bergmann dorthin abgefertiget werden / damit selbiger die Leuthe in Schmeltz- und Reinigung der Metallen unterrichten / auch sonsten mit aller Hülffs-Leistung dem Bergwercks-Eigener assistiren möge.

VII. Wann auch ein Bergwercks-Eigner selbst bemercken solte / daß er an Ertz-Schmeltzern oder instrumenten Mangel habe / und solches entweder selbst oder durch einen sichern Mann dem Ober-Berg-Ambte zu Catharienburg zu erkennen geben würde / soll demselben alle Beyhülffe geleistet und auf seine Beköstigung so wohl Meistere als Arbeits-Leuthe / ohne anderweitige Bezahlung / die instrumenten aber vor Geld abgefolget werden / damit sie zu ihrem besten Nutzen die Bergwercke einrichten und zum Stande bringen / auch zu der Wissenschafft / die Metalle wohl zu schmeltzen und zu reinigen / gelangen mögen.

VIII. Diejenigen / so Bergwercke irgendwo anlegen / haben sich Unserer Kayserlichen Gnade zu versichern / dermaassen / daß sie so wohl / als ihre Erben dabey geschützet und gelassen / niemanden aber an deren Nutzung und revenüen einiger Schade und Abbruch zugefüget werden solle / es sey dann / daß jemand ausser dem Stand / selbige unterhalten zu können / gesetzt würde. Wer auch über dieses mit einem besondern privilegio versehen seyn wil / der hat solches beym Bergs-Collegio zu suchen / aus welchem so wohl nach Inhalt dieser Unserer Ordre, als des An. 1719. publicirten privilegii selbige einem jeden auf sein angelegtes Bergwerck prompt ertheilet werden sollen.

IX. Weilen auch an denen Syberischen Orthen Steine von allerley Couleur, so von denen Gemeinen unterschieden sind / gefunden werden / nemlich Jaschma, Juka und andere / von welchen Unsere Unterthanen / so wohl / wann sie solche aufsuchen und verkaufen / als auch / wann die Meistere solche verarbeiten / Nutzen haben können; Alß verordnen Wir hiemit allergnädigst / daß / wann jemand dergleichen Steine finden und verkauffen wird / davor kein Zoll genommen / noch / dieselbe in der Tamoschna anzugeben / pretendiret werden solle. Wann aber jemand solche Steine verarbeitet und dergestalt an einen andern verhandelt / soll davor der Zoll nach einer besondern Verordnung erleget werden / jedoch nicht von denenjenigen / so selbige gefunden haben / und aus der ersten Hand verkauffen. Item / wann sich irgendwo dergleichen Steine finden / so hat der Eigener des Bergwerckes solches nur einmahl dem Woywoden durch eine Donoschenie zu notificiren / welcher davon ans Bergs-Collegium weitern Bericht abstatten wird. Im übrigen soll niemanden einige Schwürigkeit hierinne verursachet / weniger die Steine abgenommen / noch Eindrang zugefüget werden / damit durch einigen Verdruß die Bergwercks-Liebhabere von der Bemühung / die Steine aufzusuchen / nicht abgeschrecket werden. Gegeben in Unserm hohen geheimen Conseil den 26. Sept. 1727.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senat den 11. Octobr. 1727.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 11. Januarii. 1728.

Befehl Ihro MAJESTÉ, Käysers und Souverainen Beherschers vom gantzen Rußlande.

Aus dem hohen SENATE.

So zur jedermännigl. Wissenschafft hiemittelst bekant gemachet wird.

ES ist vermöge des Regierenden Senats Schluß vom 14. Januar. des abgewichenen 1726sten Jahres an die Gouvernementen und Provincien die Ordre ergangen und darinne begehret worden / nach Empfang derselben solche aller Orthen Monatlich zu publiciren / daß nemlich diejenige Arbeits-Leuthe / so da Lust haben / bey der Canal-Arbeit sich zu vermiethen / ohne eintzige Beysorge sich dahin begeben solten / alwo sie sich wie vormahls also auch noch jetzo beliebig zur Arbeit verdingen / den Lohn sonder Aufhalten heben und / wann sie verlangen / wiederumb von der Arbeit ihre Erlassung nach Hause haben könten / zu welchem Ende denenjenigen / so zu dieser Arbeit sich hinzubegeben Belieben tragen / von ihren Possessoren oder in deren Abwesenheit von denen Ambt-Leuthen und Staraften unter der Herrschafft Nahmens Unterschrifft Pässe ertheilet und darinne deutlich exprimiret werden solte / daß sie

zur

zur Canal-Arbeit abgelassen worden/ da sie dann in denen Städten/ Flecken und Dörffern/ so dieselbe pasiren müsten/ mit solchen Päs-sen/ obschon selbige von Stabs-Officiers nicht unterschrieben/ kei-nesweges aufgehalten/ noch irgend behindert/ sonsten aber auser dieser Canal-Arbeit nirgendswo angenommen oder gehalten und diejenige/ so den geraden Weg nach dem Canal verlassen/ und etwa an die Seite ins Land sich begeben/ bey der im gedruckten Placate enthaltenen Straffe nicht durchgelassen werden solten. Hienächst ist auf des hohen Senats Schluß den 28. Februar. verwichenen 1727sten Jahres solcher Befehl sowohl wegen Monatlicher Publicirung/ als Ertheilung der Päße nach Inhalt obgedachter Ordre vom 14. Jan. 1726. wiederholet und deren Nachlebung in allen Stücken anbefoh-len worden. Da auch nunmehro der General v. Münch in einem Memorial Ansuchung gethan/ dieserwegen von dem hohen Senate abermahlige Ordres an die Gouvernementen und Provincien erge-hen zu lassen/ damit die Arbeiter sonder Behinderung nach dem Canal durchgelassen und auf denen Postirungen nicht angehalten werden möchten; So hat auf Ihro Käyserl. Majestè Ordre der hohe Senat befohlen/ die vorige Verfügungen mittelst gedruckter Patenten in denen Städten und auffm Lande dem Volcke bekant zu machen/ damit die freye Arbeits-Leuthe nicht nur beym Canal ver-bleiben/ sondern selbige auch dahin allenthalben durchgelassen wer-den mögen.

Das Original ist vom hohen Senate unterzeichnet.

(L.S.)

Gedruckt zu St. Petersburg beym Senate den 22. Jan. 1728.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 9. Febr. 1728.

P.S. Hie-

P. S. Hiedurch wird auch denen Possessoren der publiquen Güther des Pernauischen und Dörptischen Creyses/ und in deren Abwesenheit ihren Disponenten und Verwaltern ernstlich angedeu-tet/ daß sie den schuldigen Arrende-Roggen/ weil selbiger alhier nöh-tig/ das Magazin zu Pernau aber schon überflüßig damit angefüllet ist/ nicht nach Pernau, sondern hieher nach Riga verführen und an den Rentmeister v. Lindenstern abliefern sollen/ mit der Verwar-nung/ daß diejenige/ so dieser Erinnerung ungeachtet ihre Fuhren nach dem Pernauischen Magazin absenden werden/ sich selbst zu im-putiren haben/ wann solche dort abgewiesen werden/ und dennoch die Reise hieher thun müssen. Datum ut supra.

Ihro Käyserl. Majestè bestallter General-Kriegs-Commissaire und Gouverneur über Liefland/ wie auch Ritter vom St. Alexan-der-Orden.

L. S.

Gregorei Petrowitz Czernischeff.

Auf Befehl

Ihro MAJESTÉ PETRI II.

Käysers und Souverainen Beherschers des gantzen Rußischen Reiches

&c. &c. &c.



Es haben Ihro Kayserl. Majesté auff Dero Reichs-Kriegs-Collegii geschehene alleruntherthänigste Vorstellung in Gnaden geruhet / diejenigen von Lieff- und Ehstländischer Nation, so bey Dero Arméen in Kriegs-Dienste zu treten belieben tragen / anzunehmen und zu employren / und zwar dergestalt / daß die von Adel beym Leib-Regiment und andern Feld-Regimentern gleich der Rußischen noblesse enrolliret und bestallet / die andern aber / so nicht Edelleuthe sind / nur bey denen Feld-Regimentern employret werden sollen / als zu welchem Ende die von Adel sich zu St. Petersburg bey wolgedachtem Reichs-Kriegs-Collegio Persönlich zu præsentiren / die andern aber nur bey der

der über die Feld-Regimenter commandirenden Generalität anzugeben hätten / woselbst sie der Verordnung gemäß nach behöriger Erkundigung und beygebrachten gültigen Attest ihres Standes angenommen / und zu würcklichen Diensten bestallet werden solten.

Wie nun ein jeder getreuer Vasall und Unterthan seiner Souverainen hohen Herrschafft mit Guth und Blut äussersten Vermögen nach zu dienen obligiret ist / die Einwohnere dieser Province aber ausser ihrer allerunterthänigsten Schuldigkeit dazu durch die vielfältige hohe Gnaden-Bezeigungen / so nicht nur die in GOtt ruhende Kayserliche Majest" glorwürdigsten Andenckens / sondern auch itzt regierende Ihro Kayserl. Majesté Unser allergnädigster Monarch dem gantzen Lande und dessen Einwohnern mildreich zeithero haben angedeyhen lassen / besonders verpflichtet zu achten sind ; Also wird dieser aus höchster Kayserlicher Clemence geschehener Antrag zu eines jeden Notice durch den Druck bekant gemacht / in der gewissen Zuversicht / es werden diejenigen / adel- und unadelichen Standes / welche zu Militair-Diensten sich geschickt befinden / diese angebotene Kayserliche Gnade willigst ergreiffen / und sich dieser Gelegenheit / dem Reiche nützliche Dienste zu leisten / ihnen selbst aber daneben Ehre und Ruhm / sampt Ihro Kayserl. Majesté specieller hoher Gnade zu erwerben / zeitig bedienen / zu solchem Ende auch obangewiesener massen sich Persönlich anzugeben und darzustellen ehestens geflissen seyn. Wornach sich mit aller Observance gebührend zu richten. Gegeben auff dem Schlosse zu Riga den 19. Junii 1728.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General-Kriegs-Commissaire und Gouverneur über Liefland / wie auch Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Gregorei Petrowitz Czernischeff.

Auf Befehl 360.

Ihro MAJESTÉ PETRI II. Käysers und Souverainen Beherschers des gantzen Rußischen Reiches &c. &c. &c.

DEmnach unlängst berschiedene Nachrichten aus dem Lande eingelauffen/ daß hin und wieder sich eine Rotte von Räubern sehen lassen / die nicht nur die Strassen und Wegen unsicher machen/ sondern auch in Krügen und Gesindern einfallen/ und rauben/ theils auch Diebereyen heimlich begehen sollen/ welchem schädlichem Unwesen durch erforderliche Gegen-Verfassung zu steuren/ das Kayserliche General-Gouvernement vor nohtwendig erachtet hat/ dergestalt/ daß diese Bösewichter auf einmahl im gantzen Lande durchgehends aufgesuchet / und entweder lebendig / oder/ wann selbige sich mit tödtlichen Gewehr wiedersetzen/ todt eingeliefert werden mögen ; Als ergehet an alle und jede dieses General - Gouvernements Eingesessene und Possessores sampt Disponenten der publiqven und privaten Güther der Obrig-

1728. d. 5ten July.

Patent wegen Ausrottung der Räuber-Gesellschaft, welche sich im Lande aufhalten sollen.

Obrigkeitliche Befehl / daß selbige / ein jeder in seinem Gebiethe / die sämptliche Baurschafft so wohl am 24. und folgenden Tagen dieses Julii Monaths / als auch abermahls gegen Ende des künfftigen Monathes Augusti, zusammen beruffen / Kirchspiels-weise sich conjungiren / und eine genaue Durchsuchung der Wälder / Klüfften und dergleichen zum Aufenthalt des raubrischen Gesindels dienlichen Oerther biß an die Grentzen des nächstfolgenden Kirchspiels anstellen / auch diejenige / so als verdächtig betroffen werden / handfest nehmen / und anhero / oder an die auscommandirte und in jedem Creyse postirte Dragoner unter sichern Gewahrsamb einsenden mögen.

Woferne auch diese Buben sich zur Gegenwehr setzen / und nicht gefangen geben wolten / so wird hiemittelst verstattet / solche / wann sie zumahlen mit tödtlichen Gewehr versehen wären / und es auf die extremität ankommen lassen / mit Schuß und Hieb anzugreiffen / und sich deren entweder lebendig oder todt zu bemächtigen. Jedoch wird hiebey angerathen / allen Fleiß anzuwenden / daß dergleichen Räubere / so viel immer möglich / gegriffen und geschlossen unter genauer Bewachung zum Verhör sistiret / und zur verdienten Straffe gezogen werden können.

Zu solchem Ende sind ausser der Grentz-Wache längst der Düna und bey Neuhausen annoch in jedem Creyse an gewissen Orthen dieses General-Gouvernements Dragoner postiret / nemlich im Schujenschen Kirchspiel / bey Lembsal, bey Karkus und bey Dörpt, damit auf benöhtigten Fall die Possessores der Güther oder deren Verwaltere und Disponenten sich bey denen verordneten Commandeurs anmelden / und ihrer assistence desto füglicher bedienen mögen. Insonderheit müssen die Bauern an dreyen nach einander folgenden Sonntagen von der Cantzel durch die Prediger nachdrücklich anermahnet werden / daß sie / so bald selbige dergleichen Gesindel vermercken / es ungesäumbt im Hofe kund machen / keinesweges aber mit denen Räubern die geringste Gemeinschafft pflegen / noch ihnen einigen Zuschub thun / weniger dieselbe in ihren Häusern aufnehmen und beherbergen / oder von dem Geraubten ichtwas erhandeln und participiren sollen / bey Vermeidung der darauf gesetzten schweren Leibes- und Lebens-Straffe / welche ohne verschonen an diejenige / so hiewieder handeln / vollzogen werden wird. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 5. Julii 1728.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General-Kriegs-Commissaire und Gouverneur über Liefland / wie auch Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Gregorei Petrowitz Czernischeff.

Auf Befehl

Ihro MAJESTÉ PETRI II.
Käysers und Souverainen Beherschers des gantzen Rußischen Reiches
&c. &c. &c.



Ob zwar vielfältige Obrigkeitliche Erinnerungen ergangen/ daß allemahl die Quitancen über die an die einquartirte Trouppen im Lande geschehene Lieferungen an Portionen und Rationen in Zeiten zur Liquidation beygebracht werden solten / welches auch in specie wegen der Liquidation vor das nächst verwichene 1727ste Jahr in einem Patente vom 20. Dec. a. pr. wiederholet worden / und solches nach Inhalt der über die publique Güther mit denen Crons-Arrendatoren errichteten Contracten jedes Jahr vor Johannis bewerckstelliget werden sollen; So muß man doch erfahren/ daß bis dato gar viele Possessores der publiqven und privaten Güther an ihrer Schuldigkeit manqviret/ und die Beybringung der Qvitancen sampt der gebührenden Liquidation unterlassen haben. Wann aber ausser dem auff die Beybringung einer accuraten und vollständigen Nachricht von allem/ so die im verwichenen Winter alhier im Lande einqvartirt gewesene Regimenter an Proviant und Fourage genossen/ in verschiedenen aus St. Petersburg eingelangten hohen Ordres inständig urgiret wird / welche Nachricht jedoch ohne die von denen

Regi-

Regimentern ausgestellete Quitancen nicht angefertiget werden mag; Als wird hiemittelst allen und jeden Possesoren, Verwaltern und Disponenten derer publiqven und privaten Güther / welche die Quitancen über die gethane Lieferungen biß dato noch nicht eingereichet / noch die Liqvidation besorget haben / Obrigkeitlich angedeutet / daß selbige sonder fernern Anstand und zwar längstens vor Ausgang des bevorstehenden Augusti Monaths die in Händen habende Quitancen bey der hiesigen Oeconomie-Cammer beybringen und den Rückstand der schuldigen Arrenden und publiqven Onerum in der Kayserl. Renterey clariren und abtragen mögen / unter der ausdrücklichen und ernstlichen Verwarnung / daß nach Verfliessung dieses Termins sothane Quitancen nicht mehr angenommen / noch bey der Liquidation gut gethan / sondern die Balancen bey der Kayserl. Oeconomie ausgesetzet / und die schuldige Güther solche ohne fernere Nachsicht zubezahlen mittelst Militairer Execution angehalten werden sollen. Welche unausbleibliche Ungelegenheit und Schaden zu verhüten / alle und jede / die es angehet / hiedurch Obrigkeitlich verwarnet werden.

Hieneben wird denen sämbtlichen Lands-Eingesessenen zur Nachricht kund gemachet / daß von Ihro Kayserl. Majesté vermöge Dero aus dem hohen Senate sub dato den 17. pasl. eingelangter allergnädigster Ordre die Ausschiffung des Korns gegen Erlegung der gewöhnlichen Zölle wiederumb verstattet und der bißherige Verbot gehoben worden. Gegeben auff dem Schlosse zu Riga den 24. Julii 1728.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General-Kriegs-Commissaire und Gouverneur über Liefland / wie auch Ritter vom St. Alexander-Orden. (L.S.) Gregorei Petrowitz Czernischeff.

P.S. In dem sub dato den 5. hujus ergangenen Patente ist bekant gemachet / daß wegen der im Lande sich äussernden Räuber und diebischen Gesindels / ausser der Grentz-Wache längst der Düna und bey Neuhausen, in jedem Creyse Dragoner postiret seyn / nehmlich (1.) im Schujenschen Kirchspiele / (2.) bey Lembsal, (3.) bey Karkus und (4.) bey Dörpt. Weiln aber diese commandirte Leuthe nach der von der Generalität erhaltenen Instruction wöchentlich anhero zu rapportiren haben / was jedes Orthes vorgefallen seyn möchte; Als wird hiemittelst anbefohlen / daß sothane von denen Commando habenden Officiers und Wachtmeistern abzulassende Rapporten von denen Possesoren willig entgegen genommen und von Hofe zu Hofe hieher spedirt werden mögen. Und zwar müssen diese Rapporten von Neuhausen bis an das Schujensche Kirchspiel / und von Schujen bis Riga, von Karkus nach Lembsal, und von Lembsal bis Riga, von einem Guhte zum andern prompt befördert werden.

Wie dann auch die Postirungs-Verwaltere längst der Petersburg- und Pernauschen Strasse gleichmäßig die Bestellung solcher Rapporten von Postirung zu Postirung mit denen wöchentlich zweymahl einkommenden Posten bestens zu befördern haben. Gleichmäßig müssen auch die von denen postirten Dragonern angehaltene verdächtige Leuthe / wann selbige auff den nächsten Hof oder Postirung abgeliefert werden / von Kirchspiel zu Kirchspiel mit Schüssen und zugeordneten Leuthen / von Postirung zu Postirung aber mit denen Pferde-Wächtern und Postirungs-Soldaten sicher hergebracht werden. Actum ut supra.

Gregorei Petrowitz Czernischeff.

Auf Befehl

Ihro MAJESTÉ PETRI II.

Käysers und Souverainen Beherschers des gantzen Rußischen Reiches

&c. &c. &c.



Emnach in diesem General-Gouvernemente so wohl im Lande als in denen Städten sich allerley Leuthe betreffen lassen / welche weder mit Päßen versehen sind / noch sonsten ihres Thuns und Gewerbes beglaubten Schein aufzuzeigen haben / durch selbe aber bielerley Diebereyen / Raub und Unthaten zeither verübet worden ; Als wird / umb allen besorglichen Unwesen / so durch dergleichen herumb vagirendes lose Gesindel noch ferner angerichtet werden möchte / Obrigkeitlich zu begegnen / mittelst dieses verordnet und bekant gemachet / daß hinkünfftig diejenige von Rußischer Nation, welche entweder auf ihr Handels-Gewerbe / oder umb mit Arbeit ihr Brodt zu verdienen / von hinnen ins Land oder auch nach denen Städten / Dörpt, Pernau, &c. und so weiter abgelassen werden / mit

Rußi-

Rußischen Päſſen aus der hieſigen Rußiſchen General-Gouvernements-Cantzelley/ in welchen nicht nur der Nahme und Gewerbe des Paſshabers/ ſondern auch ein gewiſſer Termin, wie lange ſothaner Paſs gültig/ und wann der Paſshaber ſich allhier wieder einzuſtellen ſchuldig ſey/ verſehen/ ſolche Päſſe auch/ damit die hieſige Landes-Einwohnere den Inhalt derſelben verſtehen können/ in der Kayſerl. Regierungs-Cantzelley auf teutſch unter des Secretarii Hand und Unterſchrifft beſcheiniget werden ſollen. Wie dann auch nach denen in denen angrentzenden Gouvernementen belegenen Städten Narva, Reval, Pleskau, Welikiluka und Smolensko von hieraus Memorials ergangen und die daſige Befehlshabere erſuchet worden/ die Päſſe, welche von dorten denen anhero abgelaſſenen ertheilet werden/ gleichmäßig einzurichten/ inſonderheit aber in ſelbigen zu exprimiren/ daß die Paſshabere ihre Päſſe bey hieſiger General-Gouvernements-Cantzelley aufzuzeigen gehalten ſeyn/ damit ſolche behörig verzeichnet/ und auf Rußiſch und teutſch beſcheiniget werden können/ wie lange einem jeden ſich allhier aufzuhalten verſtattet und erlaubet werde. Gleichmäßig müſſen die Rußiſche Leuthe/ welche bey denen Städten ſich niedergelaſſen/ daſelbſt Häuſer bewohnen und von dem Ober-Magiſtrate biß weiterer Verfügung allda zu bleiben die Freyheit erhalten haben/ wann ſelbige auf ihre Nahrung ins Land reiſen/ mit Päſſen verſehen und in ſelbigen ein Termin, wie lange ein ſolcher Paſs gültig ſeyn ſoll/ ausdrücklich benennet/ auch davor von ihnen Caution beſtellet werden. Solchemnach wird allen und jeden dieſes General-Gouvernements Eingeſeſſenen auffn Lande und in denen Städten hiemittelſt angeſonnen/ daß Selbige auf die paſſirende gute acht haben/ und diejenige/ welche mit obbeſchriebenen Päſſen nicht verſehen ſeyn/ oder deren determinirte Zeit ſchon verſtrichen/ keinesweges paſſiren laſſen/ ſondern ſelbige anhalten und aus dem Lande von Hofe zu Hofe/ aus denen Städten aber rectà hieher unter Gewahrſamb einſenden/ ſolche auch an die Rußiſche General-Gouvernements-Cantzelley hieſelbſt abliefern mögen/ allwo mit Selbigen nach denen ergangenen Verordnungen verfahren werden ſoll. Hiernach haben ſich alle und jede/ ſo es angehet/ gebührend zu richten. Gegeben auff dem Schloſſe zu Riga den 2. Aug. 1728.

Ihro Käyſerl. Majeſté beſtallter General-Kriegs-Commiſſaire und Gouverneur über Liefland/ wie auch Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Gregorei Petrowitz Czerniſcheff.

Auf Befehl

Ihro MAJESTÉ PETRI II.
Käysers und Souverainen Beherschers des gantzen Rußischen Reiches
&c. &c. &c.



Demnach Ihro Kayserliche Majesté aus Dero gegen diese Province tragender sonderbahren Huld und Gnade mildreich geruhet haben/ das in denen vergangenen Krieges-Zeiten in Verfall gerathene hiesige Lycæum oder Crons-Schule zu rêtabliren und die nach voriger Einrichtung so wohl zu Salarirung der Informatoren, als Unterhaltung der Schul-Gebäude erforliche Unkosten auf den jüngstens vom hohen Senat eingelangten Etat allergnädigst zu bestehen/ welche hohe Gnade in allerdemühtigster Devotion zu ergreiffen und/ dem Lande so wohl als der Stadt zum ersprießlichen Nutzen/ zum effect zu bringen/ nicht nur bereits einige tüchtige und gelahrte Informatores angenommen und bestallet/ sondern auch die Schul-Gebäude und Classes in solchen Stand gesetzet sind/ daß nächst göttli-

göttlicher Hülffe gegen beborstehenden Michaëlis das Lycæum wieder inauguriret / und das ersprießliche Informations-Werck begonnen / die aus dem Lande hieselbst in diese Schule zubestellende Jugend auch commode und vor billige Bezahlung unter Aufsicht der Præceptoren in Qvartier, Kost und Verpflegung untergebracht werden könne; Als hat man solches allen und jeden dieses General-Gouvernements Eingesessenen adel- und unadelichen Standes hiemittelst bekant zu machen nicht unterlassen wollen/ damit diejenige/ welche als Eltern/oder Vormündere und Verwandten vor die anständige Erziehung der Jugend zu sorgen und dermahleins zum Nutzen und Dienst des Reiches und des Vaterlandes/ sampt deren eigenem Vergnügen/ geschickte und nützliche Subjecta darzustellen verpflichtet sind/ sich dieser erwünschten Gelegenheit bedienen/ und die Ihrigen in Zeiten hieselbst zur Information einbringen und untergeben mögen. Gegeben auff dem Schlosse zu Riga den 5. Augusti 1728.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General-Kriegs-Commissaire und Gouverneur über Liefland/ wie auch Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Gregorei Petrowitz Czernischeff.

Auf Befehl

Ihro MAJESTÉ PETRI II.
Käysers und Souverainen Beherschers des gantzen Rußischen Reiches
&c. &c. &c.



Es haben Ihro Kayserl. Majesté mittelst Dero den 17. Julii a.c. aus dem hohen Senate an das Müntz-Contoir ergangenen und von dannen sub dato den 2. pass. communicirten hohen Ordre zu demandiren geruhet / daß abermahls eine qvantité Goldes und Silbers zum bermüntzen nach einem billigen Preise vor contante Bezahlung erhandelt werden solle/ und zwar/was das Silber anbelanget / so solle das ausländische geprägte reine Silber/ und was in Stücken sich befindet/ (nicht aber/so in Klumpen zusammen gegossen ist / damit kein Zusatz von denen kleinen silbernen Copecken mit unterlauffe) nach der Probe zu 18. Copecken das Solotnick oder $\frac{1}{3}$. Loth / so / wie es seint An. 1724. her damit gehalten/ auch von denen jetzigen Compagnons erhandelt worden / bezahlet / das reine Gold aber

à zwey Rubel 45. Cop. pro 1. Solotnick oder $\frac{1}{3}$. Loth erhandelt werden / wobey zugleich eröffnet worden / daß diejenige / welche nach jetzt beregten Kreise Silber und Gold zu liefern Lust haben / oder auff künfftige Lieferung accordiren wollen / sich in ermeldten Müntz-Contoir beym Schatzmeister Jwan Almasow zu melden / und bey der Lieferung contante und prompte Zahlung zugewärtigen / auch wegen der künfftigen Lieferung daselbsten ihre Contracten zu errichten haben. Damit nun solches auch in diesem Gouvernemente allen und ieden bekant werde / so wird dieses durch öffentlichen Druck hiemit publiciret / und werden diejenige / welche dergleichen Lieferungen entweder sogleich / oder nach einem gewissen accord Termins-weise zuthun gedencken / sich angewiesener massen in Moscau beym Müntz-Contoir melden und prompte Abfertigung gewärtigen. Gegeben auffm Schlosse zu Riga den 4. September. 1728.

Jhro Käyserl. Majesté bestallter General-Kriegs-Commissaire und Gouverneur über Liefland / wie auch Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Gregorei Petrowitz Czernischeff.

Translat.

Von Gottes Gnaden, Wir PETER II. Kayser und Souverainer Beherscher des gantzen Rußischen Reiches &c. &c. &c.

Ir haben auf Vortrag Unserer beym Commerce-Wesen verordneten Commission geruhet/ die Verführung der Rußischen Wahren aus denen provincien Pleseau und Welikoluki nach der vorigen so wohl als dieser erneuerten Verordnung nach Narva und Reval zugestatten/aus denen andern provincien aber mit sothaner Verführung nach jetzt erwehnten Städten/ biß fernerer Beprüfung und künfftiger Errichtung des einheimischen tarifs anhalten zu lassen/damit der St. Petersburgische Hafen keinen Abgang leiden möge. Wie dann auch dahero aus ernandten beyden provincien denenjenigen/die da Belieben tragen/ ihre Wahren nach St. Petersburg zu bringen/ solches frey gelassen wird. In welcher maasse dieses verstattet werde/zeigen folgende puncta an.

1. Wegen Freyheit/ aus der Pleskauischen und Welikoluckischen province die Wahren nach Narva und Reval zu verführen.

Die Wahren/so in denen Pleskau-und Welikoluckischen provincien fallen und daselbst angefertiget werden/können nach Narva und Reval berführet werden/ wobey iedoch demjenigen/ der seine Wahren nach St. Petersburg und Riga bringen will/ solches nicht verwehret seyn soll. Die aus andern Orthen erhandelte und nach ermeldten provincien hingebrachte rauhe Wahren aber/ als Hanff/ Flachs/ Jufften/Talch/ Wachs und dergleichen/müssen nach denen Städten Narva, Reval und Riga nicht abgelassen werden/ damit dem St. Petersburgischen Hafen kein Abbruch zugefüget werden möge. Die aus Syberien, Persien, Bucharey und andern Orthen erhandelte und nach Rußland eingebrachte Cram-Wahren können so wohl aus denen vorbenanten beyden/als andern Rußischen provincien berführet werden. Imgleichen wird auch verstattet/allerley Holtz-Wahren aus der Novogorodschen province und aus Ingermanland nach der vormahligen usance zu Wasser nach Narva hinzubringen.

2. Wegen des in Narva zuzahlenden einheimischen Zolles.

Obzwar vor die aus dem Narvischen Hafen abgehende Wahren der See-Zoll von denen/ die solche verschiffen/ nach dem zu St. Petersburg eingeführten tariff erleget wird / so muß dennoch der einheimische Land-Zoll / nach der bißherigen Handels-Verordnung/ biß bey der Commission eine neue Verordnung ausgegeben werden wird / von denen Wahren/ so nach dem Hafen aus Rußland (ausser dem Ehstländischen) zur Verschiffung hingebracht werden/von demjenigen/ der die Wahren nach Narva hinführet/ nach dem Wehrt derselben/ bey dem Hafen-Tamoschna völlig entrichtet werden / ohne dasjenige / was in denen

Städten/

Städten/von wannen die Wahren ankommen/gezahlet worden/gut zu thun/noch zwey pro cento, gleich wie in St. Petersburg gebräuchlich/ zu berechnen. Falls aber jemand über seine Wahren keine Rollen aufzuzeigen hat / so soll auch von demselben der Land-Zoll/ so wie es bey andern Rußischen Hafen gewöhnlich/ genommen werden/ als zu welchem Ende das Commerce-Collegium die erforderte Nachricht aus der Verordnung wegen Entrichtung des einheimischen Zolles nach Narva zu übersenden hat. Diese Zölle werden in ein besonderes Buch verzeichnet und in denen Verschlägen à part auffgenommen/ damit selbige nicht mit dem See-Zoll confundiret werden mögen. Denenjenigen aber/ so solchen Zoll erlegen / werden darüber behörige Rollen unter der Tamoschna Sigill mit deutlicher Benennung / vor welcherley Wahren und wie viel vor jegliche à part gezahlet worden/ ertheilet/ als welche dieselbe in denen Städten/ aus welchen die Wahren gebracht worden / aufzuzeigen haben.

3. Wegen Entrichtung des Zolles vor die nach Reval gehende Wahren.

Weilen in Reval der Zoll von denen ausgehenden Wahren nach denen vorigen privilegien und Verordnungen entrichtet wird/und dahero solcher mit dem von denen einkommenden Rußischen Wahren gebührenden einheimischen Zoll nicht zu confundiren ist; Als soll von denen nach Reval aus der Pleskauischen/ Welikoluckischen und andern provincien abgehenden und im ersten punct verstatteten Wahren/bey Absendung derselben/der völlige Land-Zoll erleget werden/ dergestalt/ daß auch die Angabe-Gelder/ welche/ wie im andern punct wegen Narva erwehnet wird/ nach der vorigen Handels-Verordnung / ausser dem Land-Zoll / bey dem Hafen zu entrichten seyn / alldorten gezahlet und solches ausdrücklich in denen über die abgehende Wahren auszugebenden Rollen angeführet werden. Falls aber jemand sothanen Zoll bey Absendung der Wahren zu entrichten unterlassen und ohne vorerwehnte Rolle seine Wahren nach Reval hinbringen wird/ oder/ wann jemand zwar eine Rolle hat/ darinne aber/ daß der Land-Zoll/ so bey dem Hafen hätte entrichtet werden sollen/gezahlet sey/nicht enthalten/ so sollen demselben alle solche Wahren confisqvirt werden.

4. Wegen supplement der See-Zölle von denen Wahren/ welche in Reval einen geringen Zoll zahlen.

Weiln in Reval von denen zu Schiffe ausgehenden Rußischen Rauch-Wahren/welche Krafft dieses Placats aus der Pleskauischen und Welikoluckischen province dorthin gebracht werden müssen/nach dem bey der dasigen Licent und Portorio eingeführten tariff von einigen mehr/von einigen weniger an Zoll entrichtet wird; Als hat das Commerce-Collegium wegen derjenigen Wahren/ so in Reval beym Ausschiffen einen geringen Zoll tragen/ eine Verzeichnis zu machen/ mit der Anweisung / wie viel über dem von jeglicher Wahre zugezahlet werden muß/und solche Verzeichnisse an alle Tamoschnen in denen provincien zu verschicken / damit bey selbigen dieses supplement bey Absendung der Wahren / nicht aber in Reval, eingehoben werden könne. Welche aus wahrer Unmöglichkeit dieses supplement zu zahlen nicht vermögen / denen kan gegen caution eine halbjährige Frist nachgegeben werden. Wer Rthlr. hat / zahlet mit Rthlrn. und wird derselbe zu 50. Copecken angenommen/wer aber keine Rthlr. hat/zahlet mit Copecken à 125. Stück vor 1. Rthlr. gerechnet/so wie bey dem Hafen gezahlet zu werden pfleget. Wann nun dieser Zoll entrichtet/oder eine Frist nachgegeben worden/ muß solches ausdrücklich in denen Rollen angeführet werden. Wegen der aus Syberien, Persien, Bucharey und andern nach Rußland eingebrachten Cram-Wahren aber/ wann selbige auch in Reval einen geringen Zoll eintragen möchten/ hat es ohne eine neue Ausrechnung sein Bewenden/damit die Tamoschnen nicht zu sehr obruirt werden.

5. Von denen Wahren/so nach Reval abgehen/und in Narva oder St. Petersburg verkauffet werden.

Wann Wahren nach Reval abgehen und davor nicht nur der volle Land-Zoll/ sondern auch der Rthlr. Zoll bey der Abfahrt gezahlet/oder eine Frist/ wie obgewehnt/ dazu nachgegeben worden / als welches in denen Rollen deutlich expriniret werden muß / jedennoch aber solche Wahren nach Gelegenheit in Narva oder St. Petersburg verkauffet werden / alsdann wird der bey der Abfahrt genommene Zoll in Narva und St. Petersburg berechnet und zum andernmahle nicht pretendiret/ und/ falls wegen Zahlung der Rthlr. ein termin angesetzet wäre/ so sollen ihnen Rollen ertheilet und darauff notiret werden/ daß die Wahren in Narva oder St. Petersburg und nicht in Reval verkauffet seyn / welche Rollen sie alsdann in denen Städten aufzeigen können/ damit dadurch der termin gehoben und der Rthlr. Zoll von ihnen nicht eingefordert werde. Die aber eigentlich ihre Wahren nach St. Petersburg oder Narva ablassen und eine Rolle darüber ausnehmen/ von denen muß bey Absendung der Wahren der Land-Zoll oder die Angabe-Gelder / so wie es in der vorigen Verordnung enthalten / einicasiret werden.

6. Die Verwarnung / daß die Narvischen und Revalschen Einwohnere die Rußischen Kauff-Leuthe durch contracten und Vorschuß nicht zwingen mögen / ihre Wahren an sie zu liefern.

Es müssen die Narvischen und Revalschen Einwohnere keinesweges mit denen Rußischen Kauff-Leuthen über künfftige Lieferung ihrer Wahren contracten schliessen/ noch durch Vorschuß Geldes oder Wahren/ unter dem Schein/ als wann sie ihre Schuldner währen/ selbige obligiren / damit diese durch solche Schulden/ihre Wahren von Jahre zu Jahre an sie zu liefern / nicht gebunden seyn / noch im Preise vervortheilet werden mögen. Falls aber jemand diesem zuwieder handeln / und / daß er mit Rußischen Kauff-Leuthen auff künfftige Lieferung einiger Wahren contrahiret / oder zu solchem Ende Geld oder Wahren/ unter dem Schein als auff credit vorgeschossen habe/ betroffen werden wird / so soll derjenige / der ihn betrifft und solches bey Gerichte erweißlich angiebet / alle solche contrahirte Wahren sambt dem vorgeschossenen Gelde und Wahren eigenthümlich zugenieſſen haben / und zahlet derselbe von denen ihm solchergestallt zugefallenen Wahren nur den einzeln Zoll. Wie dann auch denen Russen selber/welche dergleichen collusion mit jenen treiben werden/ solches bey Gerichte anzugeben und nachgehends die vorgeschossene Gelder und Wahren sonder Erstattung zu behalten und zu disponiren frey stehet. Derjenige aber/ der durch dergleichen contracten und Vorschuß zu leyden kommet/ hat keine Rechts-Hülffe wieder jenen zugewarten/ sondern sein vorgeschossenes capital als verlohren zu beklagen / damit er abgeschrecket werde / mit einem jeden Kauffmanne contracten zu schliessen. Hievon werden jedoch die Narvischen Einwohnere / so auff Holtz-Wahren contrahiren / ausgenommen / weil sonder Vorschuß die Lieferung nicht geschehen kan.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senat den 31. Augusti 1728.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 10. October 1728.

Auf Befehl

Ihro MAJESTÉ PETRI II.
Käysers und Souverainen Beherschers des gantzen Rußischen Reiches
&c. &c. &c.



Es ist in Ihro Käyserl. Majesté aus dem hohen Senate eingelangter Ukasa vom 16. pass. folgendes enthalten: In diesem jetztlauffenden 1728sten Jahre den 10. April ist so wohl zu Moscau, als auch in denen Gouvernementen und provincien durch gedruckte Patenten allen und jeden bekant gemachet worden/ daß die Annis 1726. & 1727. zu St. Petersburg nach dem neuen model geschlagene Griven- oder Zehen-Copecken-Stücken umgewechselt/ zu solchem Ende nach Moscau gebracht/ und binnen dreyen Monahten/ von oberwehnten dato ab/ an das Müntz-Contoir unfehlbahr eingeliefert werden solten/ wobor diejenigen/ so solche einliefern würden/ so gleich andere Müntze wieder zu empfangen hätten; jedoch solten dergleichen Griven-Stücken auch in denen Städten vor die

an

an die hohe Crone zu entrichtende onera publica entgegen genommen / oder gleichfalls dergestalt eingewechselt und nach Moscau an das Müntz-Contoir eingesand werden / sonsten aber unter denen Leuthen im Handel und Wandel keinesweges gangbar seyn / mit angehengter Verwarnung / daß wiedrigenfalls und / wann nach exspirirten termino oberwehnte Griven-Stücke bey jemanden angetroffen würden / solche confisqvirt und die Ungehorsamen bestraffet werden solten. Nachdem nun neulich obgedachtes Müntz-Contoir beym Senat vorgestellet / daß nach sothaner publication 28140. Rubel 40. Cop. an neuen Griven-Stücken von dem Volcke eingewechselt seyn / annoch aber eine Summa von 11959. Rubel 60. Copecken im Reiche roulliren ; So hat nunmehro auff Ihro Kayserl. Majesté Ordre der Senat demandiret / daß sothane Griven-Stücken nirgends mehr in denen Gouvernementen und Städten vor einigerley Crons-revenüen entgegen genommen werden solten / sondern ein jeder / der solche annoch hat / selber aus denen Gouvernementen und Städten dieselbe nach Moscau hinzubringen und an das Müntz-Contoir einzuliefern habe / als wozu ihnen noch eine Frist biß den 1. Martii bevorstehenden 1729sten Jahres gelassen werde / dergestalt / daß nach Verfliessung dieses termini die Griven-Stücker / welche bey jemanden werden befunden werden / demselben sonder Entgelt abgenommen und confisqvirt werden solten.

Damit

Damit nun sothaner hoher ordre auch in diesem General-Gouvernemente nachgelebet werden / und niemand mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen haben möge / so wird solches durch öffentlichen Druck hiemittelst publiciret und ein jeder / den es angehet / sich hiernach zu richten / anermahnet. Gegeben auff dem Schlosse zu Riga den 15. October 1728.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General-Kriegs-Commissaire und Gouverneur über Liefland / wie auch Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Gregorei Petrowitz Czernischeff.

Auf Befehl

Ihro MAJESTÉ PETRI II.
Käysers und Souverainen Beherschers des gantzen Rußischen Reiches
&c. &c. &c.



Emnach zum Behuff Ihro Kayserl. Majesté allhier stehenden Trouppen eine Parthey Haber erfordert wird/ der im hiesigen Magazin verhandene Vorrath aber nur gering ist; Als findet man vor nohtwendig/ daß der Stations-Haber/ welchen so wohl die publiqven als privaten Güther nach der Hacken-Zahl und Ausrechnung zu entrichten schuldig sind/ vor dieses mahl ins hiesige Magazin in natura geliefert werde. Wie dann hiemittelst denen Possessoren,

sessoren, Disponenten und Verwaltern der publiqven und privaten Güther im Rigischen/ Wendenschen / Pernauischen und Dörptischen Creyse hiemittelst angesonnen wird / daß selbige/ insonderheit aber diejenigen / welche keine oder wenige rationes an die im Lande einqvartirte Regimenter zu liefern haben/ den schuldigen Stations-Haber mit dem forderlichsten in natura anhero einsenden und ins Magazin abliefern lassen mögen. Wornach sich mit gebührender promptitude zu richten. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 26. October 1728.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General-Kriegs-Commissaire und Gouverneur über Liefland/ wie auch Ritter vom St. Alexander-Orden. (L.S.) Gregorei Petrowitz Czernischeff.

Auf Befehl 308.

Ihro MAJESTÉ PETRI II.
Käysers und Souverainen Beherschers des gantzen Rußischen Reiches
&c. &c. &c.

Gleich wie die Possessores der publiqven und privaten Güther in Zeiten vor die clarirung der Arrenden und publiqven Onerum pro Anno 1728. zu sorgen verbunden sind / das Arrende- und Stations-Korn auch bey jetziger guter Schlittenbahne am füglichsten nach denen Magazins verführet werden kan; Also werden dieselbe dazu hiemittelst Obrigkeitlich anermahnet / und zwar dergestalt / daß / weil man vor dieses mahl so wohl in denen hiesigen/als denen Pernauischen Magazinen keinen Gersten benöhtiget ist/statt des sonsten zu liefernden Gersten / entweder Geld nach Crons-taxa oder Roggen entrichtet werden möge. Solchemnach wird hiemittelst verordnet und anbefohlen / daß von der province Oesel nicht nur der Roggen / so in natura zu entrichten / sondern auch dasjenige / so laut Inhalt der Arrende-Contracten an Gersten zu liefern

liefern wäre / entweder mit Gelde oder mit Roggen clariret und diesen instehenden Winter nach Pernau ins Magazin verschaffet werde. Wie dann auch aus denen zu diesem General-Gouvernemente gehörigen vier Creysen/ nemlich dem Rigischen / Wendenschen / Pernauischen und Dörptischen / dasjenige / was nach Abzug der an die einqvartirte Trouppen erforderten Verpflegung jedes Guth an Roggen und Gersten zu liefern schuldig ist / ebenmäßig dergestalt entrichtet und der Roggen in natura, statt Gersten aber entweder Geld nach Crons-taxa, oder Roggen in die Magazine geliefert werden muß. Damit auch die von Riga am weitesten entlegene Güter der Fuhre wegen soulagiret werden mögen/so ist beliebet worden/daß die jenseits Dörpt belegene Güther ins Dörptische/die aber jenseits Pernau ins Pernauische Magazin ihre Lieferung nach vorbeschriebener Anweisung thun/ die disseits Dörpt und Pernau belegene Güter aber anhero in die hiesige Magazins liefern sollen. Und weil zu Dörpt so wohl als Pernau eine gewisse qvantität an Roggen / wie auch an Grütze erfordert wird ; Als wird zugleich anbefohlen / daß von denen Gütern / so zu sothaner Lieferung von der Käyserlichen Oeconomie werden repartiret werden/das angesetzte qvantum ins Dörptische und Pernauische Magazin prompt und sonder manqvement abgetragen werden möge. Im übrigen werden alle und jede Possesores und Verwaltere der publiqven und privaten Güter zugleich hiemittelst anermahnet / die Qvitancen über jede Lieferung im Oeconomie-Contoir in Zeiten einzubringen/auch/ was ein jeder an Gelde abzutragen schuldig ist / in der Käyserlichen Renterey hieselbst zu clariren und die Qvitances behörig abzuliefern / damit nach Inhalt der Contracten vor beborstehenden Johannis die Liqvidation geschlossen und man zu deren Eintreibung der executions-Mittel überhoben seyn könne.

Hiernach haben sich alle und jede mit schuldiger promptitude zu richten / die unwillige und säumige aber ihnen selbsten beyzumessen / wann selbige durch executions-Zwang zu ihrer Schuldigkeit hiernächst müssen angehalten werden. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 2. Januar. 1729.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General-Kriegs-Commissaire und Gouverneur über Liefland/ wie auch Ritter vom St. Alexander-Orden.

(L.S.) Gregorei Petrowitz Czernischeff.

Auf Befehl

Ihro MAJESTÉ PETRI II.
Käysers und Souverainen Beherschers des gantzen Rußischen Reiches
&c. &c. &c.



Emnach das Kayserliche General-Gouvernement veranlasset worden/ von dem so wohl allhier in der Stadt/ als im Lande zum Verkauff verhandenen Vorrath an Roggen / Mehl und Grütze Nachricht einzuziehen ; Als wird hiemittelst Obrigkeitlich bekant gemachet und begehret / daß diejenigen / von denen Landes-Eingesessenen / welche von ermeldten Proviants-Perseelen gewisse qvantitæten zu veräussern gedencken / sich mit dem forder sambsten und zwar binnen drey Wochen / nemlich biß den 17. Februarii bey dem Kayserlichen General-Gouvernemente schrifftlich melden und zugleich deutlich erklähren mögen / wie viel ein jeder an Roggen / Mehl oder Grütze zu veräussern habe / und zu welchem Preise / auch wo und

zu

zu welcher Zeit er die Lieferung zu thun sich anheischig gemachet haben wolle / worauff sodann näherer Bescheid / vor dasjenige aber / so erhandelt und geliefert werden wird / prompte und contante Bezahlung erfolgen soll. Hiernach haben sich die / so es angehet / gebührend zu richten. Gegeben auf dem Schlosse zu Riga den 20. Januarii 1729.

Ihro Käyserl. Majesté bestallter General-Kriegs-Commissaire und Gouverneur über Liefland / wie auch Ritter vom St. Alexander-Orden. (L.S.) Gregorei Petrowitz Czernischeff.

Auf Befehl 370.

Ihro MAJESTÉ PETRI II.
Käysers und Souverainen Beherschers des gantzen Rußischen Reiches
&c. &c. &c.

ES ist bereits im nächst-verwichenen Jahre den 19. Junii durch ergangene Obrigkeitliche Patenten in diesem General-Gouvernemente bekant gemachet worden / welchergestalt Ihro Käyserl. Majesté aus besonderer Huld und Gnade vor die Lief- und Ehstländische Nation dieselbe bey Dero Armeen in Krieges-Diensten zu employren allergnädigst declariret / dergestalt / daß die von Adel beym Leib-Regimente und andern Feld-Regimentern gleich der Rußischen Noblesse bestallet / die andern aber / so nicht Edelleuthe sind / nur bey denen Feld-Regimentern employret werden solten / iedoch / daß die von Adel sich beym Erl. Reichs-Kriegs-Collegio in St. Petersburg persönlich zu præsentiren / die andern aber nur bey der über die Feld-Regimenter commandirenden Generalität anzugeben und gültige attesten ihres Standes beyzubringen hätten. Numehro aber haben Ihro Käyserl. Majesté auf die vom Land-Rahts-Collegio im Nahmen der Ritter- und Landschafft

schafft allerunterthänigst geschehene fernere Ansuchung im hohen geheimen Conseil den 14. Martii a.c. allergnädigst zu resolviren geruhet / daß die Lief- und Ehstländische Jugend adel- und unadelichen Standes / welche in Militair-Dienste zu treten Belieben tragen / sich nur bey denen über die Feld-Regimenter commandirenden Herrn Generals, ohne sich beym Erl. Reichs-Kriegs-Collegio anzugeben und persönlich zugestellen / zu melden haben solten / von welchen sie nach ihrer capacité und Zustande unter denen Feld-Regimentern bey der Cavallerie so wohl als Infanterie ihre würckliche Bestallung zugewärtigen hätten / wie dann auch die würckliche Generals Ober- und Unter-Officiers biß Capitains, wann selbige zuforderst ihren character mit richtigen Abscheiden dociret, anzunehmen / und nur / unter welchen Regimente ein jeder employret worden / an E. Erl. Reichs-Kriegs-Collegium zu rapportiren hätten / welche dergestalt bestallte Ober-Officiers gleiches Tractament mit denen Ausländern zugenieſſen haben solten. Daferne aber bey denen unter commando des Herrn Generaln und Ritters Lacy jetzo in Liefland stehenden Regimentern keine vacancen vor Ober-Officiers verhanden wären / müste solches in einem Memorial an E. Erl. Reichs-Kriegs-Collegium gemeldet und von daraus zu deren Bestallung unter denen andern Trouppen, wo dergleichen vacancen befindlich / erwartet werden. Belangend aber die Stabs-Officiers, so in Ihro Kayserl. Majesté Dienste zu treten sich entschlieſſen wollen / derentwegen solte zuforderst an E. Erl. Reichs-Kriegs-Collegium eine Vorstellung geschehen / und desselben Verfügung die würckliche Bestallung überlassen werden. Welchem allergnädigsten Antrag die hohe Versicherung beygefüget ist / daß / wann jemand Alters / Kranckheit oder anderer Umbstände halber die Krieges-Dienste zu qvittiren und seinen Abschied zu suchen entschlieſſen würde / solcher ihme aus E. Erl. Reichs-Kriegs-Collegio unverweigert ertheilet werden solte. Sothane Ihro Kayserl. Majesté Huld- und Gnadenreiche Declaration wird hiemittelst allen und jeden dieses General-Gouvernements Eingesessenen adel- und unadelichen Standes kund gemachet / in der intention und ungezweiffelten Hoffnung / es werde ein jeder / welcher seinem Vaterlande in Militair-Stande zu dienen capable sich befindet / insonderheit aber die nobleſſe diese offerirte Gelegenheit / Ehre / Ruhm und Ihro Kayserl. Majesté Gnade zu erwerben / freudig ergreiffen und mit Hintansetzung einer müßigen und obscuren Lebens-Arth / welche erhabene Gemühter als verächtlich anzusehen pflegen / in die Fußstapffen ihrer Vorfahren edelmühtig treten / also sich obangewiesener massen zu Ihro Kayserl. Majesté Dienste darzubieten / und der angebotenen hohen Gnade fähig und theilhafftig zu machen äusserst beflissen seyn. Gegeben aus der Liefländischen General-Gouvernements-Cantzelley aufm Schlosse zu Riga den 10. Junii 1729.

(L.S.)

Auf Befehl

Ihro MAJESTÉ PETRI II.

Käysers und Souverainen Beherschers des gantzen Rußischen Reiches

&c. &c. &c.



Ob zwar mit dem herannahenden Johannis Feste der Termin obhanden/an welchem sowohl nach denen über die publiqven Güther ausgegebenen arrendecontracten, als zu verschiedenen mahlen in nachdrücklichen terminis ergangenen Obrigkeitlichen Patenten und Befehlen die arrenden und publiqven onera von denen publiqven und privaten Güthern clariret werden solten; So vernimmet man doch aus dem hiesigen Oeconomie-Contoir mit grossem Unwillen/ daß die allerwenigsten biß dato hierinne ihrer Schuldigkeit nachgelebet/ und von denen meisten Güthern weder die zur liqvidation pro 1728. gehörigen qvittancen über die an die Trouppen im Lande geschehene Lieferungen an rationen und portionen beygebracht/ noch das saldo entrichtet und behörig liqvidiret worden/ ja man bemercket von einigen Possesoren eine so grosse Fahrläßigkeit und Ungehorsam/ daß auch noch von

Anno

Anno 1727. her kleine restantien von wenig Rthlr. sich befinden/ und man sich um die Richtigkeit mit der Crone gar wenig bekümmere/ wodurch der Schluß der Oeconomie-Rechnung biß dato herzögert und aufgehalten worden.

Solchemnach werden hiemittelst alle und jede Possesores und Disponenten der publiqven und privaten Güther mit Obrigkeitlichen Nachdruck berwarnet/ daß selbe binnen vier Wochen à dato dieses die in Händen habenden qvitancen über die an die Trouppen geschehene Lieferungen beym Kayserlichen Oeconomie-Contoir unfehlbahr beybringen/ die restantien in der Renterey und Magazin entrichten und pro Anno 1728. völlig liqvidiren mögen/ widrigenfalls gewärtigende/ daß die nach Verfliessung sothanen termins annoch schuldig befundene mit militairer execution prompt und nachdrücklich beleget/ und der mittelst die restantien an arrenden und publiqven oneribus eingetrieben werden sollen. Wornach sich die/ so es angehet/ gebührend zu richten und vor Ungelegenheit zu hüten haben. Gegeben in der Liefländischen General-Gouvernements-Cantzelley aufm Schlosse zu Riga den 16. Junii 1729.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef über die in Lieff- und Ehstland stehende Feld-Regimenter, Ritter vom St. Alexander-Orden / wie auch der Zeit über Liefland commandirender General.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Aus

P.S. Aus E. Erl. Reichs Ammiralitäts-Collegio ist anhero notificiret worden/ welchergestalt ein Bürger aus der Stadt Stararuschie, Nahmens Gerasim Semenoff-Sohn Pustinikoff, welcher auf eine Lieferung von Steinen und Kalck contrahiret gehabt/ darinne aber manqviret und der Crone eine Summa von 5111. Rubel schuldig geblieben/ dahero in arrest gezogen worden/ aus solchem arreste in Februarii Monathe dieses Jahres aus St. Petersburg echappiret sey/ mit der Nachricht/ daß selbiger mittelmäßiger Statur und rund von Gesichte sey/ habe lichtbraune auff die Achsel hangende Haare und graue Augen. Dieses wird zu dem Ende hiemittelst bekant gemachet/ damit/ wann vorbeschriebener Pustinikoff sich irgendwo in diesem General-Gouvernemente solte antreffen lassen/ derselbe angehalten und unter Gewahrsamb anhero eingesandt werden möge/ mit der Verwarnung/ daß diejenigen/ welche an ihrer promptitude hierinne manqviren, oder wohl gar denselben bey sich zu halten und zu verheelen sich gelüsten lassen möchten/ nicht alleine oberwehnte Schuld-Summa zu bezahlen gehalten seyn/ sondern auch über dem nach denen Verordnungen mit ihnen verfahren werden solle. Datum ut supra.

Befehl
Ihro MAJESTÉ PETRI II.
Käysers und Souverainen Beherschers des gantzen Rußischen Reiches
&c. &c. &c.

So aus dem Müntz-Contoir zur allgemeinen Nachricht hiemittelst bekant gemachet wird.



Es ist schon den 7. October. 9. November und 13. December 1727. wie auch den 13. Junii Anno 1728. aus dem Müntz-Contoir durch geschriebene und gedruckte Patenten publiciret worden / daß die Anno 1726. & 1727. geschlagene Griven-oder Zehen-Copecken-Stücken zum auswechseln beym Moscauischen Müntz-Contoir eingebracht und dagegen andere Müntze ungesäumbt zurück gezahlet werden solte / wie dann auch selbige in denen Städten vor die an die Crone zu entrichtende onera publica entgegen genommen / oder gleichfalls umbgewechselt und mit denen Crons-Einkünfften nach Moscau ans Müntz-Hauß eingesandt werden könten / damit solche Grieven-Stücken binnen drey Monahten à dato des letzten Patents unfehlbar vom Volcke gäntzlich eingezogen seyn möchten / dahero dann selbige zu keinen andern Ausgaben / als nur

an

an bemeldten Orthen und zu denen Crons-Revenüen angenommen werden solten / mit der Verwarnung / daß / wann jemand sothane Zehen-Copecken-Stücken binnen angesetzter Frist beym Müntz-Contoir zum verwechseln nicht einbringen / noch in denen oneribus publicis employren würde / selbige aber nachmahls zum Vorschein kähmen / solche sonder einige Erstattung eingezogen und dazu mit Straffe verfahren werden solte. Weiln man aber vormahls unter denen eingesandten Zehen-Copecken-Stücken falsche angetroffen und solches dem hohen Senate in einem Memorial eröffnet hat; So ist den 16. Sept. a. pr. Vermöge Ihro Kayserl. Majesté Befehl und Verfügung des hohen Senats demandiret worden / dergleichen Grivnicken in keinem Gouvernemente oder Stadt zu einigerley Crons-Abgaben anzunehmen / sondern solche durch die Eigenthümere selbst nach Moscau bringen und ans Müntz-Contoir abliefern zu lassen / als wozu abermahls eine Frist biß den 1. Martii a. c. angesetzet worden / dergestalt / daß denenjenigen / welche dieselben intra terminum beym Müntz-Contoir nicht eingeliefert zu haben würden betroffen werden / solche ohne Bezahlung weggenommen werden solten / wie solches in Moscau aus dem Müntz-Contoir den 27. Sept. a. pr. publiciret / auch aus dem Senate die Ordres dieserwegen an die Gouvernementen und Provincien, umb solches an alle Städte gelangen zu lassen / ergangen / damit sich niemand mit der Unwissenheit schützen könte / welchen wiederholten Befehlen ungeachtet und nicht ohne deren Vilipendirung dennoch sothane Zehn-Copecken-Stücken / aus blosser caprice biß dato beym Müntz-Contoir nicht völlig zusammen gebracht sind.

Solchemnach wird Vermöge Ihro Kayserl. Majesté aus dem hohen Senate allhier eingegangener Ordre hiemittelst kund gemachet / daß offterwehnte nach Anzeige der Uberschrifft Anno 1726. & 1727. geschlagene Grivnicken gar nicht mehr unter dem Volcke roulliren noch im Handel gültig seyn / auch / wann selbige von nun an beym Müntz Contoir in Moscau eingebracht werden / daselbst nicht höher als mit fünff Copecken bezahlet werden sollen / zu welcher Ein-

Einwechselung annoch à dato dieser publication drey Monahte præfigiret sind / und sollen selbige nachher auch zu geringeren Preise eingezogen werden. Die andern Grivnicken aber von denen vorigen Jahren biß Anno 1720. sowohl als auch die Altinicken oder Drey-Copecken-Stücken und runde silberne Copecken soll ein jeder ohne Wieder-Rede bey Vermeidung schwerer Straffe nach dem valeur annehmen und pasiren lassen. Gegeben den 4. Junii 1729.

Translatiret und gedruckt zu Riga den 31. Julii 1729.

(L.S.)

P. S. Hieneben wird nachrichtlich bekant gemachet / welchergestalt Ihro Kayserl. Majesté die Oeconomie der beyden Ehstnischen Creysen in Liefland / Dörpt und Pernau zu combiniren und der Auffsicht eines besonderen Statthalters / wozu der Herr Baron Jacob Johann von Strömfeld bestallet ist / zu untergeben geruhet haben / damit die Eingesessenen ernandter beyden Creysen / wann selbige in Oeconomicis oder bey Liqvidation der Arrenden was zu suchen haben / sich hinkünfftig an ermeldten Herren Statthalter zu Dörpt behörig zu addresiren wissen mögen. Datum ut supra.

Translat. 373. A.

Von Gottes Gnaden,

Wir PETER II. Kayser und Souverainer Beherscher des gantzen Rußischen Reiches &c. &c. &c.



Ir haben auf Vorstellung Unserer zum Commercien-Wesen verordneten Commission in Gnaden geruhet/ zum Besten Unserer getreuen Unterthanen/damit sowohl selbige in Erlernung der Schiff-Bauerey und anderer dazu gehörigen Wissenschafften zunehmen/ als auch die Schifffarth anwachse und befordert werde/folgende Verordnung/angehende die Erleichterung des Zolles bey denen Rußischen Hafen/ sowohl zu St. Petersburg, Narva und Wieburg, als auch zu Archangel und andern an der Ost-See belegenen Hafen/ ergehen zu lassen. Gegeben in Unserm hohen geheimen Conseil den 16. May 1729.

Von denen Schiffen und andern zur See gebräuchlichen Fahr-Zeugen/ welche die Rußischen Unterthanen und Kauff-Leuthe entweder schon in Vorrath haben bauen lassen/ oder künff-

künfftighin/es sey mit/oder ohne Canonen, zu bauen Belieben tragen möchten/ soll weder vor das dazu erhandelte Holtz/noch vor die tacalage und Arbeit / wann auch solche Fahr-Zeuge an andere Rußische Unterthanen/ oder auch an frembde Kauff-Leuthe/ verhandelt/ oder gar nach getroffenen Contracten vor Frembde gebauet und zur See abgelassen werden / gar kein Zoll weder beym Kauff und Verkauff / noch deren Absendung genommen werden.

2.

Sothane neu gebauete Schiffe müssen mit einem gewissen Nahmen bezeichnet/ auch der Orth/ wo selbige gebauet/ benant werden. Wie dann auch / sobald ein Schiff zur Abseegelung fertig sich befindet/ solches aufm Raht-Hause gemeldet und daselbst alle desselben Umstände und Beschaffenheit/ nemlich die structur des Schiffes/ wiebiel Lasten selbes trage/ wie tieff/ wie breit und wie lang selbes sey/ wiebiel Masten und welche Zeichen es führe/ zusampt des Bau-Meisters Nahmen und dergleichen verschrieben / davon aber beglaubte attesten unter der Stadt gewöhnlicher Unterschrifft und Sigil ertheilet werden müssen/ welchen attest derjenige / der das Schiff kauffet/ zugleich mit bekommet.

3.

Was den Zoll von denen mit solchen Schiffen vor Rechnung der Rußischen Unterthanen abgehenden und einkommenden Wahren anbetrifft/ dieserwegen ist schon im tarif Verordnung geschehen / hiemittelst aber wird nur dem Commerce-Collegio und denen Aufsichtern bey denen See-Zöllen injungiret/ darauf acht zu haben/ daß auf denen Schiffen/ so die Rußischen Unterthanen selber mit Wahren über See ablassen werden/ umb Erlernung der navigation die Matrosen auf zwey drittel Rußischer Nation und nur ein drittel an Ausländern seyn mögen. Und zwar stehet denen Rußischen Unterthanen frey / zu solchem Matrosen-Dienst ihre eigene Erb-Leuthe zu gebrauchen / oder von andern beliebig zu erkauffen und selbige unterrichten zu lassen / auch Leuthe / die mit richtigen Päßen versehen sind / zu heuren. Wowieder weder das Ammiralitäts-Collegium und die von selbigem dependiren / noch sonsten jemand die geringste Schwürigkeit und Hinderniß zu machen befuget seyn sollen/ vielmehr wird hiemit verordnet / daß/ wann auf einem oder andern Schiffe sich weniger an Rußischen Matrosen als zwey drittel an der Zahl befinden/ dennoch deswegen die Schiffe nicht aufgehalten werden sollen / damit diejenigen / so Lust haben/ über See nach frembden Orthen Handel zu treiben/ nicht die geringste Behinderung dabey leyden / sondern vielmehr sothanes Commercium durch diese Erleichterung des Zolles und obangeführte Freyheit von Zeit zu Zeit zunehmen und erweitert werden möge.

(L.S.)

Gedruckt zu Moscau beym Senate den 24. Julii 1729.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 5. Sept. 1729.

Auf Befehl

Ihro MAJESTÉ PETRI II.
Käysers und Souverainen Beherschers des gantzen Rußischen Reiches
&c. &c. &c.



Ob zwar von diesem Kayserl. General-Gouvernemente gar vielfältige und nachdrückliche Verordnungen zu Hemmung des desertirens der Soldaten sampt Denschiken und Officiers-Bedienten von Zeit zu Zeit ergangen; So muß man doch erfahren/ daß dadurch der intendirte effect biß dato nicht erreichet worden/ und/ allen vorigen Befehlen und Verordnungen ungeachtet/ so wohl aus hiesiger Garnison als von denen Feld Regimentern zum öfftern Leuthe aus Ihro Kayserl. Majesté Diensten desertiren/ wie dann noch dieser Tagen verschiedene zur hiesigen Stadts-Artillerie unter denen Canoniers abgegebene Recruten sich absentiret haben/ welche nebst andern dergleichen Deserteurs, da die Passagen längst denen Gräntzen dergestalt besetzet sind/ daß nicht leichtlich jemand durchzukommen vermag/ allem Vermuhten nach im Lande oder in denen Städten bey denen Einwohnern sich aufhalten und arbeiten müssen. Solchemnach werden hiemittelst die vorhin ergangene Befehle und Patenten aufs nachdrücklichste wiederholet/ und alle und jede dieses General-Gouvernements Eingesessene aufm Lande und in denen Städten ernstlich verwarnet/ mit aller Vorsichtigkeit zu verhüten/ daß keine Läuflinge/ insonderheit Rußischer Nation, irgendwo im Lande geduldet/ verheelet oder durchgelassen/ weniger gar durchgeholffen werden mögen. Zu welchem Ende

dann

dann hiemittelst nachdrücklich verordnet und befohlen wird/daß keine Russen/ von wasserley Handthierung selbige zu seyn sich auch ausgeben mögen/ ohne Päße von diesem General-Gouvernemente, in welchen auf Rußisch und Teutsch der termin, wie lange der Paßhaber im Lande sich aufzuhalten habe/ exprimiret seyn muß/durchgelassen/noch über den angesetzten termin denenselben im Lande sich aufzuhalten verstattet/ sondern selbige/ wann sie nicht mit richtigen Päßen versehen sind/ oder über den ihnen angesetzten termin im Lande sich aufhalten/ unter sichern Gewahrsamb genommen und die aus denen Städten Riga, Wenden, Wollmar, Walck, &c. sampt denen dazu gehörigen Creysen hieher an die hiesige General-Gouvernements-Cantzelley/ aus dem Pernauischen districte aber an die Pernauische/ und aus dem Dörptischen an die Dörptische Garnisons-Cantzelley abgesandt werden sollen/ umb daselbst mit ihnen nach Ihro Kayserl. Majestät Verordnungen weiter zuverfahren. Diejenigen aber/so denen Gräntz-Postirungen nahe gelegen/ können solche angehaltene Leuthe an die auf denen Postirungen stehende Officiers abliefern/ welche/ solche weiter anhero an die hiesige General-Gouvernements-Cantzelley unter Gewahrsamb einzusenden/befehliget sind/wie dann auch solche Leuthe/ wann die Regimenter im Lande in denen Winter-Qvartieren stehen/ an die commandirenden Officiers zur ferneren Fortsendung geliefert werden können. Was aber anbetrifft die Unter-Officiers und Soldaten/welche mit Rußischen Päßen/es sey von der Generalität,oder von denen Regiments-und Compagnie-Officiers,im Lande verschicket werden/ selbige müssen auf solche Rußische Päße, wann auch auf teutsch nichts dabey geschrieben/unangehalten pasiren. Weilen auch öffters Leuthe/die mit Rußischen Päßen von denen Woywoden/ oder von ihrer Herrschafft aus Rußland anhero abgelassen werden/ eine Zeitlang im Lande insonderheit an denen Gräntzen und im Dörptischen Creyse sich aufhalten und arbeiten; als werden auch solche Leuthe unter dieser Verordnung nicht begriffen/ sondern es stehet denenselben frey/ auf ihre Rußische Päße im Dörptischen und im Pernauischen zu arbeiten/nur daß solche im Dörptischen bey dem dasigen Herrn Statthalter Baron v.Strömfeldt aufgezeiget/ und von selbigem/ wie lange sie sich allhier aufzuhalten haben/ auf teutsch bescheiniget/im Pernauischen aber solche Päße in der Garnisons-Cantzelley verzeichnet und bescheiniget werden.

Damit nun dieser Verordnung durchgehends nachgelebet werde/ und niemand/ der dawieder gehandelt zu haben hinkünfftig betroffen werden möchte/ mit der Unwissenheit sich zu entschuldigen haben möge/ so ist vor nöhtig befunden worden/ dieses abermahlige Patent durch den Druck zu publiciren/und in allen Kirchspielen von Hofe zu Hofe umbher zu senden/ denen Pastorn aber wird hiemittelst zugleich angedeutet/ solche von denen Cantzeln in beyden Sprachen zu verlesen/ und insonderheit der Baurschafft den Inhalt deutlich und alle Monath zu inculciren/ damit selbige mit keinen verdächtigen Leuthen sich befassen/ sondern/ wann solche bey ihnen sich einfinden/ dieselbige sogleich nach dem Hofe bringen/allwo vorbefohlener massen mit ihnen zu verfahren.

Hiernach haben sich alle und jede gebührend zu richten/die Ungehorsame und dawieder handlende aber schwere Verantwortung und Straffe/ und zwar die Possesores eine arbitraire Geld-Busse/die Verwaltere/ wann sie an Gelde zu büssen nicht vermögend sind/ Thurmhafft bey Wasser und Brodt/ die Bauern aber schwere Ruhten- und Leibes-Straffe zugewärtigen. Gegeben auf m Schlosse zu Riga den 9.Sept. 1729.

Ihro Kayserl. Majestät bestallter General en Chef über die in Lieff- und Ehstland stehende Feld-Regimenter,Ritter vom St.Alexander-Orden / und jetziger Zeit über Liefland commandirender General.

(L.S.) Peter Lacy.

P. S. Weilen auch Vermöge einer aus dem hohen geheimen Conseil eingelangter Ukase vom 31. Julii a.c. dem hiesigen Herrn Præsidenten und Ober-Inspectoren Ilia Isajoff die Concession ertheilet ist/die aus Riga binnen Reiches reisende Rußische Kauff-Leute mit Päßen zu versehen; Als müssen dieselbe auf solche Päße unangehalten gleichfalls pasiren.

Auf Befehl

Ihro MAJESTÉ, PETRI II. Kayſers und Selbſthalters aller Reußen,

&c. &c. &c.

Es hat E. Hoher Reichs-Senat in verſchiedenen ſowohl von hieraus/ als auch aus dem Ehſtländiſchen General-Gouvernemente, bey Selbigem eingekommenen Suppliqven und Bitt-Schrifften bemercket/ welchergeſtalt Ihro Kayſerl. Majeſté Titul nicht nach dem Anno 1727. publicirten Formular in der teutſchen Sprache geſchrieben werde/ wannenhero derſelbe abermahls ein Exemplar ſowohl in Rußiſcher Sprache / als auch in einem daſelbſt verfertigten Translat zur behörigen Publication, und/ damit hinkünftig eine durchgängige Gleichförmigkeit in der Titulatur Ihro Kayſerl. Majeſté beobachtet werden möge / an dieſes Kayſerl. General-Gouvernement eingeſandt hat/ welches hiemittelſt zu jedermanns Notice und allerſchuldigſter Obſervance bekant gemachet wird.

Uberſetzung aus dem Rußiſchen:

Die Form von Ihro Kayſerl. Majeſté Tituln.

I.

In denen Briefen / die nach frembden Reichen abgefertiget werden.

Von GOttes Gnaden/ Wir PETER II. Kayſer und Selbſthalter von allen Reuſſen / zu Moſcau, Kiow, Wladimier, Novogorod, Czaar zu Caſan, Czaar zu Aſtracan, Czaar zu Siberien, Herr zu Plescau und Groß-Fürſt zu Smolensko, Fürſt zu Ehſtland / Liefland / Carelen, Twer, Jugorien, Permien, Wiatka, Bulgarien und mehr andern Herr / und Groß-Fürſt zu Novogorod des niedrigen Landes/ zu Tſchernigow, Reſan, Roſtow, Jareslaw, Belooſerien, Udorien, Obdorien, Condinien und der gantzen Nord-Seite Gebieter/und Herr des Iweriſchen

schen Landes / der Cartalinischen und Grusinischen Czaaren und des Cabardinischen Landes / der Czerkasschen und Gorischen Fürsten und mehr andern Erb-Herr und Beherscher.

II.

In denen Briefen innerhalb des Reiches.

Von GOttes Gnaden / Wir PETER II. Kayser und Selbsthalter aller Reussen &c. &c. &c.

III.

In denen Befehlen aus dem Senat in die Collegia und Gouvernements, wie auch aus denen Collegiis in die Gouvernements.

Ihro Majesté, des Kaysers und Selbsthalters aller Reussen / Befehl aus dem Senat, oder aus dem Collegio.

IV.

In denen Suppliqven und Memorialen.

Allerdurchlauchtigster / Großmächtigster Grosser Herr / Kayser und Selbsthalter aller Reussen / Allergnädigster Herr.

Mitten in der Suppliqve vor dem Petito.

Allergnädigster Herr / Ew. Kayserl. Majesté bitte ich,

Bey dem Schlusse.

Ew. Kayserl. Majesté demühtigster Knecht.

In denen Resolutionibus.

Auf Ihro Kayserl. Majesté Befehl.

In denen Passeporten.

Auf Befehl Ihro Majesté PETRI II. Kaysers und Selbsthalters aller Reussen &c. &c. &c.

Gedruckt den 10. May 1727.

Dieser Translat gedruckt zu Riga den 18. Sept. 1729.

Auf Befehl 376.

Ihro MAJESTÉ PETRI II.
Kayſers und Selbſthalters aller Reußen. &c. &c. &c.



Es iſt bekant / welchergeſtalt zur vorigen Regierungs-Zeit der Brantewеins-Brand der Baurſchafft durchgehends verboten geweſen / und nur gewiſſe Bauern / inſonderheit unter denen an der Rußiſchen Grentze belegenen Güthern Rappin, Neuenhauſen, und Hahnhoff, welche bey der damahligen Vielheit der Menſchen auf ſo ſchlechten Lande gewohnet / daß ſie davon nicht haben ſubſiſtiren / noch den ſchuldigen Gehorch und Zinſe der Herrſchafft abtragen können / die beſondere concesſion von der Obrigkeit gehabt / eine gewiſſe qvantité Brantewеins / und zwar etwa ſobiel / daß ſie durch deſſen Verkauff die angeſetzte Gerechtigkeit mit Gelde bezahlen können / zu brennen. Wann nun ſothane Urſache der vormahligen ſpeciellen concesſion numehro durchgehends aufhöret / indeme die ſämptliche Baurſchafft / wie von allen / alſo auch von ernand-

ernandten Güthern bey der letzten revision zum würcklichen Gehorch angeschlagen sind und auf solchen Ländern wohnen/ daß sie ausser dem Brantewein-Brande / so zudem keine Nahrung der Baurschafft/ sondern der Adel eigentlich dazu nur privilegiret ist / subsistiren und der Herrschafft gerecht werden können/ deme ungeachtet aber / wie vielfältig geklaget und auf jüngst-gehaltenen Land-Tage von der Ritter- und Landschafft zur Beschwerde angetragen worden/ der Brantewein-Brand insonderheit im Dörptischen districte und unter obbenandten Güthern von der Baurschafft so starck getrieben wird / daß dadurch nicht nur die Wälder ausgehauen und ruiniret / sondern auch die umbliegenden Bauern zum Gesöff und liederlichen Leben veranlasset / mithin ausser Stand gesetzet werden / die schuldigen præstanda der hohen Crone und der Herrschafft præstiren zu können ; Als wird der vormahlige Verbot hiemittelst wiederholet und erneuret / dergestalt / daß von nun ab der sämbtlichen Baurschafft dieser province ohne Ausnahme und restriction untersaget seyn soll / sich weiter hin mit dem Brantweins-Brande zu befassen und weder ihr eigen erbauetes Korn zu Brantewein zu verbrennen / weniger von andern Bauern Korn dazu zu erhandeln und an sich zu bringen. Als worauf so wohl die Possessores selbst / als auch die Ordnungs-Gerichte und Creyß-Commissarien genaue Aufsicht zu halten / und wieder diejenigen / so nach geschehener Verwarnung sich ferner darauf betreffen lassen / mit Straffe der

der confiscation der Kessel zu verfahren / davon aber an dieses Kayserliche General-Gouvernement zu rapportiren haben. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 6. October 1729.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef über die in Lieff- und Ehstland stehende Feld Regimenter, Ritter vom St. Alexander-Orden / und jetziger Zeit über Liefland commandirender General.

(L.S.) Peter Lacy.

Auf Befehl 377.

Ihro MAJESTÉ PETRI II.
Kayſers und Selbſthalters aller Reußen, &c. &c. &c.



Emnach Ihro Kayſerliche Majeſté aus allergnädigſter Vorſorge vor die conſervation der hieſigen Landes-Einwohnere die heylſame Verordnung ergehen laſſen/ daß die Einfuhre des frembden Maltzes verboten ſeyn/ und kein ander Maltz/ als welches aus Ihro Kayſerlichen Majeſté Ländern kommet/ hieſelbſt conſumiret werden ſolle; Als wird ſolches hiemittelſt allen und jeden dieſes General-Gouvernements Eingeſeſſenen kund gemachet und ſelbige zugleich anermahnet/ daß ein jeder gefliſſen ſeyn möge/ recht gutes und wohlgekäumtes Maltz anfertigen zu laſſen/ und die Stadt mit zureichlichen

Vor-

Vorrahte zu providiren / damit die hiesige Brauer-Compagnie sampt denen übrigen Stadts-Einwohnern über Mangel an guten und tauglichen Maltze sich niemahls zu beschweren haben / noch Ihro Kayserliche Majesté wegen eräugenden Mangels sothanen Verbot zu limitiren veranlasset werden mögen. Wobey alle und jede / insonderheit die respective Possesores der längst der Düna und der Ewest belegenen Güther nachdrücklich bey schwerer Straffe verwarnet werden / sich allen Unterschleiffs mit denen benachbarten Curländern / Polnisch-Liefländern und Litthauern zu entäussern und kein ander Maltz / als von ihren eigenen Gefällen / zur Stadt zu bringen / noch / es sey unter was Vorwand es wolle / zu verkauffen. Hiernach haben sich alle und jede gebührend zu richten. Gegeben aufm Schlosse zu Riga den 13. October 1729.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef über die in Lieff- und Ehstland stehende Feld Regimenter, Ritter vom St. Alexander-Orden / und jetziger Zeit über Liefland commandirender General.

(L.S.) Peter Lacy.

Translat. 378.

Befehl Ihro MAJESTÉ, Kayfers und Selbsthalters aller Reußen,

Welcher aus dem hohen Senate zu jedermanns Nachricht eröfnet wird.



Es haben zwar Ihro höchstseel. Kayserl. Majesté, ewig-glorwürdigsten Andenckens / so wohl in Moscau, als auch in denen andern Gouvernementen bereits Anno 1721. und An. 1724. den Befehl ergehen lassen / daß weder die Rußische / noch andere alte Müntze umbgeschmoltzen / sondern solche an die Müntz-Häuser gegen prompte und taxa-mäßige Bezahlung eingeliefert werden solte. Nicht weniger solte auch sothanes Geld auf denen Geld-Gewichten / so zu Probirung derselben in denen Buden gehalten werden / keinesweges aufgewogen / vielmehr solches schwerere Geld forderstambst an die Müntz-Häuser abgeliefert werden / weil durch solche Sortirung des Geldes nur das leichte und der Ausschuß unter dem Volcke nachbliebe / dem Reiche und der gantzen Com-

Commune aber kein geringer Schade dadurch erwachse. Zu welchem Ende dann denen geringern Staroſten und Handwercks-Leuthen dieſer Befehl eröfnet und darüber deren eigenhändige Beſcheinigung genommen werden ſolte / daß ſelbige bey Straffe der confiscation ihrer beweg- und unbeweglichen Güther und der Galeeren auf ein ander acht haben und auf Bemercken / daß dieſem zuwieder gehandelt werde / ſolches angeben / nicht weniger auch ſich ſelbſt vor Umbſchmeltzung ſolcher Müntze ihres eigenen profits halber bey ſchwerer Straffe und condemnation auf die Galeeren hüten möchten. Dem ungeachtet aber wil ſolches nicht verfangen / ſondern es zeiget die Erfahrung / daß die Poſamentiers, Fabriqviers und andere in Silber arbeitende Meiſtere obgedachtes Geld denen ergangenen Befehlen zuwieder verſchmeltzen. Solchemnach wird Vermöge Ihro Kayſerl. Majeſté Befehls und des hohen Senats Verfügung obiges hiemittelſt wiederholet und beſtätiget / dergeſtalt / daß niemand ſich unterſtehen möge / einige alte Müntze / es ſey wozu es wolle / umbzuſchmeltzen / wie dann vielmehr alle und jede / wes Standes und condition dieſelben ſeyn mögen / ſchuldig ſeyn ſollen / ſolche alte Welder ſo Anno 206. (1698.) geſchlagen ſind / forderſambſt in Moſcau in denen Müntz-Häuſern einzuliefern / als wobor ihnen ſonder eintziges Aufhalten gleich nach der geſchehenen livrance die berordnete Bezahlung / nemlich vor jedes Solotnick oder $\frac{1}{96}$. Loht reinen Silbers à 18. Copecken, wiederfahren ſoll ; Wogegen diejenigen / ſo ihres Vortheils halber ſothanes Geld umbzuſchmeltzen ſich unterſtehen werden / zugewärtigen haben / daß

daß mit ihnen nach obangeführter Verordnung unfehlbahr werde verfahren werden.

L. S.

Gedruckt zu Moſcau beym Senate den 4. Sept. 1729.

Translatirt und gedruckt zu Riga den 21. October 1729.

Auf Befehl

Ihro MAJESTÉ, PETRI II.
Kayſers und Selbſthalters aller Reußen. &c. &c. &c.

DEmnach Ihro Kayſerl. Majeſté aus allermildeſter Hulde und Gnade dahin zu reſolviren geruhet haben/ daß denen Schwediſchen Unterthanen/ deren Anforderungs-Sachen an Güthern beym hohen Senate, oder bey denen in Ehſt- und Liefland angeordneten Commiſſionen, oder auch an andern Orthen und Richter-Stühlen biß dato rechtshängig gemachet / aber noch nicht zum endlichen Schluſſe und Erkäntnis gediehen ſind/ ſonder Verzögerung behörige Rechts-Pflege und Juſtice-mäßige Abhelffung wiederfahren ſolle / wozu der terminus biß Ausgang des bevorſtehenden 1730ſten Jahres dergeſtalt prolongiret worden / daß auch binnen ſolchem dieſelben beliebig zur Huldigung admittiret / oder / wann Sie dazu ſich nicht entſchlieſſen wollen / ihnen frey gelaſſen werde / ihre errungene Güther zu veräuſſern und loß zu ſchlagen / wone-

ben

ben dasjenige / was so wohl in dem Nieſtädtſchen Friedens-Schluſſe / als auch in denen Anno 1724. zwiſchen denen hohen Cronen Rußland und Schweden verabhandelten Alliance-Tractaten und dem ſelbigen beygefügten ſeparaten Articul wegen Zoll-freyer Erhandelung eines jährlichen Korn-qvanti und gewiſſer materialien, ſampt deren Verſchiffung aus denen an der Oſt-See belegenen Rußiſchen Hafen paciſciret worden / aufs neue beſtätiget ſeyn und darnach behörig verfahren werden ſolle; Als wird ſolches in dieſem General-Gouvernemente hiemittelſt durch den Druck bekant gemachet / damit diejenigen / ſo dieſes angehen mag / ſothaner Kayſerl. Gnade ſich heylſamlich zu bedienen und theilhafftig zu machen nicht verabſäumen mögen. Gegeben aufn Schloſſe zu Riga den 3. Nov. 1729.

Ihro Kayſerl. Majeſté beſtallter General en Chef über die in Lieff- und Ehſtland ſtehende Feld-Regimenter, Ritter vom St. Alexander-Orden / und jetziger Zeit über Liefland commandirender General.

(L.S.) Peter Lacy.

Auf Befehl

Ihro MAJESTÉ, PETRI II.
Kayſers und Selbſthalters aller Reußen. &c. &c. &c.



Emnach aus der Ober-Proviants-Cantzelley zu Moſcau an dieſes Kayſerliche General-Gouvernement notificiret worden / welchergeſtalt zu denen Magazins ſo wohl zu St. Petersburg als hieſelbſt zu Riga das determinirte qvantum an Mehl und Grütze auf bevorſtehendes 1730ſte Jahr angeſchaffet werden müſte / wobey zugleich zu publiciren begehret worden / daß diejenigen / welche eine qvantité oberwehnten Proviants nach St. Petersburg zu Waſſer liefern wolten / ſich ſo wohl in Moſcau bey der Ober-Proviants-Cantzelley / als auch bey dem Proviants-Contoir in St. Petersburg anzugeben / die aber / ſo hieher nach Riga eine Lieferung zu thun gedencken / ſich ebenfalls entweder bey der Ober-Proviants-Cantzelley oder bey dieſem General-Gouvernemente nach eines jeden Gelegenheit zu melden / daſelbſt das zuliefernde

liefert werden solle / zu declariren und hiernächst einen contract zugewärtigen hätten ; Als wird solches hiemittelst allen und jeden in diesem General-Gouvernemente auf m Lande und in denen Städten bekant gemachet / und haben diejenigen / welche entweder hieselbst / oder nach St. Petersburg gewisse qvantitäten an Mehl und Grütze in die Magazins zu liefern sich entschliessen wollen / sich obangewiesener massen biß nächst bevorstehenden December Monath anzugeben / wie viel von jeder Sorte, wann und zu welchem Preise / auch wohin sie solches liefern wollen / zu eröfnen und wegen eines zu errichtenden contracts fernere Verfügung zugewärtigen. Wornach sich die so es angehet / gebührend zu richten haben. Riga Schloß den 15. November 1729.

Ihro Kayserl. Majesté bestallter General en Chef über die in Lieff- und Ehstland stehende Feld-Regimenter, Ritter vom St. Alexander-Orden / und jetziger Zeit über Liefland commandirender General.

(L.S.) Peter Lacy.

ESTICA
A-229